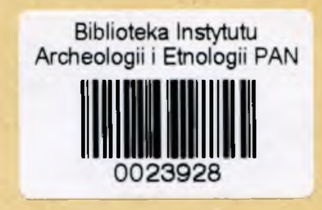
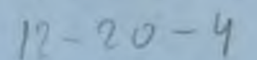
BALTISCHE STUDIEN BD. XV 1911





Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde.

Neue Folge Band XV.



Stettin.
In Kommission bei Léon Saunier.
1911.




Herrcke & Lebeling, Stettin.

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde.

Neue Folge Band XV.



Stettin.
Druck von Herrcke & Lebeling.
1911.



Inhalts-Verzeichnis.

Redaktion:
Professor Dr. M. Wehrmann
in Stettin.

Pommern und das Interim.

Von

Dr. Konrad Schröder.

Für diese Arbeit wurden hauptsächlich die Akten des Königlichen Staatsarchivs zu Stettin, zitiert nach den Abteilungen als Stettiner Archiv [St. A.] (wo nicht besonders erwähnt, ist Pars 1 gemeint), Wolgaster Archiv [W. A.] und von Bohlensche Sammlung [Bohlen], verwendet. Benutzt sind außerdem aus dem Kgl. Staatsarchiv zu Stettin das Depositum der Stadt Stettin Tit. III Nr. 12, ferner aus den Akten der Stralsunder Registratur: Abt. 1 Sekt. A Tit. 1 Nr. 1, zitiert als Stralsunder Reg. Nr. .... [bei Mohnike in der Frederbiographie als Ecclesiastica I zitiert].

Als der schmalkaldische Krieg ausbrach, wurden auch die Herzoge Barnim XI. und Philipp I. von Pommern vor die Frage gestellt, wem sie sich anschließen sollten. Eigentlich hätte es deswegen nicht langer Beratungen bedurft, denn seit 1536 waren die Herzoge Mitglieder des schmalkaldischen Bundes.[1]) In der letzten Zeit — seit 1543 — hatten sich die Herzoge freilich vom Bunde zurückgezogen, ausgeschieden waren sie aber nicht.[2]) Besonders Herzog Philipp trat für den Anschluß an den Bund ein;[3]) es bewog ihn nicht die Verwandtschaft mit dem Kurfürsten von Sachsen[4]) dazu, sondern er und seine Räte, von denen sein Kanzler Zitzewitz[5]) der tüchtigste war, sahen ein, daß der Gefahr, die der Religion drohte, nur durch einiges Handeln der protestantischen Fürsten begegnet werden könne. Aber ihr Rat fand kein Gehör, die Stände waren dafür nicht zu gewinnen, vielmehr beklagten sich diese darüber, daß die Herzoge ohne ihr Wissen Mitglieder des schmalkaldischen Bundes geworden seien.[6]) Die Hinneigung zum Bunde verleitete aber die Herzoge, die Neutralität, zu der die Stände geraten hatten, nicht streng durchzuführen. Es stießen im August des Jahres 1546 dreihundert pommersche Reiter zum Heere des Bundes.[7]) Von den Herzogen waren diese nicht geschickt, Herzog Philipp scheint aber darum gewußt zu haben.[8]) Verstärken mußte sich dieser Verdacht, als ungefähr zu derselben Zeit die Werbungen des Markgrafen Johann von Küstrin für das kaiserliche Heer in Pommern ergebnislos blieben. Ende des Jahres 1546 erfuhren die Herzoge, daß sie am kaiserlichen Hofe

---

[1]) M. Wehrmann, Geschichte von Pommern 2. Bd. S. 140. Vergl. R. Heling, Pommerns Verhältnis zum schmalkaldischen Bunde. Balt. Stud. N. F. 10 u. 11.

[2]) Wehrmann, a. a. O. II S. 45f.

[3]) Hausbuch des Joachim v. Wedel, hrsg. v. Bohlen. (Tübingen 1882.) S. 149.

[4]) Herzog Philipps Gemahlin war Maria, Tochter des Kurfürsten Johann von Sachsen: Wehrmann, a. a. O. II S. 40.

[5]) Über Zitzewitz siehe die Biographie von v. Stojentin Balt. Stud. N. F. 1.

[6]) Gadebusch, Pomm. Sammlungen 2. Bd. S. 84f. (Greifswald 1786.)

[7]) Wehrmann, a. a. O. S. 48.

[8]) Cramer, Pomerische Kirchen Chronik, Buch III, S. 125 (ich zitiere stets nach der Ausgabe von 1603). Vergl. Heling, a. a. O. S. 62f.

in Ungnade gefallen wären. Als sie darauf demütig den Kaiser um Auskunft baten, erhielten sie ein kaiserliches Mandat,[1]) das ihnen ihre Vergehen vorhielt. Vor allem wird ihnen vorgeworfen, daß sie die Werbung für das kaiserliche Heer verhindert, dagegen den Schmalkaldenern die Reiter hätten zuziehen lassen, daß sie sodann ihren Ständen erklärt hätten, der Krieg sei ein Religionskrieg. Die Gefahr, in der Pommern sich befand, war groß, und man säumte keinen Augenblick, alles zu versuchen, um das Schlimmste zu verhüten. Man dachte wohl daran, sich dem Bunde offen anzuschließen. Doch dazu kam es nicht mehr, denn noch vorher entschied die Schlacht bei Mühlberg die Niederlage des Bundes und zwang nun auch die Herzoge, sich dem Kaiser zu unterwerfen. Die Gesandtschaften, die in das kaiserliche Feldlager vor Wittenberg und später nach Halle gingen, wurden beim Kaiser aber gar nicht vorgelassen. Karl V. hatte jetzt andere wichtigere Geschäfte zu erledigen. Deshalb gab der Bischof von Arras[2]) den Gesandten den Rat, einen Sekretär zurückzulassen, der ihn an die pommersche Sache erinnern konnte; durch diesen würde er den Herzogen Nachricht zukommen lassen, wenn der Kaiser sie zu hören wünschte. Unverrichteter Sache kehrten die pommerschen Räte also zurück, nur Sastrow[3]) blieb in der Nähe des kaiserlichen Hofes, um von allen Vorfällen die Herzoge sogleich unterrichten zu können. Sastrow zeigte sich dieser Aufgabe durchaus gewachsen. Wenn er auch durch seine Bitten für die Herzoge bei den kaiserlichen Räten nichts erreichte,[4]) so konnte er ihnen doch wenigstens so manche wichtige Nachricht darüber zukommen lassen, wie ihre Feinde es am kaiserlichen Hofe trieben.[5]) Dort war außer andern besonders Markgraf Johann von Küstrin tätig, die Herzoge ins Verderben zu stürzen. Wir wissen auch aus einem Brief Johanns, daß er Pommern zu erwerben hoffte.[6]) Unter diesen Umständen — das sah Sastrow sofort ein — war eine Vertretung Pommerns am kaiserlichen Hofe unerläßlich; jeder Tag konnte sonst für Pommern verhängnisvoll werden. Darum drängte auch Sastrow, man solle Gesandte schicken.[7]) Daß der Kaiser ernstlich gewillt

[1]) Lanz, Korrespondenz Karls V. Leipzig 1845. 2. Bd. Nr. 568.

[2]) Über den Bischof v. Arras, Perenot Granvella und dessen Vater Perenot v. Granvella vergl. A. d. B. IX, S. 382ff. u. 580ff.

[3]) Sastrow war damals Sekretär in der Kanzlei des Herzogs Philipp. Beschrieben hat er diese Zeit in seinem „Bartholomei Sastrow, Herkommen, Geburt und Lauff seines gantzen Lebens", hrsg. v. G. Chr. F. Mohnike, Greifswald 1823/4. 2. Bd.

[4]) Sastrow, a. a. O. Bd. II S. 59.

[5]) Vergl. Beilage I.

[6]) Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark VII, 191f. u. XI, 126—28.

[7]) In dem bereits erwähnten Schreiben aus Nürnberg vom 16. Juli. Wie richtig Sastrow Pommerns Lage erkannte, sieht man aus seiner Bemerkung: es habe den Anschein, als wolle man das ganze Deutschland schatzen; ohne Geldzahlung würde Pommern beim Friedensschluß mit dem Kaiser nicht fortkommen.

war, Pommern zu strafen, ging schon aus der Tatsache hervor, daß es ebenso wie die andern Stände, die in kaiserliche Ungnade gefallen waren, keine Einladung zum Reichstag erhielt. Alle diese Nachrichten veranlaßten die Herzoge, so schnell wie möglich für eine Vertretung ihrer Interessen am kaiserlichen Hofe zu sorgen. Da die Zeit zu kurz war, alle dazu nötigen Vorbereitungen zu erledigen, wählte man Jakob Zitzewitz,[1]) zu dem die Herzoge das Zutrauen hatten, er würde auch ohne genaue Instruktion ihre Sache zur Zufriedenheit führen.[2]) Gerne übernahm Zitzewitz diese Aufgabe nicht, er war schon im Sommer in dieser Angelegenheit nach Halle gereist und sehnte sich nach Ruhe. Nur das Wohl des Landes konnte ihn bestimmen, nach Augsburg zu gehen, und auch dann erst erklärte er sich dazu bereit, als man ihm versprach, ihn dort nur solange zu lassen, bis die andern Räte in Augsburg angekommen wären.[3]) Außer den Geleitsbriefen und Empfehlungsschreiben bekam er nur zwei kurze Instruktionen mit auf den Weg.[4]) Er sollte vor allem dem Kaiser die Unschuld der Herzoge nachweisen, damit womöglich die andern Räte, die man bald nachsenden werde, an den Sitzungen des Reichstags teilnehmen könnten. Am 1. August reiste Zitzewitz nach Augsburg ab.[5])

Mit der Ausrüstung der Gesandtschaft säumte man nicht. Bereits am 8. August kamen die Räte beider Herzoge in Jasenitz zusammen,[6]) wo man die Instruktion beriet und sich schlüssig wurde, wen man nach Augsburg senden wollte. Man brauchte hierzu nicht bloß tüchtige Leute, sondern legte auch Wert darauf, eine stattliche Gesandtschaft zu schicken, um dem Kaiser

---

[1]) v. Stojentin (a. a. O. S. 160) nimmt an, Zitzewitz sei von Halle aus dem kaiserlichen Heere gefolgt, sei also vor seiner Sendung nach Augsburg nicht nach Pommern zurückgekehrt. Dies ist nicht richtig. Es geht aus dem Briefwechsel der beiden Herzoge deutlich hervor, daß Zitzewitz im Juli in Wolgast war. So schreibt Herzog Barnim am Tage Petri vincula (1. Aug.) an Herzog Philipp: „E. L. wolle daran sein, damit Jakob Zitzewitz, wo er albereit nicht hinweg ist, zum forderlichsten moge abgefertigt werden.“ (Bohlen 56b) Außerdem trägt Sastrows Schreiben aus Bamberg von Zitzewitzens Hand den Vermerk: „rec. zu Wolgast, Montages nach Margarethe (18. Juli).“ Dies möge genügen.

[2]) So schreibt Herzog Barnim an Herzog Philipp, dat. Stettin, Montag nach Margarethe (18. Juli): W. A. Tit. 2 Nr. 15 vol II fol. 4 u. 6.

[3]) Schreiben Herzog Philipps an Herzog Barnim, dat. Wolgast am Tage Jakobi (25. Juli) ebenda fol. 7, ferner Zitzewitz an Hz. Philipp, dat. Augsburg Samstag nach Dionisii (15. Okt.) [ebenda fol. 98f.], bittet ihn abzuberufen, gemäß dem ihm gegebenen Versprechen.

[4]) Die Schreiben sind datiert vom 28. u. 29. Juli. W. A. a. a. O. fol. 3, 13—15, 17, 34—41; St. A. Tit. 2 Nr. 15 fol. 215f. Bohlen 53b.

[5]) Berichte u. Briefe des preuß. Rats und Gesandten Asverus von Brandt, hrsg. v. Bezzenberger, 2. Heft S. 245f. An Brandt schreibt Zitzewitz am 1. Aug.: heut auf dato briefs reite ich eilends per post hinaus.

[6]) Bohlen 53b.

schon dadurch zu zeigen, wie wichtig ihnen die Angelegenheit erschien; man bestimmte Joachim Podewils, Claus Puttkamer, Moritz Damitz und Heinrich Normann dazu.[1]) Trotz aller beunruhigenden Nachrichten von Sastrow hatte man doch die Hoffnung, die Sache würde bald erledigt sein; man beschloß deswegen auch, den Gesandten die Vollmacht und Instruktion[2]) zu geben, daß sie gegebenenfalls die Herzoge auf dem Reichstage vertreten sollten. Dagegen erhielten die Gesandten keine Vollmacht, beim Abschluß mit dem Kaiser etwaige Geldforderungen zu bewilligen. Man wußte doch von Sastrow, daß ohne Geldzahlung kaum etwas zu erreichen sei, man kannte die Bedingungen, denen sich die oberdeutschen Städte hatten unterwerfen müssen, konnte man da noch hoffen, der Kaiser würde Pommern ungestraft wieder zu Gnaden annehmen? Die größte Furcht der Herzoge und ihrer Räte war, der Reichstag möchte dem Konzil die Entscheidung über die Religionsfrage überlassen. Denn daran zweifelte man keinen Augenblick, daß dann das Papsttum die Oberhand behalten und „die verkundigung des gotlichen worts verdampt" würde. Ausdrücklich erklären sie darum in der Instruktion, daß sie „von der erkanten warheit in ihrem gewissen nit abstehen", auch die Predigt des Evangeliums nicht verhindern würden.

Die pommerschen Gesandten kamen aber gar nicht dazu, bei der Regelung der Religionsfrage mitzuwirken. Karl V. dachte nicht daran, die „Rebellen" so leichten Kaufes davon kommen zu lassen. Am 18. August kam Zitzewitz in Augsburg an[3]) und ging ohne Säumen an das schwierige Werk, das Verhalten Pommerns während des schmalkaldischen Krieges zu rechtfertigen. Seinen Bericht nahm der Bischof von Arras wohl an, einen Bescheid erhielt Zitzewitz aber nicht. Am 14. September trafen auch die andern Räte ein,[4]) und man versuchte nun, durch mündliche Verhandlungen

[1]) Auch Joachim von der Schulenburg war dazu bestimmt, doch wurde er auf seine Bitte kurz vor der Abreise der Räte von seinem Auftrage entbunden. W. A. a. a. O. fol. 53f., 56—58, 60, 61—62.

[2]) Die Reinschrift der Instruktion ist am Samstag nach Laurentii (13. Aug.) ausgefertigt: W. A. a. a. O. fol. 19—27.

[3]) Schreiben des Jakob Zitzewitz an die Herzoge, dat. Augsburg den 3. Sept. W. A. a. a. O. fol. 65—71. Sastrows Angabe (2. Bd. S. 45) er selbst wäre am 29. August in Augsburg angekommen, ist falsch. Er ist, wie ein Brief von ihm an die Herzoge beweist, bereits am 28. Juli in Augsburg gewesen. St. A. a. a. O. fol. 221—223.

[4]) Wann die Gesandtschaft von Pommern aufgebrochen ist, ließ sich nicht feststellen. Über ihre Ankunft und erste Tätigkeit in Augsburg berichtet ihr Schreiben v. 24. Sept. W. A. a. a. O. fol. 83f. Die Räte haben dem Dr. Marquardt das „Rößlein" mitgenommen [St. A. a. a. O. fol. 220], um das Sastrow — nicht Zitzewitz — gebeten hatte [ebenda fol. 221—23]. Zitzewitz war noch nicht in Augsburg, als M. den Wunsch aussprach [vergl. Balt. Stud. N. F. 1 S. 162].

mit dem Bischof von Arras und seinem Vater Granvella es zu erreichen, daß der Kaiser die Entschuldigung der Herzoge annähme. Aber auch diesmal erhielten die Gesandten keine bestimmte Antwort; beide, Vater wie Sohn, versicherten, daß sie die Anschuldigungen gegen die Herzoge nie geglaubt hätten, und versprachen, sich für sie beim Kaiser zu verwenden.[1]) Auch die Fürsprache anderer Fürsten, wie die des Erzbischofs von Cöln,[2]) der sich besonders eifrig der pommerschen Sache annahm, konnte es nicht ändern, daß die Angelegenheit in die Länge gezogen wurde. Stets wurden die Gesandten vertröstet und ihnen bedeutet, daß sie „die ansuchung zu bequemer zeit thun und keine gute gelegenheit verseumen solten". So mußten die Räte geduldig warten, bis man sich ihrer Aufgabe erinnerte. Denn von den Fürsten wurde es auch bald lästig empfunden, daß man sie immer wieder um ihre Fürsprache anging, zumal da sie auch nicht viel ausrichten konnten.[3]) Schließlich ließ auch der Bischof von Arras durch den dänischen Gesandten Peter Suave den pommerschen Räten sagen, sie möchten Geduld haben; durch ihr Drängen könnten sie den Kaiser nur erzürnen; alle Rebellen, oder die man dafür gehalten hätte, würden zu gleicher Zeit verhört werden und dann ihren Bescheid erhalten; auch die Fürsprache anderer Fürsten könne ihnen darin nichts helfen.[4]) So neigte sich das Jahr 1547 seinem Ende zu, ohne daß die Angelegenheit auch nur um einen Schritt vorgerückt war.

Währenddessen knüpften die Herzoge mit dem Markgrafen Johann von Küstrin Verhandlungen an, um über seine Absichten Genaueres zu erfahren. Sein Plan, Pommern zu erwerben, war ihnen seit Mitte Juli bekannt. Verschiedentlich waren bereits von ihnen Versuche gemacht, brieflich mit Johann in Unterhandlung zu treten, seine Küstriner Hofräte hatten aber in seiner Abwesenheit die Briefe nicht annehmen wollen. Vermehrt wurde ihre Unruhe noch durch das Gerücht, daß Markgraf Johann rüste.[5]) Über den Zweck der Rüstungen konnten die Herzoge nichts in Erfahrung bringen

---

[1]) Schreiben der Gesandten, dat. Augsburg, Freitags nach Dionisii (14. Okt.) W. A. a. a. O. fol. 101—4.

[2]) Erzbischof von Cöln war Adolf von Schauenburg. Dessen Bruder Otto IV. hatte eine Tochter Barnims, Marie, geheiratet.

[3]) In dem bereits erwähnten Schreiben der Gesandten vom 14. Okt. Vergl. auch Sastrow, Bd. II S. 63.

[4]) Die Unterredung Peter Suaves mit dem Bischof von Arras fand am 31. Okt. statt. Der Bericht darüber St. A. a. a. O. fol. 68.

[5]) Die Herzoge schreiben deswegen an Herzog Heinrich von Mecklenburg am Donnerstag nach Laurentii (11. Aug.), St. A. a. a. O. fol. 260—63. Auf dem Tage zu Jasenitz beschloß man auch, einen Kundschafter in die Mark Brandenburg zu schicken. Dessen Bericht vom Dienstag nach Mariae Himmelfahrt (16. Aug.) St. A. a. a. O. fol. 224—227.

und lebten deshalb in der ständigen Furcht, es sei etwas gegen sie im Werke. Als Zitzewitz nach Augsburg ging, scheint er den Auftrag erhalten zu haben, bei Markgraf Johann um eine Audienz nachzusuchen, wenn die Gelegenheit sich böte. Ungefähr drei Wochen später wurde Jürgen Ramel mit einem ähnlichen Auftrag nach Braunschweig, wohin Johann gereist war, gesandt. Beide trafen ihn aber nicht an. Mitte September erfuhr Herzog Barnim, Johann sei vom Reichstage zurückgekehrt. Schnell fragte er bei ihm an, wo er ihm sein Anliegen und Gewerbe eröffnen lassen könnte.[1]) Außerordentlich kurz antwortete ihm dieser, er werde sich nur knappe Zeit in Küstrin oder dessen Nähe aufhalten. Als am 1. Oktober Herzog Barnims Kanzler Dr. Johann Falck ankam, traf er Johann in Reppen.[2]) Der Kanzler wollte zunächst wissen, ob Johann vielleicht am kaiserlichen Hofe vernommen hätte, „welcher gestalt Jhre f. g. bey der kö. key. Matt. angegeben, in vordacht, argwohn und ungnade unvorschuldet wehren gefurt worden". Man tat also, als wüßte man nichts davon, wie der Markgraf gegen Pommern beim Kaiser agitiert hatte. Dr. Falck sprach vielmehr die Ansicht aus, Markgraf Johann würde als ihr Nachbar wissen, daß man die Herzoge mit Unrecht beim Kaiser verklagt hätte, bat auch, der Markgraf möge die pommerschen Räte in Augsburg unterstützen. Johann hielt ihm aber vor, daß die Herzoge doch keineswegs unschuldig wären, und erinnerte daran, daß sie seine Werbungen für das kaiserliche Heer hintertrieben hätten. Er selbst habe dies dem Kaiser angezeigt, darum könne er sich für sie nicht verwenden. Den Versuch Dr. Falcks, das Verhalten der Herzoge zu verteidigen, schnitt er kurz ab, versprach ihm aber Kopien der Schreiben, die er dem Kaiser übergeben hätte. Er riet dem Kanzler, die Herzoge sollten vor allen Dingen gegen den Kaiser demütig sein und sich ohne Disputation schuldig bekennen, Beweise für ihre Schuld wären vorhanden; dann werde er auch versuchen, was er für sie tun könnte. Mit diesen Worten verließ er das Zimmer. Man wußte nun, daß man von Johann nichts Günstiges erhoffen durfte.

Johann hätte auch auf den Gang der Verhandlungen mit dem Kaiser keinen Einfluß gehabt. Karl V. hatte das Material und gedachte es auszunutzen. Man bemühte sich sogar am kaiserlichen Hofe noch eifrig, weiteres Belastungsmaterial zu finden. Schon im Jahre 1536 hatte der Abt des Klosters Altenkamp beim Reichskammergericht einen Prozeß gegen

---

[1]) Schreiben Herzogs Barnims an Markgraf Johann, dat. Donnerstags nach Exaltationis crucis (15. Sept.), St. A. Tit. 30 Nr. 7 fol. 7 f. Johanns Antwort, dat. Cüstrin, Sontags nach Exaltationis crucis (18. Sept.), ebenda fol. 9.

[2]) Des Kanzlers Bericht St. A. Tit. 30 Nr. 7 fol. 21—25. Vergl. P. von Nießen, des Markgrafen Johann Bemühungen um die Erwerbung Pommerns. Schriften d. Ver. f. Gesch. d. Neumark X, 41 ff.

die pommerschen Herzoge angestrengt, um die Restitution des Klosters Neuenkamp zu erreichen.[1]) Jetzt erging vom kaiserlichen Hofe an den Abt von Altenkamp die Aufforderung, bei dem Kaiser wegen dieser Sache vorstellig zu werden. Der Abt sandte auch einen Vertreter. Der Erzbischof von Cöln aber, dessen Rat der Gesandte des Abtes zunächst einholen sollte, gab diesem den Auftrag, sich direkt an die pommerschen Räte zu wenden und zu versuchen, ob die Herzoge nicht geneigt seien, dem Abte zu Willen zu sein. Den Herzogen war dies natürlich sehr lieb, weil jetzt die Beschwerde beim Kaiser unterblieb; sie ließen sich aber nicht herbei, irgend etwas Bestimmtes zu versprechen, sondern wiesen die Gesandten an, die Angelegenheit hinzuziehen. Man wußte ja schon, daß der Reichstag sich mit der Restitution der geistlichen Güter beschäftigen würde; man wollte darum den Reichstagsbeschluß abwarten, um nicht zu viel zu tun.[2]) Durch scheinbares Eingehen auf die Wünsche des Abtes erreichten die Herzoge wenigstens, daß dieser nicht beim Kaiser die Klage erhob.

Dieser kleine Erfolg hob den Mut der Gesandten, und es schien auch jetzt — im Januar 1548 —, als dürfe man auf eine baldige Erledigung der Angelegenheit hoffen. Natürlich suchte man noch vor der Entscheidung möglichst die Anklagepunkte zu entkräften. Aber dies konnte nicht viel nützen, da die Tatsachen nicht zu leugnen waren. Man versuchte nachzuweisen, man habe nichts getan, was als Feindseligkeit gegen den Kaiser ausgelegt werden könne. Auch das Gebot der Herzoge an ihre Untertanen, nicht in fremde Kriegsdienste zu treten, sei nur erlassen, um dem schmalkaldischen Bunde keine Unterstützung angedeihen zu lassen. Die Herzoge hätten nicht darum gewußt, daß pommersche Adlige dem Heere des Bundes zugezogen wären. Die ganze Haltlosigkeit dieser Rechtfertigung zeigt sich an zwei Berichten über die Werbungen des Markgrafen Johann in Pommern.[3]) In dem einen heißt es, die Herzoge hätten dem Markgrafen nicht geglaubt, daß er für das kaiserliche Heer würbe. Nach dem andern Bericht soll aber Markgraf Johann selber daran schuld gewesen sein, daß seine Werbungen erfolglos geblieben seien; denn die bereits angeworbenen Reiter hätten kein Geld erhalten, auch sei ihre Beschwerde an den Markgrafen unbeantwortet geblieben, darum seien viele „verritten".

---

[1]) M. Wehrmann, a. a. O. II S. 45.

[2]) Schreiben der Herzoge an die Räte, dat. Wolgast, Mitwochs nach Trium regum (11. Jan.) 1548. W. A. Tit. 2 Nr. 15 vol. II fol. 176—179.

[3]) Der erste Bericht ist von Jakob Zitzewitz verfaßt und wurde am 27. Jan. dem Erzbischof von Cöln überreicht (Bohlen 54). Auch den kaiserlichen Räten scheint der Bericht gegeben worden zu sein, da später in dem Bescheide diese Gründe vorkommen. Der andere Bericht (St. A. Tit. 2 Nr. 15 fol. 112—114) wurde den Gesandten mit dem Schreiben vom 11. Jan. zugeschickt; er war am 27. Jan. noch nicht in Augsburg, scheint auch nicht benutzt worden zu sein.

Die Hoffnung der Gesandten, noch im Februar den Bescheid des Kaisers zu erhalten, ging nicht in Erfüllung, ja nach einer Äußerung des Kaisers[1]) zu urteilen, war fürs erste noch nicht auf Erledigung der Angelegenheit zu rechnen. Man versteht es da wohl, daß die Herzoge sich beklagten, sie würden schlechter behandelt als die, die am Kriege teilgenommen hätten; denn diese wären schon wieder zu Gnaden angenommen, dagegen erhielten sie immer noch kein Gehör.[2]) Schon glaubten die Gesandten, Markgraf Johanns Abwesenheit von Augsburg sei der Grund für die Verzögerung des Bescheides. Dieser traf aber am 2. März wieder ein, und auch jetzt erfolgte nichts.

Johann kam diesmal aber nicht als unversöhnlicher Feind Pommerns. Anfang Januar hatte er Herzog Barnim wissen lassen, er wolle ihre Sache beim Kaiser befürworten, Barnim möge mit ihm in Unterhandlung treten. Einen Gesandten, wie Johann wollte, schickte man freilich nicht, davon wollte Herzog Philipp nichts wissen. Die beiden Herzoge schrieben jedoch an ihn und baten um seine Fürsprache.[3]) Sofort antwortete Johann, versprach für sie einzutreten und bat, noch vor seiner Abreise nach Augsburg die Streitigkeiten zwischen der Neumark und Pommern beizulegen. Zu dem Zweck wünschte er schnell mit Herzog Barnim zusammen zu kommen.[4]) Johann hatte wohl schon eingesehen, daß er die Erwerbung Pommerns doch nicht erreichen werde. Deswegen wollte er versuchen, bei den Herzogen persönlich Vorteile zu erlangen. Barnim aber entschuldigte sich mit Krankheit. Dies scheint freilich kein bloßer Vorwand gewesen zu sein, sie kam den Pommern vielleicht nur zu gelegen. Denn Johanns Bitte, seinen Räten nach seiner Abreise eine Zusammenkunft zu gewähren, schlugen die

[1]) Der polnische Orator bat beim Kaiser für Pommern; darauf erwiderte ihm dieser, er wisse nicht, quid principes Pomeraniae peccarunt et quid non peccarunt, er wolle sich aber darnach erkundigen, sobald er Zeit hätte. Schreiben der Räte an die Herzoge, dat. Augsburg, den 21. Jan., W. A. a. a. O. fol. 239—241.

[2]) Schreiben der Herzoge an die Räte, dat. Wolgast, Freitags nach Invocavit (24. Febr.), W. A. a. a. O. fol. 257—260.

[3]) Daß Markgraf Johann die Verhandlungen begonnen hat, ergibt sich aus dem Schreiben Herzog Philipps an Herzog Barnim, dat. Wolgast, Mitwochs nach Regum (11. Jan.), St. A. Tit. 30 Nr. 7 fol. 28f. von Nießen (a. a. O. S. 51) vermutet, Johann habe sich brieflich an Barnim gewandt. Aus dem Schreiben Philipps ist das nicht zu ersehen, jedoch zeigt das Schreiben der Herzoge an Markgraf Johann [dat. Alten-Stettin am tag Fabiani u. Sebastiani (20. Jan.); Berl. Rep. 42. 7. D. Fasc. 2 fol. 19f.] deutlich, daß noch kein Schreiben Johanns vorgelegen hat. Wäre das der Fall gewesen, so hätte man darauf Bezug genommen. Offenbar hatte Johann durch eine Mittelsperson Herzog Barnim von seiner Absicht wissen lassen. Nun ist es auch verständlich, warum Philipp dagegen ist, einen Gesandten zu schicken; schriftlich sollte Johann sich erst erklären.

[4]) Schreiben des Markgrafen Johann an Herzog Barnim, dat. Cüstrin, Donnerstag am tage purificationis Mariae (2. Febr.), St. A. a. a. O. fol. 47.

Herzoge ebenfalls ab mit der Begründung, seine Abwesenheit könne hinderlich sein, bald zu einem Resultat zu kommen; sie würden also lieber auf seine Zurückkunft warten. Diese ablehnende Haltung der Herzoge hatte ihren guten Grund. Johann hatte beim Kaiser einen Wasserzoll beantragt, der Pommerns Handel auf der Oder sehr schädigen konnte. Die Herzoge fühlten wohl, daß ihnen von dieser Seite keine Gefahr mehr drohe. Wir hören auch nachher nichts mehr davon, daß Markgraf Johann noch irgendwie gegen Pommern tätig gewesen sei. Johann scheint es nicht mehr versucht zu haben, die Erwerbung Pommerns zu erreichen, seitdem er gemerkt hatte, daß der Kaiser ihn nur hinhielt und kaum gewillt sei, ihm für seine Pläne irgendwelche Unterstützung angedeihen zu lassen.

Wesentlich verschlimmert wurde aber die Lage Pommerns dadurch, daß sich Kolberg mit einer Beschwerde an den Kaiser wandte. Ende Januar erfuhren die Herzoge, daß Kolberg Gesandte zum Reichstag geschickt habe.[1]) Seit längerer Zeit hatte die Stadt schon darnach gestrebt, Reichsstand zu werden.[2]) Die Herzoge ahnten deswegen wohl gleich, daß Kolberg diesen Augenblick benutzen wollte, um sich ihrer landesherrlichen Gewalt zu entziehen, und beauftragten sofort die Gesandten zu versuchen, ob sie etwas über Kolbergs Pläne in Erfahrung bringen könnten. Den Räten wurde auch unter der Hand mitgeteilt, daß beim Kaiser Klage geführt sei, die Herzoge hätten das Stift Kammin, das dem Reiche zustehe, ihrem Kanzler geschenkt und eine Stadt (die Gesandten vermuten, Kolberg sei gemeint) gezwungen, „die alte Religion zuverlassen und die neue anzunemen".[3]) Entsprachen diese Behauptungen auch nicht den tatsächlichen Verhältnissen, so bewirkten sie doch, daß der Kaiser das Domkapitel Kammin und die Stände des Stifts anwies, den Herzogen und dem von ihnen widerrechtlich eingesetzten Bischofe nicht zu gehorchen, sondern sich zu ihm als des Stifts oberstem Herrn und zum Reich zu halten.[4]) Dies nahmen die Herzoge aber nicht still hin. Bald nachdem sie von diesem unerhörten Schritt des Kaisers Kunde erhalten hatten, ließen sie durch Dr. Jakob Philipp Oesler

[1]) Schreiben der Herzoge an die Räte, dat. Alten-Stettin, Sonnabends nach purificationis Marie (4. Febr.), St. A. Tit. 2 Nr. 15 fol. 142.

[2]) H. Riemann, Gesch. d. Stadt Kolberg, S. 313.

[3]) Schreiben der Räte an die Herzoge, dat. Augsburg, Donnerstags nach Judica (22. März), St. A. Tit. 2 Nr. 15 fol. 170—174.

[4]) Gedruckt bei Schoettgen u. Kreysig, diplomataria III S. 301—303. Das Mandat ist datiert vom 5. Jan. 1548. Es ist aber erst bedeutend später publiziert. Herzog Barnim hat erst am 7. April von ihm erfahren. [Schreiben an Herzog Philipp, dat. Alten-Stettin, Sonnabend vor Quasimodogeniti. W. A. a. a. O. fol. 267.] Ungefähr zu derselben Zeit haben auch die Gesandten davon erfahren [vergl. St. A. Tit. 82 Nr. 1 fol. 92]. Vergl. auch Waterstraat, der Kamminer Bistumsstreit in der Zeitschrift f. Kirchengesch. XXIII, 229.

und Balthasar von Wolde am 8. Mai gegen das kaiserliche Mandat Protest einlegen und beauftragten Zitzewitz und Normann, die Provokation am kaiserlichen Hofe weiter zu verfolgen.[1]) Von den Stiftsständen, die ebenfalls — mit Ausnahme Kolbergs[2]) — gegen das Mandat protestierten, wurde Martin Weiher nach Augsburg gesandt. Aber während man hiermit in Pommern noch beschäftigt war, fiel in Augsburg bereits die Entscheidung.

Man hatte die Angelegenheit hingezogen, bis das Interim Reichsgesetz geworden war. Bestimmend für diese Verzögerung ist wahrscheinlich folgender Umstand gewesen: Der Kaiser hatte dem Markgrafen Johann vor dem schmalkaldischen Kriege versprochen, ihn bei seiner Religion zu belassen.[3]) Pommern war damals der Köder gewesen, durch den man den Markgrafen vom schmalkaldischen Bunde abgezogen hatte. Karl V. war wohl der Meinung, die Aussicht auf Pommern werde Johann jetzt auch bewegen, das Interim anzunehmen. Darin hatte er sich getäuscht; der Markgraf erklärte sich gegen das Interim und fiel deshalb in Ungnade.[4]) Nun war für den Kaiser auch kein Grund mehr vorhanden, die pommerschen Gesandten noch länger hinzuhalten. Am 30. Mai teilte der Bischof von Arras den pommerschen Räten den Bescheid des Kaisers mit.[5]) Nach reiflicher Überlegung der gegen die Herzoge vorgebrachten Klagen und der darauf erfolgten Entschuldigung sei der Kaiser zu der Erkenntnis gekommen, daß die Herzoge „nit gar aus der schult seien“. Ganz mit Recht wird den Gesandten vorgehalten, daß die Reiter, die dem schmalkaldischen Bunde zugezogen seien, von den Herzogen ebenso gut hätten in Pommern zurückgehalten werden können, wie die Herzoge die Werbung Markgraf Johanns verhindern konnten, obwohl „sie ihm als gebornem Fürsten des Reichs hätten Glauben schenken sollen“; auch sei die Erklärung der Herzoge, sie wären nicht Mitglieder des Bundes, erst drei Wochen nach der Schlacht bei Mühlberg an den Kaiser gelangt. Aus dem allen wäre „zu spuren, das Jre f. g. nit gar unschuldig, ob sie gleich mit den andern nit in gleicher schult befunden“. Deshalb wurde den Herzogen die Zahlung von 150000 Gulden, die Annahme aller Reichstagsbeschlüsse und Leistung der Abbitte auferlegt. Am 3. Juni wurde den Gesandten der Entwurf der Capitulation, d. h. eines Schreibens, durch das die Herzoge sich auf die Bedingungen des Kaisers verpflichten sollten, übergeben.[6]) Sehr milde waren die Bedingungen nicht. Die Annahme

[1]) Vergl. W. A. Tit. 25 Nr. 3 fol. 177f., 66—76.

[2]) Vergl. Riemann a. a. O. S. 314.

[3]) Ranke, Dtsch. Gesch. im Zeitalter d. Reformation IV S. 407.

[4]) Ranke a. a. O. V S. 57; vergl. von Nießen a. a. O. S. 55f.

[5]) W. A. Tit. 2 Nr. 15 vol. 2 fol. 320f.

[6]) Sehr gut unterrichtet sind wir über diese Zeit durch ein Tagebuch des Jakob Zitzewitz Bohlen 54. Die Kapitulation findet sich St. A. Tit. 2 Nr. 21 fol. 6—9. Die Kapitulation siehe Beilage II.

der Reichstagsbeschlüsse schloß auch die des Interims in sich, und das erregte bei den Gesandten sogleich die schwersten Bedenken; hatten doch ihre Herren in der Instruktion erklärt, sie gedächten bei der reinen Lehre des Evangeliums zu bleiben. Noch am 3. Juni baten die Gesandten den Erzbischof von Cöln, er möge sich für eine Milderung der Bedingungen beim Kaiser verwenden,[1]) und am 6. Juni überreichten sie dem Kaiser eine Schrift, in der sie nochmals das Verhalten der Herzoge während des schmalkaldischen Krieges zu entschuldigen versuchten.[2]) Auch jetzt wieder baten andere Fürsten für Pommern. Viel erwarteten die pommerschen Gesandten selbst nicht von ihrem Bemühen; auf einen Erlaß der Abbitte und eine Herabsetzung der Strafsumme hofften sie aber doch. Sie haben auch dies nicht erreicht; man gab ihnen vielmehr zu verstehen, sie möchten froh sein, einen so günstigen Bescheid erhalten zu haben. Je länger sich die Sache hinzöge, desto mehr Nachteiliges könnte der Kaiser erfahren, und dann würde er nicht mehr so milde urteilen. Was blieb den Räten übrig, als mit dem empfangenen Bescheide nach Hause zurückzukehren? Anfang Juli[3]) traten sie die Heimreise an mit Ausnahme von Heinrich Normann, der mit Sastrow dem kaiserlichen Hofe nach den Niederlanden folgte.

Inzwischen hatten die Gesandten bereits brieflich die Herzoge von den Bedingungen des Kaisers in Kenntnis gesetzt. Diese waren über den Bescheid nicht wenig bestürzt. Bis dahin hatten sie sich damit getröstet, die andern protestantischen Fürsten würden schon verhindern, daß auf dem Reichstage etwas beschlossen würde, was ihrem Glauben nachteilig sein könnte;[4]) sie selbst waren ja dazu verurteilt gewesen, untätig der Entwicklung der Dinge zuzusehen. Das Interim war noch nicht die größte Gefahr, seiner Durchführung konnten die Herzoge vielleicht passiven Widerstand entgegensetzen, wenn sie in ihrem Lande die Entscheidung in kirchlichen Dingen behielten. Gerade dies war sehr fraglich. Der Kaiser hatte alles meisterhaft vorbereitet, um auch in Pommern seine Pläne zu verwirklichen. In dem Moment, wo er daran ging, Deutschland zum Katholizismus zurückzuführen, setzte er den Kamminer Bischof ab und erklärte die Rechte der Herzoge auf das Bistum für angemaßt. War so den Herzogen jeder Einfluß auf die Wahl des nächsten Bischofs genommen, so war es sehr leicht möglich —

[1]) St. A. Tit. 2 Nr. 21 fol. 10—13.

[2]) W. A. Tit. 2 Nr. 15 vol. 2 fol. 326—36.

[3]) Das genaue Datum der Abreise läßt sich nicht sicher ermitteln. Am 9. Juli waren die Gesandten in Nürnberg (Schreiben der Räte an die Herzoge, dat. Berlin, Donnerstag nach Margarethe [19. Juli], W. A. a. a. O. fol. 343). Die Gesandten scheinen am 4. oder 5. Juli aufgebrochen zu sein, denn bis zum 3. Juli reicht das Tagebuch des Jakob Zitzewitz.

[4]) Schreiben der Herzoge an die Räte, dat. Stettin, Montag im pfingsten (21. Mai), W. A. a. a. O. fol. 304—306.

wie Herzog Philipp in einem Briefe an seinen Oheim ausspricht[1]) —, daß der Kaiser die Gelegenheit benutzen und in das durchaus evangelische Land einen Bischof senden werde, bei dem er für seine Pläne Unterstützung fände. Diese Besorgnisse konnten durch den mündlichen Bericht der Gesandten, die in den letzten Tagen des Juli in Pommern eintrafen, nicht gerade zerstreut werden. Was sollte man aber tun? Es blieb nur eine Möglichkeit, das war die Unterwerfung unter den kaiserlichen Willen. Daß man dazu bereit sei, teilten die Herzoge dem Bischof von Arras sofort mit.[2]) Ein endgiltiger Beschluß war dies freilich noch nicht; man mußte vorher die Stände hören, denn die Herzoge hatten diesen versprochen, in der Religionssache nichts ohne ihre Einwilligung zu tun. Man berief also auf den 3. September einen Landtag.[3])

Die bis zum Landtage übrige Zeit benutzten nun die herzoglichen Räte, um eingehende Gutachten über die Kapitulation auszuarbeiten.[4]) In einem Punkte stimmen diese Gutachten alle überein, sie halten fast alle Forderungen des Kaisers für zu hart. Am meisten Anstoß nahmen die Räte an der Bedingung, die von den Herzogen Gehorsam gegen die Reichstagsbeschlüsse forderte, denn das hieß mit andern Worten Unterwerfung unter das Konzil und Annahme des Interims. Weigerte man sich freilich dies zu tun, so war es unmöglich, mit dem Kaiser Frieden zu schließen. Durfte man es aber auf einen Krieg mit dem Kaiser ankommen lassen? Es finden sich in den Gutachten Versuche nachzuweisen, daß auch nach der

---

[1]) Dat. Wolgast, den 10. Juli, W. A. a. a. O. fol. 340 f.; es heißt dort: „uns sehet es under ander dafur an, das man dadurch (d. h. durch das Interim und die vom Kaiser erlassene reformatio cleri) trennunge machet, und tacite nhun hie, nhun dort, bis das es uber all gehe, das Babsthumb widerumb einfuren und uffrichten wolle. Den was von der habilitet eines Bischoffs die reformacion ordnet, gibt dieselbe genugsam zuverstehen, nemlich das eß ein papiste sein und vermuge derselben religion sein ampt uben, visitiren und alles verrichten solle, und do ehr dar in kein volge wurde haben, seinen Bann und Jurisdiktion an die Hand nehmen. Darauff auch ungezweifelt, wo solchs nicht helffen wolte, das Brachium seculare folge wolte".

[2]) Gleich nach der Zurückkunft der Gesandten fand am 27. und 28. Juli in Stettin eine Beratung der herzoglichen Räte statt (Protokoll im W. A. a. a. O. fol. 345—349). Gleich nach dieser Beratung ist das Schreiben an den Bischof von Arras abgesandt. (W. A. a. a. O. fol. 352 f.) Auch an den Kaiser haben die Herzoge geschrieben (ebenda fol. 350 f.), der Bischof von Arras hat dem Kaiser das Schreiben aber nicht übergeben.

[3]) Das Ausschreiben zum Landtage, dat. Stettin, Sontags nach Jakobi (29. Juli) Depositum der Stadt Stettin Tit. III Nr. 12 fol. 2 f.

[4]) Bei der Beratung zu Stettin wurden der Bischof Bartholomeus Suave, Rüdiger Massow, Joachim Podewils, Dr. von Wolde, Matzke Borke, Dr. Falck und Jakob Zitzewitz damit beauftragt. Mehrere dieser Gutachten sind erhalten. Die Schriftstücke des Jakob Zitzewitz finden sich Bohlen 53 b.

Schrift der Widerstand gegen die Obrigkeit verboten wäre. Einer der Räte führt z. B. aus,[1]) daß die Obrigkeit — er meint hier den Reichstag — ihre Pflicht, die Religion zu schirmen, getan habe. Es wäre in Deutschland immer Brauch gewesen, Religionsfragen durch ein Konzil entscheiden zu lassen, und das habe der Reichstag auch beschlossen. Die Herzoge hätten nun als Christen zu tragen, was Gott über sie verhänge. Er beruft sich dabei auf Röm. 13,1: Jedermann sei untertan der obrigkeitlichen Gewalt. Für die Herzoge wäre eben der Kaiser und der Reichstag die Obrigkeit, darum hätten sie zu gehorchen. Der Verfasser des Gutachtens muß zwar einräumen, daß auch den Herzogen als Obrigkeit nach der Schrift das Schwert gebühre, doch, fährt er fort, wäre dann daran zu erinnern, wie die Herzoge zu der Gegenwehr vorbereitet seien, vor allem müßte man erwägen, wie der Ausgang eines Krieges sich gestalten könne. Auf eine Erörterung dieser Frage geht der Verfasser aber nicht ein. Viel Hoffnung hatte man wohl nicht, durch dies letzte Mittel etwas zu erreichen. Auch Zitzewitz denkt an diese Möglichkeit und rät, in dem Falle alles daran zu setzen oder den Krieg gar nicht erst zu beginnen. Ist das nicht vielleicht ein leiser Vorwurf gegen Pommerns Verhalten im schmalkaldischen Kriege? Denn gerade die Halbheit hatte Pommern in diese Lage gebracht. Jetzt war es jedoch zu spät, dem Kaiser zu widerstehen. Pommerns frühere Bundesgenossen waren nicht mehr imstande, es zu unterstützen. Woher konnten die Herzoge noch Hilfe erhalten? Zitzewitz sah, daß Pommern einen Krieg nicht durchführen könne, und riet deshalb, „die mittel und wege darauff die key. Matt. J. f. g. zu gnaden auffzunehmen willens," ganz anzunehmen. Daß der Kaiser auf wichtige Punkte der Kapitulation ganz verzichten werde, schien ihm ausgeschlossen zu sein; der Bischof von Arras hatte ihm in Augsburg gesagt,[2]) daß es unmöglich sei, den Kaiser von einem einmal gefaßten Entschlusse abzubringen. Trotzdem empfahl Zitzewitz, man solle zunächst versuchen, eine Milderung der Bedingungen zu erlangen, und gab seinem Gutachten den Entwurf einer abgeänderten Kapitulation bei, um zu zeigen, was er für erreichbar hielt. Im Eingange will er alles getilgt wissen, was von einer Schuld der Herzoge spricht. Man hielt immer noch ängstlich daran fest, die Herzoge seien ohne ihre Schuld, nur infolge der Verleumdungen anderer beim Kaiser in Ungnade gefallen. Ebenso läßt er die letzten Bedingungen der Kapitulation ganz weg.[3]) Auf diese nebensächlicheren Punkte konnte der Kaiser allenfalls verzichten. Aber in den

[1]) St. A. Tit. 3 Nr. 12 fol. 207—219.

[2]) Am 13. Juni, vergl. das Tagebuch des Zitzewitz.

[3]) In diesen sollten die Herzoge versprechen 1. sich in den anhängig gemachten Klagen dem Urteil des Kaisers fügen zu wollen, 2. die Bestrafung der Adligen, die im Heer des schmalkaldischen Bundes gedient hatten, dem Kaiser zu überlassen und 3. Abbitte zu leisten.

ersten Artikeln, die dem Kaiser am wichtigsten waren, hat Zitzewitz manches getilgt, was unerreichbar war. Man kann es wohl verstehen, daß er es durchaus für nötig hält, daß Pommern sich das ius neutralitatis sichere. Denn wenn die Herzoge sich verpflichteten, Feinden des Kaisers „in oder ausserhalb des Reichs" den Durchzug durch ihr Land zu verwehren, so konnten sie zu leicht in einen Krieg mit Polen, Schweden oder Dänemark verwickelt werden. Die Kapitulation sagte aber nicht, daß der Kaiser für den Fall die Herzoge in ihrem Besitz schützen werde. Dies mußten die Herzoge mindestens als Gegenleistung fordern. So sehr Zitzewitz auch riet, die Bedingungen des Kaisers anzunehmen, um Frieden zu erhalten, für die Annahme des Interims trat er nicht ein. Er hätte es am liebsten gesehen, daß man diese Frage ausschaltete.[1]) Auch die Herzoge dachten nicht daran, die Hauptlehren der evangelischen Kirche zu verleugnen. In diesem Punkte war der Einfluß der Geistlichen mächtiger als die Rücksicht auf die politische Lage.

An Widerlegungen des Interims auf der Kanzel hat es auch in Pommern nicht gefehlt,[2]) und als der Bischof von Kammin, Bartholomäus Suave, die Geistlichen zusammenberief, damit sie zu dem Interim Stellung nähmen, haben sie es einmütig verworfen. Diese Zusammenkunft der Geistlichen hat ohne Zweifel schon vor dem Landtage stattgefunden. Das genaue Datum wissen wir nicht, Runge berichtet nur, daß eine Versammlung der Theologen im Jahre 1548 in Stettin gewesen sei.[3]) Cramer freilich stellt es in seiner Kirchengeschichte so dar, als hätte der Landtag erst beschlossen, das Urteil der Theologen über das Interim einzuholen.[4]) Das entspricht nicht den Tatsachen. Bei der Beratung der herzoglichen Räte zu Stettin[5]) wurde auf Vorschlag des Bischofs bereits beschlossen, die Geistlichen zusammenzurufen, um „das Interim, die reformation und die pomerische kirchenordnung, auch wie der kloster halben ein ordnung mochte zu machen sein, zu erwegen und zu beratschlagen". Dieser Beschluß hat

---

[1]) An dieser Stelle der Kapitulation schlägt Zitzewitz folgenden Wortlaut vor: „alles, so zu waren frieden, ruhe und einigkeit von Irer key. Matt. mit den Stenden des Reichs geschlossen und geordnet und ahn uns gelangett, So viel wir desselben mit gutem gewissen thun kunnen, unsers vermugens treulich halten und befordern helfen".

[2]) Knipstro, der Superintendent von Pommern-Wolgast, predigte in Greifswald gegen das Interim (J. H. Balthasar, Sammlung einiger zur Pomm. Kirchenhistorie gehörigen Schriften. Greifswald, 1723. I. S. 123, II. S. 361.), desgl. Freder, der Stralsunder Superintendent (Bohlen 1194 fol. 22—27). Nach diesem Bericht hat Freder auch seine Stralsunder Amtsbrüder ermahnt, gegen das Interim zu predigen.

[3]) Balthasar a. a. O. I. S. 55.

[4]) Cramer a. a. O. III. S. 127.

[5]) Am 27. und 28. Juli; vergl. S. 16 Anm. 2.

wie fast alle Beschlüsse dieser Beratung dazu dienen sollen, die Verhandlungen des Landtages vorzubereiten. Wenn nun auf dem Landtage die Herzoge sich auf ein Bedenken der Theologen beziehen, so beweist das zur Genüge, daß der Beschluß auch wirklich ausgeführt ist. Runge überliefert uns nun eine „Ordnung der Kirchen kürtzlich begriffen" und sagt von ihr ausdrücklich, sie wäre das Resultat der Beratung, die die Geistlichen in Stettin gehabt hätten.[1]) Mohnike hat diese Angabe für falsch gehalten.[2]) Er fand im Stralsunder Ratsarchiv ein Bedenken gegen das Interim, das bedeutend ausführlicher war. Er glaubte, von diesem Bedenken schwiege Runge absichtlich, um Knipstro, den ersten Superintendenten von Pommern-Wolgast,[3]) zu schonen. Dies Bedenken, das von Knipstro, dem stralsundischen Superintendenten Freder und anderen verfaßt sei, habe wohl den Beifall der Theologen gefunden, doch nicht den der Herzoge. Diesen hätte viel an der Annahme des Interims gelegen, um mit dem Kaiser Frieden schließen zu können. Darum habe auf ihr Verlangen Knipstro das Bedenken zurückgenommen und die mildere „Ordnung der Kirchen kürtzlich begriffen" angefertigt. Auffällig ist es in der Tat, daß Runge von dem Bedenken nichts sagt. Gibt es aber dafür keine andere Erklärung als die, die Mohnike bietet? Runge schreibt, er wolle der Nachwelt überliefern, was die Superintendenten und bedeutendsten Pastoren beschlossen hatten, und als diesen Beschluß gibt er die Ordnung der Kirchen aus. Wir wissen nicht, ob das Bedenken der Synode vorgelegt ist; aus Runges Worten müssen wir schließen, daß es nicht geschehen ist. Ausschlaggebend ist der Inhalt beider Schriften. Mohnike ging davon aus, daß die Ordnung der Kirchen „viel kürzer und

---

[1]) Balthasar a. a. O. I. S. 55—61. Seite 61 schreibt Runge haec est summa deliberationum theologicarum, quae tempore Interimistico Stettini et alibi habitae sunt etc. Man darf auf das et alibi nicht zu großen Wert legen; Runge will damit nicht behaupten, man habe auf mehreren Synoden über diese Ordnung der Kirchen 2c. beraten, er sagt auf Seite 55 ausdrücklich: Actum Stettini in conventu Superintendentum et praecipuorum Pastorum anno 1548. Halten wir diese letzte Angabe überhaupt für richtig — und ein Anlaß, die Richtigkeit zu bezweifeln, scheint mir nicht vorzuliegen —, so haben wir damit die Möglichkeit gewonnen, den Termin ungefähr festzulegen. Die Synode kann, wie wir gesehen haben, erst nach dem 28. Juli gewesen sein. Andererseits lag nach dem Landtage — das wird das Folgende zeigen — kein Anlaß vor, aufs neue Synoden über das Interim abzuhalten. Darnach wäre dann die Ordnung der Kirchen im August oder in den ersten Tagen des September im Jahre 1548 entstanden.

[2]) G. Mohnike, des Johannes Frederus Leben und geistliche Gesänge. I. Teil. Stralsund 1837. S. 39.

[3]) F. Bahlow, Johann Knipstro, der erste Generalsuperintendent von Pommern-Wolgast. Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr. 62. Halle 1898. S. 39ff., stimmt inhaltlich mit Mohnike überein. Bahlow ist es aber entgangen, daß das von Mohnike gefundene Konzept des Bedenkens seit Mohnikes Tode verschwunden ist.

ungleich milder" sei wie das Bedenken. Das ist ein Irrtum, die Ordnung der Kirchen vertritt denselben Standpunkt wie das Bedenken.[1]) In einem unterscheiden sich aber die beiden Schriften durchaus, das ist die äußere Form. Die Polemik des Bedenkens fehlt der Ordnung der Kirchen ganz, das Interim wird in ihr gar nicht erwähnt, nur einmal sehen wir, daß sie das Interim voraussetzt.[2]) Der Zweck der Ordnung der Kirchen wird in dem ersten Artikel ausgesprochen; man will festsetzen, was „als Evangelium Jesu Christi lauter und rein, wie zuvor allezeit, hinfort geprediget werden soll". Dies zeigt uns deutlich, daß die Ordnung der Kirchen kein Bedenken ist. Wir haben also in der Ordnung der Kirchen die Beschlüsse der pommerschen Geistlichen vom Jahre 1548 vor uns, anders dürfen wir Runges Worte haec est summa deliberationum theologicarum nicht erklären. Bestätigt wird diese Annahme noch durch ein anderes Moment. Wir wissen schon aus dem Vorhergehenden, womit sich nach dem Vorschlage des Bischofs die Synode beschäftigen sollte. Die Ordnung der Kirchen hält dies Programm tatsächlich inne.

Der Verlauf der Ereignisse war also folgender: Im August des Jahres 1548 traten in Stettin die pommerschen Geistlichen zu der Beratung zusammen. Da sie sich gegen das Interim erklärten, waren sie gezwungen, in einem eingehenden Gutachten diese Stellungnahme zu begründen, und beauftragten mit dieser Arbeit die bedeutendsten und angesehensten Theologen. Damit dies Bedenken aber als Meinungsäußerung der gesamten pommerschen Kirche gelten könnte, wohl auch um eine neue Zusammenkunft zu sparen — wozu vor dem Landtage schwerlich Zeit war — wurden die Richtlinien sogleich festgestellt. Diese „kurze pommersche Kirchenordnung" verrät den Anlaß ihrer Entstehung, das darf man bei ihrer Beurteilung nie vergessen. Gegenüber den Kleinigkeiten, die als Nachgiebigkeit gegen das Interim gedeutet werden könnten,[3]) muß man daran festhalten, daß der Kern der evangelischen Lehre bewahrt blieb. Auf Grund der Ordnung der Kirchen arbeiteten nun verschiedene Geistliche Bedenken aus; wir besitzen in Pommern deren drei. Alle diese Bedenken sind vor dem 3. September verfaßt; wir finden sie erwähnt in einem Verzeichnis, das während des Landtages aufgestellt ist.[4]) Als erstes wird das von Mohnike in Stralsund aufgefundene Bedenken erwähnt, in der Reinschrift als „der Gripswoldischen und

[1]) Vergl. hierzu Beilage III.

[2]) Artikel 6 der Ordnung der Kirchen.

[3]) Über die Zeremonien wird z. B. in einem Bedenken gesagt: es solle dasjenige, was im Interim gut sei und nicht wider die Schrifft und was auch in unser Landt ordinantz begriffen und bisher universaliter noch nicht gehalten, ins Werck gebracht werden.

[4]) Das Verzeichnis zählt alle Schriften auf, die die Gesandten mit an den kaiserlichen Hof nehmen sollten. St. A. Tit. 2 Nr. 20, fol. 8 f.

Wolgastischen orts Theologen bedencken des Interims halben" bezeichnet.[1]) Von den pommerschen Bedenken ist dies das ausführlichste. Es folgt dann „der Auszug, so duppelt, nemblich eins nach der lenge und eins zum kurzesten durch unsere samptliche Theologen aus dem Interim gemacht, darin die artickel so erclerung bederffen, verleibet".[2]) Diese Angabe charakterisiert die beiden Schriften ungefähr. Selbständige Bedeutung neben dem ersten Bedenken besitzen sie nicht. Sie sind wohl zu dem Zwecke verfaßt, Laien schnell über die Hauptmängel des Interims zu orientieren. Den Beschluß macht „das bedencken, so E. l. und unsere Theologii von wegen einer christlichen Reformation in unsern Landen anzurichten gefasset".[3]) Man beachte, daß es in dem Verzeichnis immer heißt, sämptliche pommerschen Theologen hätten diese Schriften verfaßt.[4]) Man konnte so sagen, da alle Bedenken nur eine weitere Ausführung der von den pommerschen Geistlichen verfaßten Ordnung der Kirchen sind.[5])

Am 3. September begann in Stettin der Landtag.[6]) Die Herzoge ließen den Ständen berichten, was sie in den Verhandlungen mit dem Kaiser erreicht hätten, und baten um ihren Rat. Gleich in der ersten Beratung wurde es den städtischen Gesandten klar, in welcher schwierigen Lage Pommern sich befand. Man sprach über das Interim und war sich darüber durchaus einig, daß man die reine evangelische Lehre aufgäbe, wenn man

[1]) Dem Umstande, daß die Bedenken nach dem Landtage als Ergänzung der Instruktion den Gesandten mit an den kaiserlichen Hof gegeben wurden, ist es wohl zuzuschreiben, daß sie bis jetzt noch nicht bekannt waren. Sie sind nämlich unter die Reichshandlungen eingeordnet. „Der Gripswoldischen und Wolgastischen orts Theologen bedencken des Interims halben" findet sich St. A. Tit. 2 Nr. 20, fol. 52 bis 71. Das Konzept des Bedenkens ist aus Mohnikes Nachlaß herausgegeben in Illgens Zeitschrift f. d. hist. Theol. N. F. 7. Leipzig 1843. 4. Heft S. 36 ff. (Die Kenntnis dieses Druckes verdanke ich der gütigen Mitteilung des Herrn Dr. Bahlow.)

[2]) So heißt es in dem Verzeichnis. Das größere von beiden Schriftstücken ist in der Reinschrift „Beandtwurtung auff das Interim" betitelt; es findet sich St. A. Tit. 2 Nr. 20, fol. 73—80, das kleinere ebenda fol. 82 f.

[3]) St. A. a. a. O., fol. 86—91, dort betitelt „von einer christlichen Reformation".

[4]) Auch das Bedenken der Greifswalder Theologen heißt dort: E. L. und unserer Theologen bedencken.

[5]) Der letzte Teil der Ordnung der Kirchen wird in dem Bedenken der Greifswalder Theologen nur kurz behandelt, ausführlicher dagegen in der Schrift „von einer christlichen Reformation".

[6]) Die folgende Darstellung beruht in der Hauptsache auf dem Protokoll der herzoglichen Kanzlei (W. A. Tit. 39 Nr. 8) und dem Landtagsprotokoll der Stadt Stettin (Depos. d. Stadt Stettin Tit. 3 Nr. 12). Dies letztere ist wichtig, weil es auch über die Beratung der Städte berichtet. Gadebusch veröffentlicht in den Sammlungen (II., S. 90—97) einen Auszug, er scheint ebenfalls beide Protokolle benutzt zu haben.

es annähme. Aber was sollte man tun? Einige gaben der Ansicht Ausdruck, man solle lieber Gut und Blut für das Evangelium lassen; andere verwiesen darauf, daß die oberdeutschen Städte das Interim auch angenommen hätten. Cramer berichtet,[1]) Stettin und Stargard wären „gerad außgegangen, und hätten pure dahin geschlossen, daß man keines weges das Interim annehmen sollte"; Greifswald und Stralsund dagegen hätten zur Nachgiebigkeit geraten. Von einem tiefergehenden Gegensatze zwischen den Städten kann aber nicht geredet werden.[2]) Die endgiltige Entscheidung der Städte wurde in dieser Beratung noch nicht ausgesprochen. Sodann haben sich auch die Stettiner trotz der Beteurung, Gut und Blut für das Evangelium lassen zu wollen, nicht für einen Krieg gegen den Kaiser erklärt. Es wird vielmehr darauf hingewiesen, daß die Prädikanten sich auch gegen den Krieg erklärt hätten.[3]) Diese Stelle ist in dem Stettiner Protokoll mit der Randbemerkung optime versehen. Die Städte waren also gegen die Annahme des Interims, aber auch gegen den Krieg. In Übereinstimmung mit den beiden andern Ständen baten sie in der Antwort die Herzoge, ihnen ihre Ansicht mitzuteilen und in der Religionssache das Gutachten der Theologen einzuholen. Die Bedenken der Geistlichen ließen die Herzoge den Ständen schon am nächsten Tage zustellen, ihre Ansicht aber auszusprechen, weigerten sie sich. Der Grund für ihr Verhalten war leicht zu finden: es war die Furcht vor dem Kaiser. Dieser erfuhr alles, was in Pommern vorging; die Herzoge mußten mit ihren Äußerungen also sehr vorsichtig sein. Wir sehen aber daraus, wie wenig die Herzoge für die Annahme des Interims waren. Es vergingen mehrere Tage, ohne daß die Verhandlungen von der Stelle rückten, weil keiner seine Meinung sagen wollte. Schließlich richteten am 6. September die Stände an die Herzoge die Frage, ob sie bei ihrer Erklärung, in ihrem Lande solle Gottes Wort lauter und rein gepredigt werden, auch jetzt verbleiben wollten oder nicht. Von den Ständen so gedrängt, gaben die Herzoge am 7. September die gewünschte Erklärung ab. Jedoch bevor diese Schrift verlesen wurde, mußte der Bischof Bartholomäus Suave den Ständen ausdrücklich einschärfen, daß sie verpflichtet seien, alles geheim zu halten. Die Schrift wurde sodann einmal verlesen, worauf der Bischof sie sofort wieder in Verwahrung nahm. Erst auf die Bitte der Städte hin ließ man sie noch einmal vorlesen. Die Herzoge erklärten darin, in allem Weltlichen dem Kaiser Gehorsam leisten zu wollen. Was sie aber in der Religionsfrage zu tun gedächten, wurde noch nicht ganz klar ausgesprochen. Wie die Geistlichen, so hielten auch sie es für das Beste, alles im Interim anzunehmen, was

---

[1]) Cramer a. a. O., Buch III S. 126.

[2]) Vergl. Beilage IV.

[3]) Dies Gutachten findet sich St. A. Tit. 3 Nr. 12, fol. 194—198.

der augsburgischen Konfession entspräche, und den Kaiser zu bitten, mit den andern Artikeln sie zu verschonen. Sie verhehlten freilich den Ständen nicht, daß dieser Weg nicht ohne Gefahr sei, man könnte den Kaiser durch diese Antwort erzürnen. Die Stände verstanden diese Erklärung dahin, die Herzoge wollten dem Kaiser nur in weltlichen Dingen gehorchen. Dies berichtigten die Herzoge sofort, damit sie nicht beim Kaiser verdächtigt werden könnten, „als wolten Jre f. g. dem Jenigen, was von key. Mt. und den stenden des reichs beschlossen, sonderlich in Religion sachen, nit annehmen oder gehorsamen“. Die Herzoge wollten also das Interim nicht schlechtweg ablehnen. Sie fragten vielmehr ihre Stände, ob sie auch bei ihnen Gehorsam finden würden, wenn sie das Interim annähmen. Die Prälaten und Ritter anworteten bejahend. Die Städte aber erklärten, sie könnten und wollten nicht ohne Rücksprache mit den Jhren beschließen. In dem Ausschreiben zum Landtage hatten die Herzoge freilich nicht gesagt, was auf dem Landtage verhandelt werden sollte. Um aber gerade das Annehmen der Beschlüsse auf „Hindersichbringen“ zu verhüten, war dem Rate jeder Stadt unter der Hand mitgeteilt, daß in der Religionssache zu beschließen sei.[1]) Wenn die städtischen Gesandten ungenügende Vollmacht vorschützten, so geschah das wohl nur, weil sie mit der Antwort der Prälaten und Ritter nicht übereinstimmten. Die Herzoge und die Städte waren gegen die Annahme des Interims, so berichtet auch der Pfarrer von Arnswalde an seinen Herrn, Markgrafen Johann von Küstrin.[2]) Nach diesem Bericht scheint es auf dem Landtage ziemlich stürmisch hergegangen zu sein. Ein großer Teil der Ritter hat den Landtag verlassen. Die Herzoge haben sogar einige vom Adel zurückholen lassen, um zu verhindern, daß die Beratungen resultatlos verliefen. Wie weit aber die Beratungen über das Interim daran schuld sind, läßt sich nicht feststellen. Es ist möglich, daß die Bewilligung der Steuern und die Verhandlungen darüber der Anlaß für die Ritter war, nach Hause zu reiten. Interessant ist dieser Brief des Arnswalder Pfarrers noch durch eine andere Tatsache. Wir erfahren aus ihm, daß der Pfarrer im Auftrage des Markgrafen diese Erkundigungen in Stargard eingezogen hatte. Was für ein Interesse hatte aber Markgraf Johann an den pommerschen Landtagsverhandlungen? Beim Kaiser war der Markgraf in Ungnade gefallen; gegen Pommern konnte er dies also nicht ausnützen wollen. Jhm mußte vielmehr jetzt daran liegen, daß Pommern sich auch gegen das Interim erklärte, denn dann hatte er einen Bundesgenossen, falls der Kaiser gegen ihn vorgehen sollte. Markgraf Johann hatte in der Tat einen Gesandten nach Pommern geschickt, der

---

[1]) So hatten die Räte am 27. und 28. Juli in Stettin beschlossen.

[2]) Schreiben vom Midwoch nach Nativitatis Mariae (12. Sept.). Berlin Geh. Staatsarchiv Prov. Brand. Reg. 4, Neumärk. Reg. J. 1, fol. 4.

am 10. September in Stettin eintraf. Angeblich sollte dieser mit den Herzogen über die Regelung einiger Grenzstreitigkeiten verhandeln. Daneben hatte der Gesandte auch den Auftrag, den Herzogen ein Bündnis gegen den Kaiser anzubieten.[1]) Bereits im August hatte Markgraf Johann mit Moritz von Sachsen verhandelt.[2]) Der Kurfürst war bei der Zusammenkunft auf seine Pläne eingegangen; gemeinsam wollten beide einen Widerstand gegen den Kaiser organisieren. Es liegt da auf der Hand, daß man auch bei Pommern um Beitritt zu diesem Bunde warb. Einen günstigeren Zeitpunkt wie diesen gab es dazu nicht. Pommerns Stellung war noch nicht entschieden. Auch konnten die Herzoge jetzt gleich mit ihren Ständen über den Antrag des Markgrafen verhandeln; es konnte so jedes Aufsehen vermieden und im Falle der Ablehnung das Anerbieten Johanns geheim gehalten werden. Die Herzoge waren nicht abgeneigt, auf des Markgrafen Pläne einzugehen, es erschien ihnen dies wohl als der beste Weg, sich dem Drucke Karls V. zu entziehen, indem sie zusammen mit andern niederdeutschen Staaten ihm offen entgegentraten. Aber wie vor Ausbruch des schmalkaldischen Krieges, so lähmten auch jetzt wieder die Stände jede tatkräftige Politik, einmütig rieten sie den Herzogen von einem Bündnis mit Markgraf Johann ab. Wir dürfen freilich nicht vergessen, daß Markgraf Johann bei den Pommern in keinem guten Andenken stand, hatte er doch im vorigen Jahre versucht, Pommern unter seine Herrschaft zu bringen, und die Plackereien, die die pommerschen Kaufleute von ihm ertragen mußten, waren auch nicht geeignet, den Ständen Zutrauen zu ihm einzuflößen. Mit seinem Verbündeten, Kurfürst Moritz, stand es nicht besser, man konnte es nicht vergessen, daß dieser die Niederlage des Kurfürsten von Sachsen verschuldet hatte. Wer bürgte dafür, daß die beiden Fürsten es ehrlich meinten und nicht bei einem unglücklichen Verlauf des Krieges zu den Feinden übergingen? Darf man es den Ständen verargen, wenn sie Bedenken trugen, sich zwei Fürsten anzuschließen, die gerade in dem letzten Kriege bewiesen hatten, daß ihnen der persönliche Vorteil höher stand wie die Religion? Es kam auch wohl den Ständen darauf an, einen Krieg zu vermeiden; sie erklärten deshalb, sich den Bedingungen des Kaisers unterwerfen zu wollen. Nur in betreff des Interims faßte man noch keinen festen Beschluß, die Stände sprachen sich vielmehr dahin aus, zunächst einmal abwarten zu wollen, ob der Kaiser ihnen darin nicht entgegenkommen werde. Man hoffte, Karl V. werde Pommern die Annahme des Interims erlassen, weil die pommersche Kirchenordnung dem Interim ziemlich ähnlich sei. Die Herzoge waren auch bereit, für dies

[1]) Vergl. Beilage V.

[2]) Vergl. S. Ißleib, das Interim in Sachsen, N. A. f. sächs. Geschichte u. Altertumskunde XV., S. 201.

Zugeständnis dem Kaiser 40000 Gulden zu verehren.[1]) Mit Bestimmtheit erwartete man aber wohl, der Kaiser werde wenigstens in der Rechtfertigungs- und Abendmahlslehre zu Zugeständnissen bereit sein.[2])

Man war also gezwungen, aufs neue mit dem Kaiser zu verhandeln. Am 15. Oktober reisten Herzog Barnims Kanzler, Dr. Johann Falck, und Johann von Usedom von Stettin nach Brüssel ab.[3]) Die Abreise der Gesandten sollte ursprünglich am 29. September von Stolp aus stattfinden; sie verzögerte sich aber, weil Dr. Falcks Frau und Kinder kurz vor dem Tage erkrankten. Auch hatte Herzog Barnim große Lust, die Sache hinauszuschieben, weil die Wittenberger Theologen gemeint hätten, „man wuste nicht, was Got der almechtig hirin noch für ein mittel geben muchte".[4]) Jede weitere Verzögerung hätte aber nur schaden können. Je weniger Eile man zeigte, sich mit dem Kaiser zu versöhnen, um so geringeres Entgegenkommen durfte man bei diesem erwarten. Darum drang Herzog Philipp mit Recht darauf, die Abreise der Gesandten möglichst zu beschleunigen.[5]) Auf ihrer Reise suchten die Gesandten Herzog Barnims Schwiegersohn, Graf Otto von Schauenburg, in Detmold auf, darauf trafen sie mit dessen Bruder, dem Erzbischof von Cöln, in Arnsberg zusammen.[6]) Sie baten beide Fürsten um Unterstützung. Der Erzbischof von Cöln war auch nicht abgeneigt, sich für die Herzoge zu verwenden. Er machte aber den Gesandten wenig Hoffnung, daß sie in der Religionssache ihre Absicht erreichen würden. Der Kaiser hätte gerade zum Erzbischof

---

[1]) Schreiben Herzog Barnims an Herzog Philipp, dat. Colbatz, Freitag nach Matthei apostoli (28. Sept.). St. A. Tit. 2 ad Nr. 22[1] fol. 7. In der Instruktion (ebenda fol. 30—48) fehlt dies.

[2]) Bestimmte Bedingungen, an die die Annahme des Interims geknüpft sein sollte, fehlen in der Instruktion, es heißt dort ganz allgemein, die Gesandten sollten Deklaration und Interpretation einzelner Artikel des Interims fordern.

[3]) Nur diese beiden Räte sind nach Brüssel geschickt worden und haben zusammen mit Heinrich Normann die Verhandlungen bis zum Schluß geführt [gegen Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern IV, 2 S. 336 und v. Stojentin, a. a. O. S. 165f.]. Über die Tätigkeit der Gesandten gibt ein Bericht des Johann von Usedom näheren Aufschluß. Der Bericht ist 48 Folioblätter stark und findet sich in der Sastrowhandschrift des Kgl. Pommerschen Provinziallandschaftsdirektoriums zu Stettin [vergl. Mohnike, Einleitung zum Sastrow I, CXIV und II, IVf. Konzepte zu diesem Bericht finden sich St. A. Tit. 2 ad Nr. 22[1].]

[4]) Schreiben Herzog Barnims an Herzog Philipp, dat. Colbatz, Sontags nach Michaelis (30. Sept.), St. A. Tit. 2 ad Nr. 22[1] fol. 3—6.

[5]) Schreiben Herzog Philipps an Herzog Barnim, dat. Wolgast, Dienstag nach Michaelis (2. Okt.). Bohlen 54.

[6]) Schreiben der Räte an die Herzoge, dat. Arnsberg, Montags nach omnium sanctorum (5. Nov.). St. A. Tit. 2 ad Nr. 22[1] fol. 105f.

geäußert, die Annahme des Interims werde die Grundlage sein, auf der man über etwaige Milderung der andern Bedingungen verhandeln könne. Das war für die Gesandten keine erfreuliche Nachricht. In nicht geringe Besorgnis wurde Johann von Usedom, der Gesandte Herzog Philipps, auch noch durch eine andere Kunde versetzt. Die kaiserlichen Räte wollten Herzog Philipp isolieren und hatten darum dem Grafen Otto gesagt, Herzog Barnim werde nur bestraft, weil er zu Herzog Philipp halte. Dies erzählte Graf Otto den Gesandten, und Johann von Usedom fürchtete nun, Dr. Falck könne dies seinem Herrn mitteilen. Herzog Barnim scheint aber nichts davon erfahren zu haben, es hätte sonst doch wohl geschehen können, daß er mit dem Kaiser allein Frieden geschlossen hätte.[1])

Die pommerschen Gesandten waren kaum am 18. November in Brüssel angekommen, da begannen auch schon die Bemühungen der kaiserlichen Räte, die Gesandten einzuschüchtern. Man wußte bereits am kaiserlichen Hofe, daß der Landtag sich gegen einen Krieg erklärt hatte. Das kam dem Bischof von Arras sehr gelegen. Er ließ die Gesandten wissen, daß die Feinde Pommerns sich erboten hätten, die Strafsumme an Stelle der Herzoge zu erlegen, wenn ihnen die Exekution gegen Pommern übertragen würde. Er habe nur mit Mühe verhindert, daß der Kaiser auf diesen Plan eingegangen sei. Die Gesandten sollten nicht lange disputieren, sondern demütig gegen den Kaiser sein, damit dieser nicht seine Absicht ausführe. Ganz unbegründet war die Warnung des Bischofs freilich nicht, denn es gab wirklich einen Fürsten, der gern die Exekution gegen Pommern übernommen hätte. Der Kurfürst von Brandenburg, Joachim II., hoffte bei dieser Gelegenheit nicht allein die Neumark, sondern auch Pommern zu erwerben.[2]) Hatte der Kaiser auch kaum die Absicht, Pommern Joachim II. zu überlassen, so war es doch immer ein gutes Mittel, auf die Gesandten einen Druck auszuüben. Und das hat der Bischof von Arras auch erreicht.

---

[1]) Dies wäre freilich gegen den Teilungsvertrag von 1532 (Wehrmann, a. a. O. II S. 32) gewesen, da in diesem bestimmt war, daß die Staatseinheit bestehen bleiben sollte. Man hielt es aber für möglich, daß Herzog Barnim um des Vorteils willen diesen Schritt tun könnte. Johann von Usedom bittet deshalb Jakob Zitzewitz und Balthaser vom Wolde, auf Herzog Barnim acht zu haben [Schreiben aus Arnsberg vom 5. Nov. St. A. a. a. O. fol. 107—112]. Daß dies Mißtrauen gegen Herzog Barnim nicht ungerechtfertigt war, ersehen wir aus einem späteren Schreiben desselben, worin er seinem Neffen vorhält, daß er an diesem Unglück schuld sei [St. A. Tit. 2 Nr. 17 fol. 192].

[2]) Vergl. H. Kiewning, Herzog Albrechts von Preußen und Markgraf Johanns von Brandenburg Anteil am Fürstenbund gegen Karl V. Altpreußische Monatsschrift Bd. 26 S. 626. Joachims Absicht auf Pommern ergibt sich aus einem Schreiben an den Kaiser, Druffel, Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts. Nr. 295. Es ist doch wohl fraglich, ob Joachim II. im Anfange des Jahres 1547 beim Kaiser für Pommern gesprochen hat. Nach Sastrow

Gleich in der ersten Eingabe, die die Gesandten am 28. November dem Bischof von Arras übergaben, bewilligten sie das, was ihnen in der Instruktion als letzte Möglichkeit bezeichnet war.[1]) Sie wagten es gar nicht, den Kaiser zu bitten, er möge den Herzogen die Annahme des Interims erlassen. Soviel hatten sie schon aus dem Schicksal der andern Reichsstädte gelernt, daß diese Bitte ihnen nur schaden könne. Sie machen nur darauf aufmerksam, daß die Herzoge einige Artikel im Interim nicht verständen, zumal auch die Verfasser des Buches sich über deren Deutung stritten. Sollte in der Kapitulation unter der geforderten Annahme der Reichstagsbeschlüsse die des Interims mit gemeint sein, so würden auch die Herzoge bereit sein, es durchzuführen, sobald ihnen diese unklaren Stellen interpretiert wären. Der Kaiser war aber auch nicht einmal zu diesem Zugeständnis bereit. Zunächst ließ man die Gesandten einige Tage auf die Antwort warten. Am 10. Dezember eröffnete dann der Bischof, von Arras den pommerschen Räten, er habe aus ihrem Schreiben ersehen daß die Herzoge sich immer noch auf ihre Unschuld beriefen und nicht gewillt seien, auf die Bedingungen des Kaisers einzugehen. Er sähe keine Möglichkeit, die Verhandlungen noch fortzusetzen; es werde dem Kaiser nichts übrig bleiben, als die Herzoge zu zitieren und auf gerichtlichem Wege die Sache zu Ende zu bringen. Dahin wollten es die Gesandten aber nicht kommen lassen und suchten einzulenken. Als man am folgendem Tage mündlich eingehender verhandelte, kam es eigentlich nur wegen eines Punktes zu längeren Auseinandersetzungen.[2]) Kritisiert wurde ja auch an den andern Vorschlägen reichlich; die kaiserlichen Räte deuteten aber doch an, daß sich hierüber verhandeln ließe, sobald die Herzoge das Interim angenommen hätten. In diesem Punkt wollten sie aber gar keine Zugeständnisse machen. Die Gesandten hatten um die Interpretation einiger

---

[a. a. O. II S. 18ff.] scheint es nicht der Fall gewesen zu sein. Diesem widerspricht freilich der Brief des Markgrafen Johann an seinen Bruder (Schriften d. Ver. f. Gesch. d. Neumark XI, 123f.). Woher wußte aber Markgraf Johann, daß sein Bruder Pommern beim Kaiser verteidigte? Wäre es nicht möglich, daß Joachim falsches Spiel trieb und seines Bruders Plan entgegenwirkte, um Pommern für sich allein zu erwerben? Die kaiserlichen Räte haben zu Sastrow stets von mehreren gesprochen, die Pommern zu erwerben trachteten.

[1]) Die Instruktion der Gesandten findet sich St. A. Tit. 2 ad Nr. 22[1] fol. 54—71, die Eingabe St. A. Tit. 2 Nr. 20 fol. 203—214. In dem Bericht über die Tätigkeit der Gesandten heißt es: Diese obgesatzte Schrifft [gemeint ist die Eingabe] haben wir in etzlichen Punkten aus den ursachen daß wir der Sachen Gelegenheit alhie so befunden auch anderer Fürsten und Stende Exempel für uns gehapt, also richten müssen, daß sie nicht ursache geben den Handel gahr abzuschneiden, und etwas beschwerlichs wieder unsere g. Herrn zu decernieren.

[2]) Siehe Beilage VI. Vergl. V. v. Eickstet, vita Philippi I hrsg. von J. H. Balthasar, Greifswald. 1728. Seite 140f.

Artikel gebeten. Das wurde ihnen abgeschlagen. Der Bischof von Arras ließ keine Gründe gelten, hielt den Gesandten vielmehr vor, daß der Kaiser an den Reichstagsbeschluß gebunden sei wie alle andern Stände, er könne daran nichts ändern. Als nun das nicht zu erhalten war, was die Gesandten nach ihrer Instruktion bewilligen durften, baten sie, die Verhandlungen zu vertagen, damit sie die Herzoge benachrichtigen und deren Befehl abwarten könnten. Auch dazu wollte man sich nicht verstehen. Man wollte die Gesandten einschüchtern und zur Annahme des Interims drängen. Diese Absicht zeigt sich deutlich in der nächsten Verhandlung am 14. Dezember. Der Bischof von Arras drang in die Gesandten, das Interim anzunehmen. Die Herzoge sollten sich ja nur für ihre Person ihm unterwerfen, mit der Durchführung werde man ihnen Zeit lassen. Erst als er sah, daß die Gesandten hierauf nicht eingehen konnten, gewährte er ihnen die erbetene Frist. Sofort reiste nun Heinrich Normann am 16. Dezember nach Hause, um den Herzogen Bericht zu erstatten.

Sogleich nach Heinrich Normanns Ankunft schrieben die Herzoge auf den 11. Februar einen Landtag aus,[1]) da sie in der Religionsfrage an die Entscheidung der Stände gebunden waren. Freilich geschah dies wohl mehr, um der Form zu genügen. Die herzoglichen Räte nahmen es wenigstens als sicher an, daß die Stände der Annahme des Interims zustimmen würden, und erwogen schon vor dem Zusammentreten des Landtages hauptsächlich die Frage, wie man das Interim durchführen könnte.[2]) Soviel wie möglich wollte man natürlich die bestehenden Einrichtungen schonen. Am 30. Januar fand in Stolp eine Beratung der herzoglichen

---

[1]) Ausschreiben der Herzoge, dat. Alten-Stettin, Mittwochs post octava Ephiphaniae (16. Jan.) Dep. d. Stadt Stettin Tit. III Nr. 12 fol. 168.

[2]) Bei der Beratung der herzoglichen Räte zu Ückermünde am 14. Jan. [Montag post octava regum] wurde beschlossen: „Gegen wittenberg sollt Magister Dionisius geschickt werden mit Magister Philippo und Doctore pomerano disse sache zuberatschlagen und erkunden, welcher gestalt die vergleichung zwischen dem Bissopff zur Nauvemborg und den Theologis zu wittenberge, darvon man sagt, geschehen." [St. A. Tit. 2 ad Nr. 22[1] fol. 219.] In dem Protokoll der Beratung zu Wolgast am 18. Jan. [Freitag nach octavas Trium Regum] heißt es: „Heinrich Normann sol mit Hern Johan Knipstrohe und Magister Freder rheden, so wil man hir auch dergleichen mit Magister Dionisio tun, das ein jeder von inen sonderlich das Interim vor sich nemen, mit fleis durchsehen und zum grunde wol ehrwegen und vortzeichnen muge, was daraus mit Cristligen gewissen anzunemen oder nicht, zum andern das auch ein ider von inen ungeverlich ein Forma begreiffen solte, wie solich Interim mit Godt und ehren in diesen landen und kirchen unverweißlich mochte angenomen und fort ins Werk gebracht werden." Man gedachte also wohl nach dem Beispiele Kursachsens zu verfahren.

Räte mit den bedeutendsten Theologen des Landes statt.[1]) Was dort verhandelt und beschlossen ist, wissen wir nicht. Fortgesetzt wurde diese Beratung am 9. Februar in Stettin.[2]) Sicherlich haben die Räte von den Theologen gefordert, sie sollten das Interim ohne jede Änderung annehmen. Hat es nun Theologen gegeben, die dazu bereit waren? Wenn wir Freders Behauptung, Knipstro sei etwas zu nachgiebig gewesen, Glauben schenken dürfen, dann hat dieser in der Tat für die Annahme des Interims gesprochen.[3]) Widerlegt hat auch Knipstro diesen Vorwurf nicht ganz, er spricht bei seiner Verteidigung hauptsächlich vom Jahre 1548. Nehmen wir freilich an, daß die Theologen sich noch am 9. Februar gegen die Annahme des Interims erklärt hätten, dann kann man schwer von einer Uneinigkeit unter ihnen reden, dann könnte auch Knipstro nicht ernstlich für die Annahme des Interims eingetreten sein.[4]) Der Verlauf der Ereignisse scheint aber ein anderer gewesen zu sein. Am 10. Februar berieten die Herzoge mit ihren Räten darüber, was zu tun sei.[5]) Während die Räte sich gegen die

---

[1]) In dem letztgenannten Protokoll werden Jakob Zitzewitz, Niclas von Kemptzen und Heinrich Normann, sowie D. Johann Knipstro, Johann Freder und der Hofprediger Herzog Philipps, Dionysius Gerson, dazu bestimmt, an der Stolper Beratung teilzunehmen. Dies sind die Beauftragten Herzog Philipps. Auch Herzog Barnim wird seine Räte und Theologen dorthin geschickt haben, die Wahl des Ortes läßt darauf schließen. B e r c k m a n n [Stralsundische Chroniken, hrsg. v. Mohnike und Zober, I. Teil, Stralsund, 1833], der sonst über diese Zeit gut unterrichtet ist, weiß nichts von dieser Beratung. Daß sie stattgefunden hat, ersieht man aus einem Schreiben Herzog Philipps an den Rat der Stadt Stralsund, dat. Wolgast am tage Purificationis Mariae. Strals. Reg. Nr. 29.

[2]) Von dieser Beratung wissen wir nicht mehr als von der vorigen. Am 2. Febr. [vergl. obige Anm.] schreibt Herzog Philipp an den Stralsunder Rat und bittet, Freder zum 9. Febr. zu einer Beratung nach Stettin zu senden. B e r c k m a n n [a. a. O. S. 112] läßt diese Beratung im Kloster Colbatz stattfinden. Das ist ohne Zweifel ein Irrtum.

[3]) Vergl. B a l t h a s a r I S. 122. Man beachte, was B e r c k m a n n [a. a. O. S. 113] schreibt: „Idt steit nhu so wunderlich mitt heren unnd forstenn, landt und stedenn, geistlick predicanten; manck welckerenn werenn etlike, de seden: ‚watt kant schaden? latett unß annhemen‘, und nicht de ringestenn vann denn predicantenn, datt me drade nicht weth, watt me anhoren schall; etc." Freder hat also gleich nach seiner Zurückkunft erzählt, daß einige Theologen für die Annahme des Interims gewesen sind.

[4]) Daß die Geistlichen sich gegen die Annahme des Interims erklärt haben, berichtet B e r c k m a n n a. a. O. S. 114.

[5]) Beratung in Stettin am Sonntag nach Dorotheae. St. A. Tit. 94 Nr. 14. Herzog Barnim erklärt: „Seiner f. g. meynung und gemute ware, das Interim der gestalt, als es gemeinet und an den Buchstaben lauttet, nicht anzunehmen, es mochte Ihren f. g. daruber widerfaren, was Got wolte. Den was conscientien dinge weren, konte s. f. g. d. key. Mt. nit gehorsamen, in weltlichen sachen aber wolte sich Ihre f. g. kegen die Ro. key. Mt. alles schuldigen gehorsams zuverhalten wissen, doch wo man

Annahme des Interims nicht durchaus ablehnend verhielten, erklärten die Herzoge, besonders Herzog Barnim, daß sie das Interim „der gestalt als es gemeinet und an den Buchstaben lautet" nicht annehmen würden. Bemerkenswert ist nun, daß keine der beiden Parteien sich auf die Theologen beruft. Hätte die Mehrzahl der Geistlichen für die Annahme des Interims gestimmt, so hätten die Räte sich unzweifelhaft darauf gestützt. Die Theologen hatten wohl am 9. Februar die Beratung resultatlos abgebrochen; die Annahme des Interims hatten sie nicht schlechthin verweigert, glaubten es andererseits nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren zu können, etwas zu bewilligen, was gegen Gottes Wort sei. Infolgedessen war man gezwungen gewesen, die Entscheidung den Herzogen anheimzustellen.

Dem kaiserlichen Willen wollten sich die Herzoge also nicht fügen und, da der Landtag ihnen in dieser Frage freie Hand ließ,[1]) ist es dabei geblieben. Die Herzoge machten nur dieselben Zugeständnisse wie früher; sie erklärten sich bereit, für ihre Person das Interim anzunehmen, wenn ihnen das Abendmahl unter beiderlei Gestalt bewilligt und die Lehre von der Rechtfertigung im evangelischen Sinne gedeutet würde. Das ist der Inhalt der Resolution, die am 14. Februar in Stettin verfaßt wurde.[2]) In einem Punkte gingen die Herzoge sogar noch über ihre früheren Forderungen hinaus, sie lehnten jetzt die Durchführung des Interims ab und überließen diese dem Bischof. Geführt sind die Herzoge darauf durch Johann Falck und Johann von Usedom. Noch vor dem Landtage hatten sie von diesen ein Schreiben erhalten; darin berichteten die Gesandten über die Durchführung des Interims in andern Ländern und teilten unter anderm mit, daß Straßburg das Interim angenommen, die Durchführung aber dem

---

ein Mittel mit Rath der Theologen hirin treffen kont, damit den obligenden beschwerungen fuglich bejegnet mucht werden, wolte Ihre f. g. in der Rhete getreue bedencken gestelt haben." Ähnlich Herzog Philipp: „Ir f. g. wußten in warheit nicht, wie diesen sachen fuglich zuhelffen were, ob man das Interim als es im anfange lautet und christlich ist, annehmen mocht, und der andern puncte halben der Theologen Rath hierin gebrauchete, doch wolt s. f. g. solchs in der Rhete getreulich bedencken gestelt haben, in betrachtung das J. f. g. Itziger Zeit etzlicher maß schwach am Haupte ꝛc."

[1]) Antwort der Stände auf die Proposition am Dingstag nach Dorotee (12. Febr.). Dep. d. Stadt Stettin Tit. III Nr. 12 fol. 172'f.

[2]) Das Original erwähnt bei Druffel a. a. O. Nr. 271. Eine beglaubigte Abschrift findet sich St. A. Tit. 2 ad Nr. 22² fol. 95. Mohnike nennt sie in seiner Frederbiographie S. 43 f. irrtümlich ein Schreiben an den Rat der Stadt Stralsund (Stralsunder Reg. Nr. 31). Am 10. Februar hatte Heinrich Normann geraten, eine Antwort zu geben, die der Schrift nicht widerspräche. Seinem Rate ist man also gefolgt. Zustande gekommen ist die Resolution ohne Zweifel unter Mitwirkung der Theologen, und diese Resolution mag Freder gemeint haben, als er in Stralsund sagte, man habe beschlossen, das Interim nicht anzunehmen (Berckmann a. a. O. S. 114). Siehe Beilage VII.

Bischof überlassen hätte.[1]) Einige Tage später sahen die Gesandten freilich ein, daß sie den Herzogen über die Absichten des Kaisers eine falsche Nachricht hatten zugehen lassen. Am 29. Januar berichteten sie an die Herzoge, „der pfaltzgraf auf dem Hundrucken hat mit weinenden augen gebethen, Ihnen mit der execution desselben puncts zuverschonen und dem ordinario zubevehlen, hat aber nichts erhalten mugen, und wiewol Strasburgk sich uf Ihren Ordinarium referiert haben, hat er es doch nit annehmen wollen".[2]) Diese Warnung traf aber wahrscheinlich erst nach der Entscheidung ein.

Heinrich Normann reiste nach dem Landtage so schnell wie möglich nach Brüssel zurück,[3]) wo man die Entscheidung der Herzoge mit Ungeduld erwartete. Am 30. März überreichten die pommerschen Räte dem Bischof von Arras die Resolution.[4]) Viel Hoffnung auf Erfolg hatten sie wohl nicht, waren doch die Bedingungen nicht im geringsten erfüllt. Zu ihrer großen Verwunderung teilte ihnen aber der Bischof von Arras Anfang April mit, daß der Kaiser die Resolution der Herzoge angenommen hätte.[5]) Der Kaiser ist nicht etwa durch den etwas unklaren Wortlaut der Resolution irregeführt, er war sich darüber durchaus klar, daß er auf die Hauptpunkte des Interims verzichte, wenn er die Resolution annähme und hat darum vorher den Rat des spanischen Theologen Malvenda eingeholt. Es ist den pommerschen Gesandten ausdrücklich zugestanden, daß „der Articul de Justificatione also sein und verstanden werden solt: Quod sola fide per

---

[1]) Schreiben der Räte an die Herzoge, dat. Brüssel, 11. Jan. St. A. Tit. 2 ad Nr. 22² fol. 6—11. Der Brief ist am 25. Jan. angekommen. Vielleicht um dieselbe Zeit werden die Herzoge auch eine Denkschrift der Räte erhalten haben, die vom 5. Jan. datiert ist. St. A. Tit. 2 ad Nr. 22' fol. 221—226. Hierin wird dasselbe berichtet. Trotzdem empfehlen die Gesandten aber, die Herzoge sollten sich erbieten, mit „Rath und Zuthat" des Bischofs das Interim durchzuführen; es wird nicht gesagt, daß die Herzoge dem Beispiele Straßburgs folgen könnten. Die Absicht der Räte war offenbar, die Herzoge sollten das Heft nicht aus den Händen geben, nur dann konnten sie die evangelischen Prediger vor Verfolgung schützen.

[2]) St. A. Tit. 2 ad Nr. 22² fol. 27 u. 30. Wann der Brief angekommen ist, läßt sich nicht genau feststellen. Der am 11. Jan. von Brüssel abgesandte Brief war 14 Tage unterwegs; doch ging dieser als Eilbrief, der vom 29. Januar wahrscheinlich nicht. Heinrich Normann brauchte zu seiner Reise von Brüssel nach Pommern drei Wochen. Vor dem 14. Febr. dürfte der Brief also nicht angekommen sein.

[3]) Am 23. März war Heinrich Normann wieder in Brüssel. Vergl. St. A. Tit. 2 ad Nr. 22² fol. 144.

[4]) St. A. Tit. 2 Nr. 20 fol. 114 f. Vergl. auch St. A. Tit. 2 ad Nr. 22² fol. 70 ff., wo sich über die ganzen Verhandlungen kurze Notizen finden.

[5]) Am 3. April hatten die Räte die Antwort noch nicht erhalten. Vergl. Schreiben der Räte an die Herzoge, dat. Brüssel, den 3. April. St. A. Tit. 2 ad Nr. 22² fol. 46 u. 51. Das genaue Datum läßt sich nicht ermitteln. St. A. a. a. O. fol. 70 ff.

merita Jesu Christi absque operibus legis justificamur und das man das Sakrament des Altars sub utraque specie halten solte".[1]) Gegen einen süddeutschen Staat wäre Karl V. schwerlich so nachgiebig gewesen, denn dort hatte er die Macht, seinen Willen durchzusetzen. In Niederdeutschland lagen die Verhältnisse freilich anders; es gab dort noch mehrere Staaten, die sich ihm nicht unterworfen hatten und auch nicht gewillt waren es zu tun. Durch den Kurfürsten von Brandenburg war der Kaiser auch darüber unterrichtet, daß sich in Niederdeutschland ein Bund gegen ihn zu bilden begann.[2]) Darum lag Karl V. doch viel daran, mit Pommern Frieden zu schließen. Nur so versteht man es, daß der Kaiser diese Zugeständnisse machte. Am 11. April fand die letzte Verhandlung der Gesandten mit den kaiserlichen Räten statt.[3]) Die Herzoge verpflichteten sich zur Zahlung von 90000 Gulden und Annahme aller Reichstagsbeschlüsse, versprachen kein Bündnis einzugehen, das gegen den Kaiser oder seine Familie gerichtet sein könnte, sowie Feinden des Kaisers nicht beizustehen, ihnen vielmehr, falls sie ihnen ungefähr gewachsen seien, den Weg durch ihr Land zu verlegen.[4]) Die andern Bedingungen der Kapitulation waren den Herzogen erlassen,[5]) auch hatte man auf die Bitte der Gesandten hin in der Kapitulation und Abbitte alles getilgt, was die Herzoge verletzen konnte. Am 29. April 1549 leisteten die Gesandten die Abbitte,[6]) worauf am 9. Mai der Kaiser schriftlich den Herzogen Verzeihung für alles Geschehene

---

[1]) Wir erfahren dies aus einem Brief, der aus der mecklenburgischen Kanzlei stammt und sich in Abschrift im Kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin, Prov. Brand., Rep. 4, Neumärk. Reg. J. 1, fol. 56—59 findet. Der Brief gibt den Inhalt einer Unterredung wieder, die ein mecklenburgischer Untertan mit einem der zurückreisenden Gesandten, wahrscheinlich Dr. Falck, gehabt hat. Außerdem wird in der letzten Ausfertigung der Kapitulation bei dem Artikel über die Annahme der Reichstagsbeschlüsse gesagt, daß für die Beschlüsse über die Religion die Resolution maßgebend sei.

[2]) Vergl. Druffel a. a. O. Nr. 219. Wie diese Nachricht am kaiserlichen Hofe wirkte, zeigt ein Brief des französischen Gesandten an seinen Herrn bei Druffel, Nr. 260. Der Gesandte war richtig unterrichtet, Karl V. legte Wert darauf, mit Pommern Frieden zu schließen, das beweist ein Brief an seinen Gesandten in Frankreich Papiers d'état de Granvelle, publié sous la direction de Ch. Weiss, Paris 1841ff. tome III p. 361.

[3]) St. A. Tit. 2 Nr. 20 fol. 117 f.

[4]) Die Kapitulation ist gedruckt bei Dähnert, Sammlung pommerscher und rügischer Landesurkunden der Fortsetzung 1. Bd. S. 14.

[5]) Der Kaiser hatte ursprünglich gefordert, die Bestrafung der Adligen, die gegen ihn gedient hatten, sollten die Herzoge ihm überlassen. Hierauf verzichtete er gegen Zahlung von 20000 Gulden.

[6]) St. A. Tit. 2 Nr. 17 fol. 120. Am Tage darauf unterschrieben die Räte die Erklärung, daß die Herzoge dem Kaiser 90000 Gulden zahlen und innerhalb drei Monaten den Vertrag ratifizieren würden. St. A. Tit. 2 Nr. 20 fol. 255. Die Ratifikation erfolgte am 11. Juli.

zusagte und sie wieder zu Gnaden annahm.[1]) Die pommerschen Räte durften mit ihrem Erfolge zufrieden sein, sie hatten die Verhandlungen glücklich zu Ende geführt und dem Lande dauernde und große Nachteile erspart.

Es läßt sich nach dem Früheren erwarten, daß das Interim in Pommern nicht durchgeführt ist. Die Herzoge haben in kirchlichen Dingen nichts getan, was als Zugeständnis gegen das Interim aufgefaßt werden könnte.[2]) Und ein Bischof, der das Interim hätte durchführen können, war fürs erste nicht vorhanden. Bartholomäus Suave war vom Kaiser abgesetzt worden und der neu erwählte Bischof, Martin Weiher, hielt die päpstliche und kaiserliche Bestätigung zur Ausübung seines Amtes für notwendig. Da er nun erst am 5. Oktober 1551 die päpstliche Bestätigung erhielt,[3]) so war in Pommern keiner, der das Interim hätte durchführen müssen und können. Hinzukam, daß Weiher evangelisch war und darum kein Verlangen trug, das durchaus evangelische Pommern dem Katholizismus zurückzuerobern.

Auch die Absetzung der beiden stralsundischen Geistlichen, des Johann Freder und Alexius Grote, ist kein Beruch, das Land dem Interim zu unterwerfen. Bereits auf dem letzten Landtage zu Stettin hatten die Herzoge den Ständen ans Herz gelegt, das Schelten der Geistlichen gegen das Interim zu verhindern. Am 11. März ließ deshalb der Rat der Stadt Stralsund die Prediger auf das neue Gemach kommen und verbot ihnen, das Interim auf der Kanzel zu nennen.[4]) In längerer Rede setzte der Superintendent darauf auseinander, daß sie sich dazu nicht verpflichten könnten. Sie müßten die Gemeinde vor Irrlehren warnen. Gäbe also die Predigt Ursache dazu, so könnten sie die Nennung des Interims nicht vermeiden. Freders Bitte, man möchte auch die andern Prediger nach ihrer Ansicht fragen, wurde nicht erfüllt; die Geistlichen wurden hierauf entlassen. Den Rat hatte nur die Sorge um die Sicherheit der Stadt zu diesem Schritte veranlaßt, denn er fragte um dieselbe Zeit bei Herzog Philipp an,

---

[1]) Gedruckt bei Dähnert a. a. O., Fortsetzung I. Bd. S. 12, die Originale im Kgl. Staatsarchiv zu Stettin: Ducalia 1549 Nr. 620a u. b.

[2]) Daß man nichts getan habe, um das Interim durchzuführen, wird von den herzoglichen Räten eingestanden (Beratung der Räte zu Ückermünde am 24. Aug. 1551. St. A. Tit. 53 Nr. 9). In der damaligen Lage hätten sie gern das Gegenteil gesagt, eine absichtliche Irreführung liegt also nicht vor.

[3]) Waaterstraat a. a. O. S. 242 ff.

[4]) Berckmann a. a. O. S. 114 f. Sastrow a. a. O. 2. Teil S. 643. Vergl. Mohnikes Darstellung in der Frederbiographie I. S. 43. Außer den von Mohnike bereits verwandten Aktenstücken der Stralsunder Registratur kommt noch eine Darstellung (Bohlen Nr. 1194 fol. 22—27) in Betracht, die von Johann Freder und Alexius Grote herzurühren scheint.

wieweit die Verhandlungen mit dem Kaiser vorgerückt seien.[1]) Kann man es dem Rate verdenken, wenn er, um das Land vor einem Kriege zu bewahren, alles vermieden wissen wollte, was den Zorn des Kaisers reizen konnte? Es war dies Verbot durchaus berechtigt, hatte sich doch der Kaiser schon in Augsburg darüber beklagt, daß ihn in Pommern die Prediger ungestraft hätten schmähen und angreifen dürfen. Ausgeschlossen ist es, daß der Rat dies Verbot erlassen hat, um Freder entlassen zu können, wie Berckmann sagt.[2]) Diese Verdächtigung ist unhaltbar, da der Stralsunder Rat Freders Entgegnung anhörte, ohne ihn darauf zu entlassen, obwohl er widerspenstigen Geistlichen sofortige Entlassung angedroht hatte.[3]) Es scheint fast, als ob der Rat die Angelegenheit damit für erledigt hielt und zu schärferen Maßnahmen nicht greifen wollte. Jedenfalls deutet der Umstand, daß er die Geistlichen so schnell entließ, darauf hin. Am 14. März erhielt der Rat ein Schreiben Freders,[4]) in welchem dieser noch einmal erklärt, daß er seinen Standpunkt nicht aufgeben würde. Johann Nigmann habe verlauten lassen, daß der Rat sich seiner entledigen wolle. Wenn man es von ihm verlange, sei er bereit, die Stadt zu verlassen, so schwer es ihm auch werde. Die andern Geistlichen — ausgenommen Johann Nigmann — machten an den Rat eine Eingabe, in der sie sich darüber beklagten, daß sie nicht nach ihrer Ansicht gefragt wären, und zu dem Standpunkte ihres Superintendenten bekannten.[5]) Daraufhin lud der Rat die Geistlichen — freilich ohne Johann Freder — am 15. März noch einmal vor und forderte nun jeden einzelnen auf, seine Ansicht darzulegen.[6]) Hierbei lenkten schon einige ein. Als dann der Rat erklärte, er wolle es nicht bestrafen, wenn sie einmal, ohne es zu wollen, das Interim auf der Kanzel erwähnten, da unterwarfen sich alle bis auf Alexius Grote. Dieser führte aus, daß er gegen seinen Willen auf der Kanzel das Interim nie nennen könnte; wenn er es erwähne, geschähe es doch mit Bedacht. Er wolle sich also zu dem Geforderten nicht verpflichten, um nicht zum Lügner zu werden, erbot sich

[1]) Diese Anfrage beantwortet Herzog Philipp am 14. März. Stralsunder Reg. In der Eingabe der Geistlichen an den Rat (ebenda Nr. 33) heißt es: der Rat habe verboten, gegen das Interim zu predigen und es zu nennen, „bette gy wideren bescheit von unsere gnedigen fursten unde heren beqwemen, wor idt hen uth wolde, dar mit dise Stadt nicht in fure queme, und sunderlick de ock, so tho water west wart tho segelende bedacht synt." Dieselben Gründe werden angeführt in der zuletzt genannten Darstellung.

[2]) Berckmann a. a. O. S. 114.

[3]) Berckmann sagt freilich, man habe Freder noch an demselben Nachmittage entlassen. Das ist nicht der Fall. Am 12. März bittet Freder den Rat um Bescheid, ob er gehen solle.

[4]) Stralsunder Reg. Nr. 32.

[5]) Ebenda Nr. 33.

[6]) Ich folge hier der Darstellung in der Bohlenschen Sammlung.

aber, das Interim ohne „Trotz und Frevel", in aller Bescheidenheit zu nennen. Das genügte dem Rate aber nicht, und Grote erhielt sofort seine Entlassung. Dem Johann Freder wurde sogleich nach dieser Sitzung mitgeteilt, daß er die Kanzel nicht wieder betreten dürfe. Diese Entlassung geschah ohne Wissen, ja gegen den Willen des Herzogs Philipp.[1]) Rückgängig machen konnte dieser sie freilich nicht, wollte er nicht dem Kaiser einen Anlaß geben, gegen ihn einzuschreiten. Er sorgte aber dafür, daß den beiden Geistlichen aus ihrem Eintreten für das Evangelium kein Schaden erwüchse; beide erhielten bald eine andere Stelle.

Dem Kaiser war es natürlich nicht unbekannt geblieben, daß in Pommern das Interim nicht durchgeführt wurde. Um ihm aber keine Handhabe zu bieten, gegen die Herzoge vorzugehen, vermieden diese um so ängstlicher alles, was sie am kaiserlichen Hofe in den Verdacht bringen könnte, als hielten sie es mit den Feinden des Kaisers. Soviel hatten sie aus dem Geschehenen gelernt, daß es der Kaiser nicht wagen würde, sie um der Religion willen zu verfolgen, sondern daß er dazu stets nach einem politischen Grunde suchen würde. Besonders vorsichtig waren sie im Verkehr mit anderen Fürsten. Herzog Johann Wilhelm, ein Sohn des gefangenen Kurfürsten von Sachsen, hatte Herzog Philipp gebeten, ihn an seinem Hofe aufzunehmen. Dieser war dazu bereit, fragte aber vorher beim Bischof von Arras an, ob der Kaiser etwas dagegen hätte.[2]) Freilich ganz parteilos bleiben konnten die Herzoge nicht. Nur in weltlichen Dingen erwiesen sie dem Kaiser den schuldigen Gehorsam. Damit war ja gegeben, daß sie in manchen Fällen in einen Gegensatz zum Kaiser geraten mußten, Politik und Religion waren zu eng verbunden. Dann war es sehr schwer für die Herzoge, ihre Pflicht gegen den Kaiser zu erfüllen, ohne ihrem Standpunkte untreu zu werden. Der Kaiser hatte die Execution gegen das geächtete Magdeburg dem ober- und niedersächsischen Kreise übertragen.[3])

---

[1]) Schreiben Herzog Philipps an den Rat der Stadt Stralsund, dat. Wolgast freitags nach den heiligen Ostern (26. April) 1549. Wolg. Arch. Tit. 67 Nr. 75 fol. 14. Freder wurde darnach Professor in Greifswald. Grote soll nach Sastrow II. T. S. 645 Pfarrer in Tribsees geworden sein. 1552 erscheint er als Pfarrer in Wolgast. Vergl. auch Balt. Stud. N. F. XI., 95.

[2]) Schreiben Herzog Philipps an den Bischof von Arras, dat. Jasenitz donnerstags nach Kiliani (11. Juli). W. A. Tit. 2 Nr. 14. Herzog Johann Wilhelm ist persönlich in Pommern gewesen. Vergl. Kiewning a. a. O. S. 643, Anm. 3, vergl. auch Anm. 2. Könnte vielleicht der dort zitierte Brief erst am 4. Juli geschrieben sein? Die Antwort des Bischofs erfolgte am 25. Aug. Eine bestimmte Auskunft erteilte er nicht, gab nur zu bedenken, daß die Herzoge von Sachsen das Interim nicht angenommen hätten, auch werde der Kaiser es nicht gerne sehen, wenn sie mit Leuten verkehrten, die im Reiche Zwietracht säen wollten.

[3]) Kaiserliches Mandat vom 18. Mai 1549. St. A. Tit. 2 Nr. 24 fol. 63.

Die Herzoge verspürten, wie sich denken läßt, durchaus keine Lust, bei der Verfolgung ihrer Glaubensgenossen mitzuhelfen. Anfang August 1549 bat der Kurfürst Joachim II. die Herzoge, ihn gegen die Magdeburger, die sein Land verwüstet hätten, zu unterstützen. Damals konnten sie mit gutem Grunde ablehnen.[1]) König Ferdinand hatte inzwischen einen Kreistag ausgeschrieben, der über die Magdeburgische Exekution beraten sollte.[2]) Die Herzoge schickten Dr. Autor Schwalenberg und Johann von Usedom dorthin mit dem Befehl, zunächst einmal abzuwarten, wie andere Stände sich zu der Frage stellen würden.[3]) Am liebsten hätten sie den Krieg ganz vermieden gesehen und schlugen darum vor, die Stände sollten zwischen Magdeburg und dem Kaiser vermitteln; nötigenfalls sollten die Gesandten unter der Hand für diesen Plan Stimmung machen. Es hat aber keiner Bemühung der Gesandten bedurft, Bremen beantragte dies in der Beratung und alle — ausgenommen Kurbrandenburg und Braunschweig — stimmten dem bereitwillig zu. Der kaiserliche Kommissar drang aber darauf, gleich sich über die Vollziehung der Acht schlüssig zu werden für den Fall, daß die Verhandlungen mit Magdeburg ergebnislos verliefen. Darauf bewilligten die Kreisstände nach längerem Sträuben einen Romzug auf 6 Monate. Man erklärte sich bereit, das Geld zu erlegen, jedoch sollte dies nur angegriffen werden dürfen, wenn auch die andern Reichsstände zu der Exekution beisteuerten. Diesem Abschiede traten die pommerschen Gesandten nicht bei, weil die Herzoge sich ohne Bewilligung der Stände zu keiner Geldzahlung verpflichten könnten. Falsch wäre es, wenn man dies als bloßen Vorwand bezeichnete. Gewiß hatten die Herzoge wenig Lust, für die Exekution Geld zu bewilligen. Sobald aber später die Reichsstände dem Beschluß beitraten, haben sie sich nicht mehr ihrer Pflicht entzogen.[4]) Ausschlaggebend für das Verhalten der Herzoge war ein anderes Moment. Im September 1548 war auf dem Landtage zwischen den Ständen ein Streit über die Aufbringung der Steuern ausgebrochen. Damals hatte es schon Mühe gemacht, die Stände überhaupt zur Bewilligung der Steuern zu bewegen.[5]) Es war

---

[1]) Protokoll über die Verhandlung Herzog Barnims mit den kurbrandenburgischen Gesandten Georg Blankenburg und Joachim von der Schulenburg am 6. Aug. 1549. St. A. Tit. 2 Nr. 24 fol. 49' f. u. fol. 47.

[2]) König Ferdinand an die Herzoge Barnim und Philipp, dat. Prag den 14. Juli. St. A. Tit. 2 Nr. 24 fol. 3 f.; später wurde der Kreistag von Brandenburg nach Jüterbog verlegt: Schreiben vom 3. Aug. ebenda fol. 12 u. 16.

[3]) Dr. Autor Schwalenberg war ein Rat des Herzogs Barnim. Vergl. Sastrow a. a. O. II., S. 633 u. 651 ff. Instruktion für die Gesandten, dat. Stettin, Dienstags nach Laurentii (13. Aug.). St. A. Tit. 2 Nr. 24 fol. 7—10. Die Relation der Gesandten findet sich ebenda fol. 23—28, der Kreistagsabschied ebenda fol. 31—36.

[4]) Siehe Seite 37.

[5]) Vergl. Gadebusch a. a. O. II., S. 95 f.

also wenig Aussicht vorhanden, daß die Stände diese Steuer bewilligen würden. Die Herzoge zogen vorläufig die Entscheidung hin. Um einen Entschuldigungsgrund zu haben, beriefen sie keinen Landtag und entschuldigten sich beim Kaiser, sie hätten die Stände nicht zusammenrufen können, weil eine Seuche in ihrem Lande herrsche.[1])

Das Verhalten der Herzoge hatte dem Markgrafen Johann Zutrauen zur Politik Pommerns eingeflößt. Deshalb warb er jetzt bei diesen um Beitritt zum Fürstenbunde, an dessen Bildung er eifrigst arbeitete. Wie die Herzoge dachten, wußte er ja aus den Verhandlungen im September 1548. Es hatte sicher auch Eindruck auf ihn gemacht, daß sie dem Kaiser gegenüber ihren Glauben nicht verleugnet hatten.[2]) Im Anfange des Jahres 1550 nahm Johann also die Verhandlungen mit Pommern wieder auf.[3]) Die Herzoge fühlten sich aber durch die Kapitulation gebunden; sie wollten dem Bunde nicht beitreten, so sympathisch ihnen dessen Ziel auch war. Die Verhandlungen erstreckten sich bis in den Juli hinein; der Markgraf ließ nicht nach, den Herzogen die Gefahr vorzustellen, in der die Protestanten schwebten. Seinen Zweck erreichte Johann nicht. Ohne Wissen der Stände wollten die Herzoge dem Bunde nicht beitreten. Wiederum war es nicht ratsam, viele in das Geheimnis einzuweihen, weil es dann zu leicht verraten werden könnte. Herzog Philipp versprach aber, im Falle eines Religionskrieges dafür sorgen zu wollen, daß Pommern den Bund unterstütze.[4])

---

[1]) In einem Briefe an seinen Oheim, dat. Wolgast, Donnerstag nach der octava regum (16. Jan.) 1550 erklärt sich Herzog Philipp gegen die Berufung eines Landtages, weil sie dann in der magdeburgischen Angelegenheit einen Beschluß fassen müßten. W. A. Tit. 39 Nr. 10 fol. 54—56. Das Entschuldigungsschreiben an den Kaiser, dat. Oham 17. Februar 1550 findet sich: St. A. Tit. 2 Nr. 24 fol. 57 f.

[2]) Markgraf Johann erhielt über die Brüsseler Verhandlungen aus der Mecklenburger Kanzlei im Jahre 1550 einen genauen Bericht. Berl. Geh. Staatsarchiv Prov. Brand. Rep. 4. Neumärk. Reg. J. 1 fol. 56—59.

[3]) Vergl. J. Voigt, der Fürstenbund gegen Karl V. in Friedrich v. Raumers historischem Taschenbuch 3. Folge, 8. Jahrg., Leipzig 1857, S. 48.

[4]) Vergl. Berl. Geh. Staatsarch. Prov. Brand. Rep. 4. Neumärk. Reg. J. 1 fol. 50—55 u. 66—74. Am 18. Juni fand eine Zusammenkunft des Markgrafen mit Jakob Zitzewitz, dem Kanzler Herzog Philipps — nur mit diesem scheint Johann zuletzt verhandelt zu haben — statt. Das bei Voigt a. a. O. S. 61 zitierte Schreiben (vergl. Schriften d. Ver. f. Gesch. d. Neumark XIV S. 49) dürfte aus dem Königsberger Archiv stammen und an den Herzog von Preußen gerichtet sein. Dann wäre es ein Bericht über diese Zusammenkunft, dem das Protokoll (fol. 70) zu Grunde läge. Ein Schreiben Johanns an die Herzoge wäre vor dem 20. Juli nicht möglich, denn an diesem Tage schreibt Zitzewitz dem Markgrafen den Bescheid des Herzogs auf die bei der Zusammenkunft unerledigt gebliebenen Punkte (fol. 74).

Einen Vorteil brachten diese Verhandlungen: die Herzoge bekamen Mut, auf dem Reichstage zu Augsburg, der im Juli 1550 begann,[1]) entschieden für ihren evangelischen Glauben einzutreten. Nun, da sie wußten, daß sie im Notfalle an Markgraf Johann und dessen Verbündeten einen Rückhalt finden würden, konnten sie es um so eher wagen. Herzog Philipp sandte Heinrich Normann. Zu diesem durfte er das Zutrauen haben, daß er Pommerns Interessen gut vertreten würde, hatte er sich doch bei den Brüsseler Verhandlungen als tüchtig erwiesen. Herzog Barnim ernannte Dr. Autor Schwalenberg zu seinem Vertreter.[2]) In der Religionsfrage schlossen sich die Gesandten durchaus den kursächsischen Räten an und vertraten mit diesen und einigen andern den protestantischen Standpunkt. An den ersten Sitzungen nahmen sie freilich noch nicht teil; es war Normann wohl klar, daß er auf keinen Fall durch Stillschweigen die katholische Partei unterstützen dürfe, er zögerte nur etwas mit dem entscheidenden Schritt.[3]) Jedenfalls kam der Entschluß nicht zu spät, die pommerschen Gesandten trugen mit ihrer Stimme dazu bei, daß die Wünsche des Kurfürsten Moritz in der Religionsfrage mit in die Antwort der Stände vom 8. Oktober aufgenommen wurden.[4]) Die Herzoge waren mit diesem Schritt ihrer Gesandten ganz einverstanden. Die Instruktion hatten freilich nur Herzog Philipps Räte ausgearbeitet, Herzog Barnim hatte sie aber mit unterschrieben, als er seine Forderung, „daß man in Religion sachen nichts inreume", erfüllt sah. Die deutschen Fürsten dürften von dieser Stellungnahme Pommerns nicht überrascht gewesen sein. Als die pommerschen Gesandten nicht sogleich

---

[1]) Ranke a. a. O. V., S. 117.

[2]) Instruktion für Heinrich Normann vom 30. Juni 1550. W. A. Tit. 3 Nr. 18 fol. 35—44. Dazu gehört fol. 56—59 als Ergänzung. Am 28. Juli reiste Normann von Stettin ab und kam am 14. Aug. in Augsburg an. Dr. Schwalenberg war damals in Speyer. Herzog Barnim beauftragte ihn, von dort nach Augsburg zu reisen: Schreiben, dat. Stettin am 18. Juni. St. A. Tit. 2 Nr. 23 fol. 26'f. Am 1. Sept. traf dieser in Augsburg ein: Schreiben Schwalenbergs an Herzog Barnim, dat. Augsburg am 20. Sept. ebenda fol. 53—56.

[3]) Schreiben Normanns an Herzog Philipp, dat. Augsburg, Donnerstags nach Bartholomei (28. Aug.). W. A. a. a. O. fol. 83—92.

[4]) Schreiben Schwalenbergs an Herzog Barnim, dat. Augsburg den 23. Okt. St. A. a. a. O. fol. 39—43. Desgl. Heinrich Normann an Herzog Philipp, dat. Augsburg den 27. Okt. W. A. a. a. O. fol. 144—48. Außer Pommern haben darnach für Sachsen gestimmt: Pfalz-Zweibrücken und Brandenburg, Normann nennt außerdem noch Kurpfalz und den Markgrafen von Kulmbach und Ansbach, Schwalenberg statt dessen Württemberg. Sehr richtig schreibt Normann: und ob wol sicherer gewesen yn dem und andern an sich zuhalten, duncket mich doch nit recht sein, das eyner yn den sachen sweyget, wan eyner zu rheden gefurdert wirt, und halte auch yn kunfftigen fellen besser sein, das es E. f. g. haben widersprechen lassen, als das durch yre abwesen oder stilsweygendt der consent konte vermutet oder mit recht erzwungen werden.

im Juli in Augsburg erschienen waren, hatte man schon gemeint, Pommern gehöre mit zum Fürstenbunde und hätte gar keine Einladung erhalten.[1]) Als sich etwas später in den Stiftern Bremen und Verden Kriegsvolk zum Entsatze Magdeburgs sammelte, glaubte man, die Herzoge von Pommern gehörten auch zu den Verbündeten, deren sich die Magdeburger gerühmt hatten.[2]) Ernstlich geschadet hat dieser Verdacht Pommern nicht, zumal die Herzoge dem Kaiser ihren Gehorsam aufs neue bewiesen.[3]) Die Stände hatten es abgelehnt, dem Abschied von Jüterbog beizutreten. Auf Betreiben der Herzoge erklärten sie aber, falls der Reichstag zu der magdeburgischen Exekution eine Steuer ausschriebe, würden sie diese bewilligen.[4]) Auch wurde jetzt Anfang des Jahres 1551 der letzte Rest des Strafgeldes erlegt.[5])

Nach Schluß des Reichstages beschäftigte die Religionsfrage noch einmal die Herzoge und ihre Räte. Die Fortsetzung des Trienter Konzils war beschlossen und die evangelischen Fürsten zur Beschickung desselben verpflichtet. Nun galt es, mit den andern Protestanten Fühlung zu gewinnen. Die Blicke der Pommern richteten sich da auf die Wittenberger Theologen. Bereits im April, noch bevor die Aufforderung des Kaisers zur Beschickung des Konzils eingetroffen war, mußte Johann Knipstro im Auftrage der Herzoge nach Wittenberg reisen; man wollte wissen, wie die

[1]) So berichtet Normann in seinem Schreiben vom 28. Aug.

[2]) Der Kaiser soll dies von Kurfürst Moritz erfahren haben (Druffel a. a. O. Nr. 516). Damit hätte dieser nur das ausgesprochen, was man allgemein glaubte. Am 3. Dez. schrieben die Kurfürsten Moritz und Joachim II. an die Herzoge und warnten sie (St. A. Tit. 2 Nr. 24 fol. 76 f.). Natürlich beeilten sich diese, den beiden Kurfürsten und dem Kaiser mitzuteilen, daß sie mit diesen Werbungen nichts zu tun hätten (ebenda fol. 87 f. u. 89—94).

[3]) Der Kaiser erfuhr auch bald, daß die Herzoge nicht im Fürstenbunde seien. Druffel Nr. 567.

[4]) Vergl. Dähnert a. a. O. Fortsetzung I. Bd., S. 446 f.

[5]) Die Darstellungen über die Abtragung der Straffummen bei Barthold (a. a. O. IV,2 S. 345) und v. Stojentin (a. a. O. S. 168 f.) enthalten Irrtümer. Am 14. Sept. 1549 hatten die Herzoge die erste Rate erlegt (St. A. Tit. 2 Nr. 17 fol. 209—216, Nr. 21 fol. 30—33). Die Herzoge stießen beim Zusammenbringen der zweiten Rate auf Schwierigkeiten; deswegen baten sie den Kaiser, ihnen die Zahlungsfrist zu verlängern (Schreiben vom 13. Febr. 1550: W. A. Tit. 39 Nr. 9 fol. 288 f.) Dies wurde ihnen gewährt (kaiserl. Schreiben vom 25. März: St. A. Tit. 2 Nr. 24 fol. 64 f.). Auf die Bitte der Herzoge teilte ihnen der Reichspfennigmeister Wolff Haller (am 7. April: St. A. Tit. 2 Nr. 17 fol. 171 f.) mit, daß ein Handelsherr Georg Greiner durch seinen Lübecker Faktor Lukas Kalten das Geld nach Nürnberg besorgen würde. Als aber Lukas Kalten das Geld erheben wollte, erhielt er von den Stettiner Räten nur einen kleinen Teil des Geldes (St. A. Tit. 2 Nr. 17 fol. 204 bis 208). Herzog Barnim versprach nun, den fehlenden Teil durch das Stettiner Handelshaus Loitz zu erlegen. Dies scheint auch Anfang des Jahres 1551 geschehen zu sein.

Wittenberger Theologen sich zu der Beschickung des Konzils stellen würden.[1]) In Wittenberg wurde Knipstro mit offenen Armen aufgenommen. Dort hatte man schon beschlossen, das Konzil zu beschicken. Einen Erfolg versprach man sich davon freilich nicht; man wollte aber den Katholiken zeigen, daß die Protestanten ein offenes Bekenntnis nicht zu scheuen hätten. Jedoch war man sich darüber noch nicht ganz klar, in welcher Form diese Beschickung geschehen sollte. Melanchthon meinte, es wäre die Sache der Theologen, in Trient die protestantische Lehre zu vertreten, und es schien auch nicht so schwer zu sein, alle protestantischen Theologen für ein einmütiges Handeln zu gewinnen: Knipstro weiß davon zu berichten, daß die süddeutschen Städte, die braunschweigischen und sächsischen Theologen dies damals schon ebenso wie er im Namen der pommerschen Landeskirche versprochen hätten; es fehlte nur noch die Unterschrift unter das Bekenntnis, das Melanchthon ausarbeiten wollte. So war die Beschickung des Konzils in Pommern bereits beschlossene Sache, bevor vom Kaiser die Aufforderung dazu eintraf.

Ende Juli kam auch diese zusammen mit einem andern kaiserlichen Mandat.[2]) In diesem fragte der Kaiser an, wie weit in Pommern das Interim durchgeführt wäre. Es war nun das geschehen, was Herzog Philipp schon vor Beginn des Reichstages gefürchtet hatte. Damals hatte er in der Instruktion Heinrich Normann angewiesen, sich stets auf den Wortlaut der Resolution vom 14. Februar 1549 zu berufen, wenn die kaiserlichen Räte anfangen sollten, mit ihm über die Durchführung des Interims zu verhandeln. Man fürchtete also, der Kaiser würde sich jetzt an die Bestimmungen des Vertrages nicht mehr kehren. Die Anfrage bewies, daß Herzog Philipp richtig vermutet hatte. Dieser ließ sich dadurch aber nicht einschüchtern. Als die Not am größten gewesen war, und als sie hatten fürchten müssen, geächtet und aus ihrem Lande vertrieben zu werden, hatten sie das Evangelium bekannt und sich durch keine Drohung irre machen lassen. Er dachte nicht daran, jetzt dem Kaiser zuzugestehen, was er ihm damals verweigert hatte. Um aber Weiterungen zu vermeiden, hielt er es für das Beste, die Anfrage fürs erste gar nicht zu beantworten. Dieser

---

[1]) Am Sonntage Quasimodogeniti (5. April) 1551 fand in Stettin eine Beratung der herzoglichen Räte statt [St. A. Tit. 2 Nr. 23 fol. 90]. Dort wurde die Beschickung des Konzils, auch der Beitritt zu einer gemeinsamen Bekenntnisschrift, falls eine solche zu stande käme, in Aussicht genommen. Knipstros Bericht über seine Sendung und das Schreiben der Wittenberger Theologen findet sich: W. A. Tit. 1 Nr. 11 fol. 26—28 u. 30f.

[2]) Beide Mandate sind datiert vom 23. März: W. A. Tit. 1 Nr. 11 fol. 45 und fol 38.

Ansicht traten Herzog Barnims Räte bei, weil sie keinen andern Ausweg wußten.[1])

Man kann aber sagen, daß nach der Beratung zu Ückermünde sich die Wege der Herzoge in bezug auf die Religionsfrage zu trennen beginnen. Herzog Barnim hielt von nun an in der Religionsfrage mehr zurück, während Herzog Philipp unbekümmert darum, daß er beim Kaiser mit seinem Tun Anstoß erregen könnte, seinen Standpunkt weiter vertrat und nicht gewillt war, bei der Lösung der Religionsfrage untätig zuzusehen. Einen äußeren Anlaß, seine Stellungnahme zu ändern, bot dem Herzog Barnim der Umstand, daß der ursprüngliche Plan über die Beschickung des Konzils sich inzwischen etwas geändert hatte. Als Knipstro in Wittenberg war, hatten die Theologen beschlossen, auf eigene Gefahr die protestantische Lehre in Trient zu vertreten. Darum hatte auch Melanchthon dem Knipstro versprechen können, ihm die Bekenntnisschrift sobald wie möglich zu senden. Inzwischen hatte Kurfürst Moritz aber beschlossen, sich auf dem Konzil durch eigene Gesandte vertreten zu lassen, und so war Melanchthon jetzt nicht mehr in der Lage, sein Versprechen halten zu können, weil der Kurfürst nicht wollte, daß das Bekenntnis vorher bekannt würde. Jedoch wollte Moritz Melanchthons Plan, unter den Protestanten eine Einigung zu stande zu bringen, mit nichten fallen lassen; er wollte nur nicht mit dahingehenden Anträgen an andere Fürsten herantreten. Einmal kam es ihm wohl darauf an, der anerkannte Führer der Protestanten zu sein, die Fürsten sollten seine Hülfe suchen, nicht er die ihre. Vor allem wollte er aber beim Kaiser nicht in Verdacht geraten, als bemühe er sich, einen Bund der protestantischen Fürsten zu stande zu bringen. Für den Kurfürsten bot die Anknüpfung mit den pommerschen Herzogen noch besondere Schwierigkeit. Es galt bei den Herzogen besonders das Mißtrauen gegen Kurfürst Moritz zu überwinden. Man hatte seit dem schmalkaldischen Kriege Moritz in Verdacht, er halte es mit den Katholiken; ein scheinbarer Beweis dafür war ja auch, daß er die Exekution gegen Magdeburg übernommen hatte. Moritz war es nun auch gewesen, der die pommerschen Herzoge der Teilnahme an dem Bündnis gegen den Kaiser verdächtigt hatte.[2]) Man versteht, daß die Herzoge nicht allzu geneigt waren, mit ihm Verhandlungen anzuknüpfen. Darum bediente sich Moritz für diese Verhandlungen eines

[1]) Beratung zu Ückermünde am 24. Aug. 1551 St. A. Tit. 53 Nr. 9 Der Bischof von Kamin hatte eine ähnliche Anfrage erhalten [St. A. Tit. 81 Nr. 13 fol. 166 u. 168]. Dieser wandte sich darauf an die Herzoge, wie er die Anfrage beantworten solle [dat. Cörlin, Mitwoch nach Egidi (2. Sept.) St. A. a. a. O. fol 165]. Darauf zeigten ihm diese an, daß die Durchführung des Interims seine Aufgabe wäre, und daß sie bereit wären, ihn darin nach Kräften zu unterstützen [dat. Stettin, Dienstags nach Burchardi (20. Okt.) St. A. a. a. O. fol. 170f., vergl. auch fol. 178f.

[2]) Siehe Seite 37 Anm. 2.

Mannes, der am herzoglichen Hofe Vertrauen finden würde; es war Laurentius Lindemann, der als Professor in Greifswald zugleich Rat des Herzogs Philipp gewesen war.[1]) Diesen schickte er nach Pommern. Als Lindemann sah, daß die Herzoge wirklich die Absicht hatten, dem Bekenntnis der sächsischen Kirche beizutreten, eröffnete er Balthasar von Wolde, mit dem er darüber verhandelte, daß der Kurfürst deswegen mit den Herzogen in Unterhandlung zu treten wünsche.[2]) Wenn die Herzoge auch wohl nicht gerade annahmen, daß Moritz es nicht ehrlich meine, so zögerten sie doch, dieser Aufforderung zu entsprechen. Auf schriftliche Verhandlung ließ sich der Kürfürst freilich nicht ein,[3]) es blieb also weiter nichts übrig, als einen der Räte hinzusenden. Ende November sandte Herzog Philipp seinen Kanzler nach Stettin, um seinem Oheim von seinem Vorhaben Mitteilung machen zu lassen. Herzog Barnim konnte sich aber nicht dazu entschließen, mit Kurfürst Moritz in Unterhandlung zu treten,[4]) so reiste denn Zitzewitz nur in Herzog Philipps Namen nach Sachsen. Das Vertrauen Herzog Philipps wurde gerechtfertigt, der Kurfürst gab Zitzewitz nicht allein das Bekenntnis seiner Theologen, sondern auch eine Abschrift der Instruktion, die er seinen Gesandten mitgegeben hatte. Dafür hatte der Kurfürst den Vorteil, einen Anhänger gewonnen zu haben, und das war bei seinem Vorhaben nicht bedeutungslos. Daß er Zitzewitz aber in seine Pläne eingeweiht habe, läßt sich nicht nachweisen.[5]) Nun wurden in Pommern-Wolgast eiligst die Vorbereitungen getroffen, um Johann von Usedom nach Trient schicken zu können. Am 21. Januar unterschrieben die vorpommerschen Theologen das sächsische Bekenntnis.[6]) Zu derselben Zeit entwarf Zitzewitz

---

[1]) Vergl. Friedländer, Greifswalder Universitätsmatrikel S. 223. Im Jahre 1549 war Lindemann nicht mehr dort [S. 227], er ging von Greifswald nach Wittenberg [vergl. Balthasar, a. a. O. II, 365 und Album academiae Vitebergensis I, 276].

[2]) Vergl. Beilage VIII.

[3]) Zitzewitz hatte an Lindemann geschrieben und um Übersendung der Konfession gebeten. Darauf hatte der Kurfürst durch Lindemann antworten lassen, die Herzoge möchten einen Gesandten schicken [Schreiben an Wolde und ähnlich an Zitzewitz dat. Wittenberg, Montag nach omnium sancturum (2. Nov.) W. A. Tit. 1 Nr. 11 fol. 87—91 u. fol. 107 f.].

[4]) Über den Aufenthalt des Kanzlers in Stettin vergl. sein Schreiben an Herzog Philipp, dat. Stettin, Sambstags nach Catharinae (28. Nov.) W. A. a. a. O. fol 96—98 u. Mitwochs nach Andree (2. Dez.) ebenda fol. 93—95. Die Instruktion ebd. fol. 104 f.

[5]) Vergl. Stojentin, a. a. O. S. 174. Woher dieser das Gegenteil weiß, ist mir unklar.

[6]) W. A. Tit. 1 Nr. 11 fol 235 f. Schreiben des Synodus an Herzog Philipp, dat. Greifswald, den 21. Jan. 1552 ebenda fol. 110 f., desgl. Schreiben an die Wittenberger Theologen Corp. ref. 28, 466. Die Notiz bei Runge [Balthasar, a. a. O. I S. 64] über die stralsundischen Geistlichen wird durch Briefe derselben bestätigt. Stralsunder Reg. Nr. 37 b—c. Die Unterschrift der Geistlichen von Pommern-Stettin. W. A. a. a. O. fol. 237.

die Instruktion für Johann von Usedom, die sich inhaltlich der sächsischen eng anschließt.[1]) Herzog Barnim dagegen vermied in der Instruktion für seinen Gesandten alles, was zum Bruche mit dem Kaiser führen könnte. In der Instruktion für Johann von Usedom war z. B. ausgeführt, daß die Protestanten sich nur einem allgemeinen Konzil unterwerfen würden und deswegen das Trienter Konzil nicht unbedingt anerkennen könnten, da es nicht von allen Nationen beschickt sei. Dies fehlt in der Instruktion Herzog Barnims.[2]) Seine Theologen rief dieser noch zusammen, damit sie das sächsische Bekenntnis unterschrieben; zu weiteren Schritten konnte Herzog Philipp ihn aber nicht veranlassen. Als der Termin herankam, an dem die Gesandten abreisen sollten, besann sich Herzog Barnim darauf, daß er darüber erst seine Landräte hören müsse, Herzog Philipp möge Johann von Usedom nur immer abreisen lassen.[3]) Ob dies geschehen ist, läßt sich nicht sagen; wahrscheinlich ist es nicht der Fall, denn die Instruktion wurde erst am 1. März ausgefertigt, zu einer Zeit, wo bereits in Deutschland Gerüchte über einen bevorstehenden Krieg umliefen.[4]) Jedenfalls hatte Herzog Philipp die Absicht gehabt, offen für das Evangelium einzutreten, und seine Schuld ist es nicht, wenn jetzt die Religionsfrage zu gunsten der Protestanten entschieden wurde, ohne daß Pommern dazu beitrug.

Die Absicht der pommerschen Herzoge, die evangelische Lehre in ihrem Lande zu erhalten, ist erreicht. Ebenso wie der Kurfürst Moritz von Sachsen, haben sie in den Hauptpunkten nicht nachgegeben. Die Unterwerfung in den andern Punkten war in Pommern nur eine rein formelle. Die Herzoge haben von vornherein abgelehnt, die katholischen Zeremonien wieder einzuführen, sie haben deren Einführung aber auch verhindert, indem sie dahin wirkten, daß das Kamminer Domkapitel den evangelischen Martin Weiher zum Nachfolger Bartholomäus Suaves wählte.

---

[1]) Die Instruktion für Johann von Usedom, ausgefertigt am Dienstag nach Estomihi (1. März) W. A. a. a. O. fol. 1—20, vergl. auch fol. 48f. Die Vollmacht ist datiert vom Freitag nach Matthei ap. (26. Febr.) ebenda fol. 40.

[2]) Ein Gesandter Herzog Barnims ist nicht ernannt, ebenso ist eine Reinschrift der Instruktion nicht zu stande gekommen, die Konzepte finden sich St. A Tit. 1 Nr. 12.

[3]) Schreiben Herzog Barnims an Herzog Philipp, dat. Wollin, Sambstags nach Purificationis Mariae (6. Febr.) St. A. Tit. 1 Nr. 12 fol 84.

[4]) Johann von Usedom ist später nach Innsbruck gereist, fraglich ist nur, ob er bei Antritt der Reise noch die Absicht hatte, nach Trient zu reisen; es scheint nicht so zu sein, sonst würden wir wohl darüber eine Nachricht haben. Ob Runge mit Melanchthon bis Nürnberg gezogen ist, wie Cramer, a. a. O. III, S. 133 berichtet, ist sehr fraglich. Ich finde keine Notiz, daß die Herzoge überhaupt einem von den vorgeschlagenen Theologen befohlen hätten, nach Trient zu reisen.

Beilage I. (Zu Seite 4.)

Am 11. Juli berichtet Sastrow aus Bamberg: „Es hat mir auch doctor Marquardt ungeverlich vor acht tagen, als ich im veld bei ime zu reiten kommen gesagt, das etliche (so er nit namkundig machen wölte) wider unser g. h. etwas hefftig anhalten solten", jedoch habe Doktor Marquardt hinzugesetzt, der Kaiser habe nicht die Absicht „etwas wider die Hertzogen von Pommern zu verhengen oder fürzunehmen, Ir Mt. hette denn zuvor Irer f. g. entschuldigung angehört". In dem Datum dieses Briefes: Lunae post octavam annunctiationis Mariae ist offenbar ein Schreibfehler enthalten. Der Brief kann unmöglich am 4. April geschrieben sein. Da der 6. Juli bereits vergangen war, als der Brief geschrieben wurde, wird man visitationis Mariae zu lesen haben. Dann wäre der Brief am 11. Juli geschrieben; in Wolgast angekommen ist der Brief am Montag nach Margarethe (18. Juli). Sastrow hat mehr gewußt als der Brief meldet. Genaueren Bericht hat der Überbringer des Briefes Joachim Holvensleve — so seine Unterschrift —, der Sastrow bis Bamberg begleitet hatte, mündlich erstattet. Was dieser mitgeteilt hat, meldet B(althasar) v(om) W(olde) an Herzog Philipp, dat. Stettin, Dinxtags nach Margarethe (19. Juli). Darnach haben es die Feinde Pommers besonders auf das Land Herzog Philipps abgesehen, auch von „Margrafe Johansen sein geferlich furnehmen" weiß Wolde. Am 16. Juli schreibt Sastrow aus Nürnberg, daß auch dort der Herzoge „abgünstigen vor wenig tagen, und sonderlich Marggrave Hanns allhie zu Nürnberg wider dieselb (E. f. g.) solle angehalten haben, aber nichts (E. f. g.) nachteiliges bei der key Mat. erhalten". Leider erfahren wir nicht, wer außer Markgraf Johann zu den Feinden Pommerns gehörte. Die angeführten Briefe Bohlen 53b.

Beilage II. (Zu Seite 12.)

Die Capitulation, am 3. Juni 1548 den pommerschen Gesandten vom Bischof von Arras zugestellt, mit Bemerkungen der pommerschen Gesandten, Johann Falck und Johann von Usedom, den kaiserlichen Räten im Januar 1549 zu Brüssel übergeben.

Capitulation.

Wir Barnim und Philips von gots gnaden zu Stettin Pomern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Fürsten zu Rhugen und Graven zu Gutzkaw Bekennen und betzeugen offentlich mit diesem Brief und thun kunt allermenniglich, Als wir bei dem allerdurchleuchtigsten, großmechtigsten, unuberwintlichsten Fursten und Herrn, Herrn Karlen dem funfften, Romischen kaiser ꝛc. unserm allergnädigsten Herrn von wegen der negstentstandenen Schmalkaldischen kriegsubung, gegen Irer Majestät von unsern damals mitbunts verwandten, dem hochgebornen Fürstenn Hertzog Johans Fridrichen zu Sachsen, gewesenem Churfürsten ꝛc. und Herrn Philipsen, Landtgraven zu Hessen ꝛc. und andern des gewesenen Schmalkaldischen Bundts furgenomen, Inn verdacht gefollen, als solten wir denselben beifall und furschub getan haben und under der schrifft, so in nahmen gedachter Einigungsverwandten stend an Ir Majestät, derselben zu veracht und verkleinerung, ausgangen, dar in sie irer Majestät die lehnßpflicht in gemein aufgesagt, mit begriffenn gewesen, dieweil wir solche aufsagung in einicherley weise nit widersprochen und auch sonst Ir Majestät die schuldige

Bemerkungen der pommerschen Gesandten.

Dieweil wir umb bevelh und Resolution der Religion halben an unsere g. hern geschrieben, bitten wir unterthenigst, mitlerweile den andern puncten der Capitulation uff Ratification unserer g. hern abzuhelffen, und was Jhren f. g. an Jhrem glimpff und ehren nachteiliges darinne befunden, allergnedigst aufzulassen, und auff volgende mass ungeverlich zuvorendern.

diese Worte bitten wir underthenigst aufzulassen, den unsere g. herrn zu der Zeit warhaftig im Bundt nicht gewesen, auch ist key. Mt. in der Buntnuss Clerlich ausgenommen gewesen.

gefueret. Diese underzogene Worte bitten wir auch underthenigst zu vorhüttung unser g. h. unglimpf aufzulassen, und an stad derselben diesen volgenden sentenß zu setzen: Dieweil (oder: aus dem das) etzliche unserer underthanen unter Jhren fanen wider Ire key. Mt. im felde befunden, und wir dieselben mit straffe alsbald nicht verfolget und dazu unsern gehorsam gegen Irer Mt. in geburender Zeit nicht erkleret noch derhalben anzeigung gethan, mit allerley ꝛc.

warnung, vermug der pflichten, damit wir ihrer Majestät verwandt, nit gethan haben sollen, sonder aller erst nach etlichen wochen, als Ir Majestät widerwertigen aus dem Felde gewichen und Inen Ihr fhurnemen gefelet, uns gegen Irer Majestät entschuldigen wöllen,	[oder wo solichs nicht zuverhalten, der artickel also zu vorendern: Irer Mt. die lehnspflicht in gemein wider unser wissen und willen aufgesagt mitbegriffen gewesen, dieweil wir solliche auffagung auch die schuldige warnung zu erster Zeit nicht solten gethan haben, Sonder erst nach etzlichen wochen, als Irer Mt. widerwertigen Im velde gewesen, uns entschuldigen wollen, mit allerley mehrern ursachen, so uns auffgelegt sein, zum letzten ꝛc.]
mit allerley mehren ursachen, so uns zu	andern
schulden aufgelegt sein, Zum letzten dannoch uf unser vielfeltig underthenigst bitt und nachvolgende artickel widerumb inn Irer Majestät gnad und huld zunehmen allergnedigist bewilliget hat,	zugelegt worden, derwegen Ire Mat. sich uf unser ꝛc. Das wortlen „zu schulden" bitten wir auszulassen und also zu setzen: Szo uns aufgelegt worden, derwegen wir vielfeltig entschuldigung bey Ihrer Mt. furwenden mussen, Zum letzten ꝛc.
Nämlich das wir uns allen und iglichen Einigungen und Bundtnußen, so wir mit	die
Jemands hetten, und wider Ire Majestät und derselben freuntlichen lieben Bruder den Romischen konig sein, verstanden oder gedeutet werden mochten, und sonderlich	sampt
der Schmalkaldischen Bundtnus itzo alsbaldt gentzlich vortzeihen und darauf versprechen und zusagen, hinfuro kein Bundtnus eintzugan, es sey unther was schein es ummer wölle, dar in Ir kaiserliche und königliche Majestäten und beide Heuser Osterreich und Burgunden und andere Irer Majestät erblichen Fürstenthumb und Lande nit ausdrucklich ausgenommen und vorbehalten werden, onn alle Condition oder beding, wie das Immer genannt werden mag.	Bitten diese Worte auszulassen und ahn stadt derselben zu setzen: deren wir uns doch nicht wissen zu berichten. Da sie aber bleiben solte, das man darzu setzet: deren wir uns albereit vor etzlichen Jaren abgesagt, auch itzo ꝛc.
Item das wir beider Irer kaiserlichen und königlichen Majestäten ungehorsamen oder anderen Irer Majestät oder des Romischen konigs widerwertigen In- oder außerhalb des heiligen Reichs kein hulff,	Nach dem wortlen „widerwertigen" bitten wir hirein zu setzen: Die Ihre key. M. uns jedesmal zeitlich anzeigen, oder wir sunst von andern glaubhafftig mochten berichtet werden. vel uns wissenden widerwertigen.
beistandt, furderung oder furschub thun söllen, auch anderen, die sich dahin begeben wolen, den paß oder Durchzug durch	Diese worte bitten wir auszulassen von wegen der gefar, szo den hern und under-

unser Furstenthumb, Lande, obrikeit und gepiete nit gestaten, und so doruber einicher unser underthanen, wes stands der sey, sich dohin begeben wurde, gegen den oder dyeselben sollen wir mir gebürlicher straff

mit allem ernst vorforen und handlen on alle gnade.

Doneben sollen wir auch getrewlich Irer Majestät schaden und nachteil wenden, nutz und fromen nach unserm bestenn vormugen befurdern, und so wir ichtes innen wurden, das wider Ire Majestät itzo oder kunfftiglich furgenomen oder gehandelt wurde, dar in sollen wir Ire Majestäten unvertzüglich warnen und uns sonst als getreue gehorsame und und underthenigste Fürsten gegen Ire Majestäten, unsern einigen herrn, hochsten obrikeit und allergnedigsten Kaiser und konig hinfurder altzeit ertzeigen und halten.

Wir sollen und wollen auch allen dem jenigen, so Ir Majestät im heiligen Reich deutzscher Nation zu ruhe und nutz ordnen wurdet, gehorsamen und in sonderheit, was

uf diesem Reichstage mit gemeinen Stenden des heiligen Reichs verabschiedet, beschlossen und verordenet

wurdt, getreulich helffen halten, befurdern und volziehen und hinfurder on einiche weigerung der Justitien des Camergerichts, so Ir Majestät aufrichten und besetzen wurdet, gehorsam leisten und unser geburnus zu underhaltung desselben erlegen.

thanen darauff entstehen mag, und an derselben stadt zusetzen: Den unsern und andern, deren wir mechtig, sich dahin zubegeben nicht gestatten, und so &c. Wir bitten auch von der key. Mt. genedigst resolution dieses artikels halben, wie in der andern unser ubergebenen schrifft gebetten worden.

Hierzu bitten wir diese Klausel anhangen zu lassen: uns auch sunst als getreue, gehorsame und underthenigste fursten vermöge unser lehenspflicht gegen Ihre kay. Mt. als unseren einigen hern, höchsten obrikeit und allergenedigsten keyser und konige, erzeigen und halten wollen.

Und das alsdan der volgende gantze artickel mochte ausgelassen werden, dan in dieser Klausel derselbe artickel gantz begriffen. Aut fiat mutatio talis: daneben wollen wir auch vormoge unser lehenspflicht Ihrer Mt. schaden &c.

hic articulus videtur omittendus, ne videatur nova investitura etc.

Weil dieser artikel nit irrig, allein der Religion halben, und unsere genedige herren sich vorhoflich bald resolviren und uns bevelh zuschicken werden, bitten wir denselben bis dahin anzustellen.

negstgehaltenem Reichstage zu Augsburg

auch die Religion belangendt Inhaldt unserer daruber insonderheit ubergebenen bekantnuß

[wurdt]

aufgerichtet und besetzet

Hierzu bitten wir zuzulassen, das volgende sententz moge hin gesetzt werden: desselben oder Irer Mt. erkantnus und verordnung in allen sachen, darumb wir bey Irer Mt. oder dem Kamergericht be-

Nachdem auch allerley clag wider uns an Ire kaiserlich Majestät hiebevorn und allhie uf diesem Reichstage furkomen, dar in sollen und wöllen wir Irer kaiserlichen Majestät erkantnus erwarten und derselben nachkomen oder, so Ir Majestät uns anderes wo hin zum Rechten bescheiden wurdet, demselben wöllen wir gehorsamlich geleben.

Und ob Ir Majestät gegen einicher person aus unsern underthanen oder sonst wes standes die wheren, so in vorgangener kriegsubung wider Ire Majestät sich gebrauchen lassen und derhalben das laster Crimen lese majestatis genant begangen, straff furnehmen wurde, so sollen und wöllen wir solchs in keinerley weise verhindern, sonder Ir Majestät mit demselben vermug des Rechten gewalten lassen.

Und ferner sollen wir selbe personlich oder durch unsere ansehnliche treffenliche Rethe und gesandten den fußfall vor Irer Majestät innerhalb vier Monaten von dato dieses Briefes thun und underthenig- lich bitten, das Ir kaiserliche Majestät aus kaiserlicher miltikeit und gnaden uns wöllen verzeihen.

Daneben sollen wir zu erstatung eins theils Irer Majestät aufgewendten kriegskostens ein benante summa gelts, so uf hundert und funfftzig thausent gulden Reinisch zu funftzehen patzen einen jeden gulden angeschlagen gemessigt, an barem gelde zu Nurmberg zu handen deren, so Ir Majestät dartzu verordnen wurdet, den halben theil uf den ersten Augusti und den andern halben theil uf den ersten Oktobers negstkunfftig gewißlich, entlich und on allen abgang zu abtrag entrichten und erlegen.

Solche obgeschriebene puncte und artickel haben wir vorbenante Hertzogen zu Pomern ꝛc. von hochstgedachter Romischen kaiserlicher Majestät freywillig, mit hochster Danksagung und underthenigstem gehorsam angenohmen und nehmen die also hiemit an, wissentlich in krafft dieses briefes

clagt, erwarten, auch solch Camergerichte unserer geburnuss nach underhalten helffen.

Und der folgende gantze artickel auch moge ausgelassen werden, weil derselbe hierinne auch begriffen. Weil unsern g. hern von allerley Clagen, davon dieser artickel meldet, nicht bewußt, bitten wir, ihn auszulassen und bey dem vorhergehenden artickel den anhang zugedulden. oder die Clagen zu spezificiren. vel sic: hiebevorn sollen furkommen sein darinne ꝛc.

Nachdeme wir vorhin schrifftlich gebetten, die underthanen in unserer g. hern straffe dieser sachen und ubertrettung halben zu lassen, szo bitten wir diesen artickel auszulassen mit erbittung, das unsere g. h. dieselben straffen werden. vel sic mutetur articulus initio: Zu deme sollen wir und wollen auch unsere underthanen wes standes die weren ꝛc.
ut sequitur in geburliche straffe vormoge der beschriebenen Rechte nehmen.

Diesen und nachfolgenden artickel bitten wir auszulassen und an stadt derselben den beschluss, wie volgen wirt, zusetzen. Und bitten zu verhuttung des fussals von wegen des grossen unglimpfs uns an stadt unser g. hern zu einer zeitlichen abbit, wie die ubergebene formula inhelt, kommen zulassen. und wirt solcher abbit meldung im beschluss auch geschehen.

Diesen artickel bitten wir auch auszulassen. Den wo die betzalung volgen wirt, konte diese obligatio in futurum nicht erstreckt werden, sonder gepurt uns eine recognition oder quitantia dagegen zuhaben. Wir erbitten uns auch eine sondere obligation hieruber in namen unser g. hern zu geben, non pro mulcta, sed zu einer vorehrung.

Nota: Zil, Stad, Muntz der erlegung abzuhandeln.

Dissen beschluss bitten wir In eingang allein also endern zulassen: Solche obgeschriebene puncta und artickel haben wir vorbenante beide hertzogen zu Stettin Pommern ꝛc. gegen hochgedachter key. Mt. nach underthenigster und mit hochster danksagung der erlassenen ungnaden und vor-

Gereden und vorsprechen bey unsern Rechten guten wharen und furstlichen treuen, dieselben artickel alles Ires Inhalts, so viel die uns betreffen oder betreffen mugen, stet, vest, aufrichtig und unvorbrochenlich zuhalten und vollen ziehen und denen nach allem unserm vormugen nachzukomen und zugeleben und dawider nimmermehr zuthun, zu handlen oder furtzunehmen durch uns selbs noch jemand andern von unsernt wegen heimlich noch offentlich in gar kein weg.

Das zu wharem urkundt haben wir diesen brieff mit unser eigen handt underschrieben und mit unserm anhangenden Insiegeln bekrefftigt, der geben ist am tag des Monats . Anno 2c. im achtundviertigsten.

Stett. Arch. Tit. 2 Nr. 21 fol 6—9.

bachts freywillig in underthenigstem gehorsam gewilligt und angenommen, willigen und nehmen die also hiemit ahn wissentlich in krafft dieses brives. Gereden 2c. wie volget bis zum Ende.

Stett. Arch. Tit. 2 ad Nr. 22[2] fol 66—69.

Beilage III.

Um die auf Seite 18 aufgestellte Behauptung, die Ordnung der Kirchen stimme inhaltlich mit dem Bedenken der Greifswalder Theologen überein, nachzuprüfen, vergleiche man die unten angeführten Abschnitte über die Rechtfertigungslehre. In dem Interim ist dieses der Abschnitt, der den Protestanten am anstößigsten erschien und dessen Annahme am meisten Schwierigkeit machte.

Wahlow (a. a. O. S. 41) macht darauf aufmerksam, daß die Ordnung der Kirchen in Artikel 3 von dem lutherischen Standpunkt abweiche, da sie die Heiligung zu der Rechtfertigung rechne. Auch wenn dies tatsächlich der Fall ist, so läßt sich doch nicht daraus folgern, daß die Ordnung der Kirchen später als das Bedenken entstanden sei. Diese Annahme basiert nur auf der Vermutung, daß die Herzoge mit dem Bedenken nicht zufrieden gewesen seien, weil sie sich dem Kaiser hätten nachgiebig zeigen wollen. Wir wissen ja, daß dies nicht der Fall war. Es liegt hier in Artikel 3 wohl nichts weiter als eine Ungenauigkeit im Ausdruck vor. Daß die Heiligung unter die Rechtfertigung rubriciert wird, geschieht hier — wie auch im Bedenken — der Anordnung des Interims zuliebe. Der Ausdruck „die Rechtfertigung begreift in sich“ scheint nicht auszuschließen, daß man die Gaben des heiligen Geistes ꝛc. als Folgen der Rechtfertigung verstanden hat; denn in Artikel 5 heißt es von der Liebe, sie sei eine Frucht der Rechtfertigung und trotzdem steht kurz vorher, daß sie durch Wirkung des heiligen Geistes in der Rechtfertigung nicht ausbleibe.

In der Ordnung der Kirchen heißt es:

2. Von der Rechtfertigung des Sünders soll also gelehrt werden, daß der Mensch nicht aus eigenen Wercken und eigenem Verdienst, sondern aus Barmhertzigkeit des Vaters und dem Verdienst unsers Herrn Jesu Christi, durch den Glauben an den Sohn Gottes, der eine Versöhnung ist für unsere Sünden, die Gerechtigkeit, die für Gott gilt, überkomme.
3. Die Rechtfertigung aber begreifft in sich Vergebung der Sünden, Erlösung vom Tode, und die Gaben des heiligen Geistes, der das Hertze reiniget und verneuret zu einem neuen Leben, Gehorsam und Liebe, dadurch er denn gutwillig und bereit ist zu allem Guten.
4. Gott fordert von dem Gottlosen, den er rechtfertigen wil, eine wahrhafftige ernstliche Busse, einen festen Glauben an Jesum Christum, der sein Blut vergossen hat zur Vergebung unser Sünden, und ein neues gottseliges Leben.
5. Wiewol die Liebe eine Erfüllung ist des Gesetzes, und durch Wirkung des heiligen Geistes in der Rechtfertigung nicht aussen bleibt, so ist die Liebe dennoch nicht eine Ursach und Verdienst der Gerechtigkeit, sondern allein eine Frucht, die aus dem Glauben kommt, wie der heilige Paulus sagt: In Christo gilt nichts, denn der Glauben, der durch die Liebe thätig ist. Darumb ist die Liebe ein Zeugniß des Glaubens, daß er lebendig und rechtschaffen sey.
6. Wenn der Artickel von der Rechtfertigung also verglichen ist, so bleibt kein Mangel in der Lehre, sondern Gottes Wort kan lauter für und für geprediget werden.

In dem Bedenken der Greifswalder Theologen heißt es:

Von der Rechtfertigung wirt auch in unsern kirchen dasselbige fleissig gelert und getrieben, das der Mensch nicht durch eigen werck und verdienst, sondern aus

lauther barmherzigkeit des vaters, durch den verdienst Jesu Christi gerechtfertigt werde. Aber in diesem artickel seindt zwen grosse mengell, der erste, das des glaubens wenig gedacht wirt, dem doch allein in der heiligen schrifft die gerechtigkeit zugerechnet wirt, wie der heilige paulus zum Romern am dritten sagt: die gerechtigkeit gotts kummet durch den glauben an Jesum Christum zu allen und auff alle, die da glauben, und sagt balde darnach, das wir rechtfertig werden umb sunst ohne verdienst auß gnaden durch die erlösung, die durch Jesum Christum geschehen ist, den Got hat furgesatzt zum gnadenstuhl, durch den glauben in seinem blude 2c. Und sagt weiter daselbst: So halten wirs dafür, das der Mensch rechtfertig wirt ohne werck des gesetze, allein durch den glauben. Nachdem mahl er ein Got ist, der do rechtig macht die beschneidung auß dem glauben und die furhaut durch den glauben, demgleich wie der Glaub Abraham ist gerechnet zu der gerechtigkeit, also so er unß auch gerechnet worden zu der gerechtigkeit, so wir glauben an den, der unsern hern Jesum Christum aufgeweckt hat von dem thode. Zum Römern am 4.

Der ander mangel ihn diesem artickel ist, das der Liebe das zugelegt wirt, das des glaubens ist, so doch die Liebe nicht eine ursach der gerechtigkeit ist, sondern eine frucht, die auß dem glauben durch die wirkung des heiligen Geists herfliessen soll, und ist ein gezeugnis, das der glaub rechtschaffen, lebendig und thettig sey. Darumb ist auch der glaub und nicht die liebe ein Born und ursprung aller gutten wercke, wie heilige Apostel Paulus sagt, das der glaub thettig sey durch die liebe. Darumb muß es alles auß dem glauben herfliessen, die gerechtigkeit fur Gott, friede im hertzen, liebe und alle gutthe wercke, zu dem kan auch kein gebett fur gott angenehm sein ohn glauben. Deßgleichen auch alle Veter (wie die Epistel zu den Ebreern am elfften meldet) durch die krafft des glaubens grosse ding haben ausgerichtet. Summa, alles, was nicht auß dem glauben geschicht, ist sünde. Zum Rom: 14.

Von der frucht und nutz der Rechtfertigung stymmet dieser Artickel mit unser lehr uber ein, allein das ehr des glaubens vergisset, den S. Paulus sagt also: die gerechtfertigt sindt worden durch den glauben, die haben frieden mit got durch Jesum Christum.

Von der weise, durch welche der Mensch die Rechtfertigung bekumpt, haben wir alle Zeit diese Ordnung gehalten, Nemblich zum ersten von der buß, zum andern von dem glauben, zum dritten von neuen leben und guten wercken, doch also das dem glauben an Jesum Christum die gerechtigkeit nach der heiligen schrifft zugemessen wirt und nicht den andern tugenden, wiewol sie notig folgen sollen, also gutte frucht.

Von der liebe und guten wercken ist gesagt, das sie fruchte des glaubens seindt, darauß dan erkant wird, ob der glaube rechtschaffen oder lebendig sey, wie die Epistel Jacobi sagt, das er den glauben aus den guten wercken beweisen wil. Darumb sein die werck gewisse Zeugnus, das der glaube alda sey, wen er durch die liebe wirckt und fruchtbar ist, so ist nun der glaube das leben der wercke, also, gleich wie der leib todt ist ohne geist, also seint auch die guten werck todt ohn glauben.

Zu dem ist auch ein mangel in diesem artickel von den operibus supererogationis, das ist von den übrigen wercken, ohn und über gots gebot, das man gutwillige wercke nach eigener erwehlung wider einfhuren wil, die geschehen seindt nach menschen und nicht nach gotes gebotte, welche auch diese falsche meynung gehabt haben, das man dadurch vergebung der sunden und die seligkeit erlangen kondt. Darum die guthwilligen wercke mussen die sein, die in der heiligen schrifft gerhumet werden, auff das sie im gehorsam auff gotts wordt geschehen mugen, und mussen andere ursachen haben, den das man die seligkeit dadurch erwerben wolte, wie man in klostern gelernt hat, sondern mussen nutz und dienstlich sein, das sie zu gotes Ehr und den Menschen zum besten gereichen, gleich wie der heilige Apostel Paulus keine

besoldung nham, do er sie doch wol hette pillich furdern konnen, auff das er das Evangelium nicht verdechtlich machete. Darumb muß man sich auch wol fursehen, das nicht auß guthwilligen wercken eigene erwelte wercke werden, nach menschen und nicht nach gots gebotten, so wir doch an gots gebotten mehr zuthun haben, dan wir außrichten konnen.

Von vertrauen der vergebung der sunde, das sich der glaube auff das theure bludt Jesu Christi grunden sol, ist unser gantze lher, die wir immer in unsern kirchen ohn undterlaß treiben, den Christus hat uns also geliebet, daß er uns gewaschen hat durch sein bluth von all unsern sünden 1. Joannis 1.

Auß diesem grundt halten wir viel grosse Abgotterey, falschen gottis dienst und greuliche mißbreuche, de durch für diesen Zeiten ist gelert worden, der ßund loß zuwerden, gestraffet, geendert und gebessert.

[Der Text ist nach der Handschrift.]

Beilage IV. (Zu Seite 20.)

Es dürfte von Interesse sein, den Wortlaut der betreffenden Stelle im Stettiner Protokoll kennen zu lernen, weil Cramer und Gadebusch diesem ihre Nachricht zu verdanken scheinen [Cramer sagt in seiner Vorrede zum 3. Buch, daß Stettin und Stargard „gar fleissig in auffheben etlicher Archiven und alten Bücher gewesen"]. In eckiger Klammer stehen Zusätze, die am Rande gemacht sind.

(fol. 7): Es hatt der hochgelarte Niclaus Jentzkow doctor bericht, daß er die Reformation [so uf das Interim gesteldt were] zum teil gelesen so uf das Interim gestaldt, befunde, daß es in etlichen sententien nicht vollenkomlichen, und daß es ein widerufrichtunge der alten verlassenen papistischen lehr sei, und so man erstlich Iren f. g. raten wurde sich Jegen sollichs Interim und anders zusetzen, Mußte man leib und guts besorgen zuverliren. Nympt mans Interim an, so gehets nicht one gefare der seelen zu, und weils hochwichtige sachen, will er neben sein hern vor gutt achten, daß man dem gepprauche nach erstlichen der prelaten und Ritterschaften meynung anhöre [wie weit sie sich ingelassen f. g. hirin zuraten], und was sie sich dan endslossen, neben dieser Stedte gesandten Andtwort Iren f. g. anzuzeigen ꝛc. Und es ist sonderlich wichtich, dan das man das Interim und Reformation, so nichts anders dan die papisterei sei, solte annemmen, und also die ein Zeit langk Reine Christenliche lehre deß Evangelii zuverlassen. Weill sie aber f. g. uf etlichen landtagen angezeigtt und zugesagt, Ob Ire f. g. dieser lehre des Evangelii halben angefochten wurden, Leib und gut bei Innen ufzusetzen, so wollen sie dem keiser Erstlichen in provan sachen undertenigen gehorsam leisten, aber wissen diese bekandte Religion nicht zuverlassen, dan mussen got mehr gehorsam sein dan den Menschen, und die Stette habens auch one vorwissen der Iren nicht macht, sich davon zubegeben und sollich Interim oder papistische lehr anzunemen.

Darnach ein Jeder Irem Rham und Radtslagk angezeigt. Weill aber etliche Als sonderlichen die Stettinischen und Stargardischen und andere von Stetten angezeigtt, die Iren wolten leib, leben, gut und pluth daran wagen beim gotlichen worte zupleiben ꝛc., So haben die Stralsundischen und Gripswoldischen angezeigtt, daß sie daß mit den Iren noch so grundtlichen nicht beraten hetten, Dan wo man sich deß verhoren liesse, So Riete man F. g. zu krigen, aber die vornembste uberlendischen Stette hetten vast das Interim angenommen und eß wolten diß landt viel zu geringe sein kegen solch ein hohen potentaten die Rom: key. (fol. 8) mat. daran die gantze werlt hengt zuwider streben, und es hetten auch die predicanten vast ein hoheß bedencken diß Iren f. g. zuraten [Nota optime].

Beilage V. (Zu Seite 22.)

Im herzogl. Protokoll findet sich zum 10. Sept. folgende Randbemerkung: dises tages ist Marg. hansen gesanter gehort worden Adrianus Albini vor mittag. Das Protokoll einer Beratung der Räte am 16. Sept. [W. A. Tit. 39 Nr. 9 fol. 219f.] gibt an, daß Markgraf Johann eine Verhandlung wegen der schwebenden Grenzstreitigkeiten wünschte. Nun ging aber dieser Auftrag des Albinus nur an die Herzoge, vor den Ständen wurde dies nicht verhandelt; Albinus muß also noch einen andern Auftrag gehabt haben. Es findet sich das Konzept einer Instruktion für Albinus, leider ohne Jahresdatum. Vielleicht gehört die Instruktion [Berl. Geh. Staatsarch. Rep. 42 7 D Fasc. 6 fol. 1—3] in das Jahr 1548, die Angabe Sonnabends am tage nativitatis Mariae [8. Sept.] trifft für dies Jahr zu. Hier handelt es sich auch um Erledigung von Grenzstreitigkeiten, es findet sich aber in ihr folgender Satz, der durch Unterstreichen besonders hervorgehoben ist: Und weil dan Ire f. g. nichts liebers wolten, dan in allen sachen nachtbarliche freundschaft und guten willen erhalten helffen 2c. Wir würden aber nicht über Vermutungen hinauskommen, wenn uns nicht ein Brief des Kurt von Burgsdorf an Markgraf Johann über den Hauptzweck der Sendung genauen Aufschluß gäbe. Wir dürfen wohl annehmen, daß Kurt von Burgsdorf ebenso wie der Pfarrer von Arnswalde den Auftrag erhalten hatte, über die pommerschen Landtagsverhandlungen Erkundigungen einzuziehen. Während aber der Arnswalder Pfarrer nur berichten konnte, welche Gerüchte in Stargard umliefen, verdankt Burgsdorf seine Nachrichten einem Adligen, der an den Verhandlungen teilgenommen hat. Wir haben deshalb keinen Grund, an der Richtigkeit dieser Nachrichten zu zweifeln. Der Brief lautet:

Durchleuchtigter Hochgeborner Gnediger Fürst und Herr!

Nach Erbietungk meiner underthenige und Schuldige dienst seindt e. f. g. in allem vleis zuvorn bereit, Gnediger Fürst und Herr. Ich gebe e. f. g. undertheniglichen zuerkennen, das ich glaubwürdig bericht von einem der under e. f. g. gesessen auch leben von den hertzogen zu Stettin und Pommern hat und uff itzigen landttagk zu Stettin gewesen, Erstlich das der Lanttagk ahm Donnerstag vergangen nicht geendiget und der gemeine Adel Freitags von dar gescheiden, Etliche aber von Prelaten und Ritterschafften noch lenger da verharret und da verhandelt worden, was betreffent das Interim auch die Straff, so sie kay. Matt. geben sollen, haben die Landtschafft als Prelaten Ritterschafften auch die von Stetten ins Interim gewilliget so fern das kay. Matt. Etliche Artikel als Anruffung der heiligen, ölunge verminge, und der mehr außschliessen wolt, auch haben die Prelaten Artikel gefast darein vermeldet das alle kloster wie vor alters solten uffgericht werden, darein man gelertte leute ertzeigen mucht und sonderlich die Junffer kloster, das sie bei iren wirden bleiben muchten und nicht ferner beschweret wurden, dieselbigen Artikel der viel den Stenden übergeben, die dan den Stenden gantz wolgefallen, darauff sie beschlossen, key. Matt. die Artickel zu zuschicken, idoch so key. Mat. die Artickel wie obangezeigt aus dem Interim zu schliessen nicht eingehen woltten, und sie ferner key. Matt. Straffe und übertziehung erwartten soltten, ehr woltten sie lieber das Interim willigen. und was die Straffe belanget, sollen sie kay. Mat. anderthalb hundertmal tausend gulden geben, auch ist der Landtschafft fürgeschlagen, das kay. Mat. begert, Rom. Koenigliche Matt. Zuerbauung der Festen, so der Turck zurissen, funffundsiebentzigk tausent fl. zugeben, in dem allem die Lantschaft gewilliget, was sie aber von geschutz übergeben sollen, ist nicht dar-

von gehandelt worden. Auch Gnediger Fürst und Herr im Anfang des lanttages ist ein doctor der genannt Weger von kay. Mat. kommen, der angezeiget, wie kay. Mat. stracks haben wolt, die kloster, kirchen und gestiefft wieder auff zurichten, auch der Landtschafft treulich geraten, sich wieder kay. Matt. nicht zulegen, sondern das die hern mit kay. Mat. muchten vertragen werden, wen kay. Mat. Son der keme mit 70tausent Spanger getzogen, auch solt der von Beuren Funfftzig tausend mahn bei einander haben; Ab dem also laß ich ihn seinen wirden bleiben. Auch gnediger Fürst und herr werde ich weitter bericht wie e. f. g. geschicktten, auch hertzogk Moritz, bei den hertzogen gehet, wieder key. Matt. mit Ihn zu verbinden, des die hertzogen den Stenden ihn Rat geben, haben sie geraten das mans ihn keine wege thun sol, angesehen das sie vor ihm verbuntnis kommen wehren und in der Suppen stecken blieben, dartzu etliche grobe spitzige wort uff e. f. g. dergleichen uff hertzogk moritz gehabt, die mir nicht geburen wollen zuschreiben. dis ich e. f. g. in aller underthenigkeit nicht bergen konnen, und bin euger f. g. in aller underthenigkeit zudienen gantz willig und bereit.

Datum Dertzo Montags nach tobie Anno XLVIII.

E. F. G. gehorsamer underthaner

Churt von Borgstorff.

Berl. Geh. Staatsarch. Prov. Brand. Rep. 4 Neumark Reg. J. 1 fol 3.

Beilage VI. (Zu Seite 25.)

Bericht Johann von Usedoms über die Verhandlungen der pommerschen Gesandten mit den kaiserlichen Räten am 11. und 14. Dezember 1548.

Der folgende Text ist eine Wiedergabe dessen, was Johann von Usedom über die beiden Verhandlungen aufgezeichnet hat. Er scheint dies während der Verhandlungen selbst getan zu haben, die Schrift ist flüchtig, auch trennt Usedom Rede und Gegenrede ab. Der Bericht wird nur wiedergegeben, soweit er die Verhandlungen über das Interim betrifft. Die Originalhandschrift findet sich Stett. Arch. Tit. 2 ad Nr. 22' fol. 147 ff.

(fol. 147.) Die Martis den 11. Dezembris sein wir den vorigen bescheid nach widerumb zu dem von Arras gangen, der dan zu sich gefodert gehapt D. Viglium Hasen gerardum und Erasmum, der key. Math. rathen, und mundtlich angezeigt, das u. g. f. und herrn gemuth nit where sich in disputation mit der kay. Mat. einzulassen, was aber von unß in der ubergeben schrifft zu Jngang von unser g. h. unschuld gesetzt where, das gehoreten dahin, das die kay. Ma. dennoch nach empfangenem underthenigstem berichte u. g. h. unschuld dahin mochte bewogen werden, damid die verschreibung oder Capitulation also mochten gerichtet werden, das dieselbe J. f. g. derselben erben und dem hauß zu Stettin Pomern nhu und bei der kunfftigen posteritet nicht mochten verweißlich sein. hetten auch verhofft, solchs solten von wegen beschener vielen furpitt auch auß der ursach, das J. f. g. dem hauß zu Ostreich mit blutsverwantnuß nha gefreundet, zuerhalten sein. Diß ist unbeantwortet plieben.

Folgendts haben sie sich des erst erpietten der verzeihung aller bundtnuß 2c. gefallen lassen, mit anzeigung, das J. f. g. solchs auch auß lehnspflicht on einichen capittulation schuldig wheren.

(fol. 147'.) Jn gleichnuß den artikel, das u. g. h. der kay. Mat. widerwertigen kein hilff noch furschub thun wollen, noch den Jren denselben zuzuziehen gestatten 2c. Jedoch mit dissem anhangen, das der punct, so bei demselben erbieten angehengt, nemblich so fern J. f. g. zeittlich v. d. kay. Mat. wurden verwarnet werden, der kay. Ma. nit annemblich where. Dan die kay. Mai. zu jeder Zeitt nit wissen kondten, wer wider J. k. M. ziehe oder handlen wolten, Zum andern were J. k. M. auch nit gelegen, den h. zu Pommern Jre geheimuß dermassen zu eroffnen, sondern es geburten den herrn kein vergarnung, bestellung oder zuzug von reutern oder knechten zugestatten, sie hetten den zuvor sich mit fleisse bei den hauptleuten erkundet, wohin sie den Zug gemeinet oder fürgenommen und solchs der kay. Mai. in krafft der lhenspflicht vermeldet mit ferner Jllation, das solchs J. f. g. hiezuvor zu thun auch geburt hetten. [compescite vestros milites, confiscate bona illorum, extrudite atque relegate uxores ac liberos illorum.][1])

Soviel den paß belanget, haben wir gepeten, man wolten u. g. h. des Juris neutralitatis geniessen lassen, darauff geantwortet, man kondten das Jus so nit geben, und mochten disse pitte fast einen vermutung oder argwon, als wurde etwas gefherlichs darunter gesucht, dan so das (fol. 148) reich etwan einen Zug wurde fürnemmen (ponamus casum sagten viglius, das das reich die execution wider preussen wolten furnemmen), so weren je u. g. h. als fursten und glider des reichs schuldig, nit allein den paß zuvergonnen, sondern auch die exeqution volziehn und befurdern

---

[1]) Zusätze am Rande stehen in eckiger Klammer.

zuhelffen. wurden aber die key. Ma. einen privat krieg mit einichen unser benachpaurten anfahen, wurde kay. Mai. die fursehung wol thun, damid solchs on unsern schaden wurde zu gehn: Subiecit unus ex burgundionibus, das auch u. g. h. in dem fall als kay. Mai. vasalli schuldig whern, s. k. M. bestes zu wissen, J. M. schaden zuverhuten, auch den paß zu gestatten. Wie wir nach langer disputation unser Intent in dem nit erhalten mugen, haben wir gepeten, die kay. Ma. wolten unß ein verschreibung geben, das auff den fall, das u. g. h. von wegen verhinderung des passes etwas beschwerlichs solten furfallen, (fol. 148') das die kay. Ma. J. f. g. alßdan mit rhadt und hilff nit lassen wollten oder wes sie sich zu der kay. Ma. ob dem reich solten zu vertrosten haben, in ansehung das u. g. h. den umbliggenden potentaten zu widerstehn oder zu wheren zu schwach. Respondit Atrebatensis ne hoc quidem Caesarem posse facere. agerent nostri principes bona fide cum Caesare, facerent, quod possent; Caesar nollet illis quicquam imponere, quod esset impossibile. kondten sie nit wheren, weren sie zu schwach oder beshartten sich eines gewalts, tunc currendum ad Caesarem petendum jus neutralitatis, das wurden Inen alßdan auch nit geweigert werden, wan man sehe, das sie gethan soviel an Irer vermuglicheit gestanden. proinde iam non cum nullum bellum nec petendi causa esset, sed tunc, cum opus esset, peterent. Caesarem dolo nihil imponere nostris principibus, bonam fidem ab illis requirere quam a vasallo domino deberetur. Wir hätten auch kein schaden anzuziehen, der unseren landen von wegen des reichs widerfahren. Nam omnia bella, quae nostrates gessissent, fuissent bella privata, so hetten sie auch Friderici 1. Zeiten mit denen oder polen keinen krieg gehabt.

(fol. 149.) In Summa kay. Ma. kondten keine verschreibung derhalben von sich geben, sondern wolten, u. g. h. hielten sich Irer pflicht nach auffrichtig, so wurden sich J. M. auch mit aller gegenpflicht der gebur und gnedigst verhalten.

Folgende artikel berürend die warnung, Item das u. g. h. s. M. bestes wissen und schaden wollten verhüten helffen ꝛc., Item das Cammergericht für Ir geburnuß underhalten, desselben erkentnuß geleben, auch alle das Jenige, was kay. Ma. im heiligen reich verorden, auff dem Auspurgischen reichstagen beschlossen, halten, befurdern wollen, haben sie auch passieren lassen.

Wie aber neben dem des Interims gedacht worden und u. g. h. andtwortt darauff entdecket, do sein sie von allen seiten herfur geshsaren, uno impetu, haben alle admiriern wollen, das wir ob dem disputieren wollen, das gemeine Stende des reichs angenommen, [Atrebatensis sagt: Statim in primo Initio apparet rebellio] non gravari nostros principes aliquo seculari edicto imperatoris; esse hanc ordinationem decretum imperii omnium ordinum imperii, quod Caesar ne quidem, (fol. 149') si vellet, posset tollere, mutare aut quoque inde detrahere in alicuius favorem. [Esse quosdam articulos, qui nec Caesari quidem magnopere placerent, si vellemus, inquit Viglius, de petitorio ire in possessorium. hos reservasset futuro Concilio . . . . intellexit forte articulos de conjugio sacerdotum et communione sub utraque specie.] Caesarem solummodo exequi id, quod omnes ordines imperii decreverunt, et antequam unum Jota, dixit Atrebatensis, mutaret, mallet omnia sua regna et fortunas in periculum abducere. Itzo sehen man unser herrn gemuth, quod etiam communibus decretis ac placitis imperii recusarent parere.

Als wir aber angezeigt, das wir das selbe Interim in allen seinen puncten nit abschlugen, sondern in etlichen Artikeln linderung oder declaration pieten, hatt der von Arras angezeigt: Quae nam ista esset declaratio. Acceptarent Interim, peterent

declarationem. legite Interim, verba sunt clara etc. wie wir aber dorjegen angezeigt, das u. g. f. und herrn dennoch nit zuverdencken, das sie umb Declaration des Interim, weil bey vielen Stenden des Reichs noch allerley Zweifel oder misverstand where, das etlichen von den Theologis, so bey verfassung des Interims gewesen, nit einen einhelligen verstand desselben haben, sondern der eine anderst, dan der ander dasselben deutten. Darauff der von Arras gefragt: wer die wheren, sein (fol. 150) etliche von unß genannt worden. Darauff geanttwortet, ob wol nit verisimile, das solchs geschehe, so wurden es doch der kay. Mat. wider Inen noch andern gleuben, das sie es nach Irem gefallen deutten mochten. Caesarem enim sibi soli istam declarationem reservasse. Der wolten auch das Interim stracks gehalten haben, sollen auch alle dinck daruber zu boden gehen ꝛc. . wie wir nhu ferner angezeigt, das es ja solch eine sache sei, die ane grosse unruhe in der eile nit konnen angerichtet werden, Anttwortt, wir sollen unß declariern, ob unser g. h. bedacht, für ir person das Interim anzunemmen und bey den Iren getreulich fortzusetzen bedacht. declarent se principes, quod ipsi velint decreto imperii parere et bona fide exequi apud suos. Si tum res aliquam moram postulabit, poteritis illam impetrare, dummodo bona fide et non dolose agatis. quod ad subditos vestros attinet, si vos non potestis illos cohercere, Caesar bene eos in ordinem rediget, nec principibus vestris praesidio suo deerit. (fol. 150′.) [Si etiam principes vestri potuerunt cogere suos subditos, ut recederent a veteri religione, cur non possunt cogere, ut ad eandem redeant aut hanc ordinationem servent. Nos diximus, contrarium esse verum, hatt aber nichts gelten mussen, Sie wusten wol, wie es zugangen.] Tota suevia sine aliquo tumultu acceptavit et paret. Wie wir nhu gesehn, das alle das jenig, was wir zu ableinung sodanes furgebens berichtet, bei Inen kein statt haben muge, und das keine declaration oder linderung zu verhoffen, haben wir umb dilation gepeten, solchs an u. g. h. zugelangen, do ist der von Arras aufgefharen Quid? non habetis mandatum a vestris principibus, ut promittatis pure eos velle acceptare. Responsio: nos non habere aliud nisi ut sub ista conditione, da in etlichen artikeln Declaration, in etlichen linderung zuerhalten. Atreb.: ergo nihil est, quod agitis, nihil, quod speretis; Caesar vestros principes nequaquam recipiet in gratiam. conversus deinde ad consiliarios Caesaris dixit: iam apparere, cuiusmodi esset obedientia quam promitterent principes nostri, quod edicto totius imperii nollent parere. Abrumpamus filum, nam (fol. 151) non video, quod aliud Caesar possit facere, quam ut principes pomeraniae citet, ut personaliter compareant, ut res agatur iudicio. Responsum: weil wir ja praecise nichts abschlagen, verhofften wir, es solten unß je die gepeten dilation nit geweigert werden, weil dennoch dieselbe vielen andern fürsten und Stenden nachgeben. Arras: Caesar vobis nullam dabit dilationem neque cuiquam dedit. habuistis dilationem ultra quinque menses et ego vix sustinui magno labore, quod Caesar interim nihil decrevit et jam venitis et nihil respondetis. quod debent deliberare. an velint illud servare, ad quod tenentur et obligati sunt. Si volunt esse membra imperii cur non deberent servare, quod imperium decrevit. Responsum: In causis quae conscientiam concernunt[1]) atque religionem, non est tanti authoritas imperii, ut saniorem sententiam fundatam in sacris litteris possit infringere. [burgundus hic distinguebat inter duplicem conscientiam publicam et privatam, definiens publicam privata anteferendam.] Atreb: Si omnes ordines imperii nihil possunt statuere in causa religionis, quis vobis dedit potestatem quod vos soli possitis decernere, quae religio

---

[1]) Die Lesung ist nicht ganz sicher.

verior sit et cogere vestros subditos, ut vestris placitis pareant? (fol. 151'.) In Summa, was wir geanttwortt, hat nicht helffen wollen, wie wir aber ferner umb die dilation angehalten mit erholung, das dennoch andern Stenden dieselbe vergont, Quaesivit, quinam isti essent. Nominamus Mauricium etc. Atreb: neque duci Mauritio neque cuique Caesar dilationem concessit, ipsi coacti sunt pro sua persona statim promittere. quod autem cum subditis suis adhuc agunt, hoc Caesar concessit, idem vos facite. promittite iam et postea cum subditis vestris agite etc. Responsum: principes nostri non fuerunt admissi ad senatum imperii, cum haec res deliberaretur neque Interim illis intimatum fuit. Atreb: Quod principes vestri non sunt admissi neque Interim illis a Caesare missum, haec causa est, quam aliquoties legatis vestris Augusti dixi, quod Caesar vestros principes pro membris habeat extra imperium, pro hostibus, pro sejunctis ab imperio et, quamquam hanc ordinationem vobis non misit, vestri tum legati, quos Auguste habuistis sciverunt et haud dubie retulerunt ad principes, quod ibi actum atque decretum fuerit.

(fol. 152.) In Summa ego video totam rem eo pertinere, quod vestri principes nec Caesari nec imperio volunt parere. ergo nihil est, quod speretis reconciliationem. [Nihil ergo superest, quam ut haec quam primum ad Caesarem referam, qui statim citationem decernet.] wie wir dann nhu gesehn, das nichts helffen wollen, kein dilation an u. g. h. zu schreiben zu erhalten, kein Declaration zu verhoffen und das man die citatio wurde decerniern, haben wir umb frist gepeten, uns auff dissen und andern artikel zu bedencken. Atreb: potestis deliberare sed nondum promittens adhuc sustinere causam per biduum non ultra, sed date operam ne posthac diutius mihi molesti sitis.

(fol. 156.) Den 14. Decembris sein h. Norman und ich, weil der Cantzler D. Falken etwas schwach gewesen, zu dem von Arras gangen, unser gefasten anttwortt ubergeben, ime fur gehapten muhen, bezeigten fleiß ꝛc. bedancket, der beschenen vertrostungen und commendation erinnert und darauf gepeten, das er sich u. g. h. sachen wolten lassen befholen sein ꝛc., das scriptum uberlesen und so er befunde, das nochmalen etwas dar ine vorhanden where, das der key. Ma. animum offendieren und u. g. h. sachen beschweren mochte, unß gnediglich vermelden und verwarnen mochte ꝛc. Darauff sein g. erholet, mit was sonderm fleiss u. g. h. sachen biss daher etiam cum periculo existimationis suae bey der key. Ma. auffgehalten, und wo f. g. in der nechsten audientz etwas acerbius wider unss were daher geflossen, das nit wenig Ime alss u. h. daran gelegen, dan er der kay. Ma. von u. g. h. grosse vertrostung gethan, solte nhu darauff nichts erfolgen, würde er omnem suam fidem et existimationem apud Caesarem verliehren (fol. 156') und solten Ime von hertzen leid sein, das er soviel muhe umb sonsten gethan und nichts dan ungnad damid erworben. Er hatte auch nit undterlassen, zu jeder Zeitt u. g. h. gesanten zuvermelden, wan etwas furgefallen, hatte alle Irer widerwertigen practiken Inen endecket ꝛc., wolten das scriptum lesen horen und unß sein bedencken darauff nit verhalten. Darauff haben wir Im das scriptum nach ein ander verlesen und alß der erst artikel vom Interim gewesen, darauff wir dilation bitten, ist er von Stund an aufgefharen, hatt gesagt, es where nichts, kay. Ma. wurden die andtwortt nit annemmen und würde viel mehr verbittert werden. Dicite mihi, etiam si maxime vellem, quibus rationibus persuadebo Caesarem, ubi audierit vos statim in primo ingressu recusare hoc, ad quod estis obligati, etiamsi Caesar non mandet (fol 157) et quomodo possum hanc dilationem impetrare, cum sustinuerim hanc causam per totum fere biennium, et venistis et

nihil offertis, vultis adhuc deliberare cum teneamini praestare id, quod omnes ordines imperii decreverunt. quod suspicetur Caesar. an non dicet vos aperte perseverari velle in rebellione. Caesar vobis privatim nihil imponit, constitutio imperii est, ad quam estis obligati et Caesar requiret; ut ipsi principes primo sua persona promittant, quod velint acceptare et fideliter et bona fide apud suos exequi. ad hanc rem non opus est illis longa deliberatione cum suis subditis; promittant ipsi pro sua persona et praestent bonam fidem, si subditi repugnabunt, Caesar bene inveniet remedium, ut obediant. haben wir angezeigt, das es ein sachen where, die das gewissen beruret, damit keiner zuubereilen, und hatten J. f. g. dennoch ursachen, in der heiligen schrifft gegründet, warumb sie so schlecht alle artickel nit annemmen kondten, (fol 157') und würden J. f. g., wo dieselben oder die Jren in des reichs rath gelassen weren, dieselben ungezweifelt angezeigt haben. So wheren auch dennoch fürsten und andere stende, die dawider protestiert, dasselb an Jre landtschafften oder obern gelangen zulassen umb Frist gepeten und erhalten, das auch u. g. h. im reich nit allein wheren die hiruber bedenckes hetten, und pieten wir dennoch gleichwol nit mher dan umb frist. wir hetten es auch für gewiß, wo s. g. unser kirchen ordnung halber einichen bericht hetten, s. g. würden derselben kein missfallens haben, und daher diser mher zu erhaltung disser dilation geneigt sein.

Dies alles hatt kein ansehn bei Jm gehapt, hat angezeigt, wer unß macht geben, die h. schrifft zu deudten, von der allgemeinen Christlichen kirchen zu weichen, neu religion annemen, die unsern zu schwingen, das sie dieselben auch annemmen mussen. wie wir diß letzte vorlegt und angezeigt, das vielmher das contrarium whar where. (fol 158) u. g. h. hetten keinen in religion sachen gedrungen, hatter angezeigt: Sie wüßten wol einen andern bericht, in sonderheit, das der Jungst herr dennoch mher dan der elter die verenderung der religion getrieben und zuwegen gebracht und das selbe auff seins gemals anschifften 2c. Negavimus totum brodium factum ac totam rei gestae seriem narravimus. sed surde fabulant. Das wir aber unser kirchen ordnung gedacht, gleubte er wol, das dieselbe besser dan in oberdeutsche landen where. Dan er in Sachsen solchs auch befunden, derwegen kondten wir auch umb soviel bester leichtsamer das gantze Interim annemen und bei den unsern ins wergk bringen. Das wir unnß auch eines tumults befharten, where nichts. dabo vobis optimum consilium, compescite vestros concionatores nec patiamini, ut vobis vestram authoritatem detrahant, expellite refrenate eos et, si potuisse[1]) sine tumultu novam religionem introducere, multo magis potestis redire ad veterem; si quod accidet, Caesar vobis aderit, dummodo bona fide exequutionem faciatis. (fol 158') Et ego possum vobis pro certo dicere, quod istis protestantibus religio parum fuerit cordi. Sub isto enim praetextu quaesiverunt ea quae nimis fuerunt politica; nos legimus eorum scripta et archana, scimus quod sit actum. nihil pium, nihil religiosum fuit. Wie wir auch zu erhaltung der gepeten dilation angezeigt, das u. g. h. die capittulation dermassen nit verstanden, das J. f. g. sich auff Jre person allein erkleren solten, respondit: non legistis decretum imperii, non intellexistis. ego non sum germanus et tamen hoc intellego. Darauff wir gesagt, das wir mit warheit melden kondten, das auch wir es dermassen nit verstanden: ergo, inquit, vos fuistis valde imprudentes, quod vos in hanc legationem sine ullo mandato aut responso, quod ad rem pertineret extrudi passi sitis.

Caetera adeo Normannus . . . .

---

[1]) Die Lesung ist nicht ganz sicher.

Beilage VII. (Zu Seite 28.)

Die Herzoge Barnim und Philipp an den Kaiser Karl V.
Alten-Stettin, 14 Febr. 1549.

Von Gottes gnaden, Wir Barnimb undt Philipß gevettern Hertzogen zu Stettin Pommern, der Cassuben undt Wenden, Fürsten zu Rügen undt Grafen zu Gützkow, Thun kundt undt bekennen hiermit, nachdem die Röm. K. M., unser allergenedigster Herr, von den Rähten, so wir an Ire K M. unserer obliegenden sachen wegen abgefertigt, begeret, uns unserß gemüts von wegen J. K. M. uf dem Reichßtage zu Augspurg publicierten erklerung, wie es der Religion halber im hey. Reich biß zu außtrag deß gemeinen Concilii gehalten werden sol, vornehmen laßen solten, Wir aber mit der hey. Christlichen Kirchen alle wege festiglich gehalten und auch glauben, daß der Mensch alleine durch den verdienst unsers lieben Herren und Heilandts Jesu Christi seine sünde vorgeben undt selig werde undt dan solcher Articul unserer Seligkeit zu sampt den gebrauch der Sacramenten von unserem Erlöser eingesetzt in bemelter K. M. erklerung, ungeachtet waß hin undt wieder davon disputiret undt interpretiret mag werden, recht und zugelaßen sein solle, Szo wißen wir Gott, dem allmächtigen, auch Röm. Kays. M. alß unser einigen höchster Obrigkeit zu lob, ehren undt gehorsamb vorgedachter K. M. erklerung unß nicht zu eußern, sondern wollen derselben, alß unterthenige Fürsten eigenet undt gebüret, unß gehorsamlich vorhalten undt mit Verordenung der Ceremonien undt anderer Articul, die doch bißher zum großen theil nach ordnunge der gemeinen Christlichen Kirchen in unsern Fürstenthümern gehalten, denjenigen, den solches ampts halben gebüret, schaffen laßen, waß darin verordent, gedulden undt unß darauf in allen, so wir schuldig, unverweißlich ertzeigen.

Deß zu Urkundt haben wir unsere petscheffte wissentlich hierunter auff drucken laßen undt uns mit eigener handen unterschrieben. Gegeben undt geschehen Alten-Stettin Donnerstages am tage Valentini etc. nach Christi, unsers einigen seligmachers, geburt in dem Funffzehnhundert und 49. Jahre.

Barnim	Philipp
manu propria	manu propria

Beglaubigte Abschrift: Stett. Arch. Tit. 2 ad Nr. 22[2] fol. 95
vergl. Druffel, Briefe u. Akten I Nr. 271.

Beilage VIII. (Zu Seite 40.)

Baltasar von Wolde berichtet über diese Verhandlungen in einem Schreiben an Jakob Zitzewitz, dat. Stettin, Montag nach Nativitatis Johannis (29. Juni) 1551 [W. A. Tit. 1 Nr. 11 fol. 83—86]. Es ist bezeichnend, daß Lindemann bei der ersten Zusammenkunft mit Wolde hauptsächlich den Verdacht gegen den Kurfürsten zu entkräften bemüht war; „Das er auch", schreibt Wolde sodann, „von den Theologen die confession forderlich schicken wolt, szo se zu wittenberge gestellet und uf dem concilio thun wolten, welches er mir zugesagt". Als Lindemann zum zweiten Male nach Stettin kam, lautete seine Antwort etwas anders. Diesmal kam er ausdrücklich im Auftrage des Kurfürsten und berichtete, „ob woll auch die leute allerleyn der Religion halben von S. Churf. g. redeten, were doch deselbige Ingrunde gemeindt Inpur Religion sachen alles zuthun, was einem Christlichen Churfürsten geporet, das solt, ob godt will, der aufsgangk weisen; were auch an dem, das S. Churf. g. Theologi eine Confession gestellet uff das concilium zuschicken und zu vortegedingen helffen, wuste auch woll, das m. g. h. darumb an de Theologi geschicket, de Ir f. g. mitzutheilen; das solches aber bißanher nicht geschehen, wer de ursach, das S. Churf. g. deselbige ehe und zuvor de sich mit andern der anhengig vorglichen nicht gesprenget und durch etlich Theologi, de se uberkommen mochten, in weitleufftickeit gefuret wurde, und in Summa szo viel zuerkennen geben, do m. g. h. an S. Churf. g. der wegen screiben, das solches vorursachen wurde, das S. Churf. g. mit m. g. h. und andern zusammen schicken und das nicht alleine durch Theologos, sondern auch weltscheiden mensche mit geschehen mochte, und solches nicht in meinung sich zuvorbinden, sondern der confession zuvoreinigen und wie die auff dem concilio zuvorfechten, ob der almechtig gnad wolt vorliegen das solches zu vieler menschen heil mochte reichen, szo were man auch de provocation zu persequiren schuldig, sonst wollt es ergernuß geperen und ane das ein groß präjudicium bringen ꝛc."

Beilage IX. (Zu Seite 19. Anmerkung 3 u. 5.)

Von einer christlichen Reformation.

Nachdem grosse gebreche und mangel in geistlichen Stenden und kirchen Regiment und grosse uneinigkeit allenthalben in den kirchen die Ceremonien belangendt gefunden, So ist hoch vonnoten, das eine gute Reformation furgenohmen werde, auff das das Jenne, so im Interim gut ist und nicht wider die schrifft, und was in unser Landt ordinantz begriffen und bißher universaliter noch nicht gehalten, muge ins werck gebracht werden, auf das es durchs gantze Landt in allen kirchen eindrechtiglich zugehen, und dartzu auch die gebrechen in geistlichen Stenden muchten beigelegt und gebessert werden.

Von Pfarrkirchen.

In einer jeder Pfarrkirchen soll sein ein Pastor, der selbst das Ampt außrichten konne, und in grossen kirchen soll er zwene Capellan, in kleinen kirchen einen haben. Diese sollen das worth gotis lautter und rein predigen und die Sacrament, wie sie Christus eingesetzt hat, verreichen. Am Sontage sollen drey predigten geschehen in jeder Pfarre in Stedten des Morgens zu 5 der Catechismus, 8 das Evangelium, zur vesper die Epistel, außgenohmen wo Superintendenten sein, da konnen mehr Sermone nach gelegenheit, soviel Pfarrer in der Stadt sein, verordenet werden. Der Catechismus soll alle vierteil Jhar mit der kurtze repetiert werden auff die quatertempor, und auff dieselbige Zeit sollen die Catechumenen verhoret werden.

Von Ceremonien.

Lateinische Ceremonien sollen eindrechtiglich in allen kirchen gehalten werden, wie in unser Ordinantz verfasset ist, als Metten und Vesper, beide uff heilige tage und werckel tag, und sollen die alten gewonlichen gesenge de tempore gesungen werden und von den hohen und andern Festen die gesenge, so rein sindt, welche nit rein sindt, mussen reformieret werden.

Zu dem soll auch das officium missae, so offte Communicanten vorhanden, sonderlich am Sontage, Mitwoch und Freitage und sonst, so Communicanten auff ander tage da weren, mit allen Ceremonien und gesengen auch gewonlichen Meßgewandt außgenohmen den Canon gehalten werden mit schmuckung der Altare mit brennenden kertzen ꝛc.

Von den Sacramenten.

Die heilige tauff sol noch laut der auffgerichten Landordenung verreichet werden mit ehrlichen Ceremonien, mit dem gebet, lesung des Evangelii, mit entsagung des teuffels, mit bekanthnus des glaubens, mit aufflegung der hende, Creutz schreibung, mit beschwerung des teuffels, wie es bei uns alwege im brauch gewesen, also sol es auch bleiben.

Vom abentmahl.

Das sacrament des leibs und bluths unsers hern Jesu Christi sol undter beider gestalt, wie es unser her Jesus Christus eingesetzt hat, außgeteilt werden, und das Nachtmal des hern kan nicht gehalten werden, es sei dan das Communikanten vorhanden sein, und so dan Jemandt gedenkt das heylige Sacrament zu empfahen, der sol des vorigen tages nach der Vesper von dem Priester in der beicht die absolution empfangen haben.

Von der beicht.

Die heilige Beicht so eintrechtig umb der absolution willen bei unß bleiben auff das wort, daß Christus gerett hat, wem Ihr die sunden vergebet, den sollen 2c. Aber die beicht stehet auff zwei stucken: das erste ein Ratschlag, als das der Mensch bekenthnus thu seiner sunden, sonderlich da er mit beschwert ist, und bekenne seinen glauben und furbaß sein leben zu bessern, das ander stucke stehet darein, das der priester Ihnen radt gebe auß gotts worth nach gelegenheit eins Jedern sache und tröste das Gewissen mit gotts wordt und absolvire ihn und undterweise Ihn von dem brauch der Sacrament und von der krafft der schlussel und straffe, vermane zu besserung des lebens und rhate zum gebeth, das er gerne gots worth hore, Almussen gebe, sich fur sunden hute 2c.

Von der Firmung.

Wiewol die Firmung in einen grossen mißbrauch gewesen ist, als das die jungen unmundigen kinder unverhort und ohn bekenthnus Ihres glaubens, allein mit Creutz schreiben und salben von weybischoff sind confirmirt worden, als ob dadurch der heilige geist eingegossen wurde, welchs noch befehl, noch zusage gotts, noch Exempel in der heiligen schrifft hat, so haben wir doch an ethlichen orten in unsern kirchen viel besser weise die Confirmation zugerichtet und wirt also gehalten und begeren, das es muge allenthalben eintrechtig dieser gestalt gehalten werden. Als weil der Catechismus sol fleissig gepredigt werden alle Sontage und vier mal im Ihare widerholet, So sollen die getauffte Jugendt im Catechismo auff die Zeit, wen man den Catechismus repetiert, verhort worden, das sie die Zehen gebot, die Artikel des glaubens, das Vater unser mit beiden Sacramenten nach einander her ertzelen und bekentnus ihres glaubens thun und angloben, das sie das gelubde, so ihre Pathen bei der heiligen tauffe gethan haben, halten wolten und bei dem an got den Vater, Sohn und heiligen geist, in welches nahmen sie getaufft sind, biß ans ende bestendig bleiben, dartzu sollen sie auch vermanet werden, das sie alle sunden, so wider gots gebot sindt, meiden und fliehen sollen und wider den teuffel, dem sie abgesagt haben, streiten und aller guthen werck sich befleissigen und ein gotseligs leben fhuren, gots wort gerne horen und fleissig bethen und die Zukunft unsers herrn Jhesu Christi mit frolichen gemuthe erwarten. uf solche bekentnus, vermanung und unterweisung soll man vor dem altar mit auflegung uber sie bethen und inen den segen sprechen nach dem Exempel des herrn Christi und der Apostel, die über die kinder und getaufften christen mit aufflegung der hende gebetet haben und den segen gesprochen.

Und darnach sollen sie erst zu den Sacramenten und andern christlichen sachen zugelassen werden.

Von der weise zu konfirmiren ist ein sonderlich notel gestellet, was man vor Ceremonien, vermahnungen und gebethe halten soll.

Von der Priester weyhe.

Zum Priester ampt und kirchen dienst soll niemands zugelassen werden, er werde dann rechtschaffen vociert, examinirt, probiert und ordinirt, auff daß nicht untugliche personen zum ampt der seelensorg aufgenomen werden. Die vocatie aber soll gescheen von den patronen der kirchen mit bewilligung der Cappelleuthe und dieselbigen sollen den vocatum mit schrifftlicher zeugnus seins lebens an den verordenten Superintendenten des orths senden, zuverhoren, ob er tuglich zum Predigt ampt sey, und so er in der lehr gesundt gefunden und im leben unstrefflich, So soll er darnach nach der weise und gebrauch der apostel zum priester geordent werden.

Die ordination aber soll gescheen durch die Superattendenten vom Bischove dartzu verordent und geweihet. Wir achten aber unnötig, das die minores ordines solten alle von dem, der priester wolte werden, empfangen werden, weil die offitia, dar sie auf gestellet seint, auch in der Römischen kirchen nicht in brauch seint; darumb wollen wir die ordines behalten, die in der ersten kirch zu der Zeit der Apostel gewesen seint, wie auch Magister Sententiarum[1]) betzeugt liber 4 distinctio 24.

Darnach soll der Superintendent denselben examinatum, approbatum und ordinatum mit schriftlicher Zeugnus dem jenigen, so ihn vociert haben, wider zuschicken und recommandiren, das sie ihn vor ihren seelensorger annehmen und mit ehrliche besoldung und behausung versorgen.

Von der ehe.

Dieweil der ehestandt gots ordnung ist, von got gesegenet und gebenedeiet, so soll er auch mit dem gebeth angefangen werden, also daß man zweimal zum geringsten soll abgekündigt werden vor der hochtzeit und braut und breutgam in der hochtzeit einmal in die kirch gefhuret werden oder uf den abent, wo der brauch ist, oder des andern tags vor mittag ꝛc. uf das do der segen, gebeth und gots wort über sie gelesen werde und der ehestandt in gottes nahmen angefangen und dieselbigen, so zur ehe greiffen, gotte bevohlen werden. Es soll auch kein hochtzeit gehalten werden mit verhinderung und verseumnus gotlichs worts, an feirtagen wider das dritte gebott gottes, und where auch sehr gut und Cristlich, das grosser unkost und überflus in hochzeiten mochten nachbleiben.

Von besuchung der krancken.

Die letzte ölung hat weder bevehl noch Zusage von Christo, darumb sie auch kein recht Sacrament sein kan. Das aber die Aposteln gesalbet haben, ist nicht zum sterben, sondern zur gesuntmachung gescheen, nicht der seelen, sondern dem leib zu gut; deßgleichen redet auch S. Jacob, das man die krancken salben soll im nahmen des herrn zur gesuntmachung, denn das gebeth des glaubens wirt dem krancken aufhelffen, sagt er. Darumb ist nach der lehr Jacobi von nöthen, das die krancken durch die priester fleissig werden besucht und mit Gottes wort underweiset, mit der Absolution in der Beicht getröstet, mit dem Sakrament des leibs und bluts Christi berichtet und auflegung der hende uber ihn gebetet und Gott dem himmlischen vater durch Jhesum Christum leib und seel bevohlen und so noch hoffnung der gesuntheit zuvermuthen, das man als dann selbe oder ander Medien gebrauche im nahmen des herrn ꝛc.

Von den Feirtagen.

Den Sontag und die Fest des herrn und Marien der Junckfrawen, do sonderliche Evangelia von seint, die soll man feiren, deßgleichen der Apostel tage, Maria Magdalene, Laurentii und Martini, die soll man feiren bis uf den mittag, allein das nichts unchristlichs gepredigt und gesungen werde, sonder auf die tage der heiligen sollen die Evangelia sampt ihrer lehr, glauben, herlichen thaten und leben als zum Exempel gepredigt werden, und die fest Johannis und Michaelis sollen den gantzen tag herlich gehalten werden.

Von begrebnus der todten.

Das man solte den verstorbenen seelen mit vigilien und seelmeßen zu hulffe komen, hat kein Zeugnus in der heiligen schrifft, Sonder es ist loblich, daß die

---

[1]) Petrus Lombardus. Vergl. Migne, Patrol. lat. tom 192 p. 900. Die Auflösung der Abkürzung verdanke ich Herrn Geheimrat Prof. D. Dr. J. Haußleiter.

fromen Christen mit ehrlicher begrebnus, mit psalmsingen, lectionlesen und trostlicher vermhanung aus gottes wort zur erden bestetigt werden, aber die, so gottes wort und die Sacrament in irem leben verspottet, auch so in einem unbussertigen und ergerlichen leben hingestorben sein, die soll man nicht weder mit psalmen noch sonst andern christlichen Ceremonien ehrlich zum begrebnus bestetigen.

Von den bischofflichen Emptern.

So ist auch hoch von nöthen, das man mit den Bischoff, so in diesen Landen und Fürstenthumben ire Jurisdiktion, hebung und einkommen von alters her gehapt, dermassen handle und verschaffe, das sie nit allein die guter verwalten und gebrauchen, sonder auch ires ampts, dartzu sie beruffen seint, pflegen und aufrichten.

Zu dem mussen auch die Bischove Jurisdiktion uber die geistliche personen, über conscientien und kirchen sachen behalten und auch excommunicationen umb eusserlicher laster willen, so ergerlich seint, nach den worten Christi und lehr des heiligen Pauli, auf das ein disciplin und gehorsam in der kirchen unter dem Clero und populo konne gehalten werden.

Auch gehort zum Bischofflichen Ampte, das sie die kirchen visitiren und Synodos halten mit iren verwanten prelaten, Thumbherrn und Archidiakonen, auf das in allen sachen der Religion ein gut einsehen gescheen muge, damit die mengel und feel, es sey in der lehr, im gebrauch der Sacrament oder sonst, muge als baldt verendert und gebessert werden.

Weil auch ein Bistumb von einer oder wenig personen nicht wol kan aufgerichtet werden, so were auch hoch von nothen, das die prelaturen, digniteten und empter, als das vicedominat, archidiakonat, prepodituren und dergleichen, solchen personen verleihen wurden, die dem Bischoff das geistlich regiment, ein jeder an seinem orth, konte helffen aufrichten und bestellen.

Von gemeinen pastorn und predigern.

Ein priestlich Ampt ist, des wortes und gebeths fleissig warnehmen, immer on unterlas die heilige schrifft lesen und studiren und mit dem gebeth in den psalmen sich uben und sich aller prophan sachen eussern und entziehen.

Dartzu einen ehrlichen handel und wandel fhuren, gotselig leben, alle laster und ergernus vermeiden, sich des fullen sauffens, haders und Zancks mit den leuten enthalten und mit allen guthen tugenden, so zum gotseligen leben gehören, nach der lehr des heiligen pauli sein heilige ampt und die lehr, so er predigt, zieren und gute exempel von sich geben, den andern zur besserung, auf das er mit worten und thaten die andern zur gotseligkeit reitze und fhure.

Auch soll er ehrlich haushalten, sein frawe, kinder, gesinde zur gotselichkeit auftziehen und halten, auf das unser heiligthumb nit gelestert werde.

Daneben sollen die priester ehrlich gekleidet sein, nit mit kurtzen kleidern zerhawen und zerschnitten, sondern ehrlich, wie es den heiligen getziemet, sonderlich wann sie ire Empter aufrichten, auf das kein ergernus womit gegeben werde.

Und so jemandt in diesem alle ungehorsam und strefflich gefunden wurde, so soll er einmal vermanet werden, und wo es nicht helffen wurde, soll er nach gelegenheit der that in straff genommen und zum dritten, so es ergerlich wurde sein und er unbussertig und ungehorsam, so soll er vom Ampt entsetzt werden. Dobeneben so auch jemandt uf die prediger feil hette, so soll er Jhn vor seinen geburlichen Richter verklagen und nicht sein eigen Richter sein, so soll auch der jene, der sich an einem Priester vergreifft, nach alten rechten gestrafft werden, auf das nicht ein Jeder mit gewaltsamer handt die priester uberfhare.

Von geistlichen guthern.

Es ist auch furnemlich von noten, für got recht, für key. Mt. rhumlich, für allen menschen loblich und der Christlichen Kirchen dienstlich, das ein restitutio der geistlichen guter im gantzen Lande zu rechtem christlichen gebrauche und zu gottes ehre widerumb gescheen muge, beide in Stedten und Dorffern in allen kirchen und so etwas davon gekomen where, es sey gelt, acker, korn, zehenden oder was es sey, das dasselbige wider hertzu gebracht wurde, auf das die kirchen Empter und gute Schulen damit mugen bestettet und erhalten werden.

Und dieweil die Thumbkirchen solche personen haben mussen, die auch den Bischoff das geistliche Regiment helffen furdern, so ists von nothen, das die Thumprouen, hebungen und boringen nicht weltlichen, sonder geistlichen personen verleihen werden und also verordent, das auch gelerte leute, beide zum geistlichen und weltlichen regiment tuchtig, ertzogen und erhalten werden und das man auch keine andern vicarien und Chorales hielte, den sie fleissig studiren wolten und sich zum heiligen Predigampt begeben.

Die herrn Kloster solten auch billich in den gebrauch wider gebracht werden, wie sie zu Zeiten Augustini und der andern heiligen veter gewesen sein, auf das dar in die studia der guten künste und sonderlich der heiligen schrifft mit ernste mochten getrieben und erhalten und geschickte personen zu allen Kirchen Emptern ertzogen, die pfarhen in Stedten und Dorffern damit besetzt werden, auf das man muge eigen geschickte leute im lande ertziehen, die im gehorsam und disciplin geubet weren, und das man nicht dorffte die pfarhen mit wilden ruchlosen leuten bestellen.

Die Junckfrawenkloster sollen Zuchtschulen bleiben, doch on verbindung der gelübdt und on ander misbreuch, so sherlich und schedlich sein zur seligkeit, und das sie in guten sitten, Zucht und gots forcht gelert und ertzogen werden.

Die Benefitia de Jura patronatus sollen unverruckt bleiben und denen, so gedencken zu studieren, verlehnt werden doch mit dem bescheide, so sie sich zum weltlichen hendel begeben, das dann die belehnung aufhöre und andern wieder verlehnt werde. Hietzu ist auch von noten, das sie die Confirmation holen von dem Bischof oder von dem, dem es der Bischoff bevehlen wirdt.

Das auch eine gute eniversität von den geistlichen gutern mit gewisser hebung und einkommen mochte dotiert und Confirmirt werden, ist in dissem lande dem geistlichen und weltlichen Regimenten hoch von notten, auf das sie kene einen bestandt haben, sonst würde sie in kurtzen Jaren nach gelegenheit der Zeit wider verfallen.

Die hospitalia und arme heuser sampt allen milden gaben und Elemosynen solen auch den Brauch der rechten armen und waren nottorftigen krancken Menschen gewendet werden mit gutem auffsehen, das die Elemosine nicht misbrauchet und den vorlenet und vorkauft, den man sie für Gott nicht schuldig ist.

Zum lesten, das auch mit ernst die jenigen, so zum geistlichen gute schuldig sein, darhin gehalten wurden, daß sie bezalung theten und den geistlichen gutern nicht solchen unüberwintlichen schaden zufügen, den damit, das sie nicht bezalen, werden die geistliche guter gar verrucket und die kirchen dienste und Scholen sere geschwechet, die gantz und gar mit der Zeit wurden untergehen, wen die bezalung, da man die besoldung von ausrichten solte, nachbleiben wurde.

So eine Reformation in dissen furhin angezogenen und dergleichen stücken und die Restitution der geistlichen gutern wurde furgenomen und ins werck gebracht, so wurde unser Religion sache fein ordentlich verfasset werden und viel gebrechen und feil gebessert und dem Interim, so viel guts und recht denn ist, nachgelebet und were nicht von noten, das uns ein ander reformiren dürfften, dieweil alles, was man von uns furdern konde, bei uns in einem Christlichen wesen und gebrauch were.

Stett. Arch. Tit. 2 Nr. 20 fol. 86—91.

Beilage X. (Zu Seite 31. Anmerkung 4.)

Bericht über die Entlassung des Johann Freder und Alexius Grote durch den Rat der Stadt Stralsund 11.—15. März 1549.

Korte warhefftige antögung, wie ein Rath van dem Stralsunde twen predigern als M. Johannen Freder, dem Superattendenten, und ern Alexio Grothen des Interims halven plutzlich vorlöff gegeven hefft den frydach nha Invocavit diesses 1549. Jahres.

Anno 1549 Mandages nha Invocavit hefft ein Rath van dem Stralsunde den Predigern vorgestellet, dat se samptlich up der Cantzel dat Interim nicht nhumen scholden, Scholden dar nicht up schelden, sunder scholden Idt rawen und schlapen laten, darmit die Stadt van dem Stralsunde nicht in fhare queme und sonderlich die jennen, so tho water vestwart thosegeln bedacht weren. Wer auest idt nicht wolde affdon, dat Interim up der Cantzel thonömen, die scholden an die orde jehen, darme Idt gerne horde.

Hirupp hefft die Superintendente erstlich mit velen worden se vermanet thor bestendicheit und darna gebeden in sinem und alle der anderen Predigern nhamen umme eine bedenklike frist und gelawet nha einem dage edder twen ein gudt Andtwordt mundtlick edder schrifftlich, wo Idt deme Rade gefellig were, wedder intobringen.

Awerst ein Radt hefft en nen Respit gewen willen, sonder strack van en begeret, tho der tidt ere meynung antotegen.

So hefft darup vor der handt (dewile Idt nicht anders sin wolde) die Superattendens vor sine persone mit gudem grunde gotlicher schrifft und mit einer themelichen langen rhede sine meinung von dem Interim angeteget, Nemblich dat in solichem falle, dar der herre Christus und sine warheit scholde bekandt und Gades ehre und der lude salicheit vorwaret werden, neine fhare des lives und der guder muste angesehen werden, und hefft ack gnugsam und klar bewiset, dat se solckes ane verlochnung Christi und ane verwarlosung der lude salicheit nicht wusten anthonemende.

Darumme, wen en in der predigung orsake dartho gegeven wurde, keins weges wusten mit guder conscientien des Interims und der falschen lhere darinne thovorschwiegen und die liude davon nicht düdtlich mit uthgedruckedem nhamen tho underrichten und se nicht tho vormanen, dat se sick vor die falsche lhere des Interims huden und so nicht annehmen schollen.

Darauff hefft ein Rath geantwerdet, dat se mit ehme van disser sacken nicht konden disputieren, sonder ere meinung und beger were nah also vor. Hirup antwerdede der Superattendens und badt, man wolde doch so geschwinde nicht faren und sede, dat he mit en nicht disputieren wolde, sonder alleine mit gades worde underrichten und bewisen, dat se ane verlochnung des hern Christi und fhare der saligkeit ein solckes nicht geboden konden, und hefft ock gebeden Im beschlute, dat se der andern Predicanten meinung ordentlick ackhoren mochten. Awerst dat wolde ein Rath nicht dan, sonder stunde up und ging darvan. Solches was aber den andern Predigern beschwerlich, hebben derhalven ane vertögerung eine schrifft gestellet an den Rath, darinne se disse ere meynung dem Rade angetoget, dat se eren vorgeschlagenen Mandate des Interims halven even so weinich wusten nha tho komende und ere Conscientie darmit tobeschweren, als die Superattendens tho donde gesinnet were.

Diesen Brieff hebben alle Prediger undergeschrewen, uthgenahmen einen losen prediger mit nhamen her Johan Rigeman. Dieser Brieff der prediger owerantworden worden dem Rhade am Midweken nha Invocavit. Ock hedde der Superattendens des dages thovorne einen brieff an den Rath geschicket und darin angeteget orsake, worumb he ane verlochnung des hern Christi nicht wuste anthonehmen, dat he mit uthgedruckedem nhamen dat Interim nicht scholde antasten, und wen idt nicht anders sin konde, so wolde he lever wiken und sick des Amptes entsetten laten, den wedder sine Conscientie wat verschwigen, versege sick owerst ein Rath wurde idt so nicht gemeinet hebben, dat me vor der handt orloff hebben scholde, sonder dat se en beth Johannis edder Paschen wurden liden konen, begerde darup Anthwort, dat he weten mochte, wor he sick in richten scholde, vermande se ock darnewe, dat se menschlike wißheit hirinen nicht scholden tho rade nehmen und de sake wol bedencken und nicht so geschwinde faren und der wort sick wol erinnern; der mi verlochnet hir up erden, den wil ick verlochenen vor minem hemmelschen vader 2c.

Darna am negstvolgenden frydage sindt die Prediger vor dem Rade wedder erschenen up deß Rades furderung. Idt was owerst der Superattendente nicht darhen bescheiden up dissen gedachten frydach, und wowol die Prediger einen Rat fruntlich und sere beden, se muchten doch den Superattendenten der ock hen fordern, dewile se eine sacke hebben, so hefft idt doch ein Rath nicht don willen, sonder hefft van den predigern begeret, dat se noch scholden ordentlick ein jeder sine meninge seggen van deme Interim, nhademe sie sick in erem Breve beclaget hebben, dat se am vergangen Mandage nicht gehoret weren worden. Dat is also geschehen; ein jeglicher prediger, so dar weren, hefft sine meninge gesecht; owerst ethliche under ehn hebben vorth balde in der ersten Anthwerdt nicht rechte standthafftige wort gefuret, alse de grundt eres upgegevenen Brieffes vorderde.

Der erste sede under andern worden, dat he idt sick nicht wol wuste afftodonde, wedder dat Interim to predigen und nhames Interim tovorschwigen up der Cantzel, wen he uth der hilligen schrifft dartho verorsaket wurde.

Ein ander, mit nhamen her Johan Rigeman (de dor ock hen gekomen was, so he sick doch nicht mit in dem Breve hedde underschreven) de sede, dat he wolde dem Mandat des Rades, am vergangenen Mandage affgesecht, gerne nhakamen.

Ein ander sede, he were ein schlecht Man, he verstunde de sake nicht, he wuste ock nicht, wat dat Interim were, he hedde idt ock alle sin dage noch nicht gelesen, he wolde den herren gerne gehorsam sin.

Ein ander sede, he hedde thovorn dat Interim nicht genohmet, he wolde idt ock so balde vort nicht nohmen, owerst sine freyheit wolde he sick ock noch nicht nehmen laten 2c.

Ein ander sede, he hede thovorn dat Interim nicht genohmet, owerst sonder der tidt, dat der Superattendens vermanet hedde, dat me wedder dat Interim predigen scholde, und sick ock hedde horen laten, he wolde van deme Interim thopredigen vor sick nehmen, hedde he dat Interim genahmet und dar hart wedder gepredigen, owerst he wolde sick vorthen wol metigen in diesser saken und vorsehen; wen idt owerst jo geschege, dat he dat Interim unverwandts nhomede, so mochte em jo ein Rath nicht so gar affnehmen 2c.

Darna hefft ein ander Prediger, mit nhamen Alexius Grote, gesecht mit klaren und duthlichen worden und guden orsaken, dat he van dem grunde und meninge eres upgegevenen Breves (als desselvigen meninge baven kort berort ist) mit guder Conscientien nicht wuste thowiken, und sick thovorplichten, dat he dat Interim up der Cantzel nicht nohmen wolde, wen he in deme Texte orsake krege, so wedder

die falsche lher des Interims topredigen. Den dar baven in dem hemmel were einer, den muste he mehr fruchten alse die Menschen up erden.

Thom latsten was dar ock ein Prediger, die sede, he hadde dat Interim al sin dage noch nicht up der Cantzel genohmet, des wolde he sick beropen tho alle sinen thohörern und discienten, dat se darvan tuchnisse geven scholden, he wolde noch ferner dat Interim thonamen sick entholden. Owerst wen he idt den jo unverwandts wurde nhomen, so würde idt ehm jo nicht owl affgenahmen werden.

Alse sick hirup ein Rath besprakën hedde, is den Predigern owermals vorgestellet worden, ein Rath konde idt wol liden, dat me alle sunde und laster straffede und wedder die falsche lhere predigede, owerst eines Rades meynung were disse, dat me dat Interim nicht trotzlich und vrevelich nohmen scholde.

Wo owerst jemands dat Interim unversehendes nohmede, wolde dennoch ein Rath nicht thom argesten uthleggen. wol sick hirna nicht holden wolde, die scholde den dach verlöff hebben rc.

Darup begerde ein Rath overmals, ordentlich eines iglichen Predigers meynung tho hören. Alse nu die prediger ordentlich ere Anthwerdt geven, sind sie mit dem worde unverwandes (alse ein sonderlich gnaden wort) bestrickt worden und hebben sick ein nha dem andern den hern undergegeven, wowol ethliche die wordt wat umme tögen; doch was in dem grunde nicht anders, den dat Interim nicht thonohmen, sonder unverwandes, als uth volgendem handel wol afftonemende is.

Denn ein Prediger, mit nhamen her Alexius Grote obgedacht, die hefft sick dat Interim unverwandes thonömende nicht willen verpflichten. Darumb ein Rath mit ehm nicht hefft willen thofreden sin, sonder derhalven ehn orloff gegeven, als man volgends hören mach, den her Alexius Grote hefft disser gestalt geredet.

Ersamen wisen herren, Jre weißheit hefft sick itzt gnugsam erkleret, wo se idt mit dem Interim thonohmen wil endtlich geholden hebben, dat me idt nicht scholde trotzlich und vrevelich nohmen. Wo idt owerst jo geschege, dat idt einer unverwandes nohmede, so wol de ein Rath mit ehm gedult dragen; die solickes nicht dan wolde, die muchte dissen dach verloff hebben. Darup antwerdede ick: die almechtige got, die ein kenner aller herten is, die erkenn ock min herte, dat ick deme hogen ampte, aldewile ich hir thon Stralsunde geprediget hebbe, min dage ny werle nicht vorgenohmen hebbe, uth frevel und trotz etwas thopredigen, und wil (mit gades hulpe) ferner mi wol weten thoholden, dat ick nicht allein dat Interim nicht trotzlich edder frevelich nhamen, sonder ock von andern saken thopredigen nicht anders als mit einem christlichen Jver mi vernehmen laten wil.

Overst dat ick mi hir itzt verpflichten scholde, ick wolde dat Interim up dem predichtstole nicht anders den unverwandes nohmen, dat weth ick nicht tolaven, den unverwandes etwas thoseggen, sonderlich in so hochwichtigen saken, dat hort up den predichtstol nicht, darme bedechtlich reden moch. Darumb kan ick mi hirin nicht verpflichten. Wente idt konde jo kamen, dat, wen ick vort erste mit verschwigunge des nhamen Interims wedder die falsche lher des Interims (wen mi orsake gegeven wurde in der schrifft) geprediget hedde, thom lesten jo nicht laten konde, sunder muste jo soveln dartho seggen mit soliken schlechten worden: Leven freunde, disse falsche lher, dar ick ine van gesecht hebbe, die steit in deme Interim, darumb hödet ine vor dat Interim. Dar nömede ick jo dat Interim nicht unverwandes, sonder bedacht, dat ick idt nohmen wolde. Wen ick mi owerst hir nu verpflichtede, ick wolde dat Interim nicht anders den unverwandes nämen, so wurde ick den ein Lögener, dat weet ick nicht todonde. Dit wil ick wol loven, dat ick in den prediken van Interim thopredigen allen trotz und wrevel wil nhalaten, den ick ock nie werle in predigende gebruken

hebbe, und wil mi beflitigen, mit aller bescheidenheit und sedicheit alse vorgesecht vom Interim thoreden, so Iwe wißheit dat liden kan; dat wil ick gerne lowen. Overst wo ick dat Interim nicht anders den unverwandes nöhmen scholde, dat weet ick nicht anthonemende; ehr ick dat dan scholde, wolde ick lewer des denstes entbehren der affgesechten Sententie nha.

Als nu darup ein Rath sick abermals besprafen hebde, ist dem gedachten prediger her Alexio Grote van deme Rade affgesprafen worden. Dewile he up siner meninge beharbede und verloff begerde, so scholde he den dach verloff hebben. Idt hedde owerst her Alexius Grote nicht gesecht, dat he wolde verloff hebben, als uth siner vorigen rhede wol afftonemende is, sonder he hedde mit diesem bescheide gesecht, ehr he sick verpflichten wolde, dat Interim man unverwandes thonömen, wolde he lever des denstes entberen.

Alse nu Alexio Groten dat plutzige verloff alse affgesecht was, sede he: Ersamen wisen heren, verstat mi recht, ick rede jo duthlich genuch, allen trotz, wrevel, mothwillen hinden an gestellet und nagelaten und mit aller beschedenheit, als ick vorgesecht hebbe, wil ick mi verpflichten, von dem Interim thoreden und dat Interim thonömen; wo owerst dat nicht geschehen kan, so mach idt bliwen als affgesecht is rc.

Also is upgenante prediger her Alexius Grote des Interims halven stracks den dach verlovet worden.

Darna alse die Prediger wechggan weren, is ein Rath noch bi ein ander geblewen; overst nicht lange darna schickede ein Rath twe Radespersonen tho deme Superattendenten in sine behusunge und leten ehm ock antegen, dewile he des Interims nicht verschwigen wolde, so scholde he sick ock des predichstols vor der handt entholden.

Alse sint beschluchlich die obgedachten beiden prediger des Interims halven tho glick up einen dach und stunde verlovet worden, also ock dat se sick vort stracks des predickstols thom Stralsunde hebben entholden moten, und en nicht gestadet werden, beth thom ende des vermdeil Jhares eres Amptes togewaren edder eine predige man thom aller wenigst nha disser beschehenen orlavunge in der gemeine thodonde und die Gemeine Gade thobefehlen, darbeneven ock korthlich autotegen van der Cantzel die orsaken, worumb sie so stracks sint verlowt worden, und is ane thwivel, dat me en den predichstol der orsaken halven vor der handt verbaden hefft, dat die gemeine Man nicht mochte erfaren die rechte grundtliche orsake, worumb en orloff gegeven.

Und dewile idt allen framen Christen wee dan moth, dat me truwen lehrern gotliches wordes, die anders nicht den Gades ehre und der lude salicheit mit allen truwen und flite gesecht und einen christlichen erbaren wandel gefuret hebben, so orloff gifft ane alle billiche rechtmetige orsake, so hebben sie en den predichstol verbaden, up dat die rechte orsake nicht muchte an den dach kamen, sonder ander dinck dencken, und hebben ock vele ander ding vorgewendet, welchs sick doch in der warheit so nicht erholdt und nimmer mehr kan gudt gedan werden. Got geve, dat idt en van herten leidt werde, und erbarme sick siner armen christenheit durch Jhesum Christum. Amen.

Der Verfasser dieses Berichtes ist außerordentlich gut unterrichtet. Wir erfahren von ihm z. B., was die einzelnen Prediger am 15. März dem Rate geantwortet haben. Wenn Berckmann davon schweigt, daß am 15. März die Prediger noch einmal erscheinen mußten, so ist es erklärlich, denn er selbst gehörte zu den Predigern, die sich dem Gebote des Rates unterwarfen. Es läßt sich nicht leugnen,

daß nach seiner Darstellung die Entlassung Grotes ganz unmotiviert ist. Demgegenüber ist dieser Bericht besser, er zeigt, daß beide Prediger entlassen sind, weil sie sich dem Gebote des Rates nicht fügen wollten. Im Auftrage des Rates ist der Bericht nicht verfaßt, denn dann wäre nicht Rigemann, der einzige, der von vornherein gehorsam war, als loser Prediger bezeichnet. Die Darstellung stammt vielmehr von einem, der die Handlungsweise des Rates verurteilt, der es unverzeihlich findet, daß man „treue Lehrers des Evangeliums ohne rechtmäßige Ursache entläßt". Bedenken wir, daß nur einer, der persönlich bei den Verhandlungen zugegen war, so genau über alle Einzelheiten unterrichtet sein kann, so bleibt nur noch übrig, daß ein Prediger der Verfasser dieses Berichtes ist. Dieser Kreis läßt sich sofort wieder verengern. Die Prediger, die sich dem Rate unterwerfen, scheiden bei dieser Frage aus; auch gegen sie wendet sich ja der Verfasser. Sie werden getadelt, daß sie sich durch das „Gnadenwort unverwandes" hätten bestricken lassen. So bleiben nur Freder und Grote als Verfasser übrig. Dafür, daß Grote der Verfasser ist, spricht der Schluß. Nur Grote hatte ein Interesse daran, sein Verhalten vor dem Rate so ausführlich darzustellen. Er will den Vorwurf, er sei „trotzlich edder frevelich" gewesen, zurückweisen. Er gibt sich auch keine Mühe, das Inkognito aufrecht zu erhalten. In seiner Entgegnungsrede (S. 68, 2. Abschnitt v. u.) heißt es: Darup antwerdede ick. „antwerdede" ist ohne Zweifel Präteritum; also bezeichnet sich Grote hier selbst als den Verfasser. Wir tun aber gut, anzunehmen, daß Freder an diesem Berichte mitgearbeitet hat. Die Eingabe Freders an den Rat kannte Grote wahrscheinlich nicht.

Der ganzen Form nach ist dieser Bericht ein Rechtfertigungsschreiben der beiden Pastoren und ist für die Gemeinde, in der sie gewirkt haben, bestimmt. Hierzu sahen sie sich veranlaßt, da der Rat ihnen das Betreten der Kanzel verboten hatte.

Das Manuskript des Königl. Staatsarchivs zu Stettin [Bohlen 1194 fol. 22—27] ist eine Abschrift, für die Verfasserfrage ließ sich also aus der Handschrift nichts ersehen.

Beilage XI. (Zu Seite 35. Anmerkung 4.)

Protokoll über die Zusammenkunft des Markgrafen Johann mit dem Kanzler Herzog Philipps, Jakob Zitzewitz, am 18. Juni 1550.

Kurtzer begriff derer puncta, weß hertzogk Philips vonn Pommern auff die gesuchte handlunge und selbst personliche berehdung mit meinem g. herrn Marggf Johansen durch Zeittzeitzen erstlich zur antwort hat geben lassen.

antwort h. Phipllisen von pommern durch Jacop Citzewitz einbracht den 18. Juni anno 50.

Erstlich nach gewonlicher freuntlicher Zuentbitunge ꝛc.

Zum andern, aus was ursachen h. f[ilipp] ꝛc. unterlassen, solchen handel an gemeine lantschaft oder die fornemmesten nicht zugelangen ꝛc. bewegen weitleifigkeit des handels ꝛc.

Zum dritten, was Czitzewicz mit Rudiger Massow[1]) weigen seiner perschon geredet, was hirinne zu thun, do gott etwan wege zur kegenwer gebe, und aus wes ansuchen massow solchs widerratten, one forwissen der gemeinen lantschaft sich in das werck nicht zu lassen ꝛc.

Zum vierten, weil man danne wuste, welcher masse h. f[ilipp] neben h. Barnim u. der landtschaft und sie hinwider mit sonderlichen eiden und gelobten sich eintheill one das andere wissen in nickften einzulassen vorpflicht ꝛc. so konte h. f[ilipp] aus-disser orsachen, ob er auch geleich dissem werck nicht ubel zugethan, vor seine perschon sich in nickften einlassen / ꝛc. konte sie auch dis werck nicht helffen fordern, ßo wolten sie es ihr auch nicht helffen hindern, des solte man gewisse sein ꝛc.

sein lieb weren auch erbettigk, wan sie alleine segen, woe der reistagk hinnauffen woldt, und do man s. l. bei irem bekentnis und erbitten nicht wolt bleyben lassen, als dan einen lantagk aufzuschreiben und sich zubefleissigen, unformarcterdinge bei irem vettern und der lanschaft es dahin zu be(er)beitten,[2]) auf das sie zuvermugen, sich in ein ferstentnis, ßo fill alleine die religion anlanget, einzulassen ꝛc.

Auf solchs gebetten, das h. f[ilipp] es doch mitt den fornemmesten der landt-schaft bereden wolte, was ir entlich gemutt in dem were, auch wes sie bei solchem werck zuthun bedechten, weill s. l. doch orsache genugk aus dem keisserlichen schreiben hetten, in welchem zusehen, das er das angefangene interim mit hogestem erenst wolt fortgesetzt haben, auch das er alle die, ßo sich von den stenden sundern wurden, als rebellen zugehorsam bringen wolt mitt merer gesuchten punckt erklerungen.

Darauf wider zur antwordt gefallen, dos h. f[ilipp] einen seiner rette hinauffen schicken wurde mitt befellich, ßo fill das interim anlangett, forick sein bekentnis der augsborischen confession (in den articulen der Justification und sacramenten nach cristlicher einsetzunge) gemeß zuwider hohlen und auch dabei zubleyben, es mochte auch hernach folgen, was gott forsehen hette.

---

[1]) Rüdiger Massow war der Marschall Herzog Barnims.

[2]) Das Eingeklammerte war nicht mit voller Sicherheit zu entziffern.

Den man solte gewisse sein, das s. l. bey solcher cristlichen lere vor ire perschon durch gottes genadt zu bleiben gedechte, solte sie auch doruber ir landt und leutte vorlassen müssen.

Man solte auch gewis sein, do sein liebe dis werck nicht konten fordern helffen, ßo wolten sie es auch nicht hindern.

ßo solte man sich auch zu s. l. gewislich forsehen, das s. l. wider keinen standt unser religion forwandt, es weren gleich die von meigdeborck oder andere, ßo konftigk mochten geechtiget werden, dieselben zuvorfolgen, sich mitt hulffe einlassen wolten, solten sie auch gleich ir furstentum darob reummen mussen, mitt bitt solche erklerunge und antwordt in geheim bleyben zulassen, wie man sich des imgleichen wider erbotten. wes aber dis ßuchen an die fornemmesten der lantschaft gelangen zu lassen betrifft, were der kanzler unbeschwerdt, solchs an seinen herren h. f[ilipp] gelangen zu lassen.

Kgl. Geh Staatsarchiv Berlin: Prov. Brand. Rep. 4, Neumärk. Reg. J. 1 fol. 70.

Beilage XII. (Zu Seite 38. Anmerkung 1.)

Bericht und Relation uff bevohlene werbung an die Theologen zu Wittenberg durch Johannem Knipstrovium, Theologiae Doctorem, eingebracht.

Nachdem der durchleuchtiger Hochgeborener Furst und Herr, Her Philips, Hertzog zu Stettin Pomern ꝛc. m. g. h., mich mit bevehlich an die Theologen zu Wittenberge abgefertigt, bin ich darselbst am Dienstage nach Jubilate angekommen.

Und weil ich vermercket, das Magister Philippus Melanchton willens gewesen, am nechstvolgenden tage nach Leiptzigk zureisende, hab ich mich fort desselben tages bei ihme angeben lassen und von ime, wie ich zu im kam, uff mein gewerbe ein gudtlich andtwurdt und bescheidt bekommen, und hat nur Philippus daselbst angezeigt, das sie, die Theologen zu Wittenberge, eben derselben sachen halben auch geratschlagt, und hatte Hertzog Moritz und desselben Rethe alle vor guet und nutzlich angesehen, das das Concilium umb mennigerlei ursachen willen beschicket wurde, und wen auch bereits bei den Adversariis nichts guetes zuvorschaffende oder zuvormueten wehre, so wurde es doch /: ohne das die Confession an sich nötig :/ bei den anderen nationen viele frucht schaffen.

Aber dieweil Philippus zu Leiptzig notig zuschaffende hette, hat er gebeten, ich muchte so lange, bis das ehr wider keme vortziehen.

Wie ehr nun wider von Leiptzigk kam, thedte ehr berichten, wie die von Straßburg einen Doctoren gleichermassen gesandt hetten, der auch vonwegen der andern Stedte Augspurg, Ulm, Costnitz, Franckfurt ꝛc. begeret hat, eine Einigung in Religionsachen mit den von Wittenberge zumachen und zuhalten, darumb zu Leiptzigk ein gantz Conventus Theologorum gehalten worden, und dem von Straßburg in der Stedte nahme ein Abschiedt gegeben, das man mit Eindracht das Conzilium beschicken solte, wie hernach folget.

Zu dem ist Doctor Medler, Superintendens zu Braunschweig, im nahmen der andern sechsieschen Stedte mit D. Philippo von Leiptzig gen Wittenberge umb derselben sachen willen angekommen. Dar ist auch ein Conventus der Theologen, dar ich nit zugefordert wart, gehalten worden.

Und nachdem allerlei geredet und beratschlaget worden, haben sie endtlich dahin geschlossen, das man die Hauptartickel unser Christlichen lehre in ein Buch nach der Form und masse wie in der Augspurgischen Confession vorfassen und dasselbe nomine und periculo theologorum geschen solte.

Und wen das Buch geschrieben wehre, welchs mit dem furderlichsten geschehen solte, so wolten sie dasselbe allen, die es begerten, zuschicken, das es von allen Theologen, Superintendenten und Universiteten underschrieben wurde. Solch Buch wollen sie M. g. h. noch vor Pfingsten zuschicken.

Daneben achten sie es vor gudt, das etzliche personen auff das Conzilium geschicket werden, die das Buch verandtwurten und defendieren mochten, und sein furgeschlagen Furst Georg von Anhalt, M. Philippus Melanchton, D. Johannes Brentius, D. Georgius Major vel similes. So aber die Herren uber diese Imandts schicken wolten, das wollen sie in ire gefallen gestellet haben und konnen nichts gewisses davon schliessen, sondern wen das Buch gesandt wirt, wert man mehr davon handeln konnen.

M. Philippus ist von Hertzog Moritzen nach seiner Heimkunfft von Leiptzigk gen Dessow gefordert, und wie ehr wider zuruckkomen, hat ehr einen Brieff getzeiget, darin Hertzog Moritz ernstlich gefordert, das ehr seine Theologen uffs Conzilium abfertigen und seinen nachpern den Chur und Fursten auch andern Stenden aus krafft desselben Mandats antzeigen, das sie ihre Theologen uffs Concilium schicken und nicht aussenpleiben solten; diesen Brieff wirt M. g. h. von hertzog Moritzen gewertig sein.

Es hat auch Hertzog Moritz begeret, das menn das Concilium ohne furchte beschicken solte mit der Zusage, das ehr sie gnugsam vorsicheren wolle, uff das sie sich desfals nicht zubefaren hetten.

Die Jungen hern von Sachssen haben einen Landtag mit den Theologen und Landtschafft des Concilii halben gehalten; was man aber beschlossen hat, ist unbewust.

Deßgleichen ist auch im Landt zu Hessen zu Cassel geschen, das sie von beschickung des Concilii einen Landtagk gehalten haben.

Der Pfaltzgraff Hertzog Fridrich hat das Evangelium angenommen und visitieren lassen und Hertzog Ott Heinrich zum Stadthalter gesetzet, dem doch der Kaiser gantz ungnedig gewesen ist.

Es hat der Hertzog von Wirtenberg durch D. Johan Brentium, der zu Tubingen profitieret und prediget, bei den Wittenbergischen ansuchung thun lassen und begeret, mit inen Eindracht der Lehre zu machen und zu halten.

Zum dem allen hab ich auch Unionem in doctrina et usu sacramentorum nomine Academiae nostrae Gripeswaldensis et omnium Ecclesiarum durch gantz Pomernlandt beider Hern zu Stettin Pomern ꝛc. mit den Theologis ingegan und zugesagt und daruff von inen dextras societatis empfangen und inen widerumb gegeben.

Gleichzeitig mit diesem Berichte überreichte Johann Knipstro dem Herzog Philipp folgendes Schreiben der Wittenberger Theologen:

Gottes gnad durch seinen Eingebornen Son Jhesum Christum, unsern heiland und warhafftigen helffer, zuvor. Durchleuchter hochgeborner gnediger Fürst und herr, E. F. G. dancken wir in unterthenigkeit, das sie den Ernwirdigen herrn Doctor Knipstro unsern günstigen herrn und guten fründ zu uns gesant haben, und ist uns dise seine Zukunfft in so mancherley betrübnis, die wir haben, jetzund eine linderung gewesen, denn wir von vielen großwichtigen sachen, christliche lahr und Einigkeit belangend, so viel in diser kurtzen Zeit möglich gewesen, uns unterredt und hoffen mit Gottes gnaden, die kirchen und universiteten in E. F. G. Furstenthumb und in disen Landen werden in christlicher Einigkeit bleiben, welche zu erhalden alle Menschen, herrn und unterthan, schuldig sind, das viel menschen eintrechtiglich Gott mit rechter anruffung ehren können.

Vom Concilio wirt der Erwirdig herr Doctor Johann Knipstro E. F. G. berichten von Keiserlicher Mt. schrifft, die E. F. G. und andern Fursten und Stedten zugesant werden soll. Auch haben ettliche Fürsten und Stett bedacht, das man uff eine eintrechtige gleiche Confession bedacht sein wolt, so entlich die schickung in das Concilium beschlossen würde. Und wöllen wir nicht anders, denn die vorige Confession erholen und bey der einigen ewigen christlichen lahr, da durch Jhm Gott ein ewige kirchen versamlet, wie sie in E. F. G. Furstenthumb und in disen Landen eintrechtiglich gepredigt wirt, ewiglich durch gottes gnad bleiben, und bitten unsern heiland, den Son Gottes Jhesum Christum, ehr wolle E. F. G. und E. F. G.

gemahel und Junge herrschafft sampt den kirchen und dem vatterland gnediglich bewaren und zu seliger regierung erhalden, denn dazu sind furnemlich von Gott die Regiment geordnet, das im menschlichen geschlecht bey einander ein ewige kirch möge versamlet werden, und zu solcher regierung will Gott gewißlich hülff thun. Datum witeberg 29. Aprilis 1551

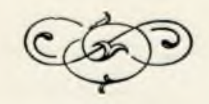
E. F. G.

unterthenige
Diener

Johannes Bugenhagen
Pomer D.
Georgius Maior D.
Johannes Forsterus D.
Philippus Melanchthon.

Nach dem von Forster geschriebenen Original [nur das Wort „Diener" ist von Melanchthon hinzugefügt].

Wolg. Arch. Tit. 1 Nr. 11 fol. 26—28 und fol. 30 f.



Staat und Kirche in Pommern

im ausgehenden Mittelalter
bis zur Einführung der Reformation.

—— Zweiter Teil. ——

Von

Dr. Erich Bütow.

Stolp.

Drittes Kapitel.

Bogislaw X. und die Geistlichkeit Pommerns
(mit Ausnahme des Stiftes).

§ 1. Die Besetzung der Kirchenämter.
(Grundlegung des herzoglichen Einflusses.)

Auf die Nutzbarmachung des kirchlichen Besitzes für ihre Zwecke kam es von jeher den weltlichen Fürsten hauptsächlich bei der Ausdehnung ihrer Hoheit über die Kirche ihres Territoriums an. Das war aber nicht leichter zu erreichen, als wenn man die Inhaber des Besitzes in Abhängigkeit brachte, wenn die Besetzung der Ämter mehr und mehr durch den Landesherrn erfolgte.

Besetzung der Präbenden der Kollegiatkirchen.

In der Diözese Camin bestanden außer dem Domkapitel sechs Kollegiatkapitel, nämlich an der Marienkirche zu Kolberg, der Marienkirche und der des heiligen Otto zu Stettin, der Nikolaikirche zu Greifswald, der Cecilienkirche zu Güstrow und der Peter- und Paulskirche zu Soldin. Von diesen lagen nicht in Pommern das durch Fürst Heinrich von Rostock 1226 gegründete Stift zu Güstrow und das von Markgraf Albrecht von Brandenburg 1298 angelegte und 1455 mit der Neumark wieder an Brandenburg gekommene zu Soldin. Die Gründung des Kolberger Kapitels steht nicht fest, wahrscheinlich hat sie nicht lange nach der des Caminer Domkapitels selbst stattgefunden;[1]) das Kapitel an der Marienkirche rief Herzog Barnim I. 1261 ins Leben und verlegte seinen Sitz zwei Jahre später an die neugebaute Kirche;[2]) und das Stift an der S. Ottokirche hat Barnim III. 1346 an der neuangelegten Schloßkapelle zu Stettin begründet;[3]) die jüngste Stiftung war die zu Greifswald, die mit der Begründung der Hohen Schule dort im Zusammenhange stand.[4])

Die Art der Besetzung der Präbenden bei den einzelnen Kapiteln war von Anfang an nicht gleichmäßig. Das Domkapitel besaß ursprünglich die freie Wahl wie des Bischofs so auch seiner Mitglieder,[5]) die aber, wie wir gesehen haben, schon erheblich eingeschränkt worden war. Das

---

[1]) Riemann, Gesch. d. St. Kolberg, 24. [2]) P. U. B. 2, 78 Nr. 698 und 108 Nr. 740. [3]) Hering, Histor. Nachr., Anh. Nr. 10. [4]) Kosegarten, Gesch. d. Univ. Greifsw. 2, 8 Nr. 4; 37 Nr. 18; 70 Nr. 35. [5]) P. U. B. 1, 43 Nr. 69.

Recht der freien Wahl war auch den Güstrower Stiftsherren bei Begründung des Kapitels „ad cavendam violenciam majorum“ zugesprochen[1]) und durch den Caminer Bischof bestätigt worden;[2]) doch haben allmählich die Herzoge von Mecklenburg hier Präsentationsrechte erworben.[3]) Die Besetzung der Präbenden in den beiden Stettiner Kapiteln war von der Präsentation des Herzogs,[4]) der Präbenden zu Soldin von der des Markgrafen abhängig;[5]) die Besetzung der Greifswalder Kanonikate war fast durchgehends so geordnet, daß die Präsentation den Stiftern, oder auch dem Rate vorbehalten, aber der Universität die Nomination des Kandidaten zugestanden war;[6]) denn die Pfründen waren ausschließlich für Universitätsangehörige bestimmt. Eine vorübergehende Ausnahme von dieser Ordnung macht nur die Zeit des eigentlichen Gründers der Universität, Rubenows, dem für die Zeit seines Lebens das Recht erteilt wurde, sämtliche kirchlichen Lehen zu vergeben.[7])

Zwei von den Kapiteln besaßen nicht die volle Selbständigkeit der andern, das zu Greifswald und das S. Ottenkapitel zu Stettin. In Greifswald erfolgte die Besetzung der Kanonikate derart, daß jeder neue Domherr zunächst dem Greifswalder Propst und durch diesen dem Caminer Dekan präsentiert wurde; diesem hatte er für den Bischof und die Caminer Kirche den Treueid zu leisten; jetzt erst erhielt er vom Bischof oder dessen Stellvertreter die Institution und wurde dann durch den Dekan in Greifswald installiert.[8]) Das Kapitel an der S. Ottenkirche stand unter dem Marienstift: die Leitung besaß nicht wie sonst ein Präpositus, sondern ein Vicedekan, dem die cura animarum durch den Dekan von S. Marien übertragen wurde; und der Archidiakon, d. i. der Propst, dieser Kirche besaß auch die Jurisdiktion über die Stiftsherren an S. Otten. Im übrigen aber waren Dekan und Kanoniker nur dem Fürsten verpflichtet als deren „astricti capellani“.[9])

Die Art der Stellenbesetzung erlitt noch mancherlei Modifikationen durch die Reservationen der Päpste und die „ersten Bitten“ des Kaisers und anderer. Auf Grund des Reservationsrechts wurde z. B. die Greifswalder Stiftspräpositur 1483 vom Papste besetzt;[10]) König Ruprecht ließ durch „erste Bitte“ an den Bischof und das Kapitel der Marienkirche zu Stettin dem Magister der freien Künste und Kleriker der Rigaer Diözese

---

[1]) M. U. B. 1, 315 Nr. 323. [2]) P. U. B. 4, 205 Nr. 2256. [3]) M. Jbb. 12, 338ff. [4]) K. St. A. St.: St. A.: Tit. 2 Nr. 13: Nr. 356, 358; ebd.; W. A.; Tit. 36 Nr. 1 fol. 103v, 105v; ebd.: St. Stettin: 1504 April 15; 1533 Dez. 8., 1534 März 1. [5]) Riemann I 18, 463. [6]) Kosegarten, Gesch. d. Univ. Greifswald 2, Nrr. 33, 36, 44, 53, 57, 63, 89, 91ff., 96, 99, 108. [7]) Ebd. 2, 86 Nr. 49. [8]) Ebd. 2, 69 Nr. 34. [9]) Hering, Histor. Nachr. Anh. Nr. 10. [10]) Woltersdorf, Rechtsverh. d. Greifsw. Pfarrkirchen im M. A., 38.

Wolfard Staden ein Kanonikat übertragen;[1]) und selbst König Waldemar von Dänemark erbat und erlangte durch den Papst für verschiedene Geistliche die Verleihung von Präbenden und Kanonikaten in Kolberg und Güstrow.[2])

Auch die Herzoge von Pommern waren über das ihnen Zustehende bereits hinausgekommen. Als durch den Vertrag zwischen Bischof Johann und Bogislaw V. zum ersten Male das Verhältnis des Bistums zum Herzogtum staatsrechtlich festgelegt wurde, ward auch bestimmt, daß kein Kanoniker weder zu Maior- noch zu Minorpräbenden oder zu andern kirchlichen Ämtern und Würden in der Caminer Domkirche gewählt oder zugelassen werden sollte, ohne des Herzogs Willen und Zustimmung.[3]) Das sicherten auch die Kapitelsstatuten zu,[4]) und 1436 wurde von neuem ausdrücklich angeordnet, daß die Caminer Domherren gleichwie bei der Wahl des Bischofs auch bei der der Kanoniker an des Herzogs Zustimmung gebunden sein sollten:[5]) „na der herschop weten vnde wyllen“ sollte gewählt werden. Bogislaws Erneuerung dieses Vertrages scheint das noch zu verschärfen, wenn es jetzt heißt: „na der herschop r a d e vnde wyllen“. Bogislaw hat von diesem seinem neuen Rechte mehrfach Gebrauch gemacht, zu Gunsten seiner Diener. So ersuchte er 1490 das Caminer Kapitel, die durch den Tod des Doktor Slupwachter erledigte Präbende seinem Sekretär Heinrich Levin zu verleihen,[6]) und im selben Jahre forderte er es auf, seinem andern Sekretär Johannes Snawe, der vom Papste schon das Caminer Vizedominat erhalten hatte, die erste freiwerdende Pfründe im Kapitel zu übertragen.[7]) Er nahm dann auch weiterhin die Interessen der von ihm Präsentierten wahr, wie das Lewins Fall zeigt: Bischof Benedikt hatte nämlich die Vereinigung des Stargarder Archidiakonates, nach dem Tode des damaligen Inhabers, mit der Caminer Thesaurarie festgesetzt,[8]) jenes Amt dann aber, als der Termin eintrat, doch anderweitig besetzt, während sich der Thesaurar, eben Levin, vom Papste jene Vereinigung hatte bestätigen lassen.[9]) Bogislaw zwang nun den Bischof, seine erste Ernennung zu widerrufen und das Archidiakonat an Levin zu übertragen.[10])

Aber das alles genügte dem Herzog noch nicht. Er hatte an dem Umfange, bis zu dem die Markgrafen ihren landesherrlichen Einfluß auf die Kirche Brandenburgs ausgedehnt hatten, ein Vorbild, das zur Nachahmung reizte.

Die Propsteien auch derjenigen Kapitel, bei denen dem Herzog ein Präsentationsrecht für die andern Präbenden zustand, scheinen diesem Rechte

---

[1]) Chmel, Regesta Ruperti 105 Nr. 1775 f. [2]) M. U. B. 15, 399 Nr. 924 ff. [3]) Klempin 431. [4]) Ebd. 362 f. Nr. 98 ff. [5]) s. B. St. N. F. XIV, 110. [6]) K. St. A. St.: Bohlen Nr. 15h: 1490 Aug. 6.; ebd.: St. A.: Tit. 5 Nr. 25 fol. 40v. [7]) Ebd.: 1490 Oktob. 7. und fol. 46. [8]) Ebd.: B. C.: 1492 Sept. 23. und St. A.: Tit. 1 Nr. 8 vol. 2 fol. 290. [9]) Ebd.: B. C.: 1503 Nov. 26. [10]) Klempin 422.

entzogen gewesen zu sein.[1]) Sie waren aber ein gutes Mittel treue Diener und andere, die dessen bedurften, zu versorgen. So benutzte Bogislaw denn seine Anwesenheit in Rom, um hierin etwas zu erreichen. Vom 14. Dezember 1497 bis zum 19. Januar 1498 weilte er dort und wurde am 18. Dezember von Alexander VI. in Audienz empfangen, der ihm dann am ersten Weihnachtstage bei der Hochmesse in der Sixtinischen Kapelle Hut und geweihtes Schwert überreichte.[2]) Während dieses Aufenthaltes also empfing Bogislaw von Alexander das wichtige Privileg über die Besetzung der Propsteien;[3]) „gratis de mandato Sanctissimi domini nostri papae", wie der Kanzleivermerk auf der Urkunde besagt, während uns einer der Begleiter Bogislaws, Martin Dalmer, erzählt, der Herzog habe dem Kardinal von Pisa — es war der päpstliche Datarius Johannes Lopez — hundert Dukaten für die Urkunden dediziert.[4])

Der Papst erteilte durch diese Bulle dem Herzoge das Recht, zu den einzelnen Propsteien in der Diözese Camin, sowohl an der Domkirche, wie an den Kollegiatkirchen, wenn sie zum ersten Male erledigt würden, für dieses eine Mal den Kandidaten vorzuschlagen:

> . . . ius presentandi Ordinario loci semel duntaxat personas idoneas ad singulas Preposituras maioris Caminensis et aliarum Collegiatarum ecclesiarum Ciuitatis et diocesis predictarum, cum hac prima uice tantum uacabunt.

Zu dem Umfange, in welchem dem Herzog die reichen Pfründen der Stiftsherren bereits zugänglich waren, gesellten sich demnach noch die Propsteien; nominell sämtlicher Stifter der ganzen Diözese. Sollten die Präposituren wirklich in dem Patronatsrechte keine Ausnahme gemacht haben und in der Besetzung keine Sonderstellung eingenommen haben, so daß die zu Stettin bereits der herzoglichen Präsentation unterstanden hätten, so kamen abgesehen von Camin, dessen Propstei den Bestimmungen der erwähnten Verträge unterlag, als neue hinzu Kolberg, Greifswald, Güstrow und Soldin. Bemerkenswert ist die Stellung der beiden letzteren, die nicht zu Pommern gehörten. Die Propstei zu Güstrow ist tatsächlich auf Bogislaws Präsentation besetzt worden;

---

[1]) Die Worte in Bogislaws Protest gegen die Besetzung der Greifswalder Propstei: „tanquam . . sedi apostolicae specialiter reservata" und der Umstand, daß Kantzow u. a. von einer Überlassung päpstlicher Reservationsrechte an den Herzog durch das Privileg von 1498 sprechen, läßt vielleicht die Vermutung zu, daß die Propsteien der Caminer Diözese, die ja als einzige in Deutschland dem Papst unmittelbar unterstand, diesem reserviert gewesen seien. Doch läßt sich dagegen anführen, daß die Propsteien in den Dom- und Kollegiatstiften der päpstlichen Reservation durch die Reformkonzilien entzogen waren; s. B. St. N. F. XIV, 110 und Hinschius, Kirchenrecht 3, 135 § 144. [2]) Für den Aufenthalt in Rom: Burchards Diarium, woraus die betr. Stücke wieder abgedruckt Mbll. 16; ferner Dalmars „Beschreibung . ." hgg. von Böhmer im Anhang zum ndd. Kantzow. [3]) K. St. A. St.: B. C.: 1498 Jan. 4.; Dreger 12 Nr. 3180. [4]) ndd. Kantzow, 319.

für Soldin besitzen wir keinen Beweis, daß der Herzog hier sein neu erworbenes Recht geltend gemacht hätte, und infolgedessen auch nicht dafür, daß er dabei etwa auf Widerstand gestoßen wäre; doch kann man kaum annehmen, daß die Markgrafen, deren Verleihung die Pfründen des dortigen Kapitels unterstanden, und die ihren Kirchen gegenüber schon so ausgedehnte Befugnisse genossen, sich ihr Recht bei der Propstei hätten schmälern lassen.

Bogislaw hatte sofort Gelegenheit, das erlangte Privileg in Anwendung zu bringen, indem er dem Juristen Johann von Kitzscher, den er auf seiner Rückreise von Rom für seinen Dienst gewann, die Propstei zu Kolberg verschaffte.[1]) Die Präsentationsurkunde ist nicht erhalten, aber sicher berief sich in ihr der Herzog auf sein neuerworbenes Recht und transsumierte das Schreiben des Papstes, um den Übergang von dem einmal geübten Zugeständnis zu ständigem Brauche zu fördern, wie er es bei der zweiten Präsentation, zur Greifswalder Propstei, tat. Diese erhielt sein illegitimer Sohn Christoph; ähnlich wie für des Kurfürsten Johann gleichnamigen außerehelichen Sohn gesorgt worden war, indem man ihn für die Propstei in Stuttgart ausersah.[2]) Eine frühere Besetzung gerade der Greifswalder Stiftspräpositur soll übrigens einer der unmittelbaren Anlässe gewesen sein, die Bogislaw auf den Gedanken brachten, auf die Besetzung der Propsteien maßgebenden Einfluß zu gewinnen.[3]) Nach Johann Parlebergs Tode 1483 wurde nämlich die Propstei an der Nikolaikirche „tanquam . . sedi apostolicae specialiter reservata“ durch den Papst besetzt. Bogislav hat damals dagegen protestiert und scheint damit auch durchgedrungen zu sein; in Rom benutzte er nun die Gelegenheit, solchen Eingriffen ein für alle mal vorzubeugen, sodaß diese besondere Absicht neben jener allgemeinen zum Zustandekommen des Privilegs mitwirkte. Jetzt brachte Bogislaw in die Greifswalder Propstei seinen Sohn, obwohl derselbe bereits zwei Kanonikate, zu Camin und an S. Otto zu Stettin, hier sogar die Propstei, besaß;[4]) schon in Rom wurde für ihn eine Anwartschaft vom Papste besorgt,[5]) und da die Greifswalder Pfründen nur für die Angehörigen der Universität bestimmt waren, hatte sich Christoph gleich nach Bogislaws Rückkehr dort immatrikulieren lassen.[6])

Bogislaw blieb bei dem, was er vom Papste Alexander VI. erreicht hatte, nicht stehen. Es war doch noch nicht das, was er gewollt hatte. Einmal war er zweifelhaft geworden, ob die Gültigkeitsdauer des Privilegs

---

[1]) Wachse, Colberg 194; K. St. A. St.: St. A.: Tit. 2 Nr. 12, Nr. 187; ebd.: Bohlen Nr. 680: 1502 Nov. 17.; ebd.: Dep. St. Kolberg: 1509 Aug. 6. [2]) Riedel, Suppl.-B. 102f. [3]) Woltersdorf, Rechtsverh. d. Greifsw. Pfarrkirch. im M. A., 38 u. 72f. [4]) K. St. A. St.: Greifswald: 1501 Okt. 29.; ebd.: W. A.: Tit. 63 Nr. 198 vol. 2: 1502 März 6. [5]) Woltersdorf, 38 und die dort angeführten Belege. [6]) Publik. aus d. K. Preuß. Staatsarchiv. 52, 137.

sich über die Zeit Alexanders hinaus erstrecke: Zweimal hatte er sein Recht erst ausüben können; nun war Alexander gestorben; durfte er da auch noch die andern Propsteien, die noch nicht zur Vakanz gekommen waren, im gegebenen Falle besetzen? — Dazu kam ein Zweites; wieder ein spezieller Fall: die Kolberger Probstei, die Bogislaw besetzt hatte, war wieder erledigt. Johann von Kitzscher, dem sie Bogislaw verschafft hatte, war in des Herzogs Ungnade gefallen und hatte Pommern verlassen,[1]) zumal er sich auch noch mit dem Bischof gründlich verfeindet hatte.[2]) Seine Stelle im Kolberger Kapitel blieb eine Zeitlang unbesetzt, vielleicht weil man auf seine Rückkehr rechnete.[3]) Als dann endlich jede Aussicht darauf schwand, mußte für einen Nachfolger gesorgt werden. Das herzogliche Recht an der Besetzung der Präpositur war mit jener ersten Präsentation erloschen. Es lag dem Herzog nun natürlich daran, das einmal ausgeübte Zugeständnis zur dauernden Rechtsnorm werden zu lassen. Das war seine Absicht, aber er erreichte sie nicht. Denn als er sich in dieser Sache an Alexanders Nachfolger, Julius II., wandte, bestätigte und erneuerte dieser wohl seines Vorgängers Zugeständnis und setzte ausdrücklich fest, daß die Gültigkeitsdauer von der Regierungszeit des die Urkunde ausstellenden Papstes nicht abhängig sein, sondern sich auf die Lebenszeit des Herzogs erstrecken sollte.[4]) — Das Privileg bedeutete also nicht eine nochmalige Gewährung des einmaligen Präsentationsrechtes für sämtliche Propsteien, sondern nur eine Bestätigung, und nur für die Propsteien, bei denen das Recht noch nicht zur Ausübung gekommen war. So und nicht anders sind die Worte des Papstes zu verstehen:[5])

> Nos igitur tibi .. huius modi supplicationibus inclinati litteras predictas cum omnibus et singulis in eis continentis clausulis auctoritate apostolica tenore presentium approbamus ac presentis scripti patrocinio communimus Et nichilominus pro potiori cautela illas de nouo quoad vixeris quoad [= quod attinet ad] ea in quibus littere ipse non dum sunt sortite effectum et semel duntaxat iuxta earundem litterarum tenorem eadem auctoritate extendimus et ampliamus.

Auf die Propsteien zu Kolberg und Greifswald dehnte sich also das herzogliche Präsentationsrecht nicht mehr aus.

Jetzt erst läßt sich der Schritt ermessen, den Bogislaw einige Jahre später unternahm. Johann von Kitzscher kehrte wie gesagt nicht nach Pommern zurück, und so präsentierte der Herzog entgegen der ausdrücklichen Bestimmung des Papstes, daß die Erneuerung des Privilegs nur so weit

[1]) Pom. 2, 92. [2]) K. St. A. St.: Bohlen Nr. 680: 1502 Nov. 17. [3]) Wachse, Hist. dipl. Gesch. d. St. Kolberg, 94. [4]) K. St. A. St.: Ducalia: 1505 Okt. 25. Vgl. das Transsumt in Leos X. Urkunde. [5]) Bartholds Interpretation (4 II, 51 Anm. 1) ist falsch.

gehe, als dasselbe bisher noch nicht in Anwendung gekommen wäre, aber mit Berufung auf diese Erneuerung dem Bischof Martin den Magister Joachim Plate zu der Propstei in Kolberg,[1]) die dem Genannten vom Bischof nach einigen Tagen übertragen wurde.[2]) In das Präsentationsschreiben nahm der Herzog die Urkunde Julius' II. nicht auf, wie er das sonst tat; angeblich ist die Aufnahme wegen der Länge („propter prolixitatem") der Urkunde unterblieben; man kommt aber nur zu leicht auf die richtige Vermutung, daß der wahre Grund eben die Diskrepanz zwischen den Bestimmungen der Urkunde und dem darauf gegründeten Rechtsanspruche gewesen sei. Denn so sehr viel länger als das Schreiben Alexanders, das im zweiten Präsentationsschreiben, für des Herzogs Sohn Christoph, transsumiert wurde, ist das von Julius gar nicht, und in einem späteren Falle bot die erheblich größere Ausdehnung der Urkunde, durch die Leo X. das Präsentationsrecht erweiterte, kein Hindernis für ihre Aufnahme in ein herzogliches Präsentationsschreiben.

Jedenfalls sehen wir, daß der Herzog sein Ziel: Besetzung sämtlicher Propsteien durch den Landesherrn — fest im Auge hatte und ihm in einzelnen Etappen zustrebte. Von Alexander war ihm die einmalige Besetzung zugestanden, von Julius dieses Privileg bestätigt und seine Gültigkeit auf die Lebenszeit des Herzogs ausgedehnt worden. Selbständig hatte Bogislaw dann sein Recht dahin erweitert, daß er die Bestimmung der einmaligen Ausübung durchbrach: es fehlte jetzt noch die Bestätigung dieser Ausdehnung und die Übertragung des Rechtes auch auf den Nachfolger. Beides gewährte Leo X.,[3]) indem er die von seinem Vorgänger erteilten Privilegien zeitlich und inhaltlich dahin ausdehnte, daß er Bogislaw und seinem Sohne Georg das Recht erteilte, während ihres Lebens zu sämtlichen Propsteien der Caminer Diözese, so oft sie erledigt würden, den Kandidaten zu ernennen:

> ... Nos igitur ... huiusmodi supplicationibus inclinati singulas litteras predictas cum omnibus et singulis in eis contentis clausulis auctoritate apostolica tenore presentium approbamus et innouamus ac presentis scripti patrocinio comunimus Et nichilominus litteras ipsas cum clausulis in eis contentis predictis ad hoc ut tu et deinde prefatus Georgius quoad vixeritis ad maioris et Collegiatarum ecclesiarum Prepositurās huiusmodi quotiens illas tam prima uice quam alias de cetero uacare contigerit personas idoneas eidem Ordinario presentare ipseque Ordinarius personas sic pro tem-

[1]) K. St. A. St.: Dep. St. Kolberg: 1509 Aug. 6.; Wachse, Kolberg 194.
[2]) K. St. A. St.: Dep. St. Kolberg: 1509 Aug. 10. [3]) K. St. A. St.: B. C.: 1515 Jan. 8; ebd.: Dep. St. Kolberg: 1515 Jan. 8; ebd.: W. A.: Tit. 32 Nr. 75 fol. 281; Transſ. ebd.: B. C. und Allg. geistl. Urk.: 1516 Juli 1; Schoe. et Kr. 236 Nr. 263; Wachse, Kolberg 103.

> pore presentatas in earumdem ecclesiarum respectiue Prepositos dicta auctoritate instituere libere et licite ualeatis alias iuxta earundem litterarum tenorem auctoritate et tenore predictis extendimus et ampliamus.

Noch einmal hat Bogislaw sein Recht ausüben können. Im Jahre 1516 war die Propstei an der Cecilienkirche in Güstrow erledigt: am 1. Juli 1516 präsentierte Bogislaw dem Bischof Martin seinen Sohn Christoph unter Berufung auf die Privilegien Alexanders und Leos (nicht auch Julius' II!) und unter Transsumierung der Urkunde des letzteren,[1]) und am 4. Juni instituierte Bischof Martin den neuen Präpositus, gleichzeitigen Archidiakon zu Usedom und Domherrn zu Camin.[2])

Diese päpstlichen Privilegien hatten für den Herzog eine doppelte Bedeutung. Indem das Recht der Besetzung der Propsteien ihm nicht als dem Patron der einzelnen Kirchen, sondern als Landesherrn, gleichsam als dem Patron sämtlicher Kirchen (— ein leiser Anklang an den späteren „summus episcopus" —) zustand; indem ferner bei denjenigen Kapiteln, wo bereits das Patronat die Begründung des Einflusses auf die Besetzung war, jetzt noch als zweite und nunmehr Hauptquelle die landesherrliche Obrigkeit gefügt wurde: bahnte sich auch in kirchlicher Hinsicht jene Einordnung der Einzelbefugnisse des Fürsten in die Gesamtheit der obrigkeitlichen Rechte desselben an, die dann aus einem Prinzip abgeleitet, die Landeshoheit ausmachte; begann die Einfügung der Kirche in den Geltungsbereich landesherrlicher Macht. Andrerseits bedeutete dieses neue Recht die Verfügungsmöglichkeit über beträchtliche Mittel zur Besoldung herzoglicher Beamter. Und das war doch auch mit einer der Hauptgründe zum Erwerb der Privilegien, nicht was diese den herzoglichen Supplikationen nachschrieben. In denen wurde immer darauf hingewiesen, wie die Kirche dem Verderben entgegen gehe, indem die Propsteien durch Männer besetzt wären, die ihre Pflichten nicht im gebotenen Maße erfüllten, da sie an den betreffenden Kirchen nicht residierten; solch einem Verfalle könnte nur begegnet werden, wenn diese Übelstände abgeschafft würden, wenn die Besetzung der Propsteien vom Herzog abhängig wäre, der dann für die geeigneten Persönlichkeiten sorgen würde. Und in dem Bestätigungsgesuch an Leo X. ist davon die Rede, daß infolge der bisher vom Herzoge vorgenommenen Besetzungen die Kirchen bereits einen bedeutenden Aufschwung genommen hätten, und daß es wünschenswert sei, denselben weiter zu fördern durch die bis jetzt so vorzüglich erprobte Maßnahme. Das ist alles leeres Spiel mit Worten, an deren Übereinstimmung mit der Wirklichkeit wohl beide Teile kaum geglaubt haben; um solche idealen Zwecke war es ihnen beiden nicht zu tun.

---

[1]) K. St. A. St.: B. C. [2]) K. St. A. St.: Allg. geistl. Urk.

Allerdings hatten die letzten Pröpste zum größten Teil nicht an ihren Kirchen residiert, weil sie vielfach in herzoglichen Diensten standen, wie Bernhard Eggebrecht in Camin; teils nicht residieren konnten, wie Johann Wopersnow, der in Kolberg und Soldin zugleich Präpositus, außerdem auch noch Domherr an der St. Ottokirche in Stettin war.[1]) Aber das wurde nun nach 1498 keineswegs anders. Johannes Kitzscher, der in Kolberg eingesetzt wurde, hat zum mindesten seit 1502 dort nicht geweilt; Wachse behauptet sogar, er wäre nie dagewesen,[2]) was immerhin sehr wahrscheinlich ist, denn er war Bogislaws Rat.[3]) Dieser nahm ihn 1502 ausdrücklich in seinen Dienst: sorgte für zwei Brüder, setzte ihm selbst eine jährliche Besoldung aus seiner Kammer auf zehn Jahre aus und steuerte noch zum Kaufe eines Besitztums bei, wogegen sich Kitzscher verpflichtete, ein Jahr lang ganz am Hofe zu leben, und von da an „auf seiner Wohnung im Lande" — und er würde vermutlich nicht in der Kolberger Propstkurie gewohnt haben — jederzeit für den Dienst des Herzogs mit Rat und Tat bereit zu sein.[4]) Sein Nachfolger Joachim Plate ist ebenso wenig dauernd in Kolberg gewesen: 1514 finden wir ihn als päpstlichen Notar in Rom;[5]) 1516 studierte er in Bologna[6]) und 1519 treffen wir ihn in Wittenberg bei Luther, auf der Rückreise von Rom, wo er wahrscheinlich in Bogislaws Auftrag gewesen war.[7]) Noch weniger ist von Bogislaws Sohn Christoph zu erwarten, daß er der Residenzpflicht genügt hätte. Die Propstei in Stettin ließ er durch einen Vikar versehen, da er in Greifswald studierte;[8]) für ihn war die Propstei nicht in erster Linie ein kirchliches Amt, sondern ein Einkommen. In Greifswald ist er nicht lange geblieben; es wurde ihm das Archidiakonat Usedom[9]) und die Propstei in Güstrow übertragen; inzwischen aber studierte er einige Zeit in Bologna zusammen mit Bogislaws Rat und Huttens Freund Valentin Stojentin,[10]) auf das Archidiakonat verzichtete er wieder,[11]) während er die Propstei in Güstrow behalten zu haben scheint. Sein Nachfolger in Greifswald, der zwischen 1508 und 1511 ernannt sein muß (wie anzunehmen ist, auf Präsentation des Herzogs), und der sich um die mit dem Amte verbundenen Pflichten nun ganz und gar nicht kümmerte, war Henning Loitz, jener samt seinem Vater von Ulrich von Hutten Tiefgehaßte,

---

[1]) Archiv des Marienstifts Stettin: Tit. 1 sect. 1 ad Nr. 16: 1496 Nov. 25. [2]) Wachse, Hist. dipl. Gesch. d. St. Colberg 194. [3]) K. St. A. St.: B. C.: 1499 Mai 27. [4]) Ebd.: St. A.: Tit. 2 Nr. 12 Nr. 187. [5]) Hergenroether, Reg. Leo. X 1, 517 Nr. 8185 f. [6]) Acta nationis Germ. univ. Bonon. (edd. E. Friedlaender et C. Malogola) 280. [7]) Luthers Briefwechsel (W. Enders) 2, 193 Nr. 228. Damals spielte der Prozeß wegen der Koadjutorie Ebersteins an der Kurie. [8]) Publ. aus d. K. preuß. Staatsarch. 52, 137. [9]) K. St. A. St.: Kl. Pudagla: 1508 April 5. [10]) Acta nationis Germ. univ. Bonon. 267 f. u. 280 f. [11]) K. St. A. St.: B. C.: 1520 Aug. 9 u. Dez. 31.

an dem er sich mit Recht für die schnöde Behandlung, die er von ihm bei seinem Weggange von Greifswald erdulden mußte, so bitter gerächt hat.[1])

Aber der Herzog gewann durch die Privilegien der Päpste nicht bloß die Verfügung über die Propsteien. Von diesen waren wieder eine Reihe von Vikarien und Pfarreien abhängig, über welche die Inhaber der Propstei das Patronat besaßen. Und es war klar, daß, wenn dort ein dem Herzog ergebener, ihm verpflichteter Mann saß, auch in Bezug auf diese seinen Wünschen Rechnung getragen wurde.

Neben den Kapitelspräbenden, wo also zum Teil erst päpstliche Privilegien das ermöglichten, wurden nun auch die Pfarrämter des Säkularklerus in weitgehender Weise vom Herzoge für seine politischen Zwecke dienstbar gemacht, indem er durch ihre Besetzung seine Beamten besoldete.

Besetzung der Ämter des Pfarrklerus.

Durch die gesamte Neuordnung der ganzen Verwaltung des Staates, die Bogislaw vornahm, war die Zahl der notwendigen fürstlichen Beamten außerordentlich gewachsen. Die Kanzlei war vergrößert worden, die Domänen wurden durch Vögte oder Amtsleute verwaltet, die nicht mehr wie bisher selbständig wirtschafteten und meist erblich auf den herzoglichen Schlössern saßen, sondern — wenn auch noch nicht durchgängig — auf Zeit angestellt und besoldet wurden, neue Verwaltungseinheiten wurden in den „Ämtern" geschaffen, Rentmeister wurden eingesetzt zur Erhebung der Steuern auf dem Lande, die wiedergewonnenen Zölle erforderten fürstliche Zöllner. Und für alle diese mußte die nötige Besoldung gewonnen werden. Da waren dann die geistlichen Stellen sehr gelegen: wenn man diese Beamten aus den Geistlichen nahm, war eine leichte Möglichkeit ihrer Versorgung gegeben.

Außer den Propsteien stand dem Herzog die große Zahl der Kirchenämter zu Gebote, über die er das Patronat besaß. Dies Patronatsrecht beruhte zum allergrößten Teile auf der ursprünglichen Stiftung der betreffenden Kirchen und der in ihnen begründeten oder ihr angegliederten geistlichen Stellen, der Vikarien usw. selbst; dazu waren aber auch im Laufe der Zeit weitere Erwerbungen, auf dem Wege des Rechts oder durch Schenkung gekommen; so, um nur ein Beispiel anzuführen, das Patronatsrecht an der Pfarrkirche zu Gützkow, das den Herzogen in einem Streite mit dem Caminer Dompropst durch den Schiedsspruch des Bischofs zugefallen war,[3]) oder über die alt-städtische St. Petri-Kirche zu Stolp, auf deren Patronat das Kloster Belbuk zu Gunsten der Herzoge verzichtet hatte;[4])

---

[1]) Huttens Querelae in Lossios: Hutteni opera ed. E. Böcking 3, 19—81. [2]) K. St. A. St.: Stadt Greifswald: 1518 Nov. 26. [3]) Dreger 10, Nr. 1898: 1363 Aug. 26. [4]) K. St. A. St.: Kl. Belbuk: 1398 Dez. 6; Dreger 11, Nr. 2126; Bonin, Gesch. d. St. Stolp 1, 90.

ferner die ganzen Kirchen des rügensch-pommerschen Landes, die die Herzoge mit diesem selbst geerbt hatten. Andrerseits war auch wohl hie und da ein Patronat veräußert worden, wie das des Archidiakonates zu Demmin, das Herzog Otto dem Bischof und seinem Kapitel überlassen hatte.[1])

Daß[2]) die kirchlichen Ämter von Bogislaw in dem Umfange, in dem es geschah, den Zwecken seiner Politik untergeordnet werden konnten, war möglich, da die Inhaber eines kirchlichen Amtes die kirchlichen Pflichten nicht selbst auszuüben brauchten, sondern dazu Stellvertreter ernannten, die dann mit einem Teil der Einkünfte abgefunden wurden. Daß der Kirche als solcher mit dieser Gepflogenheit nicht gedient war, ist klar; die übergroße Anzahl von Geistlichen an den einzelnen Kirchen im ausgehenden Mittelalter ist ja bekannt und ebenso die schlimmen Folgen dieses Systems für das geistige und sittliche Niveau der Priesterschaft, da der niedere Klerus infolge des unzureichenden Auskommens auf allerlei Mittel sinnen mußte, dasselbe in die Höhe zu treiben, zumal der Druck der päpstlichen Finanzpolitik schon so hart auf ihm lastete.

Um den Umfang der Verleihung von kirchlichen Ämtern an herzogliche Beamte, die aus der Priesterschaft stammten, nur anzudeuten, führen wir einige Beispiele an. Da war der spätere Landrentmeister Nikolaus Brun, herzoglicher Kanzler und Rat und Kirchherr zu Barth. Schon 1509 hatte ihn der Herzog bei der Besetzung einer Vikarie in Gartz berücksichtigt,[3]) 1518 erhielt er eine solche in der Heiliggeistkirche zu Barth, die vorher des Herzogs Rat Georg Kameke besessen hatte;[4]) im selben Jahre noch — er war inzwischen Rentmeister geworden[5]) — wurde ihm eine Vikarie an der Nikolaikirche zu Greifswald übertragen,[6]) drei Monate später versprach ihm der Herzog eine weitere Kirche.[7]) Als dann durch den Verzicht des Valentin Stojentin[8]) eine Vikarie in der Marienkapelle von Gartz frei wurde, erhielt Brun dieselbe;[9]) 1521 präsentierte ihn Bogislaw auch zum Pfarrer in Barth, da die dortige Kirche durch den Tod des herzoglichen Rentmeisters Thomas Versen erledigt war.[10]) Solche Ämterkumulation, kanonisch nicht zulässig, war gang und gäbe. Der herzogliche Notar Henning Steinwehr besaß schon einige Ämter, bekam aber 1487 noch eine Vikarie im Caminer Dom[11]), dann im Juli 1490 eine solche an S. Jacob in Stettin, einen Monat später an der Nikolaikirche in Greifswald, nach einem weiteren Monat in Spandowenhagen; im März des folgenden Jahres eine Vikarie in Stargard, im April in Pynnow, dafür verzichtet er im

[1]) P. U. B. 4, 90 Nr. 2091. [2]) Vgl. Mbll. 1910, 5ff. [3]) K. St. A. St.: Rügen: 1509 Juli 22 und 23. [4]) Ebd.: Allg. geistl. Urk.: 1518 Sept. 3 und 11. [5]) Klempin 557. [6]) K. St. A. St.: Greifswald: 1518 Nov. 26 [7]) Ebd.: W. A.: Tit. 36 Nr. 1 fol. 103v. [8]) s. Hutteni opera 3, 34. [9]) K. St. A. St.: Rügen: 1519 Juni 2; v. Stojentin, Beiträge 1, 82 Nr. 13. [10]) K. St. A. St.: Allg. geistl. Urk.: 1521 Jan. 27 und März 5. [11]) Ebd.: B. C.: 1487 April 4.

Herbst auf zwei Vikarien, zu Gartz und Rügenwalde, im November 1492 wird ihm eine Vikarie in Treptow übertragen, 1493 eine in Schlawe; im Juni desselben Jahres präsentiert ihn Bogislaw zu einer Vikarie in Codram und am selben Tage wird er auch in Karnitz als Vikar instituiert: nach vier Wochen resigniert er auf seine Vikarie in S. Jakob-Stettin und bekommt nach einem weiteren Monate eine Vikarie in der S. Georgenkapelle vor Greifenberg, die ihm aber nicht unbestritten bleibt; die Vikarie in Karnitz läßt er dann wieder fahren und nimmt im März 1494 die zu Bisdorp an.[1] So wurde Heinrich Müller, einer der Sekretäre Bogislaws, 1500 Pfarrer in Horst,[2] 1504 Domherr in Stettin,[3] 1505 Vikar in der Pfarrkirche zu Gützkow,[4] 1514 erhielt er auch die Pfarre zu Rambin mit der Tochterkirche, die vorher Jakob Eggebrecht, zugleich Caminer Domherr und Greifswalder Dekan, besessen hatte,[5] dem Bogislaw eine andere Kirche versprach;[6] 1515 wurde Müller zu einer weiteren Pfründe in der Pfarrkirche zu Gützkow vorgeschlagen[7] und 1518 erhielt er noch ein Benefizium, auch dort.[8]

Die verfügbaren Stellen reichten aber gar nicht aus, um alle Ansprüche zu befriedigen; es wurden Antwartschaften erteilt, und da mußte dann mancher lange warten, bis die vor ihm mit einer solchen Exspektanz Bedachten versorgt waren. Die Anwartschaften wurden infolgedessen immer mehr verklausuliert, um die verschiedenen Ansprüche nicht durcheinanderkommen zu lassen; dritte, vierte, fünfte freiwerdende Stellen wurden versprochen, oder eine bestimmte Reihe von Pfarren ausgenommen, da sie schon vergeben waren. Seinem Rate und lieben Getreuen Georg Kameke, der bereits Domherr in Stettin und Kirchherr in Barth war, versprach Bogislaw 1514 die erste freiwerdende, seinem Patronate unterstehende Pfarrstelle, mit Ausnahme von Stralsund, Demmin, Belgard und Altenkirchen auf Rügen, ferner zwei Vikarien, zu Stolzenhagen und in Barth, und dazu noch eine Präbende im S. Ottokapitel in Stettin, aber erst, wenn zuvor Johann Gülitz, der Vogt in Stettin, dort versorgt sei.[9] Johann Gülitz besaß schon die Pfarre in Rakow[10] und erhielt später noch die Zusage auf zwei weitere Vikarien.[11] Als nun im November desselben Jahres dem Amtmann zu Wollin, Thomas Versen, auch eine Exspektanz erteilt wurde, geschah das unter dem Vorbehalt, daß auf die eben genannten Kirchen und

---

[1]) Klempin: 9 Nr. 54; 13 Nr. 89; 17 Nr. 116; 43 Nr. 345 f.; 55 Nr. 451 f.; 79 Nr. 664; 100 Nr. 837; 98 Nr. 822 f.; 106 Nr. 875; 107 Nr. 883; 109 Nr. 901; 116 Nr. 964; 134 Nr. 1089. [2]) K. St. A. St.: Allg. geistl. Urk.: 1500 April 25 u. Mai 5. [3]) Ebd.: 1504 April 25. [4]) Ebd.: Allg. geistl. Urk.: 1505 Jan. 27 u. Mai 17. [5]) Ebd.: 1514 Febr. 27 u. Nr. 146. [6]) Ebd.: W. A.: Tit. 36 No. 1 fol. 104. [7]) Ebd.: Allg. geistl. Urk.: 1515 Aug. 15. [8]) Ebd.: 1518 Aug. 28. [9]) Ebd.: St. A.: Tit. 2 Nr. 13 Nr. 356. [10]) Ebd.: Nr. 357. [11]) Ebd.: W. A: Tit. 36 Nr. 1 fol. 133v.

auch die zu Kussevitz[1]) und Patzig, die inzwischen vergeben waren, sich die Anwartschaft nicht erstrecken sollte, und daß vorher Georg Kameke die ihm versprochene bekommen hätte.[2]) Nach einem halben Jahre wird dem Matheus Engelbrecht die erste erledigte Kirche zu Rügen versprochen, ausgenommen die erwähnten Kirchen und vorausgesetzt, daß Thomas Versen versorgt sei.[3]) So geht das weiter: wenige Wochen später bekommt der herzogliche Zöllner zu Gartz, Ulrich Stoppelberch, eine Anwartschaft auf die erste erledigte Stelle, ausgenommen die genannten Kirchen, und erst nach Georg Kameke, Thomas Versen und Mattheus Engelbrecht,[4]) und einen Monat darauf erhält Bogislaws Sekretär Konrad Kremtzow die tröstliche Aussicht auf eine Kirche, wenn vorher die Exspektanzen von Kameke, Versen, Engelbrecht und dem Gartzer Zöllner in Kraft getreten seien, außerdem auf eine Präbende an S. Otto, wenn Johann Gülitz und Peter Hovesch, der ebenfalls Sekretär war und bereits seit 1513 darauf wartete,[5]) zufrieden gestellt wären.[6]) Nicht immer ging die Beförderung so schnell, wie teilweise im vorliegenden Falle: im August 1515 wartete Thomas Versen noch immer auf eine Kirche, nachdem ihm kurz zuvor noch eine Pfründe des Stettiner Marienkapitels versprochen worden war;[7]) im Oktober 1520 wurde schon die durch seinen Tod erledigte Pfarre zu Barth, in der er auf Georg Kameke gefolgt war,[8]) wieder weiter vergeben, und zwar an Bogislaws Sekretär Lorenz Kleist,[9]) also mußten Engelbrecht, Stoppelberch und Kremtzow inzwischen auch zu ihren Pfarren gekommen sein. Peter Hovesch erhielt übrigens 1518 die Pfarre zu Flemmendorf[10]). Die in diesen Exspektanzen ausgenommenen Kirchen waren wie gesagt schon anderweitig vergeben; es wurde in solchen Fällen nicht die Übertragung „der ersten freiwerdenden Kirchen, sondern „der und der bestimmten Kirche für den Fall, daß sie erledigt wird" versprochen; so dem Rentmeister Georg Valreschede zu Wolgast die Vikarie in der S. Ottokirche in Stettin, die augenblicklich Johann Krüger innehabe,[11]) dem Capellan Martin Schnell die Kirche zu Saal auf Rügen,[12]) oder dem Belgarder Rentmeister Peter Szeltow die Vikarie des Matthias Puttkamer, sobald derselbe gestorben sei.[13]) Die Pfarrstelle in Belgard wurde 1520 für den Fall ihrer Erledigung dem Pribeslaw Kleist zugesagt,[14]) und als der dortige alte Pfarrer nach anderthalb Jahren doch noch lebte, wurde Kleist zu seinem Koadjutor bestellt.[15])

---

[1]) Vgl. P. U. B. 5, 597. [2]) K. St. A. St.: Allg. geistl. Urk.: 1505 Sept. 2. [3]) Ebd.: W. A.: Tit. 36 Nr. 1 fol. 136. [4]) Ebd.: 136 v. [5]) Ebd.: W. A.: Tit. 36 Nr. 1 fol. 103 v. [6]) Ebd.: fol. 137. [7]) Ebd.: St. A.: Tit 2 Nr. 13 Nr. 358. [8]) Ebd.: Nr. 356. [9]) Ebd.: Ducalia: 1520 Okt. 29; Kratz: Kleist 1, 223 Nr. 403. [10]) Ebd.: Allg. geistl. Urk.: 1518 März 12 und April 17. [11]) Ebd.: W. A.: Tit. 36 Nr. 1 fol. 158. [12]) Ebd.: fol. 136. [13]) Ebd.: fol. 61. [14]) Ebd.: fol. 135. [15]) Ebd.: Allg. geistl. Urk.: 1521 Nov. 6; Kratz: Kleist 226 Nr. 409.

Dabei genossen die herzoglichen Beamten, soweit sie eben Geistliche waren, noch den Vorteil, daß sie für die bischöfliche Institution zu den ihnen übertragenen Ämtern von der üblichen Gebühr befreit waren, die in der Regel 1 Gulden oder 4 Mark betrug.[1])

Auf die Besetzung der Ämter und Würden in den Klöstern scheint der Herzog vor der Reformation keinen Einfluß gewonnen, vielleicht auch gar nicht erstrebt zu haben. Es sind nur wenige Fälle bekannt, wo Bogislaw bei Besetzung eines Amtes in einem Kloster eingegriffen hat. Er schrieb einmal an Prior und Konvent des Klosters Marienkron vor Rügenwalde, er habe von glaubwürdigen Leuten gehört, daß ihr Schaffer untauglich sei und das Kloster in Nachteil und Schaden bringe; er empfehle dem Konvent deshalb den Martin Olaff zur Wahl. Das Kloster war aber mit seinem bisherigen Schaffer wohl zufrieden und lehnte des Herzogs Vorschlag ab; Bogislaw versicherte dann dem Kloster noch einmal, sein Schreiben habe nur dem Besten des Klosters dienen wollen; wenn sie aber ihren bisherigen Schaffer für gut und nützlich ansähen, sollten sie ihn ruhig behalten.[2]) Ein andermal bat er das Nonnenkloster zu Köslin, einem Präbendaten, der in seinem Dienste stand, ein Präbende zu verleihen.[3])

Sonst aber standen dem Herzog diese Kirchenämter nicht zur Verfügung. Dagegen gewährten ihm die Klöster andere große Vorteile. Bogislaw hat nämlich den kirchlichen Besitz ausgedehnt für Abgaben und Steuern in Anspruch genommen und da manche frühere Exemtion beseitigt. Und zu diesen Lasten trugen auch besonders eben die Klöster erheblich bei.

§ 2. Die politischen Ansprüche des Staates an die Geistlichkeit.[4])

(Ausübung des herzoglichen Einflusses.)

Als Bischof Martin mit den Geistlichen seiner Diözese am 5. Oktober 1500 zu Stettin eine Synode abhielt, da wurden dort Klagen über böse Neuerungen laut. „Des göttlichen und weltlichen Rechtes überlegtes Gesetz hat in Vorsorgung künftiger Fälle versucht, die nichtswürdigen Neigungen und verderblichen Absichten gewisser Menschen zu fesseln, hat die Geistlichen, die des Himmels Heer heißen, gegen die Nachstellungen solcher Bösgesinnten gesichert, indem es ihnen eine Sonderstellung gab und ihnen Vorrechte erteilte und sowohl

---

[1]) Klempin 293 unter Einkünfte des Bistums Camin: 7. Accidentien. Wegen der erwähnten Befreiung s. bei Klempin im Registrum Administrationis Episcopatus Caminensis des Georg Puttkamer die Nrr. 27 f. 89 f. 116. 664. 186. 298. 386. 470. 726. 751. 822. 837. 875. 883. 952. 423. 432. 716. 967. 1029 ff. 1042 u. ö. [2]) K. St. A. St.: Bohlen Nr. 5 fol. 24. [3]) Ebd.: fol. 118. [4]) Vgl. Mbll. 1910, 2 ff.

ihre Person wie auch ihren Besitz und ihre Angehörigen mit der Kraft aus der Höhe beschirmte und sie göttlichem Gebote allein unterwarf. Und da wir nun schon sehen, daß Könige und Fürsten dieser niedrigeren Welt gleiche Fürsorge erzeigen, da ihre Angehörigen sich der mannigfachsten Vorzüge erfreuen, insofern als sie nicht zu den üblichen Pflichten des Bürgers verbunden sind: wie sollte man da nicht glauben, daß der allmächtige Beherrscher im Reiche des Himmels und der Erden die Mitstreiter in seiner Treue, die willige Gefolgschaft seines heiligen Dienstes gegen jegliches Unrecht schützen, sie mit sicherem Frieden wappnen und schirmen wollte, der Herr, der da spricht: „Tastet meine Gesalbeten nicht an",[1]) die er in seiner undurchdringlichen Weisheit herausgehoben hat aus den andern, erhöht und reichlich bedacht, daß sie himmlischer Freiheit genössen und nicht verpflichtet wären zu Lasten, Steuern, Hebungen, Auflagen Frohndiensten, Kaufabgaben, Verbrauchssteuern, Landschössen, Brückengeldern, Wasserpächten, Einfuhrzöllen, Geleitsgeldern, sonstigen Zöllen und überhaupt zu keinen niederen Leistungen, unter welchen Namen sie auch üblich seien. Dennoch hat sich, so ist uns zu Ohren gekommen, in unserer Diözese unvernünftiger Menschen schlangengiftige Willkür gegen die göttlichen und des heiligen Rechtes Gebote erhoben, und sie verletzen die himmlischen wie menschlichen Gesetze in verblendeter Überhebung, indem sie die Geistlichen und ihre Angehörigen mißhandeln und ihnen an ihrem Hab und Gut Abbruch tun."[2]) Die folgenden Beschlüsse drehen sich dann allerdings nur um die tätlichen Angriffe gegen Geistliche, aber man hatte doch durch jene breite Aufzählung von allerlei Steuern und die in das Pathos mittelalterlichen Kirchenlateins gekleidete wiederholte Betonung der Sonderstellung der Geistlichen im bürgerlichen Leben seine Unzufriedenheit mit gewissen Änderungen in dieser Hinsicht zum Ausdruck gebracht, ohne dagegen mit ausdrücklichen Festsetzungen anzukämpfen, da man die Nutzlosigkeit eines solchen Widerstandes wohl einsah. Zu lange schon hatten die Laien über die unverdienten Vorrechte der Geistlichkeit gemurrt und ihrem Hasse hie und da freien Lauf gelassen, als daß man hierin einen Wechsel hätte aufhalten können. So mußte man sich eben fügen, umsomehr als diese Angriffe auf die Privilegien des Klerus bei ihrer ausgedehnten Basis eine kräftige Spitze hatten. Das war die innere Politik Bogislaws X. In Zerrüttung und der Auflösung nahe kam das Staatswesen in seine Hand; geordnet, mit den Ideen einer neuen Zeit erfüllt und die Hoffnungen langen Bestehens erweckend, ging es von ihm auf seine Söhne über. Ein arbeitsreiches, kampf- und mühevolles Leben strengster Konzentration auf das eine

---

[1]) Psalm 105, V. 15. [2]) Die Beschlüsse dieser Synode bei Schoe. et Kr. 215. Die angeführten Stücke 227 Kap. 54. — Über eine Abschr. in der Univ.-Bibl. zu Greifswald s. B. St. 27, 42. — Cramer (1628) 2, 14.

Ziel, den Staat durch eine starke Fürstenmacht selbst zu starkem Leben zu erwecken, hat diesen Umschwung möglich gemacht, unterstützt und geleitet von treuen Räten, wie Werner von der Schulenburg und dem Kanzler Georg von Kleist.

Von der fabelhaften Verschleuderung fürstlicher Einkünfte und Gerechtsame in den Zeiten gespaltener Fürstenmacht ist schon öfter die Rede gewesen. Die Geistlichen waren im großen und ganzen von fast allen pflichtmäßigen Lasten befreit. Früher war mitunter die „Landwehr" von ihnen verlangt worden; schon in dem Privileg für das Caminer Domkapitel bei seiner Begründung[1]) und in einigen anderen Erteilungen und Bestätigungen von Freiheiten war sie ausgenommen worden,[2]) ging aber später auch verloren. Im Beginne des 15. Jahrhunderts scheinen dann wenigstens die Klöster doch wieder zur Bede herangezogen worden zu sein. Vielleicht hängt das mit dem damals erfolgenden Eintritt der Prälaten in die Landstände zusammen. Am 8. März 1415 begegnen uns zum ersten Male „Prälaten, Ratmannen und Städte" zusammen als Vertretung des Landes in der „Teidigung" zwischen Herzog Wartislaw VIII. und der Stadt Greifswald[3]). Zum Prälatenstande gehörten am Ende des Jahrhunderts[4]) die Äbte von Belbuk und Bukow, das Domkapitel zu Camin, die Äbte von Colbatz, Neuenkamp, der Prior der Jakobikirche in Stettin, die beiden Kollegiatkapitel in Stettin und der Abt von Stolpe, 1500 wird auch der Abt von Pudagla unter den Prälaten genannt.[5]) Es läßt sich sehr wohl begreifen, daß sie mit dem neuen Rechte nun auch die neue Pflicht auf sich nehmen mußten oder daß sie umgekehrt für die neue Pflicht das neue Recht forderten. Im Jahre 1402 liehen die Herzoge Swantibor und Bogislaw VIII. vom Kloster Colbatz 60 Schock böhmische Groschen und gestatteten demselben, diesen Betrag „van vnser bede, de wy nu to Herueste bidden", wieder einzubehalten.[6]) Freilich nötigte dauernde Geldnot die Herzoge, diese Bede immer weiter zu verpfänden, so daß sie schließlich gar nichts mehr davon behielten. Dem Kloster Neuenkamp verpfändete Barnim 1448 die letzten 200 Mark, die er dort zu erheben gehabt, für 1200 lübische Mark.[7]) Die Klöster wurden freilich durch solche Verpfändungen hart mitgenommen; grade das Zisterzienser-Kloster in Neuenkamp beklagte sich im selben Jahre beim Ordensgeneral bitter darüber, daß es wie andere Klöster, durch drückende Anleihen so hart gelitten hätte.[8]) Vor allem aber schadete diese Praxis den Herzogen selbst; denn nicht nur in den Klöstern ging die Bede verloren, sondern auch sonst, und der Rest wurde durch ungetreue Vögte noch weiter herabgemindert.[9]) Viel war so nicht mehr übrig geblieben, um den herzoglichen Hof und die Regierung

[1]) P. U. B. 1, 43 Nr. 70. [2]) Z. B. ebd 2, 431 Nr. 1173; 116 Nr. 754: 3, 380 Nr. 1905. [3]) Dreger 12 Nr. 2181. [4]) K. St. A. St.: Ducalia: 1493 März 26 (mit 151 Sigeln). [5]) Riedel II 6, 165 Nr. 2371. [6]) Dreger 12 Nr. 2148. [7]) Ebd. Nr. 3129. [8]) Ebd. 1448 Febr. 26. [9]) Kantzow 1, 331; Pom. 2, 32.

des Landes zu unterhalten. Neben der Bede war ein großer Teil der Regalien veräußert, Zölle, Orbare, Gerichtsgelder und Einkünfte aus den fürstlichen Domänen; Lehensgüter waren aus dem Lehensverbande gelöst und mit den an ihnen haftenden Kriegsdiensten auch die Abgaben an den Landesherrn, die von ihnen geleistet wurden, dem Fürsten entzogen worden. Was diesem verblieb, war mehr als zu wenig, um den Hofhalt davon zu bestreiten. Kantzow berechnet die jährlichen baren Einkünfte beim Regierungsantritt Bogislaws auf ungefähr 500 rheinische Gulden,[1]) die nach heutigem Gelde ungefähr einen Wert von 3000 Mark und eine Kaufkraft von 10—12 000 Mark hatten. Davon konnte der Hof natürlich nicht leben, und so hatten dann die Klöster herhalten müssen. Sie waren wie andere von alters her verpflichtet gewesen, dem Landesherrn samt seinem Gefolge Herberge zu gewähren. Erst nur vorübergehend, hatte sich solcher Aufenthalt immer länger ausgedehnt, sodaß die Klöster den fürstlichen Hof jährlich eine bestimmte Zeit bei sich aufnehmen und für seinen Unterhalt sorgen mußten, „dies ein Virteil Jares, jenes ein halb Virteil, das dritte ein Monatlanck und so vortdhan, weiniger oder mehr, das sie also schyr das gantze Jar bei den Clostern lagen, welches inen und auch den Clostern große Beschwerung prachte".[2]) Eine ständige Residenz hatten ja die Fürsten damals nicht; wo sie sich gerade aufhielten, residierten sie, war der Mittelpunkt der ganzen Verwaltung.

Mit diesem System brach Bogislaw. Für die stärkere Ausgestaltung der fürstlichen Macht, die er beabsichtigte, war eine Zentralisierung der Verwaltung unerläßliche Vorbedingung; nur dann hatte der Fürst alle Fäden in seiner Hand, wenn von einem festen Punkte aus ein genau geregeltes System der Über- und Unterordnung das Ganze umspannte. Dieses zu schaffen war der Zweck der neuen Ämter- und Steuerverfassung. Es wurde zunächst ein Überschlag über die noch vorhandenen Einkünfte gemacht und ihre Verwaltung treuen Rentmeistern anvertraut. Man nahm dazu, wie wir schon hörten, vielfach Geistliche, da man dadurch eine leichte Möglichkeit ihrer Versorgung gewann; um die abhanden gekommenen wieder einzulösen, ließ sich Bogislaw von den Ständen direkte Steuern bewilligen,[3]) daneben aber ließ er es sich energisch angelegen sein, allen Besitz, für den die Inhaber den Rechtstitel nicht klar nachweisen konnten, an sich, als den Landesherrn, zu bringen und sich kein Angefälle entgehen zu lassen. Sein Geheimbuch[4]) enthält fast nur Notizen dieser Art. Der Adel mußte, wenn auch widerstrebend, manches Gut herausgeben, und auch die Geistlichen wurden von dieser Maßregel betroffen. Da wurde ganz genau nachgeforscht, ob irgendwo ein Besitz oder Einkommen in Anspruch genommen wurde, worüber kein urkundlicher Nachweis vorhanden war; selbst solche Kleinig-

[1]) Kantzow 1, 319. [2]) Pom. 2, 34; Kantzow 1, 333. [3]) Ebd. 1, 332; Pom. 2, 34. [4]) Von Klempin in seinen Beiträgen 546 ff. veröffentlicht.

keiten, wie eine Pacht im Dorfe Manhagen, die der Greifswalder Propst Bockholt dort bezog, entging den scharfen Augen nicht.[1]) Überall im Lande saßen jetzt als herzogliche Vögte verantwortliche Beamte, „seine Diener und nicht seine Junckher", die von ihrer Verwaltung an der Zentrale Rechnung zu legen hatten. Von hier aus wurde alles geleitet, hierher flutete alles zurück.

Die Errichtung einer festen Residenz in Stettin, die der Hauptaufenthaltsort wurde, führte auch zu einer andern Ausübung des Einlagerrechtes in den Klöstern. Das Herumziehen dort hörte auf, zur großen Freude der Klöster, für die solche Verpflegungen eine harte und kostspielige Pflicht gewesen waren. Sie haben deshalb gern eingewilligt, als der Herzog, der sich die Vorteile seines Rechtes nicht entgehen lassen wollte, von ihnen verlangte, das Einlager abzulösen durch eine bestimmte jährliche Abgabe, die in Naturalien oder Geld an den herzoglichen Hof zu liefern wäre. Das erhöhte das fürstliche Einkommen bedeutend und erlaubte gleich von vornherein einen Überblick über dasselbe, sodaß man wußte, mit welchen Mitteln man rechnen konnte. Die Ablösung war etwas ähnliches wie in der Ämterverfassung die Einsetzung besoldeter Beamter auf den herzoglichen Burgen. Auch da zog der Herzog nicht mehr von Amt zu Amt und lebte dort auf Kosten seines Vogtes, der vollständig selbständig wirtschaftete, sondern der Vogt hatte jetzt sein festes Einkommen — Ausnahmen kamen übrigens vor — und mußte alles, was er darüber hinaus einnahm, an die herzogliche Kammer abliefern.

Die Höhe der Ablösung für das Einlager von seiten der Klöster, neben die auch die rügensche Geistlichkeit und andere traten, war verschieden, je nach der Zeit, für die das Recht bei den einzelnen in Anspruch genommen worden war. Die Kenntnis einiger dieser Summen ermöglicht uns ein ungefähres Urteil über die Größe der Mittel, die dadurch dem Staate zuflossen. Zunächst die Pfarrer auf Rügen, mit denen sich Bogislaw am 1. August 1494 dahin einigte, daß sie für das Einlager fortan dem Amte zu Bergen jährlich zu Weihnachten eine Geldsumme zahlen sollten;[2]) und zwar lieferten im einzelnen:[3])

18 Gulden der Propst zu Ralswiek[4])
12 „ „ Pfarrer „ Gingst
je 10 „ die „ „ Altenkirchen und Sagard
je 6 Gulden die Pfarrer zu Schaprode, Rambin, Trent, Zirkow, Bobbin, Wiek, Poseritz, Kottelvitz und Garz
je 5 „ „ „ „ Samtens und Patzig
10 M. 12 Sch. 9 Pf. der Pfarrer zu Reppin

[1]) Klempin, Beiträge 548. [2]) Haas, Repertor. in B. St. 43, 105. [3]) Verzeichnis der Pfarrer usw. im Cod. dipl. Bogislai (K. St. A. St.: St. A.: Tit. 2 Nr. 12.) [4]) Vgl. v. Bohlen Bischofsroggen 41 u. Anh. Nr. 1.

3 Gulden der Pfarrer zu Swantczin
2 „ „ „ „ Ulenbecken (? Möllen?)

Dafür bestätigte Bogislaw den Pfarrherren die Privilegien und Freiheiten, die ihnen durch die Fürsten Wizlaw und Sambor 1296 erteilt seien,[1]) und in denen diese auf das Spolienrecht verzichteten und den Geistlichen vollständige Freiheit zusicherten, über ihre bewegliche und unbewegliche Habe testamentarisch nach Gutdünken zu verfügen (Testierfreiheit), soweit sie nicht mit den Bestimmungen des kanonischen Rechtes in Gegensatz gerieten. Außerdem wurde ihnen der „annus gratiae“ zugestanden, der die Einkünfte einer bestimmten Zeit nach dem Tode des Inhabers der Pfründe seinen Angehörigen zukommen ließ. Die Länge der Zeit sollte der Bischof von Roeskilde bestimmen,[2]) zu dessen Sprengel Rügen gehörte. Ähnliches hatten auch die Fürsten von Werle für die Geistlichen ihres Landes bestimmt;[3]) auch die Inhaber der Maiorpräbenden zu Camin genossen den „annus gratiae“;[4]) mitunter wurden die Einkünfte desselben, die „fructus intercalares“ auch wohl für die Tilgung der Schulden verwandt.[5])

Während die Pfarrer von Rügen nur Geld ablieferten, waren nun die Leistungen der Klöster in Naturalien angeschlagen, doch konnte dafür, auch für einzelne Posten des Anschlages, eine festgesetzte Summe gezahlt werden (wodurch wir interessante Aufschlüsse über die damaligen Preise erhalten). Von den Klöstern entrichteten:

	Neuenkamp	Eldena	Hiddensee	Stolp	Belbuk	Kolbatz	Bukow	Marienfließ
	[6]) [13])	[6])	[6]) [7])	[6]) [8]) [12])	[6]) [14])	[6]) [9]) [12])	[6]) [10])	[11])
Hafer, Lasten = 12 Ton.:	20	15	—	3	15	9	6	6
Roggen, Lasten:	8	5	—	3	6	9	—	—
Gerste, Lasten:	3	3	—	—	—	—	—	—
Rindfleisch, Tonnen:	20	16	—	[6]	16	—	—	—
Ochsen	6	—	—	—	—	20 oder 60 Guld.	—	6
Speckseiten	50	30	—	—	30	—	—	—
Butter, Tonnen:	4	2	12	2	2	2 oder 10 Guld.	—	1
Schaffleisch, Tonnen:	8	6	—	6	60	—	—	—
Schafe	—	—	—	—	—	60 oder 20 Guld.	—	24
Fettschweine	—	—	—	—	—	30	—	—
in bar, Mark:	300	300	—	100	300	—	300	25 Guld.

[1]) Cramer (1628) 2, 127. [2]) P. U. B. 3, 275 Nr. 1768. [3]) Ebd. 2, 387 Nr. 1062. [4]) Klempin, 331 Nr. 31. [5]) P. U. B. 2, 189 Nr. 3276. [6]) K. St.

Ferner zahlten als Ablösung:[1]) Usedom 25 Gulden,[1])[2]) der Propst zu Verchen 100,[3]) das Nonnenkloster in Treptow 50,[3]) die Propstei Jasenitz 20 Gulden in Gold oder dafür 5 Gulden,[1]) der Abt zu Ückermünde 20 Gulden[1]) usw. Zum Teil waren diese Ablösungen schon vor 1494 vorgenommen und festgesetzt worden, wie für Colbatz, Jasenitz, Stolp, Usedom, Verchen, Treptow, Neuenkamp und Belbuk 1491 gelegentlich der Verschreibung des Leibgedinges für die Herzogin Anna.[4])

Das aber war noch nicht alles, was die Klöster jährlich für die Herrschaft des Landes zu leisten hatten. Bogislaw hatte einen Teil der ihm von den Ständen bewilligten Steuern benutzt, um verlorene Rechte wieder einzulösen, auch vom geistlichen Besitz. Dem Kloster Verchen z. B. hatte er als Wiederkaufssumme für die Bede in einigen Dörfern 1285 sundische Mark gezahlt,[5]) das Kloster Marienkron vor Stralsund hatte ihm für 600 Gulden alle seine Gerechtigkeit am Dorfe Weltzin auf Usedom verkauft,[6]) Pudagla für 300 sundische Mark die Hebungen in seinem Dorfe Poltzin.[7]) Dafür hatte der Herzog nun wieder weitere regelmäßige Einkünfte. Die Bede wurde wieder, wie vor alters, zweimal im Jahre erhoben, als Sommer- und Herbstbede. Dazu zahlten:

die Abtei Ückermünde: 39 Gulden Sommer-, 107 Gulden Herbstbede,
Kloster Stolp: 160 Gulden oder 16 Last Bedekorn,
Usedom: 37 Gulden Sommer-, 50 Gulden Herbstbede,
Verchen: 39 Gulden oder 6 Last Hafer und 3 Last Roggen,
Treptow: 30 Gulden oder 3 Last Hafer und 1½ Last Roggen.[8])

Die größeren und reicheren Klöster zahlten entsprechend mehr. Außer für Güter, die das Kloster selbst bewirtschaftete, mußte auch von den Bauern, die Klostergüter besaßen, Abgaben gezahlt werden, die ebenfalls nicht unbedeutend waren. Aus der Abtei Neuenkamp kamen über 300, aus Belbuk über 100 Gulden ein.[9])

Ebenfalls schon vor 1494 hatte der Johanniter-Orden für seine Güter in Pommern zum mindesten teilweise das Einlager abgelöst, 1480 hatte Bogislaw dem Ordensmeister Richard von der Schulenburg die Stadt Bahn, die sein Vater dem Orden im Kriege genommen, als Eigentum zurückgegeben, aber sich die althergebrachten Rechte, Zoll, Einlager und

---

A. St.: St. A.: Tit. 2 Nr. 12 Nr. 151; Q. F. P. G. 2, 61; B. St. 2, 17. [7]) Bibl. d. Ges. Mscr. Fol. Nr. 53, fol. 70; Dreger 12, Nr. 3170. [8]) K. St. A. St.: Kl. Stolp: 1494 Juli 22; Dreger 12, Nr. 3175. [9]) K. St. A. St.: Kl. Kolbatz: 1511 Aug. 8. [10]) Ebd.: Kl. Bukow: 1494 Juli 22. [11]) Ebd.: St. A.: Tit. 1 Nr. 59 fol. 106. [12]) Klempin 527. [13]) Ebd. 528. [14]) Ebd. 529.

[1]) Siehe oben Anm. 12. [2]) K. St. A. St.: St. A.: Tit. 100 Nr. 1 fol. 82; Kratz, Kleist 185 Nr. 344. [3]) Siehe oben Anm 13. [4]) Klempin 525. [5]) Kratz, Kleist 150 Nr. 286. [6]) Dreger 12 Nr. 3187. [7]) Bibl. d. Ges.: Mscr. Fol. Nr. 53 fol. 120 und 277v. [8]) Klempin 527 f. [9]) Ebd. 528 f.

Huldigung vorbehalten,[1]) drei Jahre später verkaufte er auch diese Ansprüche für 400 Gulden;[2]) von andern Gütern des Ordens wurde für das Einlager Naturalien geliefert, wie Bogislaws Geheimbuch es für Collin, Wittechow und Strebelow bezeugt, von denen jährlich 2½ Wispel Hafer, 1 Ochse, 1 Faß Bier und 30 Hühner geliefert wurden. Nehmen wir noch hinzu, daß auch eine Reihe von Dörfern das Einlager durch Naturallieferungen ablöste, so können wir ungefähr ermessen, daß durch diese Maßnahme die regelmäßigen Einnahmen für den herzoglichen Hof nicht unbedeutend wuchsen. Es trug dem Herzoge ein Großes, sagt Kantzow; und trotz dieser Ablösung kehrte Bogislaw doch noch hier und da wieder einmal auf einige Tage in diesem oder jenem Kloster ein, die ihn jetzt gern aufnahmen; denn „nach diessem gedigen die Closter sehr und tethen auch Hertzog Bugslaffe extraordinarie viel Hulff und Stewr",[3]) wie Kolbatz, als Bogislaw gegen die Koadjutorie Ebersteins protestierte.[4])

Von nicht geringerem Werte aber, als dieser finanzielle Vorteil, war die weitere politische Bedeutung dieser Ablösung des Einlagers. Die jährlichen Leistungen wurden in ihrer Regelmäßigkeit der Ausdruck einer bestimmt festgelegten Abhängigkeit der Klöster vom Landesherrn und zugleich Vorläufer der späteren Säkularisationen der Klostergüter, mit denen Bogislaw in Deutschland den Anfang machte.

Dazu nun die neue Steuerverfassung, in die auch die Geistlichen hineingezogen wurden. Die von den Landständen bewilligten Steuern trugen auch sie als ein Stand des Herzogtums, und zwar als der zweite (den ersten bildeten die Grafen von Eberstein und die Herren zu Putbus) mit, wenngleich vielleicht nicht von Anfang an,[5]) so doch sehr bald. Der von den Reichsständen dem Kaiser 1495 bewilligte „Gemeine Pfennig" wurde auch in Pommern von sämtlichen Untertanen erhoben, „geistlichen und weltlichen Standes";[6]) ebenso die außerordentliche Hülfe, die das Land dem Herzoge für seinen Zug zum Kaiser gewährte: eine halbe Pacht von allen Gütern, geistlichen und weltlichen. Und auch für den Romzug Maximilians 1507 wurde Bogislaw die von ihm geforderte Summe durch Prälaten, Herren, Mannen und Städte „unverzüglich" zugesagt: die Prälaten zahlten wie der Adel von jeder Hufe ¼ Gulden.[7])

An den Landessteuern sind die geistlichen Güter jetzt ebenfalls beteiligt. Zunächst an den allgemeinen Landschössen; seit 1482 wurden sie von Prälaten, Mannen und Städten bewilligt und auch auf sie alle verteilt; gegen die Säumigen wurde nach einem ausdrücklichen Beschlusse mit

---

[1]) K. St. A. St.: Tit. 2 No. 12 fol. 70. [2]) Kratz, Kleist 1, 81 Nr. 159. [3]) Kantzow 333. [4]) K. St. A. St.: Kl. Kolbatz: 1518 Dez. 29. [5]) Wehrmann in: Mbll. 16 (1902), 3. [6]) Klempin 536. [7]) K. St. A. St.: St. A.: Tit. 1 Nr. 5 fol. 228.

Pfändung vorgeschritten, wie 1499 gegen den Johanniterorden,[1]) der von seinen Gütern eine Steuer von 12 Gulden zu leisten hatte. Selbst des Herzogs geistliche Räte genossen da kein Vorrecht. Wenn nicht schon Bogislaw selbst, so dehnten doch seine Söhne noch vor Einführung der Reformation auch auf sie die Steuerpflicht aus. Ganz resigniert schreibt der herzogliche Rat und Kanzler Nikolaus Brun, Kirchherr zu Baarth, zu Bogislaws Zeit Landrentmeister, an seinen Vizepleban:

> „Dat de houetmann uth beuele miner g. h. den teyenden van minen, Jwen vnd andern redditibus Jn der Vogedige deyt fordern, mot vnd wil Jck geschen laten; Gy mogen van miner wegen ehm den teyenden vorreken; Jck furchte gy werden Jw ock nicht konen weren; Vnd wo wol Jdt nicht bewilliget, so mach idt doch ad redimendum temporis henne lopen cum aliis erroribus." Es möge also von den Pächten der zur Vikarie gehörenden Güter „deme Rentemeister den decimann verantworden. Jck hebbe orßake dartho, dat ick vmme de befriginge vor andern nicht fordern wil".[2])

Auch die niederen Geistlichen hatten den Landschoß zu tragen; und hier begegneten sich Bogislaws Absichten mit den Beschwerden der Städte, die darüber murrten, daß die Geistlichen in ihren Mauern so frei ausgingen; jetzt wurden auch sie zu den von den Städten aufzubringenden Summen herangezogen. Den Geistlichen der Stadt Stolp gebot der Herzog 1517 und dann wieder 1522, von den Gütern und Häusern, die sie besäßen, gleich den andern Bürgern Landschoß, Dienstpflicht und Hebungen zu entrichten, und durch ihre Weigerung ihm und der Stadt weiterhin keinen Schaden zuzufügen; und zwar seien die Steuern an den Rentmeister abzuliefern.[3])

In gleicher Weise waren die Geistlichen an der Aufbringung der Fräuleinsteuer beteiligt; wiederum zahlen hier die Prälaten wie der Adel. So 1485 bei der Verlobung von Bogislaws Schwester Katharina mit Heinrich von Braunschweig,[4]) wo beide von ihren Gütern entrichteten:

für die Hegerhufe	1	rhein. Gulden	
" " Landhufe	½	"	"
" " Mühle	½	"	"
" den Krug	½	"	"
" " Kathen	2	Schillinge.	

Die Hebung trug im ganzen 18640 Gulden, von denen dem Herzoge der versprochene Brautschatz von 8000 Gulden gezahlt wurde und die zugesagte Hülfe mit 1000 Pferden[5]) ausgerüstet werden konnte. Auch bei der

---

[1]) K. St. A. St.: St. A.: Tit. 46 Nr. 34: 1499 April 1. [2]) B. St. 1, 227. [3]) Städt. Archiv Stolp in Pom. 56 und 58; Bonin, Gesch. d. St. Stolp 1, 79. [4]) Klempin 480. [5]) Kantzow 339.

Fräuleinsteuer war wie beim Landschoß die niedere Geistlichkeit für die Güter, die sie besaß, zur Zahlung verpflichtet, wie das Mahnschreiben des Herzogs an die Geistlichen der Vogtei Wollin beweist.[1]) Sie hatten den Betrag an den Amtmann der Vogtei, in der sie saßen, abzuliefern; die Волliner an den bekannten Thomas Versen.

Der andere große Verlust, den das Fürstentum erlitten hatte, betraf die Kriegsdienste.[2]) Indem dienstpflichtiger Besitz in die Hände von Geistlichen oder von Bürgern als freihes Lehen kam, gingen dem Fürsten die Manndienste verloren, und in ihrer Kurzsichtigkeit und Geldnot hatten die Herzoge das nicht gehindert, sondern sogar noch dadurch befördert, daß sie solchen Wandel ausdrücklich bestätigten, wie schon in den früheren Privilegien für Eldena und Colbatz unter den Freiheiten ausdrücklich die Heeresfolge aufgeführt wird. Bogislaw, der einsah, daß das die Wehrkraft des Staates immer mehr herabminderte, schuf auch hier Wandel und brachte die alten Rechte des Landesherrn wieder zur Geltung, Weltlichen wie Geistlichen gegenüber. Daß das Domkapitel zu Camin und die Prälaten der Kolberger Kollegiatkirche wieder zur Landesverteidigung verpflichtet wurden, erfuhren wir schon. Wichtiger war die Neuregelung im Verhältnis der Lehnsleute der Klöster zum Landesherrn. Die reichen Klöster hatten eine ganze Anzahl von ritterlichen Lehnsgütern in ihren Besitz gebracht, hatten weitere Benefizien ausgeteilt, sodaß sie mitunter, besonders Belbuk, über eine stattliche Anzahl Vasallen verfügten, von denen sie als Lehnsherren anerkannt wurden, wodurch der Herzog der ursprünglich ihm zu leistenden Dienste verlustig ging.

Bogislaw zog das Lehnsband wieder fester, sodaß er der Oberlehnsherr über sämtliche Vasallen seines Landes für alle ihre Güter wurde, und die Adligen, die von Klöstern Lehen trugen, zu diesen nur im Verhältnis von Afterlehnsträgern standen, im übrigen aber die gleichen Verpflichtungen wie die übrigen Adligen gegen den Lehnsherrn hatten.[3]) Dadurch kamen gewissermaßen auch die Klöster als Lehnsherren jener Adligen zum Landesherrn als Oberlehnsherrn in ein Lehnsverhältnis. Bei Belbuk (und dieses wird darin nicht allein dagestanden haben) erreichte Bogislaw es sogar, daß die Mönche ihm gegen Zusicherung des fürstlichen Schutzes und Schirms „alle Ritterschaft, Mannschaft und Lehnschaft, die bisher bei dem Abt und dem Gotteshause gewesen sind, abtreten, überlassen und überweisen" und die Mannen ihrer Dienstpflicht gegen das Kloster entbinden.[4]) Außerdem verbot Bogislaw, weiterhin kriegsdienstpflichtigen Besitz unter die Hoheit

---

[1]) K. St. A. St.: Bohlen Nr. 680: 1515 August 24. [2]) v. Bilow, Abgabenverhältnisse 216ff. [3]) B. St. 2, 25. [4]) K. St. A. St.: Tit. 2 Nr. 12 Nr. 180 Bibl. d. Ges. Mscr. Fol. Nr. 56 fol. 277v.

einer geistlichen Körperschaft zu bringen, „dat doch unborlyk yß“, wie eine Notiz in seinem Geheimbuche besagt, die vermerkt, daß die Manteuffel zu Kölpin ihre Lehen, „daß sie doch vom Fürsten haben“, unter den Abt bringen wollen. In andern Fällen macht er den Übergang eines Lehnsgutes an ein Kloster von seiner Genehmigung abhängig.[1])

Auch bei den Heerzügen des Herzogs hatten die geistlichen Korporationen fortan für ihren eigenen Besitz teilzunehmen, indem sie Wagen, Pferde und Knechte stellten oder Geld zahlten. Der Anteil der Einzelnen richtete sich nach dem Vermögen. In den Entwürfen, die Werner von der Schulenburg zusammen mit Georg von Kleist, des Herzogs treue Ratgeber in allen diesen Dingen, für die Heereszüge 1491 gegen den widerspenstigen Vasallen Berndt Maltzahn und 1518 gegen Stralsund machte, werden auch die Prälaten, Äbte und Kapitel veranschlagt;[2]) zu dem Heereszuge nach Braunschweig rüstete das Kloster Neuenkamp 4, Eldena 3, Pudagla, Stolp und Jarmen je 1 Kriegswagen aus, während die übrigen Geld zahlten.[3]) Das vollständigste Verzeichnis besitzen wir in der Matrikel von 1523.[4]) Danach waren verpflichtet zu stellen:

je 10 Pferde, vollkommen ausgerüstet: das Caminer und die beiden Stettiner Kapitel
4 „ : das Greifswalder Kapitel
6 Rüstwagen, mit je 6 Pferden und je 10 Mann ausgerüstet: Kloster Neuenkamp
5 „ : „ Kolbatz
je 4 „ : „ Belbuk und Eldena
3 „ : „ Bukow
je 2 „ : „ Hiddensee und die Brigittiner zu Bergen
je 1 „ : „ Jasenitz, Stolp, Pudagla, die Karthäuser vor Stettin und die Nonnenklöster zu Bergen, Marienfließ, Verchen, Pyritz, Wollin, Treptow a. R., Stolpe und die Mönche im Amte Treptow.

Auch sonst wurden die Geistlichen vom Herzog bei Gelegenheit in Anspruch genommen; wie bei der Hochzeit mit der Prinzessin Anna von Polen, wo die Kurien des Bischofs und der Domherren in Stettin als Herbergen für die polnischen Edlen dienten[5]) und Werner von der Schulenburg riet, zu den mannigfachen Besorgungen und Bestellungen für die Feierlichkeit und zur Aufsicht über Küche und Keller neben den Vögten und Zöllnern andere Geistliche heranzuziehen, „die damit wissen umzugehen“.[6])

[1]) K. St. St. A.: St. A.: Tit. 2 Nr. 13 Nr. 279. [2]) Klempin 536, 556. [3]) Ebd. 486. [4]) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse d. pom. Rittersch. 184. [5]) Mit der gewichtigen Begründung: „wente de werden doch ere sunderlike kokenne hebben“. [6]) Klempin 506.

Vieles verdankte der Herzog auch dem Entgegenkommen der Geistlichen, das er dann gebührend belohnte; so, wenn er dem Kloster Krummin, das ihm seine Bauern zur Bestellung seines Hofes in Moltzkow zur Verfügung gestellt hatte, eine jährliche Getreidepacht von einer Last Roggen aus dem Amt Wolgast verschrieb.[1])

So standen die Geistlichen zum Fürstentum. Daneben aber müssen wir mindestens andeutend hinweisen auf die bürgerliche Stellung derselben innerhalb der Städte, die grade in der Zeit vor der Reformation so manchen Anlaß zu Unzufriedenheit und Erbitterung der Bürger gegeben hat. Die Lasten, die die Bürger zu tragen hatten, mehrten sich, und die Geistlichen saßen in ihren alten Freiheiten und dehnten und nutzten dieselben nach allen Regeln der Kunst aus. Sie waren befreit von Zoll und Steuer; nun trieben sie Handwerk und Handel, kauften und verkauften einheimische und auswärtige Erzeugnisse und erwarben immer neuen Grund und Boden, der nun in der „toten Hand" natürlich abgabenfrei wurde: alles zum großen Schaden und Ärger des Rates und der Bürger. Teilweise sind die Städte dagegen selbständig vorgegangen, indem sie sich mit den Geistlichen einigten oder sie zwangen, wie Stralsund, das 1522 seine Geistlichen für den Krieg der Hanse gegen Christian II. von Dänemark in derselben Weise wie alle andern Bürger zu einer Vermögenssteuer heranzog. Vielfach aber riefen die Städte die Unterstützung des Landesherrn an, die ihnen auch zu teil wurde. Die einzelnen Bestimmungen, die dann getroffen wurden, sind nach den örtlichen Verhältnissen verschieden: hier zahlten sie Schoß und Grundsteuer, dort nicht; hier waren sie befreit vom Wachtdienst, dort wurden sie dazu herangezogen, hier ward ihnen jeglicher Handel ganz untersagt, dort nur teilweise; hier war der Gütererwerb erschwert, dort nicht. Aber ein gemeinsamer Grundzug ist doch da, die Beschränkung der großen Freiheiten. In Stolp mußten die Geistlichen von den Häusern, die sie besaßen, die üblichen Lasten nach Bürgerrecht entrichten, durften neuen Besitz nicht ohne Wissen des Rates erwerben; wurde ihnen das zugestanden oder erbten sie Besitzerweiterungen, so hatten sie davon ebenfalls die Kommunalsteuern zu zahlen, sie mußten an der Instandhaltung der Brunnen, Wege usw. mittragen; Schafe und Bienen, deren Zucht in Stolp sehr groß war und auch von der Geistlichkeit betrieben wurde, durften sie halten, aber nur zu eigenem Bedarf, Handel damit ist ihnen untersagt. Dagegen sind sie von außerordentlichen Abgaben, Grabenarbeiten, Wachtdienst usw. für gewöhnlich frei, nur im Falle eines Krieges haben „auch sie sich darein zu schicken".[2]) In Treptow a. R. war das dortige Kloster auch zur Erhaltung und Bewachung der Mauern verpflichtet.[3]) In Camin lag das eine Stadttor auf der Domfreiheit: das Domkapitel mußte sich

[1]) K. St. A. St.: Kl. Krummin: 1523 Sept. 5. [2]) s. oben S. 100. [3]) K. St. A. St.: Dep. St. Köslin: 1477 Oct. 24.

dazu verstehen, es für den Verkehr der Stadt zu bedienen.[1]) Allgemein eingeschränkt, meist auf den Bedarf der einzelnen Kirchen und Klöster, wurde der Handel, wie mit Tuch, Salz, Fischen, Holz, Leder, Talg usw.,[2]) vor allem mit Brauereiprodukten und Wein, die eine Haupteinnahmequelle der Geistlichen gebildet zu haben scheinen: denn sie brauchten keine Einfuhrzölle zu zahlen, konnten also die vielbegehrten auswärtigen Biere und Weine bedeutend billiger verschenken. „Alhier bey uns zu Alten Stettin war das Priorat Hauß eine offene Schenke, da man hart an S. Jacobskirche Bier und Brandtewein schenkte. Und zwar schenkte der Prior der Stadt zum großen nach theil frembd Dammisch Bier", erzählt Cramer.[3]) Meist wurde jetzt dem Rate allein das Recht, fremde Biere und Weine im Ratskeller zu schenken, vorbehalten, während sonst in der Stadt nur einheimische Erzeugnisse vertrieben werden sollten. Die Geistlichen durften jene zwar weiter frei einführen, aber nur für ihren eigenen Bedarf; die Kalandsherren in Wollin z. B. 10 Tonnen jährlich.[4]) In Demmin war den Geistlichen vom Herzog mit Zustimmung des Rates das Ausschenken von auswärtigen Bieren und Weinen, aber nur an ihre „Collatien" zugestanden worden, und zwar 24 Faß Pasewalker und 7 Last Greifswalder Bier und ein Dreiling Wein für die Messe;[5]) nach mehreren Jahren wurde ihnen das zwar bestätigt, zugleich aber behielt sich der Herzog vor, die Bestimmung, falls sie „dem gemeinen Besten sollte nachträglich sein", nach seinem Gefallen zu ändern.[6]) Dieser Handel mit fremden Bieren und Weinen war auch in Mecklenburg eine Quelle von Zwistigkeiten innerhalb der Städte; in Güstrow, das in kirchlicher Hinsicht mit seinem Kollegiatkapitel zum Bistum Camin gehörte, erkaufte sich der Rat von den Herzogen für 100 lübische Mark das alleinige Verkaufsrecht.[7])

Diese Wandlung der Stellung der Geistlichen in der Stadt ist eine außerordentliche schnelle. Wenn die Gedanken einmal eingedrungen sind, ergreifen sie rasch Platz und dehnen sich aus. Interessant ist da die Haltung Stettins gegenüber den beiden Domkapiteln in der Stadt. Noch kurz vor dem Regierungsantritt Bogislaws wurden dem Marienkapitel allerlei Freiheiten bewilligt: die städtischen Schulen sollten aufgehoben werden, Geschenke an die Domherren in Wein und fremden Bieren sollten nicht gehindert werden (freilich sollten die Geber Zoll zahlen), die Domherren sollten in Stadt und Land „zollfrei" sein, ebenso sollte der Rat an die Kirchenbauern und die Bewohner des Marienkirchplatzes keine Forderungen

---

[1]) K. St. A. St.: Dep. St. Camin: 1497 Nov. 1. [2]) Dähnert, Pom. Bibl. 5, 29. [3]) Cramer (1628) 3, 24. [4]) K. St. A. St.: Bohlen Nr. 11, 47. [5]) Ebd.: Dep. St. Demmin: 1509 Mai 3. [6]) Ebd.: Mscr. 1 Nr. 80. Siehe auch: K. St. A. St.: Dep. St. Rügenwalde: 1508 Juli 3; Kratz, Kleist 1, 191 Nr. 260; Dähnert, Pom. Bibl. 5, 29. [7]) Joh. Meno Pötker, Neue Sammlung usw. (1744 bis 1746) 4, 18.

haben.[1]) Dreißig Jahre später muß die Freiheit von Schoß und Grundsteuer schon durch den Erlaß einiger Renten zu Gunsten des Rates erkauft werden;[2]) und nach weiteren dreißig Jahren soll die Freiheit überhaupt aufgehoben werden, und der Rat erbittet Luthers Meinung in dieser Sache.[3])

Noch eins bleibt hier zu erwähnen. Der große Besitz der „toten Hand" war ein Stein des Anstoßes für die Laienwelt, den man zu beseitigen dachte. Teils ging man, wie in Stolp, gleich so weit, die Grundsteuerfreiheit sowohl für den bestehenden, als auch den zukünftigen Besitz einfach aufzuheben, oder es wurde der Erwerb weiterer Güter durch die Geistlichkeit von der Einwilligung des Rates abhängig gemacht, Amortisationsgesetze erlassen. Die Frage ist, wie weit in Pommern solche vom Landesherrn ausgegangen sind; doch wird sich das kaum feststellen lassen. Wir besitzen allerdings eine sehr große Anzahl herzoglicher Bestätigungen von Verkäufen an Geistliche.[4]) Aber es ist dabei nicht zu entscheiden, ob diese Bestätigung durch den Landesherrn nötig war zur Rechtsgiltigkeit des Kaufgeschäftes, oder ob dasselbe dadurch nur gesichert werden sollte.[5]) Für das letztere spricht eigentlich, daß auch Ankäufe oder Rückkäufe durch Laien von Geistlichen,[6]) oder daß Kaufverträge lediglich unter Laien[7]) vom Herzoge in derselben Weise bestätigt wurden, wie die Veräußerungen an Geistliche, und ein ausdrückliches landesherrliches Amortisationsgesetz ist nicht vorhanden.

Wenn wir das alles betrachten, müssen wir gestehen, daß der pommersche Staat, der sich doch recht eigentlich erst jetzt bildete, seine Macht im Innern schon ziemlich weit ausgedehnt hatte, indem er das Kirchengut in diesem Umfange zu den öffentlichen Steuern und Lasten heranzog. Aber er ging noch weiter: auch in das innere Leben der Kirche suchte Bogislaw X. seine landesherrliche Regierungsgewalt auszudehnen.

§ 3. Ansprüche Bogislaws X. auf ein Aufsichtsrecht über die pommersche Kirche.

Bogislaw X. beschränkte die Sonderstellung der Geistlichen seines Landes erheblich, in dem er einen Teil der bürgerlichen Lasten auf sie verteilte. Es geschah das im Zusammenhange des Strebens, die im Territorium bestehenden Exemtionen und feudalen Mächte zu unterwerfen.

[1]) Cramer (1628) 2, 113. [2]) Ebd.: 3, 54; Kratz, Städte, 395. B. St. 22, 63. [3]) Luthers Briefe (ed. De Wette) 2, 297 Nr. 462 (Luthers Werke, Erlanger Ausg. 53, 1594; Luthers Briefwechsel, hg. v. Enders 4, 61 Nr. 612). [4]) Bes. in K. St. A. St.: St. A.: Tit. 2 Nr. 30. [5]) Vgl. Kahl, Die deutschen Amortisationsgesetze, 50. [6]) K. St. A. St.: a. a. O. Nrr. 37, 193 u. ö. [7]) Ebd.: St. Demmin: 1501 Okt. 5.

Darauf beruhte ja die Ausbildung der Landeshoheit: in der Emanzipation nach oben hin und in der Durchsetzung nach unten zu. Neben Adel und Städten war es eben die Geistlichkeit gewesen, die sich bisher landesherrlicher Oberhoheit entzogen hatte. Sie bildeten vermöge ihres interterritorialen Zusammenhanges ein im Leben des einzelnen Landes gewissermaßen nicht ganz einheimisches und die Einheitlichkeit in der Machtausübung des Landesherrn zerstörendes Element, nicht in ihren einzelnen Vertretern, aber als Ganzes, als in den Umfang des Landes übergreifende Kategorie. Schon ziemlich frühe hatten die Landesherren Versuche gemacht, sich ihr entgegenzustemmen, die Schädigung der eigenen Interessen durch die jener zu verhindern, indem sie für die Gültigkeit kirchlicher Anordnungen in ihrem Lande ihre Genehmigung forderten, jene ihrem landesherrlichen Placet unterwarfen. Namentlich bei finanziellen Anforderungen, unter denen das deutsche Reich besonders zu leiden hatte.

Auch in Pommern finden wir, wenn auch spät, noch vor der Reformation Ansätze dazu. Die Quellen sind sehr dürftig, lassen aber doch erkennen, daß Bogislaw für Ablaßverkündigungen in einem Interesse, das außerhalb des Landes lag, seine Zustimmung forderte und die Ablässe beaufsichtigte. Als 1494 im Lande Kollektoren herumzogen, von denen er gehört haben mochte, sie seien gar nicht vom Papste gesandt, sondern Betrüger, erließ er an die Zisterzienserklöster den Befehl, auf jene zu fahnden und sie bis zu weiterer Entscheidung festzunehmen.[1]) Der einzige päpstliche Ablaß, von dem wir wissen, daß Bogislaw sich seiner Verkündigung widersetzte, ist der große „Peraudische Jubiläumsablaß“.[2]) Und er begründete sein Verbot ausdrücklich damit, daß das Kreuz ohne sein Wissen aufgerichtet sei. Er verlangte vom Caminer Kapitel, dasselbe aus der Domkirche zu entfernen. Das Kapitel suchte sich zwar zu rechtfertigen, der Bischof habe die Annahme befohlen; aber schließlich mußte es sich fügen, wenn auch unter dem Proteste, daß sie lediglich justo metu ad mandatum principis dazu bewogen worden wären.[3]) Zu dem Ablaß für den Dom S. Peters, der am 2. Dezember 1514 angeordnet ward,[4]) wurde dann des Herzogs Genehmigung eingeholt. Der päpstliche Kollektor Johannes Angelus de Arcimboldis, der sich wegen der Diözesen Meißen und Camin schon an Kaiser Maximilian gewandt hatte,[5]) sprach noch besonders bei Bogislaw vor, der ihm nun gestattete, bis Himmelfahrt den Ablaß verkündigen zu lassen, und ihn samt seinen Dienern in sein Geleit nahm.[6]) Wie weit die Kurie auf die weltlichen Gewalten Rücksicht nehmen mußte, zeigt die Art,

---

[1]) K. St. A. St.: Bohlen Nr. 15 b: 1494 März 2. [2]) Vgl. A. Schulte, Fugger in Rom 1, 42 und 251. [3]) K. St. A. St.: St. A.: Tit. 3 Nr. 25 fol. 47 v. [4]) Schulte a. a. O. 1, 63. [5]) Urk.-B. des Hochstifts Meißen (hgg. v. E. G. Gersdorf) 3, 334 Nr. 1356. [6]) K. St. A. St.: Bohlen Nr. 4: 1516 Febr. 24.

wie der Ablaß eingetrieben wurde. Der für Camin subdeputierte Spezialkommissarius zog im Lande umher; dort wo er zu predigen gedachte, wurde das Kreuz aufgerichtet und ein Kasten für das Opfergeld aufgestellt. Zu diesem nun hatte nicht nur er einen Schlüssel, sondern auch der Pfarrherr und der Rat der betreffenden Stadt. Diese Kästen blieben bis zum Ende der Verkündigungszeit in der Stadt unter Verschluß und in Verwahrung, und wurden dann erst im Beisein des Rates und eines herzoglichen Kommissars geöffnet und dem Rate über die vorgefundene Summe Quittung ausgestellt. So geschah es am 2. Juli in Camin, wo je zwei Vertreter des Domkapitels und des Rates zugegen waren. Es ergab sich dort ein Bestand von 117 rheinischen Gulden, die in 97 Gulden Gold gewechselt wurden.[1]) So befahl es Bogislaw auch für die Städte Stralsund, Greifswald, Anklam, Wolgast, Demmin, Barth, Pasewalk, Tribsees, Grimmen und alle die andern, in denen der Ablaß verkündet worden war, indem er sie benachrichtigte, daß er dem Subkommissarius gestattet habe, das Jubiläumsgeld, das in den Kästen eingesammelt sei, im Beisein seines Sekretärs Konrad Kremptzow herauszunehmen, darüber zu quittieren und es abzuführen; gleichzeitig forderte er die Städte auf, dem Kommissarius Kost, Zehrung und Geleit zu gewähren.[2]) Die Teilnahme der Vertreter der Stadt und des Herzogs machen es wahrscheinlich, daß beiden oder zum mindesten dem Herzoge ein bestimmter Teil des eingekommenen Geldes als Preis für die erteilte Genehmigung zukam.[3])

Wenn es Geldsachen galt, hatten die Herzoge auch früher schon in die inneren Verhältnisse der Kirche eingegriffen; Barnim III., der Ältere, hatte die von Bischof Johann von Camin den Geistlichen seiner Diözese auferlegten Steuern verboten zu zahlen und war dafür samt den Geistlichen, die seinem Befehle gefolgt waren, vom Bischof exkommuniziert worden,[4]) aber ohne daß der Bann auf ihn Eindruck gemacht hätte, im Gegenteil: er widersetzte sich energisch, und als nach abermaligem Bann und Interdikt[5]) der Streit zwischen beiden durch den König von Dänemark

---

[1]) K. St. A. St.: B. C.: 1516 Juli 1 und Nr. 687; Kratz, Gesch. d. Geschl. v. Kleist 1, 213 Nr. 384. [2]) Städt. Archiv Stralsund: O. R. A.: Schrank 7. Schiebl. 5: 1516 Sept. 2: (unter dem Datum Sept. 4 erwähnt bei Fock, Rüg.-Pom. Gesch. 5, 101). [3]) Ich vermute das umsomehr, als mir der Unterschied zwischen dem im Caminer Kasten befindlichen Gelde und den dafür angeschlagenen Goldgulden zu groß erscheint. In der Rechnungslegung des herzoglichen Rentmeisters Nikolaus Brun über die Einnahmen und Ausgaben bei dem Prozeß gegen die Koadjuterie Eberşteins finden sich mehrere Notizen über Geldwechselungen; da beträgt der größte Unterschied, also das Aufgeld, 4 Groschen für den Goldgulden, gewöhnlich wurden 3 Groschen gezahlt (K. St. A. St.: Bohlen Nr. 34 fol. 93—105), während das Aufgeld in Camin, 32 Groschen auf den Goldgulden gerechnet (Klempin 606), fast 7 Groschen betragen würde. [4]) K. St. A. St.: B. C.: 1355 Sept. 12 und Dez. 4; vgl. B. St. 46, 23 und 26. [5]) K. St. A. St.: B. C.: 1356 Mai 12 und Okt. 10.

und den Herzog Erich von Sachsen beigelegt wurde, da wurde dennoch bestimmt, daß für den Fall, daß die Geistlichen des Landes sich über Besteuerungen durch ihren Bischof beschwerten, die Entscheidung dem Herzoge zustände.[1]) — In anderen Fällen aber unterstützten die Herzoge auch wieder den Bischof gegen den widerspenstigen Klerus; so Bogislaw selbst, an den sich der unglückliche Marinus wandte, als man ihm das bewilligte Subsidium nicht zahlte.

Bogislaw dehnte seine landesherrliche Hoheit dem Klerus seines Landes gegenüber sogar bis zu einer gewissen Disziplinargewalt aus, bis zu einem Aufsichtsrecht über den Lebenswandel der Geistlichen. Daß überhaupt damals im Klerus böse Zustände herrschten, wissen wir, wenngleich sie nicht so schlimm waren, wie Anhänger der neuen Lehre damals, und ihnen folgend andere, es dargestellt haben. Wenn man heute von geradezu erschreckendem sittlichen Verfalle des Klerus im ausgehenden Mittelalter hört, wird man nicht vergessen dürfen, einmal, daß das Laster mehr auffällt als die Tugend, und dann, daß damals andere Maßstäbe an das Leben angelegt wurden, als es unsere heutige bürgerliche Moral tut. — Aber der Abt Georg Groper von Eldena hatte es doch zu arg getrieben und drohte vor allem, durch sein liederliches Leben das ganze Klostergut durchzubringen. Bogislaw daran Anstoß nehmend und sich zum Eingreifen berechtigt glaubend, ließ den Abt durch zwei seiner Räte, den Dompropst Bernhard Rohr und den nachmaligen Bischof Martin Karith, zunächst verwarnen, und als das nichts half, wurde Groper durch den Konvent des Klosters abgesetzt und in Gewahrsam gehalten. Bogislaw wandte sich dann an den Abt des Mutterklosters von Eldena, Abt Petrus von Esrom auf Seeland, der das Urteil bestätigte; und als der vom Kloster an das Generalkapitel nach Citeaux abgesandte Bote auf Veranlassung von Gropers Freunden ermordet wurde, da schickte der Herzog selbst einen Gesandten dorthin und ließ um die Bestätigung der Absetzung Gropers und der Wahl des neuen Abtes Lambert von Werle bitten.[2])

Wie der Landesherr, so griffen auch die Städte in das eigentliche Wirkungsgebiet der Kirche über und strebten mehr und mehr selbst nach Ausübung der bisher von der Kirche geleisteten sozialen Funktionen. Schon im 14. Jahrhundert war es zu Streitigkeiten in einzelnen Städten zwischen Rat und Geistlichkeit wegen der Schulen gekommen.[3]) Die traten jetzt hier und da wieder auf; der Rat suchte sich das Patronat über die Schulen anzueignen;[4]) außerdem wollte er auch die Hospitäler und Armenhäuser

[1]) Ebd.: St. A.: Tit. 1 No. 59 fol. 86^{v}—90^{v}. [2]) Wachse's handschriftl. Gesch. d. Bist. Camin (K. St. A. St.): zu Benedictus § 2; K. St. A. St.: Kl. Eldena: 1491 Aug. 14; Pyl, Eldena 2, 733; vgl. P. Jbb. 7, 29. [3]) Wehrmann, Beiträge usw. (s. Mitt. d. Ges. f. deutsche Erz. u. Schulgesch., Beil. 7) 1; Ders. ebd.: Jahrg. 5, 256. [4]) Woltersdorf 14; vgl. P. U. B. 5, 311 Nr. 3901.

unter sich bringen[1]) und hatte fortgefahren, auf die kirchliche Vermögensverwaltung einen Einfluß zu gewinnen,[2]) wie er ihn in Stralsund und Greifswald schon seit langem besaß.[3])

Noch aber gab es einen Punkt, an dem Staat und Kirche sich mannigfach und oft feindlich begegneten, und der auch in Pommern für Bogislaw X. der Anlaß zu Neuerungen wurde, die die Kompetenz des Staates auf Kosten der Kirche ausdehnten: das war die geistliche Gerichtsbarkeit.

Viertes Kapitel.

Die geistliche Gerichtsbarkeit.

§ 1. Frühere Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche.

Ein unglaublicher Fall von Selbsthülfe und Verachtung jeden Rechtes gab den unmittelbaren Anlaß zu einem zum ersten Male vom Fürsten im Verein mit der Gesamtheit der Stände vorgenommenen Versuche einer Besserung des Gerichtswesens in Pommern. Den ehemaligen Kirchherrn von Stralsund, späteren Administrator des Caminer Stiftes und Berater der Herzogin Agnes in Angelegenheiten der Regierung und der Vormundschaft für die minderjährigen Herzoge, Konrad Bonow, den alten Feind Stralsunds, dessen Eigenmächtigkeit den berüchtigten „Pfaffenbrand am Sunde“ und die langwierigen Räubereien und Prozesse am päpstlichen Hofe hervorgerufen, hatte der Ritter Degener Bugenhagen als Führer einer Oppositionspartei im ständischen Regentschaftsrate ermordet und war dann auf Veranlassung der Herzogin durch Johann von Behr an der herzoglichen Tafel vor den Augen Wartislaws IX. niedergestochen worden! Daraus entwickelten sich wieder endlose neue Fehden, die den Herzog bewogen, seine Stände, Prälaten, Mannen und Städte am 3. Januar 1421 nach Greifswald zu berufen, wo es zur Einrichtung der Quatembergerichte kam.[4]) Es

[1]) K. St. A. St.: Dep. St. Köslin: 1516 Juli 4; vgl. P. U. P. 5, 507 Nr. 3896. [2]) Woltersdorf 11 und 56; Fock 5, 104; Wehrmann, Jakobikirche 121. [3]) Fock 5, 104. [4]) Kantzow 1, 254; Pom. 1, 336; Pyl, Beiträge z. pom. Rechtsgeschichte 1, 6; Kosegarten, Geschichtsdenkm. 1, 302.

sollten ständische Gerichte sein, mit 16 Personen besetzt, 8 Adligen und je zwei Vertretern der Städte Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin, in welchen abwechselnd der Gerichtstag viermal jährlich, immer zur Zeit der Quatember, abgehalten würde. Sie waren als höchste Instanz über Landfriedensbruch gedacht. Aber die Einrichtung blieb, so gut sie gemeint war, doch eine halbe; denn die Einschränkung, daß durch diese Gerichte die anderen bestehenden Gerichtsbarkeiten und die Exemtionen nicht aufgehoben werden sollten, daß Geistliche und Weltliche, Prälaten, Mannen, Städte, Bürger und Bauern alle ihre Freiheiten, die sie besäßen, behalten sollten, machte einen sonst möglichen Einfluß dieser Einrichtung auf die Rechtspflege so gut wie unmöglich, indem eine einheitliche Zusammenfassung der gesamten weltlichen Gerichtsbarkeit unter einem Obergerichte, die sich daraus hätte entwickeln lassen und im Grunde vielleicht auch beabsichtigt war, und die später dann Bogislaw X. durchzuführen versuchte, durch diese Klausel paralysiert wurde. Das neue Gericht war hauptsächlich für Landfriedensbruch zuständig, erstreckte sich vor allem nicht auf die Geistlichen, wie die „Pomerania“ fälschlich behauptet. Die Geistlichen behielten ihr besonderes Forum. Aber auch abgesehen davon war die Wirkung der Quatembergerichte nicht die erwartete, ebenso wenig wie das bei früheren Versuchen dieser Art der Fall gewesen war; sie scheinen überhaupt keinen langen Bestand gehabt zu haben.

Die wechselnden Teilungen der Herrschaft hatten auch im Gerichtswesen bisher nichts Dauerndes aufkommen lassen. Es entbehrte der Einheitlichkeit der Ordnung und litt an der Schwerfälligkeit seiner Ausübung. Zwar rührte alle Gerichtsbarkeit ursprünglich vom Landesherrn her, aber schon lange hatten die fortwährenden Entäußerungen der niederen und hohen Gerichtsbarkeit an geistliche Institute und Vasallen, das Schwinden der herzoglichen Beamten aus dem Vorsitz im städtischen Gerichte die landesherrliche Gerichtsbarkeit auf ein geringstes Maß beschränkt. Theoretisch bestand wohl eine genaue Abgrenzung der verschiedenen Gerichte, des Hofgerichts, der Vogteigerichte, der städtischen, dörflichen und gutsherrlichen Gerichte; aber in Wirklichkeit wurden ihre Kompetenzen nicht immer genau auseinandergehalten. Die vielen Durchbrechungen des ordentlichen Gerichtes durch Exemtionen, Erweiterungen und Einschränkungen verwirrten die Verhältnisse; für Rügen wurde es noch 1492 als „löbliches und allgemeines Landrecht“ bestätigt, daß jeder, der in einem Dorfe oder Gute Bede und Münzpfennig erhebt, dort auch allein „das höchste Recht und Gericht“ ausübe.[1]) Eine Ausübung des Vogtgerichtes wurde immer mehr unmöglich, da der Bezirk dafür fehlte und die genügende Anzahl von Schöffen nicht vorhanden war. Die Gerichtssprengel, winzig und im bunten Wirrwarr durcheinander, so

---

[1]) Gesterding, Pom. Magazin 2, 464.

daß in einem Dorfe mehrere solcher bestanden, entbehrten auf diese Weise die bisherigen Gerichtstage. Der Gerichtsherr, nicht mehr durch Schöffen unterstützt, da die sonst das Gericht bildenden jetzt zu verschiedenen Gerichtsbezirken gehörten und ein Ersatz nicht immer möglich war, mußte seinen Untergebenen schlecht und recht, so gut er es vermochte, Recht zu schaffen versuchen. Meist war er dazu kaum imstande, so daß in ganzen Strecken des Landes zeitweise jede Rechtsprechung fehlte. Dazu entbehrte das Gerichtswesen einer einheitlichen festen Grundlage. Nach altüberkommenem Landrechte, aus slawischen, deutschen und kanonischen Elementen sich zusammensetzend, an das alte sächsische Landrecht, an das Lübische und das von ihm abgeleitete Schwerinische, an das Magdeburger und seine Umbildungen sich anlehnend, wurde gerichtet.[1]) Umständlich einerseits und ungenügend andrerseits war das Verfahren, ohne Nachdruck vielfach die Vollstreckung des Urteils: es war kein Wunder, daß man, wenn man sich nicht vor erwählten Schiedsrichtern gütlich vereinigte, lieber zur Selbsthülfe griff, oder wenn es irgend angängig war, sich an das geistliche Gericht wandte.

Das geistliche Gericht hatte während des Mittelalters den Bereich seiner Zuständigkeit immer mehr erweitert, war über die subsidiäre Rolle, die ihm zunächst zufiel, bald hinausgegangen. Es unterstanden ihm selbstverständlich die Geistlichen in geistlichen Angelegenheiten, und auch in weltlichen Sachen sollten sie ihr Recht dort suchen. Dann aber dehnte die Kirche ihre Jurisdiktion auch in weitem Maße auf die Laien aus, und über die Angelegenheiten, die die Religion betrafen, hinaus. Für alle Vergehen, in denen ein Moment der Sünde gefunden werden konnte, wurde das geistliche Forum als zuständig erachtet; in Ehe- und Testamentssachen, bei wucherischen Geschäften, in Streitigkeiten um Zehnten und Kirchenpatronate, bei eidlich eingegangenen Verpflichtungen, bei Rechtsangelegenheiten der Witwen, Waisen und Armen, in Fällen, wo der weltliche Richter die Rechtshülfe verweigerte, und bei Akten freiwilliger Gerichtsbarkeit traten die geistlichen Gerichte in Tätigkeit. So griffen sie immer weiter um sich und begegneten besonders in dem Bestreben, Schuldsachen vor ihr Forum zu ziehen, dem Interesse auch der Kläger. Denn das geistliche Gericht mit seiner festeren Fundierung, seinem bestimmteren Verfahren und seiner nachdrücklicheren Strafmöglichkeit gewährte dem Kläger einen ungleich höheren Schutz und Beistand als das weltliche Gericht in seiner Schwerfälligkeit und fraglichen Wirkung. Grade in Schuldsachen ging man das geistliche Gericht gern an und ließ sich von ihm „Ladebriefe" geben, denen die Androhung des Bannes Nachdruck verlieh, und kam damit dem Streben der Kirche nach Ausdehnung der Zuständigkeit ihrer Gerichte entgegen.

---

[1]) Kratz, Städte d. Prov. Pommern, Einleitung 40.

Dadurch wurde freilich einmal die Macht der weltlichen Gewalt im Territorium noch weiterhin behindert, als sie es ohnehin schon war; andrerseits aber wurden — und das ist wohl der in erster Linie maßgebende Grund für den Kampf des Staates gegen diese Übergriffe in seine Befugnisse gewesen — die Einkünfte aus der Rechtsprechung, die Gerichtsgefälle, empfindlich geschmälert. Bald nach jener Einrichtung der Quatembergerichte durch Wartislaw IX. kam es auch zu einer Auseinandersetzung mit dem geistlichen Gerichte und zwar in jenem Vertrage von 1436, den König Erich von Dänemark zwischen Herzog Bogislaw IX. und dem Bischofe von Camin zustande brachte."[1]) Darin wurde die strenge Scheidung geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit nach dem Umfange ihrer Kompetenzen festgesetzt:

> Ok scholen syk nyne ghistlyke richtere ienyghes werlykes rechtes vnderwynden to rychtende, also oft ienych werlyk maen syk beclaget ieghen enen andern werlyken vor enneme ghistlykeme rechte dat nyne ghystlyke sake synt, vnde vnde ist ienych werlyk maen kumpt vor enen ghistlyken rychter vnde wyl ladynghen van em hebben ouer enen andern werlyken, dar de sake to neneme ghystlyken rechte horet, de schal em de ladinghe nycht gheuen vnde slychtes des syk nycht vnderwynden to rychtende."

Im besonderen verboten wurde eine namentlich in Schuldenprozessen scheinbar sehr beliebte Art, ausstehende Schulden, wenn der Schuldner durchaus nicht reagierte, einzutreiben. Schuldsachen gehörten an sich nicht vor das geistliche Gericht, aber man ging es gerne an und machte das möglich, indem man die Forderung, die man hatte, formell einem Geistlichen zedierte, der dann natürlich vor dem geistlichen Gerichte gegen den Schuldner vorging. Und wenn er das auch nicht bloß aus reiner Nächstenliebe tat, so erhielt der Gläubiger doch immerhin einen Teil seiner Forderung. Diese Praxis wurde jetzt untersagt und verlangt, daß im Falle einer Zession beide durch einen Eid bekundeten, daß diese Abtretung lediglich schenkungs- und stiftungsweise geschehe, und daß der Zedierende an dem Betrage keinen Anteil mehr haben wolle:

> Vortmer schal nyn leye vorgheuen ienyghen ghistlyken Personen manynghe, dat sy pennynghe Schuld edder [in anderem vngerychte[2]), ane de vorgheur vnde dem[3]) gheuen wert kamen beyde vor den rychter vnde vorrychten dat beyde an[4]) den hylghen, dat de vorgeuer dat [du pur[5]) vmme gades wyllen, vnde dar nychts nycht wedder af hebben wyl, vnde dyt schal de rychter scryuen in de ladynghe, da[t ?] de [rede so[6]) gheschen zint."

---

[1]) K. St. A. St.: B. C.: 1436 Mai 1: Schoe. et Kr. 99 Nr. 177. [2]) In der Erneuerung dieses Vertrages von 1480 Sept. 3 (K. St. A. St.: B. C.): weß deß zy. [3]) 1480: wem idt. [4]) 1480: in. [5]) 1480: deyt slychteß. [6]) 1480: eede also.

Eine Verletzung dieser Bestimmungen durch den geistlichen Richter sollte dessen Absetzung nach sich ziehen:

> Weret ouer dat ienych ghistlik rychter hyr ieghen dede vnde anders ladynghe gheue, wen hyr vorescreuen is, so schal me dat wytlik dun deme prelaten, des he sin ammetman is[1]), de schal den rychter von stunt an van synem ammte entsetten, vnde [were hee[2]) hyr vorsumlyk ane, do schal me syne bade vort nycht mer nemen[3]) edder vorvolghen.

Das Letztere allerdings ging über die Phrase kaum hinaus.

Aber mit diesem einen Vertrage war etwas Positives nicht gleich erreicht; dazu waren die Gewohnheiten zu fest gewurzelt und wurden die geistlichen Ansprüche zu nachdrücklich aufrecht erhalten. Die Spitze der pommerschen Geistlichkeit mochte wohl den besten Willen haben, und sie hat ihn späterhin immer mehr bewiesen: viel scheinen die Abmachungen nicht gefruchtet zu haben. Immer wieder begegnen uns Klagen über die Übergriffe geistlicher Richter, über die Verwirrung, die durch die häufige Anwendung von Bann und Interdikt in Prozessen über weltliche Sachen hervorgerufen wurden. Auf den Synoden wurde den Geistlichen aufs neue nachdrücklichst eingeschärft, daß ein Laie einen andern nur in den bestimmten durchs Recht festgesetzten Fällen vor Gericht ziehen dürfe.[4]) Freilich die Synode von 1454 gestattete das auch sonst, im Falle eines Einverständnisses der beiden Parteien.[5])

§ 2. Bogislaw X. und die geistliche Gerichtsbarkeit in Pommern.

Bogislaw X. als der Reformator des pommerschen Staatswesens nahm sich auch der Rechtspflege wieder besonders an, von seinen heimischen Räten und nach seiner Romreise auch eine Zeit lang durch Doktoren des römischen Rechtes beraten. Er erreichte freilich nicht ganz, was er beabsichtigte, nämlich die Unterordnung sämtlicher Gerichte unter das herzogliche Hofgericht als oberste Instanz. Besonders die Städte hielten an ihren alten Appellationsprivilegien fest; noch 1564 protestierten Rat, Gericht und Gemeinde der Stadt Greifswald aufs energischste dagegen, daß einige Bürger sich weigerten, der Appellation der Gegenpartei nach Lübeck zu folgen, und statt dessen sich an das fürstliche Hofgericht wandten.[6])

Dagegen setzte Bogislaw nun jene früheren Bestrebungen der Fürsten gegen die Übergriffe der geistlichen Gerichtsbarkeit fort; die Ziele dabei ergaben sich aus den Verhältnissen der kirchlichen Jurisdiktion in Pommern.

[1]) 1480: amptmann [=Offizial]. [2]) 1480: worde hee denne. [3]) 1480: upnamen. [4]) Cramer, Pom. Kirch.-Chron. (1628) 2, 104; Riemann, Gesch. d. St. Kolberg 220. [5]) Lünig, Spicileg. ecclesiastic. Contin. III. Forts., 7—11, Abschnitt 9. [6]) Schwartz, Pom. Justizhistorie 46.

Darlegung der geistlichen Gerichtsbarkeit im Bistum Camin und in Pommern.

In Pommern übte nicht nur der Bischof von Camin eine geistliche Gerichtsbarkeit aus; Rügen gehörte seit 1169 in kirchlicher Hinsicht zur Diözese des Bischofs von Roeskilde;[1]) als das rügensche Fürstenhaus 1325 ausstarb und das Land an Pommern kam, hatte Wartislaw IV. alle bestehenden Zustände bestätigt.[2]) Zum Bistum Schwerin gehörte das nordwestliche Vorpommern mit Ausnahme der Herrschaft Loitz, die Länder Barth, Stralsund, Grimmen und Tribsees, wo die Gerichtsbarkeit durch den Archidiakon von Tribsees oder seine Offiziale als Vertreter des Bischofs ausgeübt wurde; ihr unterstanden also auch die Pfarrer in Stralsund mit dem vom Herzoge zu präsentierenden „Kirchherrn zum Sunde" an der Spitze. Diese Gebiete waren seinerzeit zum Sprengel des Bistums Schwerin gelegt worden, weil ihre Christianisierung hauptsächlich von dort ausgegangen war; als Kaiser Friedrich I. 1170 die wendischen Herzoge in den Reichsfürstenstand erhob, da setzte er auch die Grenze zwischen den Bistümern Schwerin und Wollin so fest;[3]) außerdem hatte Fürst Wizlaw II. von Rügen gegen Ende des 13. Jahrhunderts das Land Tribsees als Lehen des Bistums Schwerin anerkannt,[4]) dem es ein Menschenalter vorher durch die Herzoge von Sachsen abgetreten worden war.[5]) Die Grenzen der Diözesen waren von beiden Seiten nicht unbestritten geblieben,[6]) und jenes Oberlehnsrecht ward ein Jahrzehnt nach seiner Anerkennung von König Erich von Dänemark als nicht bestehend angesehen.[7]) Beim Aussterben der Fürsten von Rügen hatte der Schweriner Bischof, als die Fürsten von Mecklenburg den Pommern die Erbschaft streitig machten, auch sein Recht zur Geltung bringen wollen; und auch nachdem der Krieg, in dem besonders die beiden Städte Stralsund und Greifswald die Rechte der pommerschen Fürsten vertraten, beigelegt war, ließ der Bischof nicht ab, gegen Camin am päpstlichen Hofe zu prozessieren, ohne aber etwas zu erreichen; nur die geistliche Hoheit blieb ihm natürlich und ist ihm bis über die Reformation hinaus geblieben.[8])

Auch im Osten deckten sich die Grenzen des Landes und des Bistums nicht. Ganz Pommern bis zur Leba war bei Begründung des Bistums der Caminer bischöflichen Jurisdiktion unterstellt worden; seitdem war Pommern über die Leba hinausgewachsen; doch auch diesseits des Flusses

---

[1]) P. U. B. 1, 26 Nr. 52. Kloster Hiddensee war nicht ausgenommen, wie [Caroc] Nachricht, wie es in Pommern usw. Greifsw. 1717 behauptet, s. z. B. Dreger 12, Nr. 2169. [2]) P. U. B. 6, 303 Nr. 3892. [3]) P. U. B. 1, 27 Nr. 35. [4]) Ebd. 3, 165 Nr. 1629. [5]) Ebd. 2, 12 Nr. 704. [6]) Theiner, Vet. Mon. Pol. et Lith. 1, 27 Nr. 60. [7]) P. U. B. 4, 157 Nr. 2185. [8]) s. z. B.: Berckmanns Stralsundische Chroniken 216 oder K. St. A. St.: Allg. geistl. Urk.: 1520 April 12.

machten zeitweilig fremde Bischöfe Ansprüche auf Besitz und Gerichtsbarkeit, wie der Erzbischof von Gnesen[1]) und seine Suffragane zu Plotzk[2]) und Leslau;[3]) noch zu Bogislaws Zeiten ließ sich der Danziger Offizial Übergriffe im Lauenburger Gebiete zu schulden kommen.[4])

Andrerseits ragte aber auch das Bistum mit seinem Gebiete an zwei Stellen weit über das Herzogtum hinaus. Einmal im Westen, wo ein bedeutender Teil Mecklenburgs mit Güstrow der Gerichtsbarkeit des Caminer Bischofs unterstand; dann im Südwesten Teile der Uckermark mit Prenzlau und vor allem im Süden, wo die Altmark bis zur Oder, und die Neumark samt dem Lande Schivelbein bis zur Netze und Drage und weiter östlich bis zur Küddow in kirchlicher Hinsicht unter Camin standen.

Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit lag in verschiedenen Händen. Ursprünglich hatte sie überall der Bischof selbst ausgeübt, unterstützt von einem Archidiakon, der ihm bei der Verwaltung der Diözese zur Seite stand. Allmählich wurden mehrere Archidiakone eingesetzt, die jeder einen bestimmten Gerichtssprengel erhielten und hier den Bischof in fast allen Angelegenheiten der Kirche vertraten, die Aufsicht über das gesamte Kirchenwesen ihres Bezirkes übten bis auf einige Fälle, die, da sie einen höheren Weihegrad erforderten, dem Bischof vorbehalten blieben. Mit der Zeit wurden die Archidiakone immer selbständiger und verwalteten ihr Amt nicht mehr als vom Bischof dazu Beauftragte, sondern im eigenen Namen. Seit dem 13. Jahrhundert sinkt diese Selbständigkeit dann wieder etwas; es tritt auch hier Zersplitterung ein, indem die Archidiakone nicht mehr selbst die Gerichtsbarkeit ausüben, sondern durch Offiziale; und außerdem ernennt nun der Bischof seinerseits auch Offiziale, die gegen die Archidiakone die bischöflichen Rechte, die sich jene angemaßt hatten, wahrnehmen sollten. Der Umfang der „casus episcopales“ wird wieder vermehrt und die Archidiakone werden der strengeren bischöflichen Aufsicht unterworfen.

Die Entwickelung der geistlichen Gerichtsbarkeit ist in Pommern analog. Mit dem Wachsen der Caminer Kirche stellte sich bald das Bedürfnis nach geistlichen Richtern ein, die den Bischof vertraten. Sie wurden nach Bedürfnis ernannt, teils aus den Domherren zu Camin genommen teils wurden Klosterpröpste dazu bestellt, oder einem einzelnen Priester eine beschränktere Vollmacht übertragen. Ihre Bezirke waren wohl nicht immer scharf abgegrenzt; erst Bischof Heinrich Wachholz traf 1303 genaue Bestimmungen über die Einteilung der Diözese in Archidiakonate:[5]) und zwar wurden zu den drei nicht besonders erwähnten Gerichtsbezirken der Caminer und Kolberger Propstei und des Caminer Vizedominates vier Archidiakonate

[1]) P. U. B. 1, 60ff. [2]) Cod. dipl. Maior. Pol. 3, 421 Nr. 1705. [3]) Theiner 1, 398 Nr. 524; P. U. B. 2, 581 Nr. 1364; K. St. A. St.: Allg. geistl. Urk.: Nr. 155. [4]) Danziger St. A. XXXIII, 162, 1. [5]) P. U. B. 4, 88 Nr. 2089.

errichtet: Demmin, Usedom, Stettin und Stargard. Die Archidiakone sollten aus dem Caminer Kapitel genommen werden und hießen deshalb „archidiaconi in ecclesia Caminensi“; sie wurden mit Ausnahme der beiden Pröpste und des Vizedominus, mit deren Amt die Archidiakonatsgewalt ohne weiteres verbunden war, durch den Bischof bestimmt, sodaß also, wenn der Inhaber einer Caminer Präbende, der gleichzeitig Archidiakon gewesen war, starb, nicht ohne weiteres sein vom Kapitel erwählter Nachfolger in der Präbende auch im Archidiakonate folgte. Der Bischof sicherte sich dadurch eine gewisse Abhängigkeit der Archidiakone. Im folgenden Jahre trat der Abt von Stolp die ihm einst übertragenen Archidiakonatsrechte über den Besitz seines Klosters ab, und es wurde ein weiteres Archidiakonat „in ecclesia Caminensi“ geschaffen;[1]) im Laufe des 14. Jahrhunderts kommen dann noch weiterhin dazu die Archidiakonate von Pyritz und Pasewalk, dagegen wurde noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts das Stettiner Archidiakonat aus der Verbindung mit dem Caminer Domkapitel gelöst und mit der Propstei des Marienkapitels vereinigt, also die bischöfliche Besetzung dafür aufgehoben, und 1492 wurde auch das Stargarder Archidiakonat der bischöflichen Besetzung entzogen und der Caminer Thesaurarie zugelegt.[2])

Außer den Caminern übten noch zwei weitere Archidiakone in Pommern geistliches Gericht: der von Tribsees in dem zum Bistum Schwerin gehörenden Teile des Landes und der Präpositus von Rügen als Vicar des Bischofs von Roeskilde.

Sehr schwer zu bestimmen ist die Stellung des östlichen Pommern in der Archidiakonatseinteilung des Caminer Bistums. Sicher ist, daß für das Land Stolp zum mindesten gegen das Ende des 13. Jahrhunderts ein eigenes Archidiakonat bestanden hat und zwar unter Gnesen; denn 1294 werden dem Kloster Schenkungen gemacht und dabei die Rechte der Archidiakone ausdrücklich gewahrt,[3]) und 1299 wird auch ein Stolper Archidiakon mit Namen genannt.[4]) Nachdem das Land Stolp dann 1310 an Brandenburg gekommen war, wurde dem Kloster von dem Markgrafen die praepositura für den brandenburgischen Teil des Landes übertragen.[5]) Hier werden wir unter praepositura wohl auch eine jurisdiktionelle Befugnis zu verstehen haben. Freilich werden dann 1323 in der Transsumierung jener Schenkung von 1294 auch die erwähnten Archidiakonatsansprüche und Rechte wieder bestätigt.[6]) Die ganze Frage bedarf jedenfalls einer eingehenden Untersuchung.

[1]) P. U. B. 1, 225 Nr. 289 und 4, 160 Nr. 2190. [2]) Klempin 418 ff. [3]) P. U. B. 3, 203 Nr. 1680. [4]) P. U. B. 1299 Juni 24. [5]) P. U. B. 5, 21 Nr. 2682. Es war das wenige Jahre nach der ersten genauen Bestimmung der Archidiakonatsgrenzen durch Bischof Heinrich Wachholz, und die Markgrafen versprechen auch, etwaigen Änderungen durch den Bischof entgegentreten zu wollen. [6]) P. U. B. 6, 170 Nr. 3691.

Die Jurisdiktionsbefugnis aller dieser Archidiakone umfaßte aber doch noch nicht das ganze Land; neben ihnen gab es schon 1303, und wurden auch fernerhin noch weiter eingerichtet kleinere Bezirke geistlicher Gerichtsbarkeit, von Archidiakonen niederen Ranges (archidiaconi inferiores) geleitet. Sie standen in keiner Verbindung mit dem Caminer Kapitel und sollten sich auch nicht „archidiaconi", sondern „archipresbyteri" nennen, und den Titel eines Propstes, der dem des Archidiakons gleichkam und den die andern Archidiakone gelegentlich führten, nur dann auf sich anwenden, wenn sie als Vorsteher einer Kirche, eines Klosters oder einer geistlichen Körperschaft dazu berechtigt wären. Derartige Archipresbyterate bestanden mehrere in der Neumark, die dem Caminer Bischof unterstand; sie verdichteten sich hier allmählich zu den vier Archidiakonaten Landsberg und Arnswalde, Friedeberg und Zellin; das Soldiner wurde später mit der Propstei des dortigen Kapitels vereinigt.[1]) Solche Unterarchidiakonate waren weiter die Propsteien der Kollegiatkapitel, soweit sie nicht schon wie in Camin, Kolberg, St. Marien zu Stettin und Soldin mit Archidiakonatsgewalt ausgestattet waren, also die Pröpste zu Güstrow[2]) und Greifswald,[3]) und im St. Ottenkapitel zu Stettin,[4]) die ähnlich wie jene eine Gerichtsbarkeit über den Besitz ihrer Pfründe besaßen, während die Dekane der Kapitel über die Mitglieder der Kollegiatkirchen die Jurisdiktion ausübten.[5])

Der Greifswalder Propst war schon vor der Erhebung der Nikolaikirche zu einer Kollegiatkirche und auch vor der Bewidmung mit wenigstens einem Teile der geistlichen Gerichtsbarkeit in der Stadt[6]) im Besitze einer gewissen Jurisdiktion gewesen. Er gehörte zu jenen von Bischof Heinrich erwähnten „alii . . . spiritualem jurisdictionem habentes", die sich nicht sollen Propst nennen dürfen, „nisi forte prepositi suarum ecclesiarum . . . existent". Er war „prepositus ruralis", und als solchem stand ihm allerdings nach dem gemeinen Recht keine „jurisdictio ordinaria" zu; aber bei der Tendenz zur Zersplitterung der Gerichtsgewalt, wie sie im Mittelalter zu Tage tritt,[7]) ist es diesen Landpröpsten ebenso wie den Archipresbytern gelungen, entweder im Wege der Delegation — der Fall trat hier 1308 ein — oder sonst über einen bestimmten Bezirk oder eine bestimmte Klasse von Personen eine nicht vom Archidiakon herrührende, sondern selbständige, vom Bischof abgeleitete Gerichtsbarkeit auszuüben; und so war auch die Stellung des Greifswalder Propstes in der frühesten Zeit.

[1]) Wehrmann in Schrift. d. Ver. f. d. Gesch. d. Neumark 8 (1899). [2]) Klempin 388 Nr. 200; vgl. P. U. B. 1, 241 Nr. 319. [3]) Kosegarten, Gesch. d. Univ. Greifsw. 2, 111 Nr. 73. [4]) Klempin 383 Nr. 184. [5]) Für Camin: Klempin 342 Nr. 44; Kolberg: ebd. 370 Nr. 130; St. Marien Stettin: ebd. 382 Nr. 182. St. Otto-Stettin: ebd. 383 Nr. 184; Güstrow: ebd. 388 Nr. 201; Soldin: ebd 391 Nr. 214; Greifswald: Brockmann, Bischöfl. Offizial in Greifsw. 11. [6]) P. U. B. 4, 329 Nr. 2446. [7]) Hinschius 2, 274.

Ferner waren geistliche Richter eine Reihe von Äbten für den Besitz ihrer Klöster; so der Abt von Stolpe, ehe hier ein Archidiakonat in ecclesia Caminensi eingerichtet wurde, oder das Kloster Eldena, dessen Äbte 1249 die Archidiakonatsrechte über die Güter des Klosters übertragen worden waren.[1]) Auch das Nonnenkloster von Kolberg und das Kloster Jasenitz waren der Gerichtsbarkeit der Archidiakone, in deren Bezirk sie lagen, entzogen;[2]) für das letztere hatte der Bischof sich selbst die Jurisdiktion vorbehalten.

Die Klöster besaßen nicht durchgängig eigene Gerichtsbarkeit; dem Nonnenkloster in Verden z. B. wurde sie erst 1503 verliehen,[3]) wohl aus Gefälligkeit des Bischofs gegen den Herzog und seine Schwester, die dort Äbtissin war. Den Äbten oder Pröpsten kam die Jurisdiktion also nicht in ihrer Stellung als Vorsteher der Klöster ohne weiteres zu; sie übten sie nur auf besondere Übertragung des Bischofs hin aus, der sich ein Visitationsrecht vorbehielt und die Jurisdiktion auch wieder entziehen konnte, wie es dem Abte von Dargun geschah, weil das Kloster einem Laien auf seinem Kirchhofe eine Grabstätte gewährt hatte, was den Klöstern nur auf Grund spezieller Privilegien gestattet war.[4])

Endlich waren auch einzelne Pfarrer mit umfassenderer geistlicher Gerichtsbarkeit, unabhängig von den Archidiakonen, betraut, wie etwa die zu Bublitz und Neustettin.[5])

Solche Exemtionen von den ordentlichen Gerichten waren überhaupt ein Gegenstand vielfacher Verleihungen, Schenkungen und Belohnungen, nicht nur an Geistliche und geistliche Korporationen, sondern auch an Weltliche, besonders die Städte. Greifswald erhielt schon 1308 ein solches Gerichtsprivileg: daß kein Greifswalder Bürger außerhalb der Stadt vor ein geistliches Gericht geladen werden dürfe: 1) bei sämtlichen Klagen von Geistlichen gegen Laien in Zivilsachen außer Wucher, 2) bei Klagen gegen Geistliche aus den Propsteien Usedom, Stolpe und Greifswald mit derselben Beschränkung, 3) bei Exzessen gegen Geistliche, die in öffentlichen Wirts- und andern Häusern, deren Besuch den Geistlichen nicht erlaubt ist, stattfinden. Die Entscheidung in Wucherklagen und bei gröberen oder an „ehrbaren Orten" gegen Geistliche verübten Exzessen behält der Bischof seiner eigenen Rechtsprechung vor.[6]) Daß die beiden Bischofsstädte Kolberg und Köslin das Jus de non evocando besaßen, haben wir schon gehört;

---

[1]) P. U. B. 1, 389 Nr. 495. [2]) Ebd. 3, 347 Nr. 1860 und 331 Nr. 1840. [3]) Dähnert, Pom. Bibl. 4, 225. Es muß natürlich Verchen heißen, nicht Krummin; dort ist zwar auch eine Herzogin Elisabeth (die Schwester Erichs II.) Äbtissin gewesen, aber 1422—55; im Datum liegt der Fehler nicht, wie der Name des Bischofs zeigt. [4]) K. St. A. St.: Bohlen Nr. 34 fol. 68. [5]) Klempin 378 Nr. 165; 396 Nr. 237. [6]) P. U. B. 4, 329 Nr. 2446; Woltersdorf, Rechtsverh. d. Greifsw. Pfarrkirchen 59.

1400 erhielt es auch Stralsund, das allerdings nicht zu Camin gehörte, durch Papst Bonifaz IX.: daß niemand ihre Einwohner von dem Tribseer Archidiakon (unter dessen Gericht sie gehörten) noch von seinen Offizialen oder deren Bevollmächtigten in Sachen des kanonischen Rechtes außerhalb der Stadt belangen könne.[1]) In solchen Fällen wurde dann, wenn der ordentliche Richter nicht an dem betreffenden Orte seinen Sitz hatte, ein Stellvertreter eingesetzt, oder wie in Greifswald ein Geistlicher der Stadt mit der Verwaltung des Gerichtes beauftragt.

Die Archidiakone besaßen als Bevollmächtigte des Bischofs „alle bischöfliche Gewalt und Gerichtsbarkeit, durch kirchliche Strafen zu züchtigen und zu bekehren, zu strafen und zu bessern; Klerus und Volk alljährlich zusammenzurufen und mit ihnen Synoden abzuhalten; Interdikt und Suspension auszusprechen, zu bannen und zu lösen und im allgemeinen bei allen kirchlichen Verbrechen und Vergehen nach kanonischem Rechte die nach ihrem Urteil angemessenen Strafen zu verhängen und vollziehen zu lassen"; ausgenommen aber sind von ihrer Archidiakonatsgewalt die „casus majores", die durch das Recht dem Bischofe besonders vorbehalten sind.[2]) Aber während die Archidiakone anfangs wirklich nur Beauftragte des Bischofs sind, in seinem Namen die Kirchen ihres Bezirkes leiten, „gleichsam als unser Auge", wie Bischof Hermann von Gleichen noch 1261 sagte,[3]) dehnen sie, wie das die allgemeine Entwickelung des Archidiakonates war, allmählich ihre Befugnisse weiter aus, werden immer selbständiger und vom Bischofe unabhängiger. Die Entwickelung ist um die Wende des dreizehnten zum vierzehnten Jahrhundert schon ziemlich weit gediehen. Wir haben die Anordnung Bischof Heinrichs, wenn sie auch die erste Regelung darstellt, doch anzusehen als bereits im Sinne einer gewissen Repression vorgenommen, die den Umfang der Rechte und der verschiedenen Bezirke ihrer Geltung genau beschreiben sollte. In den folgenden Jahren wird das bald deutlicher. Bei der Einrichtung des Archidiakonates Stolpe werden die Reservatfälle des Bischofs ausdrücklich hervorgehoben, 1308 für Greifswald das Sonderprivileg erlassen und der dortige Propst zum bischöflichen Offizial bestellt, allerdings noch nicht in dem Sinne, wie die späteren Offiziale des Bischofs. Dieser Greifswalder Propst wiederholt dann noch einmal die Entwickelung, indem auch er selbständig und ihm dann (um die Mitte des 14. Jh.) wieder ein bischöflicher Offizial an die Seite gestellt wird, der des Bischofs Rechte wahrnimmt.

Diese Maßnahme ist die praktische Reaktion der Bischöfe gegen das übergroße Wachstum der archidiakonalen Gewalt: neben dem Archidiakon

---

[1]) Fock 4, 129; Dähnert, Samml. Supplem. 1, 1117; Schwartz, Pom. Justizhistorie 24. [2]) P. U. B. 4, 160ff. Nr. 2190f. bei Einrichtung des Stolper Archidiakonates. [3]) Ebd. 2, 84 Nr. 706.

wird ein Offizial eingesetzt, der die dem Bischof vorbehaltenen Fälle erledigt und darüber zu wachen hat, daß der Archidiakon nicht über das ihm Zustehende hinausgreift. Auch die Archidiakone übten schon nicht mehr selbst überall ihr geistliches Gericht, auch sie hatten Stellvertreter, ebenfalls Offiziale genannt, eingesetzt, oder die Jurisdiktion verpachtet.[1]) Je mehr sie durch andere Pflichten bei der wachsenden Ausdehnung des Bereiches möglicher Betätigungen in Anspruch genommen wurden, desto mehr überließen sie die Jurisdiktion an Unterbeamte, wozu sie auch die steigende Inanspruchnahme des Gerichtes nötigte. Die vom Bischof eingesetzten Offiziale heißen meist Prinzipal-, auch Generaloffiziale. Den ersten treffen wir 1348 in Greifswald.[2]) Am zweckmäßigsten für den Bischof wäre es gewesen, wenn für jede Residenz eines Archidiakons oder seines Offizials, beziehungsweise seiner Offiziale, auch ein bischöflicher Offizial ernannt worden wäre. Dahin aber ließ den Bischof vorläufig das Domkapitel nicht kommen; denn es waren ja zum Teil die eigenen Interessen, die die Domherren damit vertraten; sie wissen also die Zahl der Offiziale festzulegen und zu beschränken. In den um 1375 verfaßten Kapitelsstatuten wird bestimmt, daß der Bischof innerhalb der Diözese nur fünf Offiziale einsetzen darf; nämlich in Körlin, wohl für das eigentliche Stift; in Camin, am Orte der Domkirche; in Arnswalde für die Neumark; in Greifswald für Vorpommern und in Stettin für die übrige Diözese. Auch wird es als unzulässig erklärt, daß der Bischof, um etwa die Zahl zu vermehren, statt der fünf Kollektoren für die ihm zustehenden Einkünfte, die er noch ernennen darf, Offiziale einsetze.[3]) Diese Fünfzahl hat sich aber nicht erhalten. In dem Tagebuche, das der Administrator Georg von Puttkamer über seine Verwaltung geführt hat, werden zehn Offiziale genannt, und zwar fehlen von jenen fünf die zu Körlin und Arnswalde, dafür aber sind neu hinzugetreten die „officiales domini“ oder „principales“ in Kolberg, Köslin, Demmin, Pyritz, Soldin, Stargard und Stolp.[4]) Damit ist nicht gesagt, daß es nicht noch mehr Offiziale gegeben hätte; das Tagebuch umfaßt immerhin nur einen Zeitraum von fünf Jahren, in denen allerdings wohl eines jeden Offizials wenigstens ein Mal könnte Erwähnung geschehen sein. Kantzow berichtet,[5]) daß die Bischöfe „sich anzogen, das sie allein die großen Sunden vergeben mochten und nicht die Pfarrhern oder Priester, und darum, wor sie selbst nicht sein khonten, hetten sie in den großen Stetten ire Official, die es irenthalben tetten; dieselben hetten auch das Gericht in Ehesachen und anderen Sachen der Conscientz“. Über die

---

[1]) Theiner, Vet. Mon. Pol. et Lith. 1, 705 Nr. 853. [2]) Woltersdorf, Rechtsverh. d. Greifsw. Pfarrkirch. 61. Mit den 1290 (P. U. B. 3, 114 Nr. 1555) genannten Offizialen sind die Archipresbyter in der Neumark gemeint. [3]) Klempin 365 Nr. 104. [4]) Die Einzelnachweise ebd. 297. [5]) Kantzow 1, 375.

Anzahl der bischöflichen Offiziale in dieser späteren Zeit gibt vielleicht der Umstand Auskunft, daß in dem Prozesse des Stargarder Klerus gegen den Postulaten von Eberstein und das Domkapitel im letzten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts der Offizial Pater Hasenfuß genannt wird: districtus Archidiakonatus Piritzensis officialis generalis.[1]) Demnach scheint doch die Zahl der bischöflichen Offiziale sich nach der der Archidiakone und der mit Archidiakonatsrechten ausgestatteten Pröpste gerichtet zu haben.

Die immer weiter um sich greifende Ausdehnung der Geschäfte erforderte dann weitere Beamte; es wurden ein oder mehrere Notare angestellt, so daß ungefähr seit dem Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts aus dem Amte des einzelnen eine Behörde, ein Konsistorium sich bildete.[2])

Der Erweiterung der Anzahl der Offiziale steht aber gegenüber, daß auf die Einsetzung derselben das Domkapitel entweder überhaupt, oder wenigstens teilweise Einfluß gewonnen hat. Denn 1488 behauptete das Domkapitel, es habe seit unvordenklichen Zeiten das Recht gehabt, für Greifswald einen Generaloffizial und Konsistorialsekretär zu ernennen,[3]) und im selben Jahre bestellt es auch beim bischöflichen Konsistorium oder Prinzipaloffizialat zu Stettin den Kleriker Pribeslaw Kleist als Notar.[4]) Daß das nur eine Ausnahme gewesen sei, die das schwache Regiment Bischof Benedikts möglich gemacht hätte, ist nicht anzunehmen; denn er selbst setzt 1486 in Greifswald den Generaloffizial ein.[5]) Dessen Vorgänger war freilich auch vom Kapitel ernannt worden, aber damals konnte das geschehen, weil das Kapitel, nachdem Bischof Marino aus Pommern geflohen war, Vakanz des bischöflichen Stuhles annahm;[6]) 1494 wiederum wird der Greifswalder Offizial durch Bischof und Kapitel bestellt.[7])

Die verschiedenen Kombinationen mit diesem Amte des Offizials, der nur auf Zeit deputiert war und jeden Augenblick wieder abberufen werden konnte, dessen Auftrag als höchst persönlich mit dem Tode des Auftraggebers ohne weiteres erlosch[8]) (vielleicht mit Ausnahme der an den, zu stehenden Behörden gewordenen, Offizialaten angestellten; doch auch nicht durchweg), Kombinationen derart, daß ein Archidiakonatsoffizial zugleich auch Offizial in einem andern Archidiakonate sein konnte,[9]) daß ein Domherr, und zwar ein Inhaber einer Maiorpräbende, zugleich Offizial des

---

[1]) Schoe. et Kr. 162 Nr. 203. [2]) Woltersdorf, Rechtsverh. d. Greifsw. Pfarrkirch. 61: erst seit dem Auftreten der Offizialnotare können wir die feststehende Gerichtsbehörde annehmen; 1348 ist „officialatus“ nur Bezeichnung der Amtstätigkeit des Einzelnen. Die Bezeichnung „Konsistorium“ z. B. Kratz, Gesch. d. Geschl. v. Kleist 1, 106 ff. Nr. 211 f. [3]) Brockmann, Vom bischöfl. Offizial 18. [4]) Kratz, Gesch. d. Geschl. v. Kleist 1, 106 ff. Nr. 211 f. [5]) Brockmann 17; Pyl, Greifsw. Kirch. 1, 213. [6]) Brockmann 16. [7]) Ebd. 21; Pyl a. a. O. 214. [8]) Riedel I 19, 358; Brockmann, Vom bischöfl. Offizial 16: revocantes presentem officialem. [9]) K. St. A. St.: Kl. Stolp: 1476 Febr. 26.

Dompropstes war,[1]) oder daß ein Dekanatsoffizial zugleich zum bischöflichen Offizial bestellt wurde,[2]) daß der Vizedominus, der doch auch Archidiakonatsbefugnisse besaß, oder der Propst zu Greifswald bischöflicher Offizial sein konnte[3]) — müssen wir übergehen, ebenso die Frage, ob die verschiedenen bischöflichen Offiziale verschiedene Vollmachten besaßen, etwa die Principaloffiziale ausgedehntere als die Generaloffiziale;[4]) wir erwähnen nur noch das Amt des Generalvikars („vicarius generalis" oder „vicarius [generalis] in pontificalibus" oder „vicarius [generalis] in spiritualibus et temporatibus", auch „administrator et vicarius . . ." genannt), des höchsten Vertreters des Bischofs für die Zeit seiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung der Amtsführung. Als solcher fungierte entweder ein Weihbischof,[5]) oder ein Mitglied des Domkapitels, wie Georg von Puttkamer; bisweilen wurde wohl auch ein Archidiakon mit dieser Vertretung des Bischofs betraut, wie zur Zeit des Johannes Brunonis der Zelliner Arnold von Garne.[6]) Der Generalvikar besaß die ausgedehnteste Vollmacht, auch für die Fälle, die dem Bischof persönlich vorbehalten waren.

Das Gericht der bischöflichen Offiziale war kompetent vor allem in den den Archidiakonen entzogenen Fällen. Sie hatten Urteil zu sprechen und Strafen zu verhängen über die der Ketzerei Schuldigen oder Verdächtigen, in wucherischen Geschäften, bei Ehebruch, Unzucht, Gotteslästerung, Mord und anderen schweren Verbrechen, in Ehesachen, und auch in allen anderen Fällen, die geistlicher Jurisdiktion überhaupt unterlagen, die also auch vor das Tribunal des Archidiakons oder seines Offizials gebracht werden konnten. Außerdem war ihnen die Bestrafung durch Bann, Interdikt und Suspension vorbehalten,[7]) die man den Archidiakonen wegen des vielen damit getriebenen Mißbrauches entzogen hatte.[8]) Schließlich war das Gericht des Offizials die höhere Instanz für die Archidiakonatsgerichte, bei verweigertem oder verzögertem Recht;[9]) allerdings kam es auch vor, daß ein Prozeß erst vor dem bischöflichen Offizial angestrengt, dann aber vor dem

---

[1]) K. St. A. St.: St. A.: Tit. 1 Nr. 19 fol. 43_v und 57_v. [2]) Riedel a. a. O. [3]) Klempin 94 Nr. 789; Kosegarten, Geschichtsdenkm. 1,14. [4]) In den Synodalstatuten von 1454 (Nr. 28) nennt sie der Bischof im Allgemeinen „nostri officiales principales". [5]) Als solche treffen wir außer den bei Eubel, Hierarch. cathol. 2, 304 erwähnten: Heinrich v. Appoldia, ep. Lauacen.: Riedel I 19, 204 (1342); Johann, ep. Tanen.: M. U. B. 19, 488 Nr. 11260 (1380); Nikolaus, ep. Constantianen.: Schoe. et Kr. 63 Nr. 106; Schmidt, Kirch i. Starg. 1, 173 (1385); Johann, ep. Orcaden.: Rango, Pom. dipl. 107 (1389); Johann, ep. Garden.: Dreger 11, ad 1396 Nr. 4; M. Jbb. 31, 93 (1397). [6]) Riedel I 19, 279; Sello, Geschichtsqu. d. Geschl. v. Borcke 1, 293. [7]) Brockmann, Vom bischöfl. Offizial 16f. Bestallungsurkunden von 1481 und 1486. [8]) K. St. A. St.: B. C.: 1380 März 3; Dreger 11 Nr. 2038; Loeper Nr. 217 fol. 574; vgl. Cramer, Pom. Kirch. Chron. (1628) 2, 141ff. Nr. 48 (Synodalstatuten von 1500). [9]) Theiner, Vet. Mon. Pol. et Lith. 1, 705 Nr. 853.

Archidiakon weiter geführt wurde.[1]) Vom Offizial ging man an den Bischof und weiter, da Camin exemt war, an den päpstlichen Hof, von dem dann meist ein außerordentlicher Richter delegiert wurde.

Was die Bischöfe durch die Einrichtung der Offizialate hatten verhindern wollen, die Schmälerung ihrer Einkünfte und Rechte durch die Archidiakone, und daneben auch die Mißbräuche, die zu fortwährenden Klagen Anlaß gaben, das fügten sie jenen nun selbst zu durch Zulassung des Verfahrens, daß man in Sachen, die sonst vor dem Archidiakon gerichtet wurden, auch vor den Offizial gehen konnte. Das führte zu einem Konkurrenzkampfe zwischen beiden Gerichten, der alle üblen Folgen eines solchen nach sich zog. Hatten sich die Laien früher über die ewigen Belästigungen durch die Archidiakone und ihre Offiziale beschwert, so waren sie jetzt bei den bischöflichen Offizialen nicht besser daran,[2]) während der Klerus sich immer wieder Exemptionen von den Gerichten derselben zu erwerben wußte.[3]) Alles, was die Offiziale „vergaben oder sunst tetten, da moste man inen nhur Gelt über Gelt vor geben; also waren Gots Sachen von den Pfaffen auff iren Geitz und Schinderey gezogen", erzählt Kantzow,[4]) und die Pomerania übertreibt das in gewohnter Weise: „Ihre Ding war nur schatzen und schinden, und je mehr einer dem Bischofe Gelds von dem Amte gab, je lieber daß er es ihme eintete und den vorigen absetzte".[5]) Die Habsucht des Stralsunder Offizials, aus dem „frommen Betrug" in Stralsund, ist bekannt genug; sie darf zwar nicht im selben Maße auf die übrigen verallgemeinert werden, aber dennoch sind die mannigfachen Klagen sicherlich nicht ganz ohne Grund gewesen; und daß man nicht immer nach Recht und Gerechtigkeit beim geistlichen Gerichte verfuhr, das zeigt der Prozeß des Klerikers Vader vor dem Greifswalder Propst, wo ein Schreiben des bischöflichen Offizials, der Wille des Herzogs und der Eifer des Sachwalters, gegen den der Angeklagte vor Jahren einmal Schmähschriften verfaßt hatte, genügten, diesen zu verderben, ohne daß man auf seine Verteidigung gehört oder seine Bitten um Rechtsbeistand gewährt, oder sein Anerbieten, für sein Recht Beweise beizubringen, angenommen, noch auf seine Anrufung des Himmels für das ihm geschehende Unrecht etwas gegeben hätte.[6]) Das Gefühl für Recht und Unrecht war auch beim Klerus mitunter außerordentlich gering ausgebildet: der Offizial des Stargarder Archidiakons, Michael Schönebeck, hatte irgend einen Streit mit einem Kanoniker, in dessen Verlauf er in das Haus seines Gegners einbrach und

---

[1]) Pyl, Beiträge z. pom. Rechtsgesch. 1, 11. [2]) Staats-Archiv Schwerin: Res extern. Pom.: 1499 April 20; Priebatsch P. C. 3, 12 zu Nr. 713. [3]) Schöttgen, Alt. und Neues Pommerl. 349 f. [4]) Kantzow 1, 375. [5]) Pom. 2, 97. [6]) Pyl, Beiträge z. pom. Rechtsgesch. 1.

Wertsachen und Hausgeräte mitnahm,[1]) und der streitbare Stralsunder Pfarrherr Reimer Hahn hatte wenig mehr vom Geistlichen an sich.[2])

In dem Kampfe zwischen den verschiedenen Gerichtshoheiten der Diözese verständigten sich die Parteien wohl zuweilen,[3]) meist ohne nachhaltige Folgen; oder es griff der Papst ein, wie 1505, als Julius II. das Caminer Kapitel aufforderte, beim Bischof darauf hinzuwirken, daß die Jurisdiktion des Pyritzer Archidiakons in der Stadt Stargard nicht gestört, und der bischöfliche Offizial dort abberufen würde; auch noch ein Akt der gegen den Episkopalismus gerichteten Politik der Päpste. Aber eine wirksame Besserung war doch nur durch die weltliche Macht des Landesfürsten zu erwarten.[4])

Bogislaws X. Vorgehen gegen die geistlichen Gerichte.

Bogislaw X. setzte einerseits das von seinen Vorfahren Angefangene aber nicht Durchgeführte fort, nämlich die Zurückdrängung des geistlichen Gerichts innerhalb der Landesdiözese; andrerseits versuchte er, woran sie noch nicht gedacht hatten und auch nicht hatten denken können, nämlich die Abschließung seines Territoriums gegen auswärtige geistliche Gerichte, worin Brandenburg seit einem halben Jahrhundert vorauf gegangen war und dessen Bestrebungen ihm wohl zum Vorbilde dienen konnten.

Betrachten wir zunächst die Regelung in den Landesteilen, die zur Diözese Camin gehörten. Gleich seine erste Stellungnahme zur Kirche seines Landes offenbarte mit aller Deutlichkeit seine Ansicht von der Aufgabe des Landesherrn gegenüber der Geistlichkeit seines Territoriums. Seit 1474 lag der Klerus des Stargarder Archidiakonates und des Caminer Vizedominates im Kampfe mit dem Postulaten des Bistums Ludwig von Eberstein und seinem Domkapitel, teils wegen Steuerforderungen, die der Postulat stellte, teils wegen persönlicher Feindschaft des Vizedominus Nikolaus Bruckmann mit dem Dekan Westfal in Camin über die Verwaltung des Stiftes während der Sedisvakanz, dazu kamen dann noch Kompetenzfragen in der Jurisdiktion und manches andere. Drei Jahre lang war in Rom prozessiert worden, viel Geld verschwendet, die Gemüter erhitzt und nichts erreicht. Da machte der Herzog dem kirchlichen Zwiste, der auf die ganzen kirchlichen Verhältnisse eines großen Teils des Landes verwirrend wirkte, ein Ende, und während der Postulat noch 1474 bei Gelegenheit einer Appellation von seinem Urteil an den Herzog Erich laut erklärt hatte, daß er keinen andern als den Papst über sich anerkenne,[5]) berief jetzt der Landesherr die

[1]) K. St. A. St.: St. A.: Tit. 5 Nr. 25, fol. 86. [2]) Berckmann, Stralſ. Chron. (ed. Mohnike und Zober) 19. 217. 219; Barthold, Gesch. v. Rüg. und Pom. 4 II, 72. [3]) Schoe. et. Kr. 183 Nr. 220. [4]) K. St. A. St.: St. A.: Tit. 5 Nr. 25 fol. 2v. [5]) Wuja in Ludewig Script. rer. Germ. 2, 614; Schwartz, Pom. Justizhistorie 50.

beiden Parteien vor sich und entschied nach ausführlicher Prüfung aller Ansprüche und Widersprüche mit Hülfe zweier seiner Räte, „um die weitere Schädigung und Störung des Gottesdienstes zu verhindern".[1] Er betrachtete sich also als Herrn auch über die Kirche seines Landes und bedrohte die Verletzung der von ihm gefällten Entscheidung mit seiner fürstlichen Ungunst und Ungnade und einer Strafe von 1000 rheinischen Gulden, die zur Hälfte an die herzogliche Kammer zu zahlen seien.

Zwischen Stargard und Camin blieb aber seit diesem Streite eine Spannung, die immer wieder zu Zusammenstößen führte und dem Herzog noch einmal Gelegenheit zum Eingreifen bot. Hatte bis jetzt nur der Klerus des Archidiakonates sich in Gegensatz zum Oberhaupt der pommerschen Kirchen gesetzt, so trat ihm später auch die Stadt Stargard entgegen, die sich dem Archidiakon anschloß und dem Gerichte des Bischofs entziehen wollte; und sie scheint tatsächlich durch Innozenz VIII. dahingehende Privilegien erhalten zu haben. Der Bischof gab aber nicht nach; Martin Karith brachte 1507 diese rein kirchliche Angelegenheit wieder vor den Landesherrn, der nun dahin entschied, daß jene angebliche päpstliche Exemtion zwar in Geltung bleiben, sich aber nicht auf die Inhaber geistlicher Lehen beziehen sollte.[2] Freilich war der Kampf damit auch noch nicht endgültig aus der Welt geschafft; jedenfalls aber war diese Entscheidung in dieser Sache ein Beweis, wie weit der Herzog seine Landeshoheit auch über seine Kirche ausgedehnt hatte, oder wenigstens doch auszudehnen gedachte; denn wir werden nachher sehen, daß zwischen den Ansprüchen und den vielleicht auch tatsächlichen Verhältnissen und deren rechtlicher Gültigkeit und päpstlicher Anerkennung eine Differenz bestand.

Was er aber erreichte, das ermöglichte neben der Wirkung der allgemeinen Tendenz der Zeit auf dasselbe Ziel hin, vor allem das Entgegenkommen der Bischöfe selbst, die (und besonders Martin Karith) darauf verzichteten, sich eine Selbständigkeit wahren zu wollen, wie sie den Erinnerungen an die Kämpfe gegen die Metropolitangewalt zuerst und dann gegen die landesherrliche würde entsprochen haben. Diese Erinnerungen waren jetzt längst entschwunden und lebten erst bei der Reformation noch einmal auf und erweckten auf kurze Zeit die Hoffnung, die alte Selbstherrlichkeit zurückerlangen zu können. Aber da war das trotz Kaiser und Reich nicht mehr möglich.

Vor allem hat nun Bogislaw die Ordnung der geistlichen Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Zurückweisung ihrer Übergriffe in die weltliche vorgenommen. Als 1480 das Caminer Bistum endlich einmal wieder ruhigen Zuständen zuzustreben schien und der vom Papste ernannte Marino in

---

[1]) Schoe. et Kr. 176 Nr. 215. [2]) K. St. A. St.: St. Stargard: 1503 Juli 5.

Pommern erschien, da benutzte Bogislaw sofort dessen schutzbedürftige Lage, um die staatsrechtliche Stellung der Kirche festzulegen, indem er den Vertrag von 1436 erneuerte und schärfer faßte.[1]) Auch in der Frage der geistlichen Rechtsprechung. Im Falle der Rechtsverweigerung vor dem weltlichen Gerichte war den Laien gestattet gewesen, das geistliche Gericht anzurufen. Das hatte zu dem Mißbrauche geführt, daß der Kläger vor dem geistlichen Richter einfach behauptete, es sei ihm vor dem weltlichen Gerichte die Erledigung seiner Klage versagt worden, und der geistliche Richter daraufhin die Sache vor sein Forum zog. Jetzt wurde ausdrücklich festgesetzt, daß, wenn ein Laie in weltlichen Rechtssachen vor einem geistlichen Richter erscheine, er einen urkundlichen Nachweis von dem weltlichen Richter vorzulegen habe, vor dessen Stuhl seine Klage von Rechts wegen anzubringen war, daß ihm da sein Recht nicht widerfahren könne:

> He schal vor den richter bringhen ene bekantnisse van dem werliken richtere brefflik, dat em dar nicht recht konde wedderfaren.

Die übrigen Bestimmungen wurden wieder aufgenommen; aber für den geistlichen Richter auf Überschreitung seiner Gerichsbefugnis eine Strafe von zweihundert rheinischen Gulden festgesetzt, von denen — das ist das wichtige — die Hälfte an den Herzog zu zahlen ist:

> Weret ock, dat de Richter dar bauen richtede, so schal he vorfallen wegen der herschop desser bauenscreuenen lande vnd deme Bischoppe, de to der tidt iß, twehundert rinsche gulden, die helfte an den forsten des landes, de andere helfte an den bischop, zo vaken [=oft] he dat deyth vnd schal dem jenen, de citeret iß, Kost, Schaden, Hindere vnd teringhe wedderlegghen.

Deutlicher konnte des Herzogs Anspruch auf Landeshoheit über seine Kirche in Sachen des Gerichts kaum ausgedrückt werden. Es käme jetzt darauf an nachzuweisen, ob und wieweit diese Bestimmungen aktuell wurden. So weit wir sehen, ist von Übergriffen der geistlichen Gerichte auf das Gebiet der weltlichen nur noch auf den Diözesansynoden, etwa auf der von 1500[2]) die Rede. Doch ist damit nicht gesagt, daß auch jetzt noch solche Übergriffe in großer Zahl vorgekommen wären; mit einem Male verschwunden waren sie natürlich nicht. Die Mahnungen des Bischofs sollten wohl nur das herzogliche Gebot immer wieder vor Augen führen. Denn im Gegenteil war jetzt der Herzog bereits dazu übergegangen, sein Gericht auf geistliche Rechtssachen auszudehnen.

Geistliche vor ein weltliches Gericht zu ziehen, hatte Papst Honorius IV. nochmals ausdrücklich verboten, und Bonifaz IX. hatte in einem Schreiben von 1400 an Dekan und Kantor zu Camin und den Scholastikus zu

[1]) K. St. A. St.: B. C.: 1480 Sept. 3; Dreger 12 Nr. 3161. [2]) Schoe. et Kr. 215 Nr. 256. Über Abschr. i. d. Univ. Bibl. Greifsw. s. B. St. 27, 42 Nr. 108.

Kolberg diese Bestimmung streng zu beobachten befohlen.[1]) Trotzdem waren von jeher Prozesse um liegende Güter und Nutzungsrechte, in denen die eine Partei geistlich war, vor dem herzoglichen Hofgerichte entschieden worden.[2]) Dieser Brauch blieb auch unter Bogislaws Regierung nicht nur im selben, sondern in noch weiterem Umfange in Geltung. Prozesse einzelner Geistlicher oder geistlicher Korporationen gegen einzelne Laien oder gegen den Rat einer Stadt wurden vor dem herzoglichen Hofgerichte verhandelt. Ob der Pfarrer Gerdt Buggenhagen zu Görke gegen seinen Patron, den Ritter Heinrich Köller klagte,[3]) oder der Caminer Scholastikus Jacob Borcke mit Heinrich Knuth wegen der Grenze ihrer Waldungen in Streit lag;[4]) ob das Kloster Neuenkamp sich mit der Witwe des Mathias Daren wegen des Gutes Krummenhagen nicht einigen konnte,[5]) oder den Mühlenknecht Peter Polzin wegen Mordes und Brandstiftung belangen wollte;[6]) ob die Karthäuser vor Stettin gegen den Stettiner Ratsherrn Arndt Kammin auf einen Hopfengarten in Grabow Anspruch machten,[7]) oder das Kloster Belbuk mit den Wacholt zu Dargislaw prozessierte,[8]) ob das Kloster Bukow mit den Ramel und Lettow zu Wusterwitz und Kösternitz wegen der Dörfer Sydow und Papenzin in Zwist geraten war,[9]) oder der Abt von Neuenkamp gegen den Stralsunder Bürgermeister Henning Mörder und seines Bruders Kurt Witwe wegen der Fischerei und der Mühle zu Barth und einiger Güter zu Altendorf vorgehen wollte;[10]) ob dasselbe Kloster mit der Stadt Stargard,[11]) Belbuk mit Schlawe rechtete,[12]) oder die Verweser der Artistenfakultät und die Nikolaikirche in Greifswald mit Henning Behr wegen einer Wiese stritten;[13]) sie alle mußten vor Bogislaws Hofgericht; wenn sie es nicht vorzogen, Schiedsrichter zu wählen und sich gütlich zu vergleichen, wie es das Kloster Kolbatz und der Stargarder Rat, als Vertreter einiger seiner Bauern, der More zu Sarow, taten, die wegen eines Mordes, den der Kolbatzer Holzmeister an einem Blutsfreunde der More verübt hatte, sich mit Hülfe des Stettiner Kantors Heinrich Schlüter und des Bürgers Barthold Halle einigten;[14]) oder wie der Caminer Dekan Westval und die Stadt Camin wegen ihrer jahrelangen Streitigkeiten; hier wurde die Ernennung des Schiedsrichters dem Dekan überlassen, der zwei

---

[1]) K. St. A. St.: Allg. geistl. Urk.: 1507 Okt. 10 (Transs.) [2]) Beispiele von 1275 bis 1434 bei Kosegarten, Gerichtsdenkm. 1, 253, 257—262. [3]) v. Köller 1, 39 Nr. 110. [4]) K. St. A. St.: Bohlen Nr. 15^{h}: 1493 Nov. 28. [5]) Ebd.: Kl. Neuenkamp: 1506 Mai 16. [6]) Ebd.: 1511 Okt. 1 (wegen des Datums s. Grotefend, Zeitrechnung 2 I, 81). [7]) Kratz, Gesch. d. Geschl. v. Kleist 1, 104 Nr. 204. [8]) K. St. A. St.: Bohlen Nr. 11 fol. 132. [9]) Ebd.: Nr. 11 fol. 141; Bibl. d. Ges. Mscr. Fol. Nr. 53 fol. 314. [10]) Ebd. fol. 276^{v}. [11]) Ebd.: W. A.: Tit. 67 Nr. 25 vol. 1 fol. 39; ebd. Bohlen Nr. 2 Nr. 88c. [12]) Gadebusch, Sammlg. 1, 207; Kosegarten, Geschichtsdenkm. 1, 267. [13]) Kosegarten, Univ. Greifsw. 2, 292 Nr. 265; Kratz, Kleist 1, 88 Nr. 172. [14]) K. St. A. St.: Kl. Kolbatz: 1510 Mai 28.

seiner Mitdomherren wählte.[1]) Gehörte eine der Parteien außer Landes, so wurde das Schiedsgericht vielfach durch Räte der beiden Landesherren gebildet; so wurde der Streit des Grafen Wolf von Hohenstein und des Marienkapitels zu Stettin wegen des Dorfes Seldow durch kurfürstlich brandenburgische und herzoglich pommersche Räte beigelegt.[2])

Der Herzog beanspruchte wohl, daß sein Hofgericht die höchste Instanz sein sollte, ohne jedoch diesen Anspruch durchsetzen zu können; für die Vasallen wohl, aber nicht für die Städte und besonders nicht für die Geistlichkeit; jene appellierten an den Rat der Stadt, deren Recht bei den einzelnen im Gebrauch war, diese ging über den Landesherrn an den Papst, wie im zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts das Kloster Eldena, das das Urteil des herzoglichen Kammergerichtes in seinem Prozesse mit der Stadt Greifswald nicht anerkannte; dann aber doch noch vor der Entscheidung des päpstlichen Richters den Prozeß fallen ließ.[3])

Das alles war jedoch gegen früher nichts wesentlich Neues; wohl aber, daß jetzt Vormundschaftssachen, die bisher als causae miserabilium personarum nach dem gemeinen Rechte vor dem geistlichen Gerichte verhandelt worden waren, vor das weltliche Forum gezogen wurden. Daß das früher gar nicht vorgekommen sei, kann nicht bestimmt behauptet werden, aber das fast plötzliche ausgedehnte Auftreten von herzoglichen Entscheidungen in diesen Fällen unter Bogislaw läßt darauf schließen. Zur Ausübung der Vormundschaft ist die herzogliche Genehmigung notwendig,[4]) der Herzog selbst setzt gelegentlich den Vormund ein,[5]) an ihn wendet man sich zur Bestellung desselben,[6]) die Interessen minderjähriger Kinder werden vor dem herzoglichen Hofgerichte vertreten und dort über Erbschaftsprozesse entschieden.[7]) Freilich blieb das nicht unwidersprochen, und gerade gegen die Behandlung von Erbschaftsangelegenheiten durch Laien wandte sich eine Bestimmung der Statuten der Diözesansynode von 1500.[8])

Selbst bei Prozessen über Einkünfte geistlicher Stellen, die als causae ecclesiasticae spiritualibus annexae ebenfalls vor das geistliche Gericht gehörten, griff der Landesherr ein. Auf seinen Befehl stellte der Lizentiat der Rechte Heinrich Bukow als herzoglicher Kommissar im Hause des Bischofs zu Greifswald in der Klage des bekannten Bürgermeisters Wedege Loitz und seines Sohnes Henning, des späteren Propstes, der damals eine Vikarie in der Nikolaikirche inne hatte, gegen den Ritter Reimar Bützow auf Brikow wegen der Zahlungen zu der Vikarie ein

[1]) K. St. A. St.: Dep. St. Camin Nr. 34; Sello, Geschl. d. Gesch. v. Borcke 2, Nr. 230. [2]) K. St. A. St.: Bohlen Nr. 40: 1518 Juni 6. [3]) P. Jbb. 7 (1906), 33. [4]) K. St. A. St.: St. A.: Tit. 2 Nr. 13: öfter. [5]) Ebd. Nr. 492. [6]) M. Jbb. 27, 52. [7]) K. St. A. St.: Tit 27 Nr. 5: 1504 Juli 3; ebd. Tit. 69 Nr. 37 vol. 1 fol. 3; ebd.: Tit. 87 Nr. 36 und 37: 1510 Mai 10; Kosegarten, Geschichtsdenkm. 1, 265.[8]) Schoe. et Kr. 221 § 24.

Zeugenverhör an und übersandte dann dem Herzoge das Protokoll;[1] das endgültige Urteil behielt dieser sich also selbst vor. — Er selbst beendigte[2] mit seinen Räten, unter denen sich der spätere Bischof Erasmus befand, in Lauenburg einen Streit über ein geistliches Lehen; und der Prozeß zweier Vikare der St. Otto-Kirche zu Stettin mit einem Stettiner Bürger wegen einiger Höfe, die zu den Vikarien gehörten, wurde ebenfalls vor dem herzoglichen Hofgerichte entschieden.[3] So finden sich noch mehr Beispiele, daß solche Prozesse wegen Benefizieneinkünften der Entscheidung durch den Landesherrn unterlagen.[4] Noch deutlicher aber wird der herzogliche Einfluß auf die Gerichtsbarkeit in geistlichen Dingen, wenn wir erfahren, daß das Hofgericht über die Entweihung eines Kirchhofs ein Urteil fällt,[5] oder daß der Administrator des Bistums auf des Herzogs Geheiß einen Prozeß von dem Forum des Greifswalder Offizials abberuft und dem bischöflichen Offizial überträgt.[6])

Der Einschränkung und Beeinflussung des geistlichen Gerichtes, so weit es von dem Bistum Camin ausgeübt wurde, geht parallel die Zurückdrängung der Gerichtsbarkeit auswärtiger Bischöfe, die Abschließung des Territoriums in dieser Hinsicht. Waren schon die Übergriffe geistlicher Gerichte sowieso lästig, so noch viel mehr, wenn sie von Faktoren außerhalb des Landes kamen; dem Betroffenen lästig wegen der Kosten, die sie ihm verursachten, und dem Landesherrn als Elemente fremder Politik. Während wir in der benachbarten Mark Brandenburg schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts dem Bestreben begegnen, auswärtige geistliche Gerichtsbarkeit aus dem Lande hinauszudrängen,[7] ist um dieselbe Zeit in Pommern noch nichts davon zu spüren. Es machte sich auch hier, wie in ähnlichen Fällen, der Mangel an Einheitlichkeit in der Leitung geltend. Die Begriffe des Einheimischen und des Auswärtigen waren durchaus nicht durch den der Grenze pommerschen Gebietes geschieden. Nichts ist bezeichnender für die Auffassung von dem Umfange des „landesherrlichen" Territoriums als die Zollbefreiungsverhältnisse der pommerschen Städte. So lange zwei Städte demselben Gliede der pommerschen Herzogsfamilie angehörten, genossen sie gegenseitig Zollfreiheit; wurde aber eine Teilung vorgenommen und ging die Grenze zwischen beiden hindurch, so waren sie für sich nicht mehr einheimisch; die Zollbegünstigung hörte auf an dieser Grenze ebensogut, wie an der wirklichen Landesgrenze.[8] Bei einer so charakterisierten Politik war auch an eine kirchliche Zusammenfassung des Landes nicht zu denken gewesen,

[1]) K. St. A. St.: W. A.: Tit. 3 Nr. 198 vol. 2: 1501 Juni 23 u. Aug. 1. [2]) Cramer, Lauenb. u. Bütow 2, 150. [3]) K. St. A. St.: W. A.: Tit. 87 Nr. 36 und 37: 1510 Mai 10. [4]) Ebd. Tit. 36 Nr. 1 fol. 48 und sonst. [5]) Ebd. fol. 53. [6]) Klempin 44 Nr. 348. [7]) Hennig, Kirchenpolitik d. ält. Hohenz. 155 ff. [8]) Kratz, Städte d. Prov. Pom., Einleitung (Klempins).

zumal nun noch die Grenzen des Landes starken Schwankungen und Veränderungen unterlagen. Die Interessen der äußeren Politik der einzelnen Teilherren gingen auch nicht immer zusammen; erst als mit Bogislaw X. wieder eine gewisse Konstanz in die Entwickelung hineinkam, freilich spät genug für Pommern, erst da war auch der Gedanke an eine kirchliche Abschließung nach außen möglich.

Darin liegt so recht der eigentliche Ausdruck des damaligen Strebens der Landesfürsten nach der Landeshoheit, in dem Versuche der Lösung des Landes aus übergreifenden Zusammenhängen, in der möglichsten Trennung und Verselbständigung. Der Kirche gegenüber konnte sie nur mit Hülfe des Papsttums selbst geschehen, wenigstens zum Teil. Während sich die kirchlichen Verhältnisse, die rein innerhalb des Landes lagen, durch Auseinandersetzung mit dem eigenen Bischofe abmachen ließen, war das nach außen hin weniger nachdrücklich möglich; dort hatte man mit keinem so abhängigen Faktor zu rechnen wie hier, der eigene Bischof war doch zu sehr in die Verhältnisse des Landes verflochten, der fremde aber stand nicht nur ganz außerhalb, sondern konnte auch am eigenen Landesherrn gegebenenfalls einen Rückhalt suchen.

Das Papsttum bot nun gern die Hand und war kleineren und größeren Zugeständnissen, die in einer Zurückdrängung des Episkopalismus verliefen, nicht abgeneigt; so hatten Österreich und Brandenburg ihre Privilegien erhalten, so erhielt sie auch Pommern. Das zweite der Privilegien, die Bogislaw X. am 4. Januar 1498 in Rom erhielt, betraf die geistliche Gerichtsbarkeit, vor allem die außerpommerscher Bistümer, gleichzeitig aber auch die innerhalb des Landes.[1]) In der Supplikation hatte der Herzog um dreierlei gebeten: zunächst (was die Hauptsache war), die Untertanen sollten nicht vor ein geistliches Gericht außerhalb des Herzogtums gezogen werden dürfen; sodann sollte dem Herzoge eine gewisse Aufsicht über die Ausübung der Gerichtsbarkeit, also auch der geistlichen, zustehen; und endlich sollten geistliche Richter in weltlichen Rechtssachen mit Ausnahme der anerkannten Fälle nicht kompetent sein:

(1) Petitio continebat, quod tam ipse Dux quam eius familiares, Curiales et subditi parati sint omnibus de se conquerentibus coram Judicibus alias idoneis competentibus et ordinariis, in dominio temporali prefati Ducis existentibus, in iustitia respondere;

(2) et ipse dux faciat omnibus et singulis tam forensibus quam etiam de quibuscunque ejus subditis ministrari iustitie complementum;

[1]) K. St. A. St.: Ducalia Nr. 376f.; Sch. et Kr. 209 Nr. 249.

(3) ac etiam iurisdictiones divisae sint, videlicet ecclesiastica et secularis, et Iudex ecclesiasticus de iurisdictione temporali se intromittere non debeat, nisi in casibus a iure permissis.

Das Zweite ging dem Papste doch zu weit und wurde von ihm abgelehnt; und so bestimmte er denn kraft apostolischer Autorität, daß der Herzog von Pommern und seine Untertanen in geistlichen und weltlichen Sachen, Zivil- und Kriminalfällen nicht vor ein geistliches Gericht außerhalb des Herzogtums, selbst nicht an den römischen Hof gefordert werden dürfe, außer wenn dem Kläger im Herzogtume das Recht verweigert würde; und dann, daß sämtliche geistlichen Richter des Herzogtums bis zum Bischofe hinauf sich der Beeinflussung, Führung und Entscheidung von Prozessen zu enhalten hätten, die wegen ihres Gegenstandes nicht vor ein geistliches Gericht gehörten:

(1) Ipse Bugslaus et pro tempore existens Dux Stetinensis, illiusque familiares et subditi et vasalli laici nunc et etiam pro tempore existentes, in quibuscunque causis ecclesiasticis uel prophanis, seu civilibus uel criminalibus aut etiam mixtis extra dominium temporale prefati Ducis etiam quo ad Romanam Curiam trahi seu conueniri nequeant, nisi in euentum denegate justicie in dominio temporali prefati Ducis;

(3) districtius inhibentes quibuscunque Iudicibus ecclesiasticis temporalis dominii prefati Ducis nunc et pro tempore existentibus, etiam si Episcopalia uel alia quauis dignitate ecclesiastica prefulgeant, ne de causis prophanis subditorum dicti Ducis ad forum ecclesiasticum non pertinentibus, nisi in casibus a iure permissis, se intromittere presumant.

Es wurde also die geistliche Gerichtsbarkeit der außerpommerschen Bischöfe für die zu ihrem Sprengel gehörenden Teile des Herzogtums durch dieses Privileg Alexanders VI. durchaus nicht aufgehoben, sondern nur geboten, daß dieselbe lediglich innerhalb des Herzogtums durch die ordentlichen oder außerordentlichen Vikare, die Archidiakone oder Offiziale, ausgeübt werden sollte — wir denken an das alte Privileg Stralsunds über seine gerichtlichen Beziehungen zum Schweriner Bischof.

Die endgültige Auseinandersetzung mit den gerichtlichen Befugnissen und Ansprüchen auswärtiger Prälaten erfolgte erst, als deren materielles Interesse angegriffen wurde, als mit der Einführung der Reformation infolge der gänzlichen Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit im alten Kanonischen Sinne, samt den übrigen an die Kirche zu zahlenden Abgaben auch die Einkünfte aus der geistlichen Rechtsprechung für die fremden Bischöfe fortfielen. Da begann noch einmal ein hitziger Kampf nicht nur um das Gericht, sondern überhaupt um die geistliche Hoheit in den betreffenden Teilen des Herzogtumes, und die vollständige Hinausdrängung der auswärtigen geistlichen Gewalten — es handelt sich ja in der Hauptsache nur

um den Schweriner und Roeskilder — findet erst beträchtliche Zeit nach der Einführung der Reformation, im Laufe der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts statt, nachdem auch in Pommern selbst in einem letzten Streite durch die Zusammenfassung und Weiterbildung der Anfänge, die Bogislaw X. geschaffen hatte, die letzten Reste der alten Kirchenverfassung niedergeworfen und die neue aufgerichtet und befestigt worden war.

Schluß.

Staat und Kirche in Pommern während der Einführung der Reformation (1520—1534).

Wenn wir das staatsrechtliche Verhältnis der pommerschen Kirche in der letzten Zeit vor der Reformation zusammenfassend noch einmal charakterisieren: Sie war noch ein Teil der Völker und Staaten umspannenden und mit ihrer Organisation durchdringenden Papstkirche, aber schon hatte das Fürstentum in bedeutsamer Weise begonnen, diesen Teil der Kirche durch seine Macht und nach seinem eigenen Umfange abzugrenzen, innerlich und äußerlich. Zwar bestand noch die Wahl des Bischofs durch das Kapitel, aber sie stand unter landesherrlichem Einfluß, ebenso ein Teil der höheren Präbenden; und es war natürlich, daß das Fürstentum auf dem beschrittenen Wege fortfuhr. Der Bischof selbst war nicht mehr reichsunmittelbarer Fürst, wie früher; nur theoretisch nahm er diese Stellung ein. Sonst gehörte er zu den Landständen und erledigte seine Pflichten dem Reiche gegenüber nicht direkt, sondern durch Vermittelung seines Landesherrn; in der letzten Zeit war er, wenn auch vorerst nur nebenbei, zum herzoglichen Rat geworden. Der Stiftsbesitz und überhaupt die geistlichen Güter lagen nicht mehr außerhalb des Landesverbandes, sondern waren in denselben hineingezogen und trugen jetzt die Lasten des Landes, bis auf das dem Bischofe unmittelbar unterstehende Gebiet, wie jeder andere Besitz auch. Die Kleriker genossen nicht mehr die großen Vorrechte und Freiheiten, die sie bisher besessen hatten. Die ausgedehnte richterliche Kompetenz der Geistlichkeit wurde ebenfalls eingeschränkt; ja hier begann schon die umgekehrte Entwickelung: die weltliche Gewalt dehnte ihre Macht auch auf die Geistlichen, selbst als Diener der Kirche aus in dem Streben Bogislaws nach einer Art Aufsichtsrecht und Disziplinarbefugnis. Dazu kam die Abschließung des Territoriums gegen außerterritoriale geistliche Faktoren, zwar noch nicht vollständig, aber doch in den gerichtlichen Beziehungen. Überall ein Zurückdrängen der Selbständigkeit der Kirche und ein Vorschieben der Staatsgewalt, und eine weitere Ausdehnung der fürstlichen Landeshoheit durch Zusammenfassen und Erweitern aller Einzelbefugnisse, wie sie damals schon ziemlich weit fortgeschritten war,

mußte bald weiter führen. Was konnten die nächsten Ziele sein? Die Begründung des Erreichten, nicht mehr auf einzelne Privilegien, sondern auf den Rechtstitel der Landeshoheit und reichsrechtliche Anerkennung, und dann die organische Weiterbildung in der Territorialisierung der Kirche und Befestigung der landesherrlichen Leitung auch in rein kirchlichen Angelegenheiten. Alles das brachte die Reformation.

Die Einführung der Reformation in Pommern vollzog sich in mehreren Etappen. Nach dem ersten Bekanntwerden der neuen Lehren waren es zunächst die Städte, die ihnen zufielen, während das Fürstentum, hauptsächlich durch politische Rücksichten behindert, keine entschiedene Stellung einnahm. Nach dem Tode Herzog Georgs begannen dann sein Bruder Barnim und sein Sohn Philipp die Einführung für das ganze Herzogtum näher ins Auge zu fassen, und der große Landtag zu Treptow a. R.,[1]) 1534, brachte dann die neue pommersche Kirchenordnung, nachdem vorher die Landesteilung von 1532 bereits ausführliche Festsetzungen über das Bistum enthalten hatten. Mit der Kirchenordnung begann nun aber der Kampf mit dem bisher fügsamen Bischof, der jetzt halten wollte, was längst dahin war. Und daneben hatten die Herzoge mit der Opposition der beiden andern Stände, des Adels und der Städte zu tun, die nicht allen Folgerungen, welche die Herzoge aus der Reform zu ziehen gedachten, zuzustimmen geneigt waren; außerdem trat der Kaiser der Kirchenpolitik der Herzoge entgegen. Adel und Städte erreichten nichts: die endgültige Landesteilung brachte in kirchlicher Hinsicht gegen 1532 keine Änderung. Der erste evangelische Bischof, Bartholomäus Suawe, lieferte dann durch den Kösliner Vertrag von 1545 das Bistum ganz in die Hände der Herzoge und nach wenigen Jahren erfolgte auch die Aussöhnung mit dem Kaiser und die endgültige Einigung mit dem Kapitel. Die späteren Bemühungen Martin Weihers um die Reichsunmittelbarkeit Camins hatten nichts mehr zu sagen; seit 1567 war der Bischofsstuhl eine Versorgung für Angehörige des Fürstenhauses und hatte mit der kirchlichen Verwaltung des Landes nichts mehr zu tun, die auf der Superintendenturverfassung aufgebaut war.

So war die alte Organisationsform der pommerschen Kirche nicht verschwunden, sondern hatte sich weiterentwickelt, in der Richtung, die sie schon vor der Reformation angenommen hatte. Aber ihr war der Boden entzogen worden, sie hatte keine Beziehung mehr zu der Kirche des Landes und ward ein Anachronismus. An ihre Stelle trat etwas Neues, das aber auch nicht erst jetzt entstanden war, keine Schöpfung der Reformation vorstellte, sondern eine kräftige Weiterführung des innerhalb der alten

[1]) Graebert, Landtag zu Treptow a. R. Diss. Berl. 1900. Wichtig für die chronologische Einordnung der bei [Medem] Einführung d. evang. Lehre 155—195 überlieferten Schriftstücke und damit für den Gang der Verhandlungen auf dem Landtage.

Organisation Begonnenen und eine Erfüllung des schon damals Erstrebten bildete.

Bogislaw X. erlebte noch, im hohen Alter, das Eindringen der neuen Lehre in sein Herzogtum. Im Kloster Belbuk fand sie hier den ersten Widerhall, wo Bugenhagen, der Rektor der Treptower Stadtschule an dem 1517 von dem fortschrittlich gesinnten Abte Johann Boldewan gegründeten Collegium presbyterorum wirkte und den Abt und mehrere Mönche für Luthers Gedanken gewann. Von hier aus drangen diese weiter vor in benachbarte Städte, nach Treptow und Stolp,[1]) durch Johann Kureke besonders heftig verfochten, der die erste Maßregel dagegen hervorrief. Bogislaw zog dann 1521 zum Reichstage nach Worms und verkündete nach seiner Rückkehr das Wormser Edikt, ohne aber sonderlich eifrig über seine Ausführung zu wachen, so daß die neue Richtung immer mehr an Boden gewann. Peter Suawe, Luthers Begleiter auf der Fahrt nach Worms und auch bei seinem Überfalle, kam nach Pommern zurück; vorher schon war Johannes Knipstro, der in Frankfurt gegen Tetzel aufgetreten war, dorthin versetzt worden, Stettin berief den tüchtigen Paul vom Rode als Prediger, neben dem Nicolaus Hovesch (Decius)[2]) lehrte, und so wirkten noch mehrere. Bogislaw war sich über seine Stellungnahme nicht klar; er war alt und hatte kaum mehr Neigung und Kraft, sich mit dem Neuen entschieden auseinanderzusetzen; Peter Suawe in Stolp wurde auf sein Geheiß vom Rate gefangen genommen, Paul vom Rode in Stettin geduldet, weil dem Herzog seine Predigt gefallen hatte. Bogislaw war zwar auf der Rückkehr vom Reichstage zu Nürnberg 1523 mit Luther selbst in Wittenberg zusammengetroffen, ohne aber dadurch in seiner Stellung zur religiösen Frage entscheidend beeinflußt zu werden. Im allgemeinen blieb er bei dem Alten, und wo er sich mit den neuen Ideen berührte, ist deswegen noch auf keinen Einfluß derselben zu schließen, besonders bei den zwei Maßnahmen, bei denen man am ehesten dazu geneigt wäre. Denn wenn er in Stolp zwei Geistliche absetzte, weil sie Irrlehren verbreiteten und die Ruhe störten, so ging das kaum auf einen Einfluß der Lutherschen Lehre von der Obrigkeit zurück, sondern lag durchaus in der Fortsetzung von seinem früheren Eingreifen in rein kirchliche Verhältnisse. Eine solche Weiterführung früherer politischer Maßnahmen war auch die Säkularisation des Klosters Belbuk, die 1522 erfolgte. Das Kloster war ziemlich verödet, und da war von der früheren Einordnung der Klöster in die Steuerverfassung des Landes bis zur ersten Aufhebung durch den Landesherrn nur ein Schritt. Luther hatte in der Schrift an den christlichen Adel verlangt, daß die großen Feldklöster ihrem nach seiner Meinung ursprünglichen Zwecke der Erziehung und des Unterrichts zugeführt wurden, und erst in der Vorrede zur Leisniger

[1]) Bonin, Gesch. d. St. Stolp 1, 95ff. [2]) Mbll. 1, 69.

Kastenordnung von 1523[1]) sprach er von ihrer Einziehung. Bogislaw zog gegen das Verbot Papst Leos X. Besitz und Einnahmen des Klosters ein und ließ sie durch einen Vogt und einen Rentmeister für die herzogliche Kammer verwalten.[2]) „So auffallend, daß wir die Beweggründe kaum enträtseln können“,[3]) ist dies Ereignis wohl nicht. Es fügt sich sehr gut in die bisherige Finanzpolitik des Herzogs ein. So fromm Bogislaw auch war:[4]) religiöse Bedenken haben in seinem bewegten Leben nie ein unüberwindbares Hindernis gebildet, wenn es galt, seine fürstliche Macht zu erhöhen. Und auch wenn er noch kurz vor seinem Tode gegen die Unruhen in Stralsund und Greifswald scharfe Erklärungen erließ, so tat er das nicht in erster Linie als Schützer der fürstlichen Kirche, sondern weil dort seine Patronatsrechte mißachtet worden waren.[5])

Seine Söhne und Nachfolger hatten zunächst mit Brandenburg zu tun; man verhandelte vor dem Reichsregimente, vor Kommissionen, auf besonderen Tagen zu Jüterbok und Gartz a. O., bis der Grimnitzer Vertrag 1529 einen Abschluß brachte. Den Parteien im Reiche standen die Herzoge unentschlossen gegenüber; mannigfache Gegensätze zwischen beiden verhinderten entscheidende Schritte. Es war das alte Unglück Pommerns, der Mangel an Einheitlichkeit in der Regierung. Die Inanspruchnahme der Herzoge durch die Brandenburger Angelegenheit kam aber der Ausdehnung der reformatorischen Ideen im Lande außerordentlich zu statten. In immer größerem Umfange wirkten Prediger in den Städten, und schon schritt man hier und da zur Änderung der kirchlichen Verhältnisse. Stralsund ging darin voran; trotz der Verordnungen Bogislaws führte es 1525 die neue Lehre ein und ließ durch den Schulmeister Johannes Äpinus eine Kirchen- und Schulordnung verfassen.[6]) Wie es Luther 1523 verkündet hatte, „daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen“,[7]) so wurde hier das gesamte Kirchenwesen geordnet. „Bürgermeister, Ratmänner und Regenten der Stadt“ hatten mit Rat und Wissen der Gemeinde die Kirchenordnung erlassen, dem Rate stand es zu, Prediger zu entlassen und neue zu berufen, der Rat übte die Aufsicht über den christlichen Lebenswandel der Gemeinde, Rat und Gemeinde hatten das Gericht über Ehebruch und „Missetat gegen Gott und Menschen“, der Rat führte mit Unterstützung von Vertretern der Kaufmannschaft und der Gewerkschaften die Verwaltung des kirchlichen Vermögens. Daß diese ganze Neuordnung so schnell möglich war, hatte seinen Grund darin, daß die leitenden Gedanken

[1]) Luthers Werke (Weimar) 12, 11. [2]) B. St. 2, 51; Kantzow 1, 388; Pom. 2, 116 vgl. K. St. A. St.: St. A.: Tit. 2 Nr. 30 Nr. 37: 1522 Dez. 19 [3]) Bartold, Gesch. v. Rüg. u. Pom. 4, II, 151. [4]) Kantzow 1, 392. [5]) Vgl. Chytraeus Saxonia 289. [6]) Berckmann, Stralf. Chron. (ed. Mohnike und Zober) 273. [7]) Luthers Werke (Weimar) 11, 401.

schon vorhandenen Bestrebungen entgegenkamen; besonders auf das Kirchenvermögen hatten die Städte schon lange einen Einfluß auszuüben versucht, und hatten dasselbe zuletzt, gerade Stralsund vor allen, für die Zwecke der städtischen Politik herangezogen; was man aber vorher kaum unter einem andern Rechtstitel vornehmen konnte als dem des Gemeinwohls, dafür hatte man jetzt gewichtige Gründe und Handhaben.

Im selben Jahre griff Herzog Georg gelegentlich einer Reise nach Danzig zum Könige von Polen in die Stolper Verhältnisse ein, wo es unter dem Einflusse von Schwärmern zu Ausschreitungen gekommen war.[1]) Im allgemeinen behielt die Stadt, was sie hatte; die Bürger durften sich einen Prediger wählen, der „laut des Heiligen Römischen Reiches und unserer Ordnung" nach Auslegung der vier großen Kirchenlehrer das Wort Gottes predigen soll. Die gottesdienstlichen Gerätschaften, die man aus den Kirchen entfernt hatte, sollen bis auf die für den Kirchengebrauch Nötigsten inventarisiert und unter Verschluß verwahrt werden, und zwar sollen die Stadt, der Adel und der Herzog je einen Schlüssel haben. Das Wichtige dabei ist, daß der Herzog als Landesherr, nicht der Bischof, die Ordnung vornimmt, und daß er die Stadt nicht frei schalten läßt, sondern seinen Einfluß ausdrücklich betont. Georg führt sein Vorgehen nicht auf einen Grund zurück, der an Gedanken der Reformation anklänge; er handelt wie sein Vater Bogislaw, der auch gelegentlich in die kirchlichen Verhältnisse der Städte eingriff, als Landesherr und oberster Patron des Bistums Camin.

Der Bischof wußte überhaupt noch nicht, wie er sich stellen sollte. Er war im Anfang gegen die lutherischen Prediger vorgegangen, tat jetzt aber nichts, um das Eindringen der Reformation in das Stift selbst zu hindern, obwohl er den Augsburger Reichstag von 1530 beschickt und seine Vertreter den Abschied in seinem Namen unterzeichnet hatten.[2]) Sein bisheriges Verhältnis zu den Herzogen erhielt er aufrecht und ließ sich auch durch Drohungen des Kaisers nicht bewegen, aus seiner Landsässigkeit herauszurücken.

Unterdessen wuchs im Lande die Verwirrung. Die Herzoge versagten sich der einheitlichen religiösen Ordnung, die so den einzelnen Städten überlassen blieb und hier mit sozialen Bewegungen Hand in Hand ging. Dazu kam die Spannung zwischen den Brüdern selbst, auch der Krieg Lübecks gegen Dänemark wirkte auf die pommerschen Verhältnisse ein, der Streit zwischen den beiden Stettinern Loitz und Goltbek gab wieder Gelegenheit zu Reibereien mit der Mark, die vielen Grenzfehden mehrten die Erbitterung im Lande, Fürsten und Stände traten sich auch an anderer Stelle gegenüber; die Städte hatten begonnen, Klöster einzuziehen und das Kirchengut

[1]) Chytraeus Saxonia 289; Schoe. et Kr. 260 Nr. 287. [2]) Neue u. vollst. Smlg. 2, 330.

in ihre Verwaltung zu nehmen und wollten deshalb von den Reichstagsbeschlüssen dagegen, die die Herzoge auf den Landtagen verkündeten, nichts wissen. Die Herzoge sahen endlich ein, daß etwas geschehen müsse — da aber starb Georg, und Barnims Ausschreiben, das er ohne Zustimmung der Stände erließ, und das die lutherische Predigt freistellte, wenn nur aller Aufruhr vermieden würde, erhöhte die Ungewißheit noch. Aber im nächsten Jahre kam dann die von Barnim schon lange betriebene, von Georg in richtiger Erkenntnis der Bedeutung stets verweigerte Landesteilung zwischen Barnim und Georgs Sohn Philipp in einem vorläufigen Vertrage zustande (1532).[1])

Die Bestimmungen über die Organisation der pommerschen Kirche weisen gegen früher im großen und ganzen keine Änderungen auf; sie auf den Einfluß der neuen Gedanken zurückzuführen, liegt kein Grund vor. Die ganze Unterordnung der Kirche unter den Landesherrn, die das Rezeß bedeutet, ist nur eine Bestätigung und Weiterführung schon vorhandener Ansätze dazu. Der Bischof steht wie früher unter den Ständen des Landes. Feldklöster, Komtureien, Karthäuser- und Nonnenklöster und andere geistliche Stifte sollen wie bisher ihre Abgaben an den Landesherrn leisten und sonst vorläufig bestehen bleiben, bis über ihre Verwendung im Falle einer späteren Aufhebung eine besondere Einigung stattfindet; nur wenn ein Kloster ausstirbt, soll der Besitz schon jetzt in landesherrliche Verwaltung genommen werden; den Weg hatte schon Bogislaw X. betreten. Die höchsten geistlichen Stellen, für die schon Bogislaw das Besetzungsrecht auch für seine Nachkommen erworben hatte, werden unter die beiden Linien des Fürstentums geteilt, während Bischof und Kapitel beiden Landesherren untertan sein sollen. Es ist dieselbe Stellung der Kirche zum Herzogtum, wie sie schon vor der Reformation durch Verträge festgelegt worden war. In Sachen des Zwiespaltes der Religion, wie er in Städten und sonst wider fürstliches Gebot erhoben sei, wollte man sich halten, wie es christlichen und dem Heiligen Römischen Reiche verwandten Fürsten wohl gezieme und anstehe und solches auch den Untertanen zu tun ernstlich gebieten.

Aber damit ward dieser Zwiespalt nicht beseitigt und die zunehmende Verwirrung nicht gehemmt. Der Nürnberger Religionsfriede gab den Protestanten Sicherheit gegen Gewaltmaßregeln, die beiden Herzoge neigten innerlich zur neuen Lehre, vermochten aber trotzdem nicht dem Schmalkaldischen Bunde beizutreten, der Bischof hinderte den Übertritt seiner Stiftsstädte zum Protestantismus nicht, um nicht dort seine landesherrliche Stellung einzubüßen, sah aber bereits bei seinem Zusammenstoß mit Brandenburg, das ihm seine Einkünfte aus der Ucker- und Neumark sperrte, daß da eine

[1]) [Medem] Einf. d. evang. Lehre 103 Nr. 10 und 110 Nr. 11.

bestimmte Grenze war, über die er nicht hinausgehen durfte, wenn er seine jetzige Stellung behalten wollte. Es ging wohl an, daß er dem Vordringen des Protestantismus kein Hindernis in den Weg legte, dagegen durfte er sich nicht öffentlich zu ihm bekennen, wenn er nicht seine beträchtlichen Rechte in den außerpommerschen Teilen seiner Diözese sofort aufgeben wollte. Denn besonders Brandenburg strebte schon sehr lange danach, jene Teile dem Caminer Bischof zu entziehen und sein Territorium kirchlich abzuschließen. Die Entscheidung trat an den Bischof auf dem Treptower Landtage heran.

Bei der Unentschiedenheit der Herzoge in der religiösen Frage waren die Städte Pommerns auf dem besten Wege, die Kirche in ihrer Neuordnung von sich abhängig zu machen, alle Vorteile, die eine Reformation ergab, sich anzueignen. Aber noch zur rechten Zeit erkannten die Herzoge die Gefahr, daß die Traditionen der Kirchenpolitik Bogislaws in Vergessenheit geraten könnten, und noch zur rechten Zeit griffen sie dieselben energisch wieder auf.

Zur Zeit als der Schmalkaldische Bund durch die Eroberung Württembergs seinen ersten politischen Sieg errang, begründete der Treptower Landtag vom Dezember 1534 die evangelische Landeskirche in Pommern. Seine Verhandlungen lassen uns deutlich alle Gegensätze und Tendenzen, die zum Zustandekommen der neuen Ordnung mitwirkten, erkennen. Bei den immerhin verhältnismäßig zahlreichen Schriftstücken, die uns aus den Verhandlungen erhalten sind, kann man deutlich zeigen, was bei der Neugestaltung der pommerschen Kirche durch die Reformation erst geschaffen und was Weiterentwickelung von schon vorhandenen Ansätzen war. Neu ist selbstverständlich, was uns in diesem Zusammenhange nicht berührt, alles, was Lehre und Kultus angeht. Anders aber steht es mit der äußeren Organisation.

Die Vorverhandlungen[1]) drehten sich hinsichtlich der politischen Neuordnung der Kirche hauptsächlich um drei Fragen: um die Stellung von Bischof und Stift in der Kirche und zum Landesherrn, um die Selbstständigkeit der Städte in kirchlichen Dingen und um die Verwendung der Klöster. Die Stellung des Bischofs war vor allem der Gegenstand der Beratungen Bugenhagens, den die Herzoge von Wittenberg herbeigerufen hatten, mit den Predigern von Stralsund, Stettin, Greifswald, Stargard und Stolp.[2])

Es ist nicht ganz richtig zu behaupten, daß „als Ausgangs- und Hauptpunkt die Errichtung einer territorial abgeschlossenen evangelischen Landeskirche unter dem Patronat der Landesherren festgestellt wurde." Das

[1]) [Medem] Einf. d. evang. Lehre 81 Nr. 31: Graebert, Landtag 41 u. 32; Medem 155 Nr. 27; ebd. 161 Nr. 28. [2]) Ebd. 161 Nr. 28.

Patronat der Landesherren über die pommersche Kirche, das wurde, wie es schon lange staatsrechtlich festgelegt war, behauptet; aber die territoriale Abschließung gelang doch nicht ganz. Wir wissen, daß dieser Gedanke nicht erst durch die Reformation wachgerufen wurde; schon Bogislaw hatte den ersten wichtigen Schritt getan, indem er sich vom Papste zugestehen ließ, was sein Nachbar, Brandenburg, schon seit fünfzig Jahren besaß, das Privileg, daß die Staatsangehörigen nicht vor ein geistliches Gericht außerhalb des Landes gezogen werden dürften. Die Gerichtshoheit der auswärtigen Bischöfe blieb also erhalten und wurde nur in ihrer Ausübung beschränkt. Dies Verhältnis blieb mutatis mutandis auch jetzt noch vorläufig bestehen. Eine geistliche Gerichtsbarkeit in dem alten Sinne gab es natürlich nicht mehr, dafür aber blieben noch eine Reihe anderer Rechte, Patronatsrecht und vor allem die Einkünfte und Abgaben. Diese sollten den beiden außerpommerschen Bischöfen für den Fall, daß sie die neue Ordnung, selbstverständlich nur für die pommerschen Teile ihrer Diözesen, annähmen, erhalten bleiben; und zwar sollten diese Rechte, wie nach jenem Privileg, das Bogislaw erlangte, durch besondere Stellvertreter wahrgenommen werden. Im übrigen aber soll das gesamte pommersche Kirchenwesen unter dem Landesherrn stehen, dem Patronate der Herzoge. Der Bischof als Leiter der Kirche, der mit Hülfe dreier Visitatoren das Kirchenregiment führt, ist Prälat und Verwandter des Herzogtums und sieht die Fürsten als seine Patrone an. Er wird zwar nicht direkt vom Herzoge eingesetzt, sondern durch das Caminer Domkapitel gewählt, aber diese Wahl bedarf der vorher einzuholenden Zustimmung und Genehmigung des Fürsten (vorweten und bewilginge der regerenden forsten). Das Kapitel selbst besteht nicht mehr aus Domherren, die durch Cooptation erwählt werden, sondern zu einer Hälfte aus herzoglichen Hof-, Gerichts- und sonstigen Beamten, zur anderen Hälfte aus Studierenden, denen der Herzog die Präbenden als Unterhalt während ihrer Studienzeit in Greifswald zuweist, und die später ebenfalls in herzogliche Dienste treten sollen. Die Güter des Kapitels werden nicht mehr von diesem selbst, sondern durch einen herzoglichen Rentmeister verwaltet. Die Klöster sollen vorläufig bestehen bleiben; eine spätere Veränderung aber darf nicht ohne Genehmigung der Landesherren erfolgen. Für die Besetzung der Komtureien im Lande steht den Landesherren sogar das Vorschlagsrecht zu, das allerdings — nur scheinbar eine Einengung der Herzoge — auf Landesgeborene beschränkt sein soll, die den Fürsten zu Diensten verpflichtet sind. Die ganze übrige Kirche beherrschen diese durch den abhängigen Bischof; ihm werden, wie in katholischer Zeit, die Pfarrer durch die Patrone der einzelnen Kirchen präsentiert. Dadurch schrauben die Herzoge die Forderungen der Städte etwas zurück, die die Rechte der Patrone eliminiert wissen wollten: die

Pfarrwahl sollte durch Rat und Gemeinde erfolgen.[1]) Gewaltig ist die Änderung im geistlichen Gerichtswesen, das fast ganz wegfällt; nur in Ehesachen und christlicher Zucht behält der Bischof eine Jurisdiktion samt der Exkommunikationsgewalt. Auch hier haben die Herzoge bewußt auf eine Zurückdrängung städtischer Forderungen eingewirkt. Mit solchen Bestimmungen über die Beaufsichtigung des christlichen Lebens der Gemeinde durch den Rat, wie sie die Stralsunder Kirchenordnung von 1525 enthielt, waren sie sicher nicht einverstanden. Die Sonderstellung der Geistlichen in gerichtlicher Hinsicht sollte ganz beseitigt werden. Was die Städte in ihren Vorschlägen noch nicht berücksichtigt hatten, das brachten die Herzoge in ihrer Antwort auf jene und die Beratungen mit Bugenhagen. Die Geistlichen standen jetzt durchweg vor den weltlichen Gerichten und zwar: die Prälaten und Domherren vor dem herzoglichen Hofgerichte als dem höchsten Gerichte des Landes; die Vikare der Domkirchen vor den Kapiteln (es sollte hernach nur das Caminer bestehen bleiben), die städtischen Vikare und Pfarrer vor dem städtischen, die Kirchherren auf dem Lande vor dem Patronatsgerichte. Von allen Untergerichten aber konnten die Geistlichen „an die Obergerichte", wie es in der herzoglichen Antwort auf die städtischen Vorschläge, „an die Obergerichte, nämlich die Landesfürsten", wie es bestimmter in dem Protokoll über die Beratungen mit Bugenhagen heißt, appellieren. Die Politik der Herzoge gegen die Städte ist hier ganz deutlich. In der herzoglichen Antwort war dem Rate der Stadt noch die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen überhaupt zugestanden worden, bei den Beratungen wenige Tage später behielt der Rat die Jurisdiktion nur über die Geistlichen „alter Ordination", die anderen sollten dem Bischofe unterstellt sein, der ja kaum mehr als ein ausführendes Organ der herzoglichen Gewalt war.

Diese Begründung eines landesherrlichen Kirchenregimentes ist es, die man bisher als eine spezifische Schöpfung der Reformation angesehen hat, als eine Folgerung, die sich aus Luthers Lehren von der christlichen Obrigkeit ergäbe, vom allgemeinen Priestertum, vom Wesen des geistlichen Amtes. Wir haben aber aus der ganzen vorhergehenden Darstellung gesehen, wo die Wurzeln dieser Landeskirche in Pommern liegen. Alle die vorgeblichen Errungenschaften der neuen Zeit waren überkommene Erbschaft. Die Stellung des Bischofs und der Prälaten zum Landesherrn, die Pläne über die Verwendung der geistlichen Güter für Zwecke des Staates, d. h. des Fürsten, die Aufhebung der Sonderstellung der Geistlichen im Staatsleben bis zu einem gewissen Maße, selbst das den Herzogen entgegengesetzte Streben der Städte nach Selbständigkeit in kirchlichen Dingen; alles war im Keime schon vor der Reformation angelegt und wird jetzt weiter entwickelt, aber diese Entwickelung erhielt jetzt — und das ist, wie schon in der Ein-

[1]) Medem 187 (Vorschlag der Städte) u. 157 Nr. 7 (Antwort der Herzoge).

leitung hervorgehoben wurde, das Neue, das die Reformation brachte — einen ganz anderen Schwung, da sie eine ganz andere Grundlage erhielt. Die pommersche Kirche war nicht mehr umschlossen von der Organisation der Gesamtkirche, sie war in ihrer äußeren Gestaltung selbständig geworden; die Landesherren bedurften jetzt zur Aufrichtung ihres Einflusses auf ihre Kirche nicht mehr einer Auseinandersetzung mit einer übergeordneten geistlichen Gewalt.

Dafür aber stand ihnen jetzt eine andere Auseinandersetzung bevor: einmal mit dem Kaiser, dem Verteidiger der alten Kirche, dann aber zunächst und vor allem mit ihren Ständen, für die die Reformation auch eine Gelegenheit war, alte Wünsche zu verwirklichen. Hauptsächlich das Vorgehen der Städte war es gewesen, das die Landesherren zu dem Entschlusse gedrängt hatte, die kirchliche Frage von Staats wegen zu lösen. Die Herzoge hätten alles verloren, wenn sie jetzt nicht in die verwirrten Verhältnisse eingriffen, meint Kantzow. Macht und Besitz wurden auf beiden Seiten die Motive für das Vorwärtsdrängen und das Eingreifen. Die Verwendung der geistlichen Güter für weltliche Zwecke, das war die erste Konsequenz, die man aus der neuen Lehre am schnellsten zog. Selbstverständlich gab es auch in Pommern tiefe Gemüter, in denen Luthers Angriffe auf das Dogmatische der alten Kirche lebhaften Widerhall fand — Bugenhagen und seine Freunde gehörten zu ihnen, aber in der Hauptsache war es der aus jenen Angriffen folgende Kampf gegen den äußeren Bau der Kirche, der die breite Stimmung für sich gewann. Der Gang ist hier umgekehrt wie einst bei Wiclif, der von sozialen und politischen Gesichtspunkten her zum dogmatischen Gegensatze gegen die alte Kirche kam. Bei der Masse aber stehen ideelle Werte nicht hoch im Kurse; sie bedarf, um vorwärts getrieben zu werden, des Handgreiflichen; der materielle Nutzen, den man sich versprechen kann, der packt: das Ideelle dient nur als Aushängeschild, soll nur verdecken; denn man zeigt sich nicht gern bloß; nur sehr langsam dringt es durch und wird nicht Erlebnis, sondern ist von vornherein Gewohnheit, die später dann lange festgehalten wird. So hatte auch hier nicht die Lehre der alten Kirche die Massen in die Erregung gesetzt, auf welche die Reformation traf. An Dogma und Gottesdienst stieß man sich nicht so allgemein, wie es nach manchen Chroniken scheinen könnte. Gerade die Nachlässigkeit ihrer Diener in der Ausübung ihrer Pflicht, die erweckte und schürte das Ärgernis, vor allem aber die Vorzugsstellung dieser Diener im staatlichen Leben und die sozialen Konsequenzen, die sie daraus zogen, waren der Grund der Erbitterung. Daher kam auch der schnelle wirtschaftliche Niedergang der Kirche, als die neuen Ideen bekannt zu werden begannen. Man bezahlte keine Zinsen und Abgaben mehr an den Klerus und selbst für die neuen Prediger war lange Zeit

der materielle Unterhalt nicht sicher gestellt und bildet bei den Visitationen einen der wichtigsten Punkte. Das Volk war froh, die alte Last los zu sein; und welcher Geist die Städte in der religiösen Frage leitete, sah man deutlich an der Eile und dem Umfange, in dem Klöster und Kirchengüter eingezogen wurden. Man griff schnell zu; denn man wußte, daß man sonst das Nachsehen haben würde, wenn erst das gesamte kirchliche Gut, oder wenigstens das der geistlichen Korporationen den Landesherren anheimfiel: Bogislaw hatte schon dahingehende Gedanken geäußert und bei Belbuck mit der Verwirklichung den Anfang gemacht. Das hatten die Städte verhüten wollen, und jetzt auf dem Landtage zu Treptow suchten sie sich das Ihrige zu sichern. Darum waren sie auch so schnell mit ihren Vorschlägen bei der Hand. Bei der Hauptverhandlung wurden sie in ihrer Opposition durch den Adel unterstützt, der hinsichtlich der geistlichen Güter, besonders der reichen Klöster, ein ähnliches Interesse hatte: sie nicht in die Hände der Landesherren fallen zu lassen. Die großen Feldklöster hatte der Adel ebenso wie die Dom- und Kollegiatstifte mehr und mehr als Versorgungsanstalt für seine Angehörigen anzusehen begonnen, und der Kampf um sie, der jetzt mit den Fürsten begann, hatte sich schon lange angekündigt: Wenn es doch einmal zur Aufhebung der Klöster käme, hatte Bogislaw einmal gemeint, dann wäre er billig näher daran, daraus den Vorteil zu ziehen, als die Maltzahne. Um die Einigung auf dem Landtage noch weiter hinauszuziehen, kam hinzu, daß jetzt auch Bischof und Kapitel Widerstand zeigten. Bisher war der Bischof mit den Herzogen zusammen gegangen, jetzt aber begann der Kampf; denn die öffentliche Einführung der Reformation im Stifte hatte für seine Stellung gar zu nachteilige Folgen. Doch den Herzogen lag zuviel an der Regelung der ganzen Angelegenheit, als daß sie jetzt nicht zu einem Ziele hätten kommen sollen. Städte und Adel, die ihre Bedenken schriftlich formulierten, wurden wegen der geistlichen Güter auf später vertröstet, der Bischof erhielt Bedenkzeit bewilligt, und so wurde denn die Einführung der Reformation für das ganze Land nach der Ordnung, die Bugenhagens Entwurf gebracht und die dem Landtage vorgelegen hatte, von sämtlichen Ständen beschlossen.

Damit ist der Zweck unserer Arbeit erfüllt, die die Verbindung aufzeigen sollte zwischen der Stellung der neuen evangelischen Landeskirche und derjenigen des Bistums Camin als Teiles der alten Papstkirche zu dem pommerschen Herzogtume: Kein Bruch, sondern allmähliche Ankündigung und Vorbereitung, und dann Weiterbildung und Entwickelung. Wie im Einzelnen in der Folgezeit sich das alles festsetzt und Wurzel faßt, das hat uns die schon so lange ersehnte Geschichte der Reformation in Pommern zu zeigen.

Brandgruben- u. Skelett-Gräber
der römischen Kaiserzeit
am Kettenberge bei Dramburg.

Von
A. Stubenrauch,
Konservator in Stettin.

Unmittelbar nordwestlich von der Stadt Dramburg liegt der Kettenberg mit einer großen städtischen Sand- und Kiesgrube. Auf der der Stadt zugekehrten Südseite, am Fuße der hügeligen, durch die große Sandgrube meistenteils schon ausgeschachteten Erhebung und an der nach Labes führenden Landstraße, ist seit mehreren Jahren die Zement-Sandstein-Fabrik von Schade & Splettstößer angelegt, die den Kies für die Fabrikation ihrer Steine hier graben läßt. Bei diesen Arbeiten sind schon seit dem Jahre 1906 unter der durchackerten Bodenschicht Brandstellen aufgedeckt worden, die als Brandgrubengräber der römischen Kaiserzeit erkannt worden waren. Herr Hans Spielberg in Köslin, korrespondierendes Mitglied unserer Gesellschaft, hat verschiedene Funde aus diesen Gräbern, die er teils selbst gehoben, teils von den Besitzern für unser Museum erhalten hat, an dasselbe abgeliefert. So befinden sich in Stettin folgende Funde aus Brandgruben am Kettenberge:

1. Eine henkellose, schwarze Urne, 28 cm hoch, 14 cm Boden-, 22 cm Randdurchmesser, mit kreisrundem, erhaben gearbeitetem Ornament, das von konzentrischen Kreisen gebildet wird, 4 cm Durchmesser hat und viermal sich gegenüberstehend wenige Zentimeter unter dem kurzen Halsrande angebracht ist. Als Beigaben waren in der Urne ein zweimal umgebogenes, einmal gebrochenes, eisernes einschneidiges Schwert, mit Griffdorn 64 cm lang, eine umgebogene, eiserne Speerspitze, 31 cm lang und Eisenpartikel von Draht oder Nadeln, Fibeln oder Ketten. Museum J.-Nr. 5918.

2. Eine einhenklige Urne, 12½ cm hoch, 6 cm Boden-, 9—10 cm Randdurchmesser, in Scherben und Reste und Scherben einer ähnlichen Urne, das Blattstück von einer feingezahnten eisernen Säge, eine eiserne Fibel und Reste einer solchen, Reste einer Bronzefibel und ein Spinnwirtel aus gebranntem Tone. Museum J.-Nr. 5944.

3. Fragment eines eisernen Sichelmessers und eines eisernen Dolchmessers, ein Spinnwirtel aus gebranntem Ton, ein henkelloses, rundliches Tonkrüglein, ca. 5½ cm hoch, mit rauhen Wandungen, flachem Boden von 3½ cm Durchmesser, 3 cm Randöffnung nebst Fragmenten einer Eisenfibel. Museum J.-Nr. 6104.

In den Monatsblättern 1909, Nr. 5, machte H. Spielberg darauf aufmerksam, daß das Gebiet des Kettenberges in nächster Zeit durch das

Geleise der von Janikow aus weitergeführten Kleinbahn durchschnitten werden solle und den Erdarbeiten daselbst besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden sei. Als im August 1910 die Erdarbeiten ausgeführt wurden, machte Herr Wuestemann, Gymnasial-Zeichenlehrer in Dramburg, die Mitteilung, daß, gelegentlich der Anlage des Kleinbahnhofes an der Labeser Landstraße, wieder Urnen gefunden seien, von denen er fünf, die zum größten Teil zerbrochen waren, in Verwahrung genommen hatte. Auch glaubte der Fabrikbesitzer Splettstößer auf Grabkammern gestoßen zu sein, die er vorläufig nicht angegraben habe. Infolge dieser Mitteilungen nahm ich gegen Ende des Monats August die nachstehend geschilderten Untersuchungen vor.

In der beigegebenen Situationsskizze auf Tafel I sind die Fundstellen der verschiedenartigen Gräber vermerkt, von denen eine größere Anzahl auf den Tafeln dargestellt ist.

Außer den Gefäßen, die Herr Wuestemann in Verwahrung genommen hatte, erhielt das Museum von Herrn Splettstößer noch weitere kleinere Gefäße, meist wohl Beigefäße, die unter Nr. 6256—6266 vereinnahmt und miteinander auf Tafel I abgebildet sind. Keines von ihnen ist unbeschädigt, Nr. 6260 und 6261 sind verschlackt, ihre blasige Oberfläche hat eine grauschwarze Färbung angenommen. Die Fundstellen dieser von den Erdarbeitern ausgegrabenen Urnen sind auf der beigegebenen Planskizze mit Kreuzen: + + bezeichnet. Nur das, was ihnen des Aufhebens wert erschien, haben die Leute beiseite gestellt, die meisten Urnen indessen unbeachtet gelassen, beim Ausgraben zerstoßen, auf den Bahnkörper gefahren und die Scherben verschüttet. Alle Gefäße standen kaum ½ m unter der Erdoberfläche in brandiger, schwarzer Erde, manchmal mit einzelnen Steinen umpackt, öfter aber nur in Branderde.

An Stelle a befand sich eine Steinpackung, die aus einer Reihe von leibgroßen Feldsteinen bestand; man hatte sie für die obere Schicht einer Grabkammer gehalten. Hier grub ich zuerst und überzeugte mich bald, daß die ausgesprochene Vermutung sich nicht bestätigte. Erkennbar war nur, daß die nach Art eines losen Fundaments unter der Humusschicht aneinander gereihten, größeren Findlinge, 6 an der Zahl, nur von Menschenhänden so geordnet sein konnten.

Von dem noch im Entstehen befindlichen Bahnkörper am südlichen Fuße des Kettenberges steigt das Terrain nach Norden an. Von dieser Seite her sind drei Ausschachtungen in den Berg hineingegraben. Aus (I) und (II) ist in Tiefe von 3—5 m Erdreich für die Sandsteinfabrik entnommen, ebenso ist das mit punktierter Linie umzogene Viereck durchschnittlich bis auf dreiviertel Meter zu denselben Zwecken planiert. Aus der mit (III) bezeichneten Ausschachtung grub man während meiner Anwesenheit Erde für

Bahnbauzwecke, ohne auf irgend welche vorgeschichtlichen Kulturreste zu stoßen. Ausschachtung (IV) bezeichnet den südlichen Rand der großen städtischen Kiesgrube, welche die Mitte des abgegrabenen Kettenberges einnimmt. c bezeichnet Stellen, an denen sich nach Aussage Splettstößers und seiner Arbeiter im ganzen wohl 20 menschliche Skelette und Knochenstellen ohne Beigaben gefunden haben; sie lagen $^1/_2$—1 m tief. e ist die Stelle, an welcher schon im Jahre 1907 von Spielberg die große schwarze Urne mit Eisenschwert und Lanzenspitze ausgegraben worden ist, die sich, wie erwähnt, unter J.-Nr. 5918 im Museum in Stettin befindet.

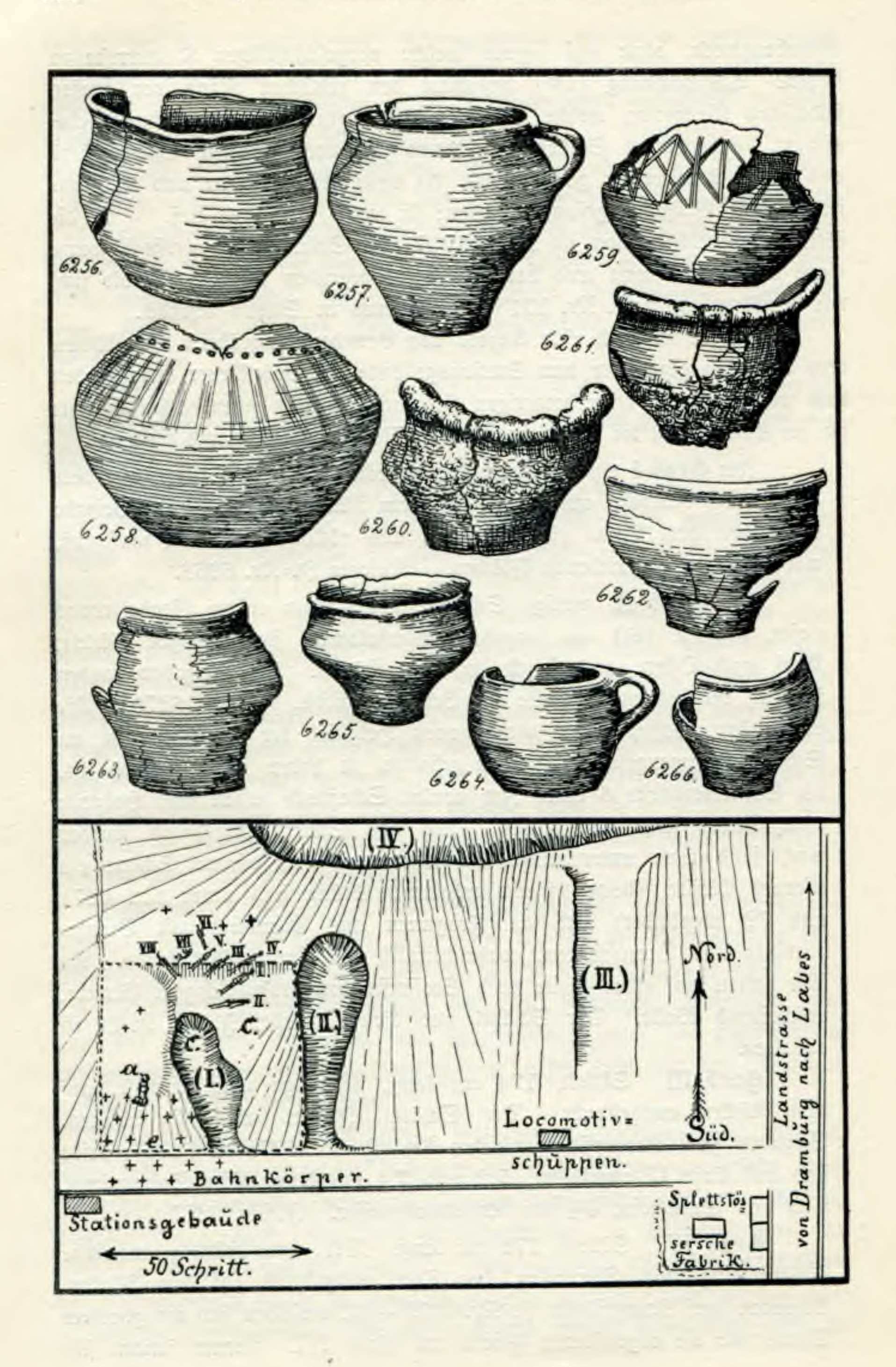
Nachdem ich noch eine Anzahl von Brandgrubengräbern ohne Urnen oder Beigaben gegenüber dem Stationsgebäude am Bahnkörper ausgegraben und weiter bergauf keine derartigen Grabanlagen mehr gefunden hatte, suchte ich im Anschluß an die schon abgegrabene Skelettfundstelle c und fand:

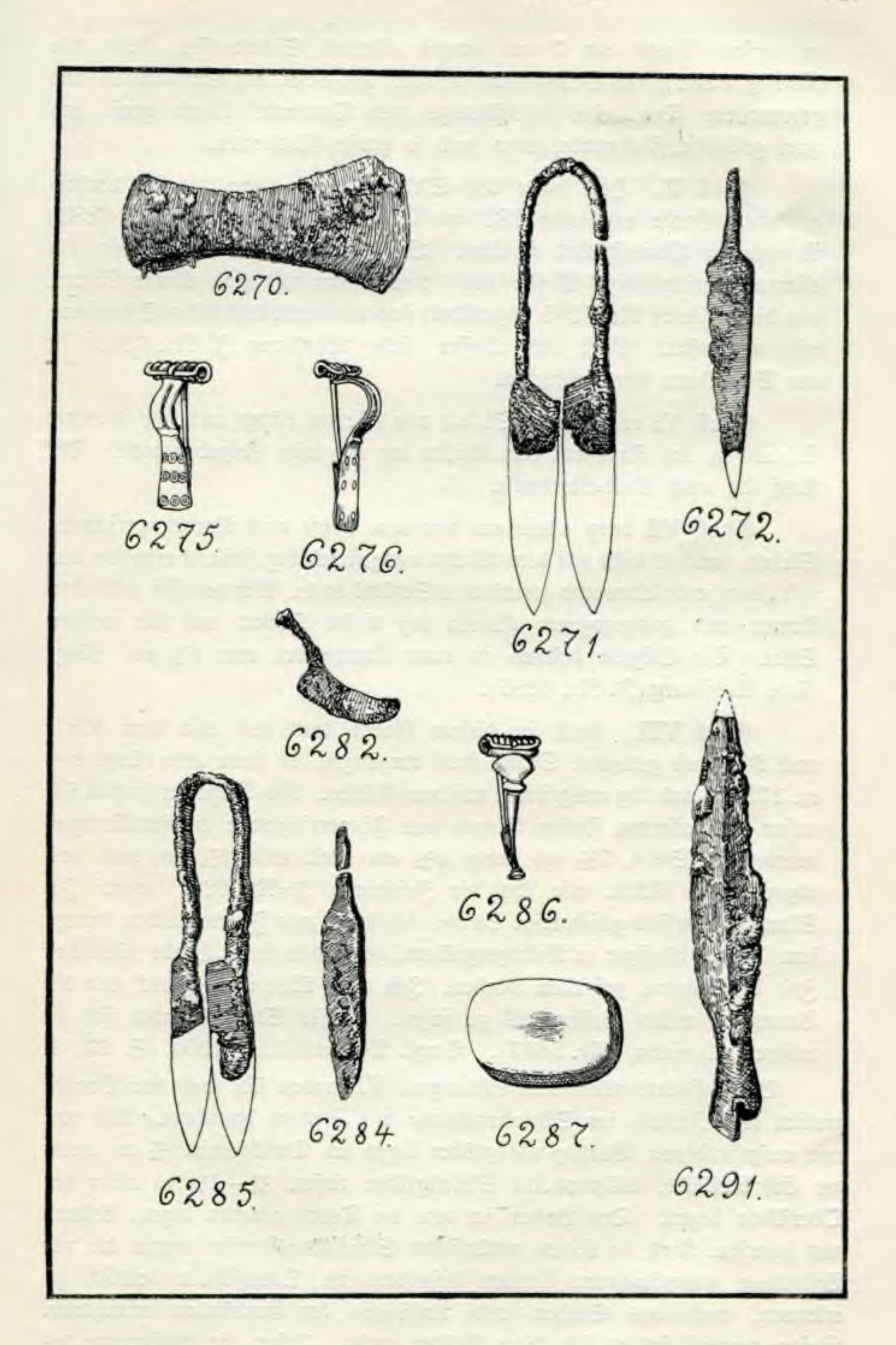
Im **Grab I** ein dürftiges und schlecht erhaltenes Skelett, mit dem Kopfe nach Nordost, ausgestreckt auf dem Rücken liegend. Als Beigabe lag neben dem Toten ein Reibestein aus rötlichem Granit, faustgroß, mit mehreren abgeriebenen Flächen. Museum J.-Nr. 6268.

Im **Grab II**, wenige Schritte südlich vom erstem Grabe etwas tiefer, lag ein 180 cm langes, wohlerhaltenes, starkknochiges Skelett, Kopf nach Osten, ausgestreckt auf dem Rücken. Als Beigaben fanden sich auf der rechten Kopfseite ein Beil aus Eisen. J.-Nr. 6270. Die Länge der Waffe, deren vergangenen Holzstiel der Tote in den im Schoß zusammengelegten Händen gehalten zu haben schien, betrug 14, die Schneidenbreite 6 cm. Im ovalen Schaftloch haften noch Holzteile vom Stiel (siehe Abbildung). Als das Skelett aufgehoben worden war, fand man unter seinen Schultern noch eine eiserne Schere, ein eisernes Messer (beide schlecht erhaltene Stücke sind unter Nr. 6271 und 72 abgebildet) und ein Fragment aus Eisenblech mit Bronzepartikeln und Bronzestiften, wahrscheinlich von einem Gürtelhaken. An ihm haften auf einer Seite noch Stoffreste von großmaschigem Gewebe, anscheinend Wolle. Der Schädel aus diesem Grabe, J.-Nr. 9269, ist erhalten.

Grab III. Skelett, 174 cm lang, Kopflage nach Nordost, auf dem Rücken ausgestreckt. Der Schädel, J.-Nr. 6274, ist erhalten. Beigaben zwei Bronzefibeln gleicher Art (J.-Nr. 6275 u. 6276); beide sind auf Tafel II abgebildet, 7,2 und 7,4 cm lang. Ein Spinnwirtel, flach aus Sandstein, 4½ cm Kreisdurchmesser. J.-Nr. 6277.

Grab IV. Skelett, 172 cm lang. Der unvollständig erhaltene Schädel lag nach Nordosten, der Tote ausgestreckt auf dem Rücken. Beigaben drei Bronzefibeln, J.-Nr. 6279—81, dieselben sind von gleichem Typus wie die abgebildeten Fibeln aus Grab III. Ferner fanden sich


6256.
6257.
6259.
6261.
6258.
6260.
6262.
6263.
6265.
6264.
6266.
(IV.)
(III.)
(II.)
(I.)
Nord.
Süd.
Locomotiv-
schuppen.
Bahnkörper.
Stationsgebäude
50 Schritt.
Landstrasse
von Dramburg nach Labes
Splettstösser'sche Fabrik.


6270.
6275.
6276.
6271.
6272.
6282.
6286.
6285.
6284.
6287.
6291.

in diesem Grabe ein 7 cm langes eisernes Sichelmesser (siehe Abbildung 6282), ein Bronzeblechfragment mit Niet, ein Spinnwirtel aus gebranntem Ton, eine kugelförmige rote Tonperle, 1 cm groß und zwei gelbliche, flachrunde, etwa halb so große Glasperlen.

Grab V. Hier hatte das Skelett dieselbe Lage wie im vorhergehenden Grabe und war 182 cm lang, der Schädel (J.-Nr. 6283) ist nur in Bruchstücken erhalten. Beigegeben waren dem Toten ein eisernes, einschneidiges Messer von 12 cm Länge und eine eiserne Schere; von dieser (unter Nr. 6285 abgebildet) sind die hauptsächlichsten Schneidenteile abgerostet. Auch das Messer (siehe Abbildung J.-Nr. 6284) ist am Schaftdorn durchgebrochen.

Grab VI enthielt ein Skelett von 172 cm Länge und sehr schlechter Erhaltung, das flach auf dem Rücken lag und keine Beigaben hatte. Der Kopf lag nach Nord-Nordwest.

Grab VII barg allein ein mit dem Kopfe nach Norden gerichtetes Skelett, welches nicht auf dem Rücken ausgestreckt lag, schlecht erhalten war und einen zerdrückten und zermürbten Schädel hatte. Mit vor sich gestreckten Armen und hochgezogenen Knieen lag dieses Skelett auf der rechten Seite. Die Beigabe bestand in einer Bronzefibel von 6½ cm Länge (siehe Abbildung J.-Nr. 6286).

Grab VIII. Auch in diesem Grabe war das mit dem Kopfe nach Nordwest gelagerte Skelett stark vergangen, es hatte eine Länge von ca. 175 cm und lag ausgestreckt auf dem Rücken. Als Beigaben fanden sich außer zwei eisernen flachen Ringen von Fingerringweite ein feinkörniger, bearbeiteter Stein, 7½ cm lang, 4½ cm breit und 2¾ cm hoch, mit abgerundeten Ecken, wie ihn die Zeichnung J.-Nr. 6287 zeigt. In Skandinavien sind gleichartige Steine, die wohl zum Feueranreiben benutzt sein können, häufiger in Wikingergräbern, bei uns in einem Grabe römischer Zeit in Sinzlow gefunden worden. Ich weiß über ihren Zweck und die Benutzung nichts Bestimmtes zu sagen. Dieser Stein befindet sich in unserem Museum (Nr. 5347). Vergl. Monatsblätter 1904, S. 63, 6.

Bergaufwärts neben dem Skelettgrab VI fanden sich noch drei Brandgruben ohne Inhalt, im Situationsplane mit Kreuzen bezeichnet. Alle von mir aufgefundenen Brandgrubengräber lagen im Durchschnitt ½ m unter der Erdoberfläche, während die Skelettgräber tiefer, ¾—1¼ m unter der Oberfläche lagen. Der Boden, in dem die Toten gebettet lagen, bestand aus scharfem Kies, in seinen natürlichen Schichtungsstreifen waren die zur Bestattung ausgestochenen Gruben besonders im Durchschnitt deutlich zu erkennen, was das Suchen und Auffinden der Grabstellen erleichterte. Weiter bergauf fanden sich keine Gräber mehr. Ueber die Westgrenze des

Schade-Splettstößer'schen Geländes hinaus, haben sich meine Untersuchungen nicht erstreckt.

Im Oktober v. J. hatte Herr Wuestemann, dem ich für seine freundliche Unterstützung bei den Ausgrabungen eben so dankbar verbunden bin, wie seinem Sohne, dem Herrn Studiosus, für seine tatkräftige Hülfe, die Güte, mir die unter Nr. 6291 abgebildete eiserne Lanzenspitze in Stettin zu überreichen, die nach meinen Grabungen im Kettenberge bei Dramburg gefunden worden ist. Nähere Fundangaben fehlen. Anscheinend stammt das mehrfach beschädigte Waffenstück aus einer Urne, denn die abgebrochene Spitze scheint umgebogen gewesen zu sein.



Die Stettiner Schulvisitation
von 1573.

Von

Professor Dr. M. Wehrmann.

Auf Befehl des Herzogs Johann Friedrich wurde im Jahre 1573 in Stettin eine Kirchenvisitation abgehalten, die für uns von besonderem Interesse ist, weil die darüber erhaltenen Berichte recht ausführlich sind. Es liegen Protokolle, Berichte und andere Schriftstücke sowohl im herzoglichen, wie im städtischen Archive vor und ermöglichen uns einen tiefen Einblick in manche kirchlichen Verhältnisse, die auch damals noch nicht geordnet waren. Mitglieder der Visitations-Kommission waren der General-Superintendent D. Johann Cogeler, der Pastor an St. Marien D. Christoph Stymmel und die fürstlichen Räte Litich Borck und J. Kleist. Sie einigten sich am 7. Mai über die Zeit und Form der Visitation.*) Zu der Revision der Stadtschule zog man auch einige Ratsherren hinzu, und es wurde dabei beschlossen, „mit dem Schulmeister zu reden, daß er Ordnung seiner Lectionen und Schulregiments übergebe und sich damit auf den 18. Mai gefaßt mache". Darauf reichte der „Schulmeister in der Münchenschule" Magister Heinrich Rigmann**) am 19. Mai die leges scholasticae und den ordo lectionum ein, die hier zunächst abgedruckt werden.***)

*) Vgl. Sehling, Kirchenordnungen IV, S. 530f.

**) Magister Heinrich Rigmann, der in Stettin geboren und erzogen worden ist, wurde 1567 von Goslar durch den Rat an die Stadt- oder Münchenschule berufen. (Kgl. Staatsarchiv Stettin: Depos. Stadt Stettin: Tit. XI. Gen. Nr. 2). Er starb am 25. September 1577. Die Angaben bei Zachariä, Histor. Nachrichten von der Ratsschule (1760), S. 41, sind ungenau.

***) K. St. A. St.: Stett. Arch. P. I Tit. 103 Nr. 10 fol. 74—91.

Leges scholasticae.[1])

Cum homo vi mentis ac intellectus divinitus insita omnia animantia antecellat et propositum scholis sit, quo hoc donum dei in homine excolatur et confirmetur, ut serviat gloriae dei et saluti et utilitatibus proximi, adolescentes operam dare debent, ut sint studiosi pietatis erga deum, honestae et laudabilis vitae inter homines et doctrinae praeclarae.

I. Pietatem veram excitant, alunt atque augent sacrae literae; in his igitur discendis praecipuum studium collocato.

II. Capita doctrinae christianae, quae Catechesis appellatur, unusquisque familiarissime nota habeto cum germanice, tum latine.

III. Mane precibus recitatis, pexo et mundato capite unum atque alterum caput veteris atque novi testamenti attente et accurate legito, similiter et vesperi. Haec consuetudo accendet animum ad pietatem, ad ardentem precationem et utilis erit studiis vestris.

IV. In ludo literario finita cantilena matutina quotidie partem Catechismi Primani, Secundani et Tertiani in sua classe ordine recitent, eaque recitatio sit liquida, diserta, diligens et accurata.

V. In templo ita te gerito, ut eluceat pietas et modestia, eaque agito, quae agenda tibi sunt canendo, precando et ritibus ecclesiae religiose obeundis; ab aliis omnibus abstineto.

VI. Inter canendum, concionandum aut precandum studere aut lectitare etiam sacra praeposterum est et importunum, fabulari vero, nugari, otiose circumspectare impium. Itaque et in concionibus audiendis haec omnia omittuntor, et in canendo unusquisque praecinentem adiuvato et in precando cor et mentem ad deum dirigito.

VII. Etsi nunquam decet pium adolescentem tecto capite canere et in templo stare, tamen praecipue mando, ut quisque aperto capite audiat lectionem epistolarum, evangeliorum psalmosque maiores cantet neque inter canendum assideat neque cancellis, pulpitis aut parietibus indecenter innitatur neque locum frequenter mutet.

VIII. Sub concione nemo ut abeat, sed ardenti animo concionem audiat praecipuaque capita maiores annotent vel totam concionem scribant, volo. Hic labor olim erit gratissimus.

Die Anmerkungen befinden sich am Schlusse dieser Arbeit.

IX. Iusto tempore omnes in templo congregantor et concussiones parietum, ianuarum, obambulationes et concursus indecentes, strepitus pedum inter exeundum et similia, quae aures et oculos bonorum offendunt, diligentissime vitent.

X. Vitent etiam omnes execrationes, iuramenta, prophanos sermones, mendacia, perfidiam, calumniam et omnia similia, quae manifestam habent impietatem.

XI. Honestam vitam perpetuo amato; sine hac enim nihil laudis liberalis eruditio meretur. In hac autem excolenda cum praecepta doctrinae, tum elegantium hominum exempla sequitor.

XII. Vestitus honestus esto, decenter induitor, caligae integrae et astrictae sunto. Et in universum cultus corporis, qui militem magis et venatorem quam addictum studiis adolescentem refert, abesto.

XIII. Incessus sedatus et compositus esto, non vagus et dissolutus, veste fluctuante collove circumvoluta aut humero alteri iniecta militari ritu, nec quisquam ullo armorum genere armatus incedat.

XIV. Neminem verbis factisve laedito, humanus esto, et si qua lis exorta fuerit, mox ad praeceptores deferto, ne adolescat. De praeceptoribus reverenter sentito loquitorque, omnes honore dignos honorato.

XV. Permutationibus, emptionibus et pactionibus damnosis omnibus abstineto, cum bonis versator, pravorum consortia et loca inhonesta horreto. Scurriles item et obscoenos sermones, lusus illiberales, choreas in nuptiis, congressus frequentes cum popularibus et notis, qui non instituuntur studiorum causa, obambulationes otiosas etiam in publico, lotiones et natationes cursusque in glacie, compotationes et alia id genus fuge.

XVI. Nulli hospitia mutanto neque disceduntο sine consensu praeceptorum et hospitum.

XVII. Omnes et singuli praeceptoribus honorem habento non modo iis, quorum unusquisque opera pro se utitur, sed et caeteris tam inferioribus quam superioribus.

XVIII. Quidquid temporis datur cum in ludo literario, tum domi, extra necessarias occupationes domesticas id studiis impendito; quidquid aliter collocatur, id periisse putato.

XIX. In ipso horae puncto in ludo literario aut in templo, cum istic adesse oportet, adesto neque, antequam totus coetus dimittitur, discedito.

XX. Dato signo horae canetur usitata quovis tempore et hora cantilena; ad hanc canendam mature omnes adsunto; quisquis inter canendum abfuerit, poenas expectabit.

XXI. Lectionem nullam negligito, libros necessarios tecum habeto, diligenter auscultato, scribenda graviter excipito, ad interogata alacriter respondeto.

XXII. Repetitionibus scholasticis ita intersis, ut animum diligentissime intendas, sive ex te aliquid quaeratur sive ex alio. Ita hoc fiet, ut et ea, quae antea intellexisti, certius et plenius cognoscas et prius ignorata facile percipias.

XXIII. Ludo et templo nemo vel abesto vel egreditor quovis tempore, nisi gravis quem causa inde avocet et cui impetrata sit a praeceptore venia.

XXIV. Semper cum intellegentibus latine loquitor cum in ludo literario, tum extra ludum etiam meditate.

XXV. Quem civis honestus liberis suis paedagogum adhibuerit, operam dato, ut fideliter illis praesit, et assuefacito eos, ut in schola tradita intelligant, probe ediscant, diligenter et firmiter teneant, et ad haec praestanda ingeniolum pueri comiter adiuvato.

XXVI. Instruat autem talis pueros suos non verbis tantum, sed et moribus et exemplo. Frustra enim ad optima exhortabitur, nisi ipsius vestigia conspexerint.

XXVII. Germanici sermonis usu primae et secundae classibus prorsus interdictum esto.

XXVIII. In his omnibus ita te gerito, ne in reprehensionem iniustam incurras; sin in eorum aliquo deliqueris, is esto, qui admonitiones libenter audiat et reprehensiones et castigationes patienter ferat et deinceps offensiones similes diligenter vitet.

Daß auch dieselbigen, die kein latin verstehen, wißen mügen, wornach sie sich zu halten haben, sollen dieselbigen auf diße nachfolgende leges acht haben.

Erstlich sollen die knaben betrachten, worumme sie von iren elteren in die schule geschicket sint; nicht das sie schalckheit und unzucht, wie sie sich den meiste deil befleissigen, leren, sunder gottesfurchte und erbarkeit. Sollen derhalben vor allen Dingen sich befleißigen, ihren Catechismum zu lernen, die kleinesten, alse die Alphabetarii erstlich die schlichten wordt, darnach die Donatisten, Grammatisten den Catechismum mit der außlegunge Lutheri und ander schöne deutsche gebet und spruche aus dem Alten und Newen Testamente genommen, darzu sie den ihre eigen bucher haben sollen, und vornehmlich, die da deuts lernen.

Zum Andern. Wen du des morgenß auffstehest, soltu, nachdem du dich hast angezogen, erst kemmen und waschen und darnach in kegenwart

deiner eltern dein gebet thun und einen partem des Catechismi zum wenigsten eins unds ander mit einem psalme reciteren.

Zum Drudden. Wen in der schulen gesungen ist, [soll] einer auß tertia classe des morgenß den morgensegen und ein teil des Catechismi latine, des mittages den abentsegen und ein teil des Catechismi deutß reciteren; die deutß leren, stedts deuts, und solchs sol ordine gehalten werden; auch sol der, der da betet, sulchs mit andacht thuen, langsam und clar die wort reciteren, die andern auch fleissig auffhören und unter dem reciteren nicht schwatzen. So auch der nicht da ist, dem zu reciteren gehoret, soll der ander, der ihm folget, reciteren und der ander darumb gestraft werden.

Zum Vierden. In den kirchen solt ihr euch befleißigen, das ein jeder sehen mag, das godtfruchtigkeit und zucht in euch ist, und nicht alleine gedencken, das ein jeder sehen kan, was ihr thut, sunder auch betrachten, das ihr dar vor godt und vor seinen lieben engelen dar stehet, die acht auf ewer thund haben und derhalben deste fleissiger auf das singent waren.

V. Es sollen die in tertia und quarta classe die deutsche sanckbücher und latinischen psalteria steds bei sich haben, auch also ordine unter dem singen stehen, wie sie in der schulen sitten.

VI. Wen das Tedeum laudamus, Benedictus oder Magnificat, auch die Collecten, Epistel, Evangelia, verba coenae domini oder dergleichen vor dem Altar gelesen werden, mit bloßem hovete stehen und mit andacht zuhören.

VII. In den kirchen sol man auch zu rechter zeit sich samelen, aber ehr man anhebet, nicht herummer laufen, sich jagen, mit den stulen klapperen oder ein geschrey machen, sunder sich an einem orth setzen und sein evangelium oder Cathechismum repeteren.

VIII. Wen man auß der kirchen gehet zur villigen oder zu haus, sol man auf der treppen kein getrenge oder geschrey machen, auch nicht darunter, auch nicht durch die kirchen laufen, sunder stille und zuchtig aus der thüre gehen, welche kegen dem chore ist.

IX. Man erfereth teglich auß dem coriceo[2]) und auch sunsten, werlich ein fluchen, schweren, unzuchtige word, das viele außsegen, das einem eherlichen manne das hertze im leibe bluden mach, der es höret, das sulches von schnoddergen, losen, schlimmen buben, die noch nicht balde recht sprechen oder ihre Vaterunser recht beten kunnen, soll erhöret werden. Sulche sollen vor gewisse wissen, das sie vor anderen also sollen gestraft werden, das die anderen ein exempel darahn haben mugen.

X. Eß werden auch etzliche loße kauffleute und kurbuter[3]) unter dem haufen gespüret, welche ihre essen und was sie von den eltern krigen

kunnen, andern vorkaufen, ihre bucher, tindtfesser und was sie haben, vorbeuten[4]) pflegen. Solche sollen auch wissen, das man sulche kofenschaft nicht leiden wil, sundern soll hoch gestrafet werden.

XI. Auf den gatzen sollen die knaben auch stille und zuchtig hergehen, keinem nicht nachschreigen, sich undereinander nicht schlan, nicht schweren, fluchen oder unzuchtige word treiben, und so ihne predicanten, doctores, burgermeisters, radtsleute, ihre praeceptores, sunsten eherlige burger, tugentsame matronen und junfern entiegen kummen, sollen sie ihre mutzen kegen dieselbigen abziehen und sich so halten, wie es frommen knaben geburet.

XII. Auch sollen die knaben vornemlich der kirchhoffer, marketen und bolwerke sich enthalten, nicht alda spielen, die fenster einwerfen oder sunsten jenige schalckheit treiben.

XIII. Es sol auch ein jder des sommers das bathen in der Oder oder andern wasser und des winters das lauffen auf dem eyse sich enthalten.

XIV. In dem hause sollen die knaben auch frum stille und zuchtig sein, nicht fluchen, sich mit dem gesinde nicht zanken und ihre eltern nicht zum zorn reitzen, sundern den eltern gehorsam sein, seine lectiones, so man in der schulen gehöret, repeteren, auswendich lernen oder etwas schreiben. Wen man zur malzeit gehet, sol man sich ersten waschen und darnach mit aufgefolteten henden kegen dem dische stehende beden, de gewonlichen gebede und nicht zum tische laufen wie de saw zum trage. Desgleichen nach tische auch etzliche psalmen und sprüche auß der biblien; uber tisch soll man auch stille sein und fein messick in essen und trincken.

XV. In der schulen sol man auch stedts zu rechter zeit kummen, auch zum gebet, sollen auch nicht darnach henaußen laufen ohne venia, nicht ehr sie alle weckgehen.

XVI. Wan die klocke schleit, sol man anfangen zu singen die geburlichen gesenge; wer unter dem singen nicht dar ist, soll seine geburliche strafe krigen.

XVII. In der schulen sollet ihr gar stille sein, ein ider auf seine lection fleissig achtunge geben; was zu schreiben, das schreib mit ernste; waß auch außwendig zu leren ist, das sulchs mit allem fleiße geschehn.

XVIII. Wen die lectiones in den schulen gerepetieret werden, solt du mit gantzem gemute darauf achtunge geben, auch wen man andere fraget; so werstu die ding, die du vorhin vorstanden hast, auch deste gewißer vorstehen und behalten leren, die du nicht gewust, deste besser fassen. So du gefraget werst, soltu modeste und clara voce responderen.

XIX. Eß sol auch keiner nicht auß der schulen und kirchen bleiben ahne wichtige ursachen und venia praeceptorum.

XX. Es sol auch keiner in die schulen kummen, er sol sich gekemmet, gewaschen, seine schue außgewischet und die kleider zugebunden und außgefeget haben. Eß sollen auch die paedagogi sunderlich acht darauf geben, das sich ihre knaben renlich halten.

XXI. In tertia classe sol sunderlich, wie in den andern superioribus, verboten sein, das man kein deuts retet wider in der schulen, kirchen und strassen. So einer hieruber betruffen wird, durch die coriceos oder durch andere notieret, sol seine strafe haben.

XXII. Wen zu der villigen zu gehende ist, soll nemants sich abhendich machen oder weglaufen sine venia praeceptorum, auch sol ein ider bei seinem comite, dar ehr beisitzet, zuchtig und stille ohne alle geschrei und drengent oder stissent auf der strassen gehen.

XXIII. Auch wen man auß der schulen gehet, sol man auf der regen wegghen, wie man in den classibus sitzet.

XXIIII. Die summa: Es sol ein ider sich so befleißigen zu leben, das unser herre godt, ein ider eherlicher man, seine eltern und praeceptoren ahn seinem leben ein gefallen haben mügen, undt sich so schicken, das ehr nicht in strafe fallen muge. So du jo sundigen werdest, solt du der sein, der vormanunge gerne höret und straffe geduldichlich treget; auch hernachmals vor geleiche sundt und strafe fleißig hüten.

Lectiones, quae hoc semestri in nostra schola praeleguntur.

Ultimam et infimam classem, cui auditores praesunt, distribuemus primum in tres ordines, in Grammatistas, Donatistas et Alphabetarios, et rursum Grammatistas in legentes et colligentes syllabas, Donatistas in legentes et colligentes syllabas, Alphabetarios in legentes, colligentes syllabas et discentes literas. Hi omnes mane hora sexta diebus Lunae, Martis, Jovis, Veneris et Saturni suas lectiones hac ratione recitabunt: Legentium tres simul recitare lectiones suas possunt et sua exhibere scripta, ordine sicut inscripti sunt, duo vero colligentium syllabas; sic et Donatistarum; alphabetariorum vero duo istorum, qui legunt; colligentium vero syllabas et discentium literas solus unus.

Et ut omnes recitent suas lectiones, constituantur ex iis, qui germanice discunt, tres peritiores, qui ordine eos adducant et observent simul in absentes.

Numerus germanice discentium etiam sic divisus in eos, qui scriptas epistolas legunt et qui incipiunt syllabas combinare et dictiones inde conficiunt. Hi ordine suas lectiones sicuti alii recitant; illi, qui

legunt scriptas epistolas, hac hora recitent vel dictum aliquod ex novo testamento vel ex psalmis et exhibeant scripta sua. Quo vero diligentius et facilius hi omnes audiri hac hora possint, attribuatur unus auditori ex prima classe singulis diebus, cui pueri recitent suas lectiones, hac vice, ut auditori prima hora Alphabetarii, primano reliqui recitent, altera vero hora auditori legentes germanice et Donatistae, primano Alphabetarii, et sic semper per vices recitabunt lectiones. Recitata lectione singulis assignent, quid altera hora recitandum sit. Dent vero auditores operam, ut isti, quorum lectio coniuncta est et ad periodicam legendi rationem commode sunt manuducendi, diserte, distincte et expedite legant; colligentes vero syllabas sic sunt assuefaciendi, ut ordine, oculis, voce et stylo discernant syllabas primum, deinde in dictiones colligant, ut in De — primum literas nominabit puer, hinc, quae syllaba ex istis duabus literis conficiatur, depromet et hactenus stylum in vocali figet, postea annexet sequentia — us, postremo totam dictionem repetet De-us, stylo indicans, quae literae quas syllabas constituant.

Die Mercurii hora sexta eadem ratione pro loco et profectu recitent hi omnes partes sui catechismi, hora octava suas lectiones.

Die Saturni hora 6. suas precationes sicuti die Mercurii. Hora octava fiat periculum ab auditoribus, quinam plurimum in legendo profecerint, assignentque in certa charta, quousque ista septimana singuli progressi fuerint.

A prandio hora 1. fiat examen vocabulorum in hac classe.

In quinta classe recitent hora 6. diebus Lunae, Martis, Jovis et Veneris conrectori paradigmata declinationum et coniugationum. Hora septima aliquid scribant. Hora octava legant lectiones suas grammatices et scripta exhibeant.

A prandio hora 1. recitent vocabula baccalaurio et tantum notissima et vulgaria, quae a me notari debent.

Hora secunda recitent Donatum auditori et adscribatur breve dictum ex sacra scriptura vel alias morale, quod domi et sequenti die hora 6., quando Donatum recitant conrectori, etiam recitabunt.

Die Mercurii hora 6. auditori catechesin germanice cum expositione Lutheri recitabunt. Hora octava fiat examen vocabulorum eorum, quae a proxima praecedente die Mercurii usque ad praesentem diem praeposita sunt.

Die Saturni hora sexta catechesin, hora octava evangelium, a prandio hora 1. dominicalem epistolam germanice.

Quartae classis pueri die Lunae hora sexta recitent compendium grammatices Johanni Fabritio.[5]) Hora septima recitabunt ii, qui per aliquod tempus in hac classe fuerunt, evangelium latinum, quod domi die Saturni et Solis memoriter discere debent, alii, qui nuper

advenerunt, sententiam vel partem aliquam ex evangelio. Et id recitent Johanni Fabritio. Hora octava praelegatur eis compendium, quo habeant, quod sequenti die recitare possint.

A prandio: Hora duodecima canunt, hora 1. audiunt syntaxin a baccalaurio collegii,[6]) hora 2. syntaxin habent, hora 3. proverbia Salomonis.

Eadem servetur ratio lectionum die Martis, nisi quod hora octava habeant exercitium declinandi et coniugandi cum Fabritio.

Die Mercurii hora sexta catechismum cum Fabritio.

Die Jovis hora sexta phrases Terentii Fabritio recitatae. Hora septima fabulas Petrus[7]) exponit, octava Donatum cum germanico.

A prandio: Hora duodecima canunt, hora 1. exercitium habeant declinandi et coniugandi cum Fabritio, hora secunda recitent vocabula, hora tertia proverbia.

Die Veneris hora sexta phrases Johannes leget, hora septima fabulas Petrus, hora octava Donatum.

A prandio: Hora duodecima canunt, hora 1. recitant vocabula Johanni Fabritio, hora 2. instituatur examen vocabulorum a Johanne, hora tertia proverbia.

Die Saturni hora sexta catechismus recitabitur, hora septima repetitio compendii instituatur, hora octava evangelium, hora prima repetitio evangelii.

Et tertia classis dividatur in Tertianos et Semisecundanos. Die Lunae, Martis, Jovis et Veneris hora sexta in genere praelegatur grammatica Philippi[8]) minor vel praecipuae regulae ex maiori grammatica, quae notari debent, ita ut spatio anni absolvi queat.

Die Lunae et Martis hora septima omnes in hac classe audient sacros dialogos Castellionis,[9]) hora octava Bucolica Virgilii.

A prandio: Hora duodecima audient semisecundani musicam Dresleri[10]) a cantore, reliqui ab auditore. Hora prima secundani audient syntaxin Philippi a conrectore praelectam, tertiani libellum Erasmi de civilitate morum,[11]) hora secunda omnes epistolas collectas a Stormio,[12]) hora tertia proverbia Salomonis.

Die Mercurii hora sexta definitiones praecipuae Philippi pueris in hac classe explicabuntur, ut eas postea memoriter recitent. Hora septima arithmeticam Lossii[13]) habeant, hora octava recitent catechismum latinum.

Die Jovis et Veneris hora septima semisecundani comoedias Terentii audient, tertiani fabulas Aesopi. Hora octava dialogos sacros Castellionis leget cantor.

Die Saturni hora sexta omnes in hac classe catechismum Lutheri recitabunt, hora septima habebunt dialogos sacros, hora octava exhibeant argumenta.

A prandio: Hora 1. explicabitur eis evangelium latinum.

Adolescentes secundae et tertiae classis die Lunae, Martis et Jovis hora sexta audient grammaticam d. Philippi maiorem eamque recitabunt. Hora septima die Lunae et Martis explicabuntur primae et secundae classi epistolae Ciceronis a conrectore. Hora octava primanis proponuntur praecepta dialectices d. praeceptoris Philippi, secundanis Bucolica Virgilii.

Pomeridiano tempore: Hora duodecima in hac classe die Lunae et Martis cantor leget musicam Dresleri, hora 1. syntaxin Philippi habebunt, hora 2. Aeneida Virgilii.

Die Mercurii hora sexta in his classibus repetantur praecepta prosodiae Murmelii,[14]) et, ut habeant exercitium prosodiae, addantur libri Tristium Ovidii. Hora septima leget cantor arithmeticam Piscatoris.[15]) Hora octava exhibeant carmina sua in utraque classe, et quilibet in prima eligat sibi materiam pro suo ingenio et eruditione, in qua sese exerceat, a praeceptore tamen comprobatam. In secunda vertant vel evangelia vel fabulas; si qui sunt, qui nondum ad scansionem assuefacti sunt, isti per diaeresin resolvant versus in suas regiones et pedes et rationem quantitatis adscribant. Cum vero ab uno haec unius horae spatio nec perlegi nec emendari possint, ut d. conrectori, quo is illa in secunda classe perlegat et examinet, imponatur, rogo.

Die Jovis hora septima explicantur a conrectore comoediae Terentianae, hora octava in prima et secunda grammatica graeca Cleonardi.[16])

A meridie: Hora duodecima habent exercitium cantus figuralis, hora prima syntaxin audiunt; hora secunda graeca grammatica praelegitur.

Die Veneris hora sexta examen Philippi[17]) explicabitur, hora septima Terentii comoediae, hora octava, ut exercitium habeant in graeca lingua et simul praecepta honesta vitae, proponitur interpretatio orationis Isocratis ad Demonicum.

A prandio hora duodecima exercitium musices habent, hora prima syntaxin, hora secunda orationem Isocratis, hora 3. secundum librum rhetorices.

Die Saturni hora sexta libri Tristium Ovidii, hora septima arithmetica Piscatoris, hora 8. exhibent argumenta.

A prandiohora prima graeca evangelia dominicalia explicantur.

Über die eigentliche Schulvisitation berichtet folgendes Protokoll:[18])

Von den Schuldienern.

Am 19. Mai hat Magister Rigman seine Gravamina, ordo lectionum und die leges scholae produzieret, welches die Herren Visitatores zu verlesen und zu erwägen angenommen.

Am 26. Mai ist beratschlaget, daß man die Schule und Schuldiener vor die Hand nehmen sollte und erstlich, ob die Schule mit notdürftigen Personen versorgt, ob sie ihr Amt mit Fleiß warten und also ordnen, damit es der Kirchenordnung gemäß sei.[19]) Zum andern, ob dieselben Personen auch Mangel haben, daß man allerhand Erkundigung aufnehme und die Mißbräuche abschaffe. Zum dritten, daß die Gebäude und lectoria besichtiget, die Schule visitiert und die Knaben examiniert werden. Letzlich, daß die Winkelschulen[20]) abgetan, eine deutsche Schule erbaut und bestellt werde.

Am 28. Mai vormittags praesentibus des Herrn Superintendenten, Kanzlers, Borken, Redelßdorfs, Brincks, Ladewigs,[21]) Framen, Riesemers, Riemans und Hans Arndts.[22]) Ist den Diakonis angezeigt, ob sie wegen der Schule und Schuldiener, ehe man sie vorbescheidete, etwas zu vermelden hätten.

Ladewig hat angemeldet nomine aliorum, daß die Schule zu visitieren hoch nötig sei; wann das geschieht, so werden alle Mängel, so vorhanden, mit angezeigt werden, es können sich auch die Bürger über die praeceptores nicht beschweren, denn sie nehmen das alte pretium[23]) und von jedem Knaben des Jahres 4 gr. Holzgeld, und beklage sich der Rector scholae, daß er nicht wohl damit könne wegkommen, denn man müsse den Collaboranten ihre Stube mit warm machen und itzt den Faden Holz vor 9 oder 10 Orth kaufen. Der Rector habe 90 fl. Besoldung und 10 fl. Holzgeld, der Cantor 50 fl. und der Conrector 32 fl. Es beschweren sich die Bürger, daß die kleinen Knaben müssen mit zu den Vilgen[24]) gehen, da wäre eine Ordnung mit zu machen sehr nötig, und können die Winkelschulen nicht abgetan werden, bis man des Orts zur deutschen Schule[25]) sich verglichen.

Folgig ist Magister Rigman vorbeschieden und ihm durch den Herrn Kanzler angezeigt, daß man die übergebene Gravamina, leges scholae und ordinem lectionum verlesen hätte, nun wolle man auch wissen, ob er mit seinen collaboratoribus auch einig, ob er auch Beschwerungen über sie hätte, ob sie auch fleißig in ihrem Amte wären oder ärgerlich lebten.

Darauf der Magister geantwortet, er hätte keine Beschwerung wider sie, sie warteten ihres Amtes fleißig, und, dagleich Unrichtigkeiten wären fürgefallen, hätte er dieselben allezeit dem Herrn Superintendenten angemeldet,

zu des Bericht er sich referieren täte. Hoffe auch, sie werden sich ihres Amtes fleißig verhalten, und ihrer seien 7 Personen, so in der Schule aufwarten.

Danach ist der Cantor und Conrector scholae vorbeschieden, ob sie auch untereinander einig oder über den Rectorem sich zu beschweren hätten.

Darauf sie geantwortet, sie hätten wider den Rectorem, wissen auch einer über den andern keine Beschwerungen, und tun, was der Rector scholae befehle, und sei stets also gewesen, daß von dem Holzgelde der Collaboratoren Stuben sind geheizt worden, denn es seien ja 400 Knaben, und jeder gebe des Jahres 4 gr. Holzgeld, zu dem gebe ein Rat jährlich 12 Faden Holzes, da gebe man vor jeden Faden nur 12 gr. Und habe sich der Rector desfalls nicht zu beschweren, denn er könne reichlich damit wegkommen.

Die Herren Visitatores haben vor billig erachtet, daß den Collaboratoribus ihre Stuben vom Holzgelde der Knaben warm gehalten werden.

Folgig ist es der deutsche Schulmeister Hans Sweitter,[26]) unter dem Bischof von Eychstädt bürtig, vorbeschieden und gefragt worden, ob er, wann eine Behausung zur deutschen Schule vorhanden, die Jugend darin informieren wollte und so lange hier erhalten könnte, bis die Schule erbaut würde, und ob er auch in der Lehre mit der Augsburgischen Confession einig.

Darauf er geantwortet, er hätte zu Rostock 9 Jahre deutsche Schule gehalten und seine Kunst zu Hamburg gelehret. Da er Unterhalt mit den Seinen hier haben könnte, wollte er sein Leben in Stettin beschließen, jedoch hätte er in dem itzigen Heurhause[27]) nicht länger bis auf Michaelis zu wohnen, habe seine guten Paßporte[28]) und wolle die Jugend dermaßen informieren, daß ihn niemand strafen solle. Zudem seien seine Kinder dermaßen im Rechnen und Schreiben geübt, daß sie einem Gelehrten wohl könnten zu schaffen geben. Könne sich vor keinen Lateiner rühmen, sondern gebe sich vor einen deutschen Schulmeister aus, und wann er nur mit den Seinen Leibsbergung[29]) habe, wolle er sich genügen lassen. Nehme von dem, so schlechts Lesen lehret, das Vierteljahr 1 Ortstaler, und so da Lesen, Schreiben und Rechnen lernen, das Jahr 3 Taler, arme Kinder instruiere er gratis.

Es haben ihm die Herren zur Antwort gegeben, man wolle den Ort zur deutschen Schule besichtigen und ihm alsdann ferneren Bescheid geben.

Visitatio scholae.

Anno 73 am 29. Mai vormittags zu Alten Stettin hat der Herr Superintendens, Kanzler, D. Stymmel, Borcke, Redelßdorff, Syndicus, Ladewig, Frame, Meyen und Nieman das Priorat auf S. Jacobs Kirchhof[30]) und danach das angefangene alte steinerne Gebäude am Schrancke[31]) gegen Magister Schlackens Wohnung über besichtiget, ob man da an der Örter einem eine deutsche Schule bequemest legen könnte.

Folgig sind sie in die Mönchen-Schule[32]) gangen, in den mittleren langen Saal, da die 1., 2. und 3. Klasse gesessen; da hat der Superintendens eine lateinische Oration getan und unter andern angezeigt, daß unser g. F. und Herr Herzog Johann Friedrich ꝛc. etliche von ihrer f. G. vornehmen Räten und dann ein Rat etliche ihres Mittels neben etlichen von den Gewerken die Schule zu visitieren und die Knaben, wie weit sie in ihren studiis proficiert, zu examinieren verordnet. Derhalben würde der Rector scholae initium examinis machen, wie er dann auch fort locum de poenitentia et locum de sacramento et coena domini[33]) mit ihren zugehörigen quaestionibus den Knaben in der ersten Klasse proponieret und zu fragen angefangen. Es hat auch der Superintendens, D. Stymmel und Grönenberg[34]) dieselben Knaben etwas ex sacris examiniert, auch das carmen: Omnia sunt hominum tenui pendentia filo[35]) etc. proponiert, dasselbe zu explicieren, construieren und etymologiam zu fragen mit den Knaben angefangen usque post decimam horam.

Auch haben die Knaben in der andern Klasse dem Herrn Superintendenten die decem praecepta memoriter mit der Auslegung recitieren müssen.

Desselben Tages nachmittags haben die Knaben in der 1. und 2. Klasse Terentium exponiert, und hat Grönenberg dieselbe Lection construiert und conjugiert. Danach hat Magister Rigkman und der Herr Superintendens mit der 1. und 2. Klasse graecam lectionem ex Jsocrate ad Demonicum repetiert, conjugiert, decliniert und alle vocabula examiniert, folgig prosodiam und dialecticam repetiert und examiniert.

Der Cantor hat Arithmeticam mit zwei Exempeln demonstriert, eins vom vitulo, aliud de pane.

Mit der dritten Klasse ist die Syntax repetiert, construiert, decliniert und conjugiert worden.

Den letzten Mai vormittags haben die Knaben in der 2. und 3. Klasse zwei Dialogi ex sacris, unum de Helia et rege Achab, 2. de Michea et regibus in Jerusalem et Juda latine memoriter recitiert.

Danach haben die in der 2. und 1. Klasse ihre lateinische scripta und carmina exhibiert, dieselbe germanice exponiert und constructiones daraus gemacht.

Letzlich ist die 4. Klasse aus der Grammatica und Donato examiniert, haben auch decliniert und conjugiert.

Quinta classis hat den Catechismum memoriter recitiert.

Die Fibilisten haben die zehn Gebote, Glauben und Vaterunser gebetet.

Nach diesem allen hat der Superintendens ihnen sämtlich angemeldet, daß man etlicher Knaben Fleiß und Zunehmen im besten vermerkt mit

Vermahnung fortzufahren und sich darin nicht zu verheben, etlicher Unfleiß aber hätte man wohl gespüret, dieselben wollte man erinnern, sich hinfort in ihren studiis fleißiger und sie alle sich in der Kirchen andächtig, auf der Straße und bei den funeribus züchtig, zu Hause bei ihren Eltern und Herren gehorsamlich und dankbarlich verhalten, ihre praeceptores und das ministerium in gebührender Acht haben, denselben gehorsamen und und sich zu allem Guten willig ziehen lassen, das gereiche zu Gottes Ehr und ihrem selbst Besten.

Danach sind die Schulgebäu, Kammern und Stuben besichtiget und in gutem baulichem Wesen und Gelegenheit befunden worden.

Am 2. Juni nachmittags hat der Herr Superintendes, Kanzler, Borcke und syndicus der Provisorn Otto Jagedufels collegii über Hans Borcken wegen der Behausung und Johannes Herings Supplication[36]) ihm eine freie Rechen- und Schreibschule zu halten zu vergönnen gelesen worden.

— —

Am 3. Juni[37]) nachmittags aufm Rathause praesentibus des Herrn Superintendenten, Kanzlers, D. Stymmels, Borcken, Redelsdorffs, syndici, Brinck, Jürgen Ladwigs, Hans Framen, Köppen, Strengen, Meyen und Zachans hat der deutsche Schulmeister Hans Schwicker[38]) angezeigt, nach dem man am jüngsten zu wissen begehrt, ob er auch der Augsburgischen Confession verwandt wäre, wollte er seine Tochter in praesentia visitatorum in allen Punkten der christlichen Lehre befragen, daraus man hören würde, was seine Lehre und Glaube wäre. Und darauf seine Tochter in allen Stücken christlicher Lehre examiniert und hat wohl bestanden und hat angehalten und gebeten, weil er selbst 14 zu Tisch und 11 erwachsene Kinder hätte, die alle im Schreiben und Rechnen Bescheid wüßten, derhalben möchte man ihm die deutsche Schule alleine zu halten vergönnen und alle Winkelschulen abtun. Wolle seine scripta und seiner Discipeln gegen der andern Schulmeister producieren, sollte man sehen, wer die meiste Kunst hätte und darauf Erklärung gebeten.

Hierauf ihm der Abschied geben, man ließe sich sein Fürnehmen und dies gehaltene Examen gefallen; soviel sein Suchen anlangte, wollte man dasselbe erwägen und ihm Bescheid wissen lassen.

Vota wegen der Schule.

Superintendens: Weil das Examen geschehen wäre, achtet er dafür, daß man den Schuldienern anzeige, daß sie hinfort bessere Disciplin, als bis anher geschehen, halten, und weil der Schulmeister klagt, daß seine Collaboratores sich daran nicht kehren, wäre nicht unbillig, daß man ihnen untersagte, daß sie sich denselben sämtlich und ein jeder in seiner Klasse unternommen[39]), damit Disciplin erhalten und die leges verbessert, auch darüber fest gehalten würde, daß man auch die Knaben zu einer reinlichen

Schrift gewöhnte, daß der Cantor und Resumptor in dem Singen fleißiger und besser, wie bis anher geschehen, aufwarteten, und daß etliche Knaben zum Begräbnis der Armen geordnet würden, auch sonst Verordnung gemacht, wie viel Knaben zu einem jedem funus zu nehmen, damit nicht allewege die ganze Schule genommen, dadurch die Knaben in ihren lectionibus merklich versäumet würden. Es wäre auch gut, daß die funera zu gelegener Zeit geschehen und nicht, wann predigen und singen soll.

Canzler: Der Schulen Puncte stehen auf den Gebäuden der Präceptoren, derselben Officien und der Discipeln und der Präceptorn stipendia, und werden die Diaconi einen Block[40]) verschaffen, darauf man die Knaben züchtigen könne. Man befindet, daß die praeceptores geschickt, desgleichen etliche der Knaben, und sind die unfleißigen billig zu größerm Fleiß zu ermahnen, und weil sie keine Klage wider einander haben, lasse man es dabei bleiben. Es sei mit dem Cantori wegen seines Beiamts zureden, wäre ihm wohl zugönnen, wenn er nur dadurch seine Stunden nicht versäumte. So müßte auch mit ihm wegen Übersetzung[41]) und Widerschickung des Geldes in den funeribus geredet werden, und daß er die Gesänge in der Kirche continuierte und auswartete. Mit den Collaboratoribus müßte auch geredet werden, daß sie sich der Disciplin mit anmaßen und nicht dem Rectori allein zuschöben und sich in der Kleidung gebührlich verhielten, den Knaben nicht böse Exempel geben, dieselben latein zu reden und das Latein wieder germanice zu vertieren, anhalten. Wegen der funera wolle gute Ordnung zu machen hoch nötig sein, denn die kleinen Knaben könnten nicht mitlaufen; daß man auch zu allen funeribus die ganze Schule nehmen sollte, sei unnötig, denn dadurch würden die Knaben versäumet. Derwegen müsse man zu jeder Zeit gewisse Anzahl Knaben zu einem jedem funus verordnen, damit die andern ihrer lectiones warten, und wird derwegen Rector und Cantor solche Ordnung zu machen wissen. Es müssen auch zu den funeribus pauperum von den armen Knaben etliche geordnet werden.

Wäre auch nicht unbillig, daß das Taufen und Graben unter der Predigt gar abgeschafft würde. Die leges können Superintendens und Doctor Stymmel vor sich nehmen und, wo nötig, verbessern. Wäre gut, daß sie jeder Zeit publicieret und an einer Tafel aufgehängt würden.

Es sei auch billig, daß alle Winkelschulen abgetan werden und daß Johann Schwicker zum deutschen Schulmeister bestellet werde. Jedoch wird man vor Winter die Schule nit erbauen können, derwegen würde ihm ein Rat noch die Heuer[42]) ein Jahr geben. Wegen der Stätte zur Schule habe man m. g. H. noch nicht Relation getan, solle aber referieret werden.

Desgleichen weil Johannes Hering nichts anders bittet, denn daß ihm vergönnt werde Schreib- und Rechenschule zu halten, allein für die

Knaben, so ziemlichs Alters und schreiben und rechnen wollen, sei es ihm auch wohl zu gönnen, weil er still und fromm ist.

Anlangt die Stipendia habe der Rector ein gut stipendium, daneben sein pretium und andere accidentalia, der andern Collaboratoren stipendia stellete man billig ein bis zur Kirchenrechnung. . . . . . .

Stymmel: Spüre an dem Schulgebäu keinen Mangel, und wäre gut, daß beide auditores[43]) auch auf der Schule wohnten. An den praeceptoribus spüre er keinen Mangel, allein daß sie besser Disciplin unter den Knaben hielten und daß die leges per Rectorem scholae etlichermaßen reformiert und auch darüber gehalten würde und daß ein jeder collaborator auf seine Klasse Achtung gebe, gute Zucht zu erhalten. Belangend den Cantor, der habe viel Kinder; wenn er seine Stunden mit Fleiß wartete, wäre ihm wohl zu gönnen, daß er etwas dabei hätte. Und wäre gut, daß die funera und Taufen allezeit vor der Vesper geschehen und gehalten, und männiglich sich danach zu richten von der Kanzel abgelesen würde. Und müßte gewisse Ordnung wegen der funera gemacht werden, wie viele Knaben zu einem jeden funus zu nehmen seien, und wäre billig, daß die armen Knaben zu den armen funeribus genommen würden. Das andere läßt er bei der Herren Bedenken.

Am 19. Juni aufm Rathause vormittags praesentibus des Herrn Superintendenten, Kanzlers, Borcken, Redelsdorff, Syndici, Brincks, Ladewigs, Framen und Starcken hat Bürgermeister Anton Redelßdorf sein votum geben . . . . Was die Gebrechen der Schule anlangte, hätte der Syndicus dieselbe aufgezeichnet, der würde sie berichten.

Syndicus: Sagt, die lectiones in der Schule seien nicht zu strafen, auch wären die leges gut, wann sie kürzer eingezogen und darüber gehalten würde, und daß man dem Rectori auferlegt, daß er mit seinen collaboratoribus fleißig mit den Knaben repetiert, das exercitium styli, eine reine Hand zu schreiben und latine zu reden geübet hätte, und daß der Cantor mit den andern mit dem Singen in der Kirche fleißiger gewesen wäre, daß auch keine Knaben, so ihr testimonium nicht hätten, ins f. paedagogium[44]) nicht aufgenommen würden, und weil sich der Schulmeister Ordnung in den funeribus zu machen beschwert, daß man desfalls selbst gewisse Ordnung gemacht hätte. Die Habitation der Auditores könne wohl gefertigt werden, das pretium ginge seinen Weg. . . . .

Weil der Jungferschule[45]) halben de loco noch nicht beschlossen und auf Relation stehet, würden es die Herren Räte bei dem Landesfürsten im besten bedenken. Vor alters hat man von der ganzen Schule 8 gr. und der halben Schulen 4 gr. geben, wann sie der Leiche gefolget, jetzt werde es gesteigert, sei Ordnung zu machen hoch vonnöten. Da Strakowische

gestorben, habe man dem Cantor 12 gr. geschickt, hat sie nicht annehmen wollen, man hat ihm 1 fl. senden müssen.

Brinck läßts bei der Herren Bedenken bleiben, Gott gebe, daß es so fortgehe.

Ladewig sagt, der Block zur Züchtigung der Knaben solle gemacht werden. Ist den visitatoribus dankbar, daß ein jeder ein Fenster darin geben wolle, sollen gefertigt werden.[46]) So sollen auch die leges, wann sie revidiert sind, auf eine Tafel reinlich geschrieben und aufgehangen werden. Man wolle auch Rat finden, daß die Auditores Losament auf der Schule bekommen, und wäre hoch nötig, dem Rectori aufzulegen, daß er fleißige Disciplin unter den Knaben halte.

Frame und Starke lassen es bei dem beruhen, was die Herren des Rats davon geredet.

Folgig hat der Herr Kanzler und die andern vor gut angesehen, diese folgende Punkte also zu halten:

Es sollen die kleinen Knaben des Winters und Herbstes mit nach den funeribus zu laufen verschonet sein, des Sommers aber, wenn gut Wetter, sollen sie mitgehen.

Es soll auch der Rector scholae wegen der funera Ordnung machen, daß nicht allezeit die ganze oder halbe Schule, sondern das vierte, dritte oder fünfte Teil genommen, und die andern an den studiis nicht auf einmal versäumet werden.

So sollen auch die Schuldiener von jeden funus, wann die ganze Schul genommen wird, nicht mehr als 12 gr. und von der halben Schul 6 gr. nehmen. . . . . .[47])

Weil der deutsche Schulmeister bestellet und aber kein locus zur Schule deputieret, wird ihm ein Rat 10 fl. geben jährlich, bis die Stelle erbauet werde, und damit er die Leute nicht übersetze, müsse man unterschiedlich pretium von den Kindern ihm verordnen.

Über die eigentlichen Leistungen der Schüler bringt uns das Visitationsprotokoll nur verhältnismäßig kurze und unbestimmte Angaben, und doch sind solche für die Schulgeschichte von ganz anderem Werte, als die Schulordnungen, Gesetze, Abschiede usw., von denen man nie weiß, ob sie nicht nur auf dem Papier gestanden haben. Deshalb sind uns eine sehr willkommene Zugabe zu dem Protokoll die dem Aktenstücke angefügten Schülerarbeiten, die der Schulmeister den Herren Visitatoren vorgelegt hat. Daß solche Stücke, die besonders aus dem 16. Jahrhundert nur in geringem Umfange vorliegen, besonders wertvolles Material für unsere

Kenntnis vom Unterricht bieten, ist wiederholt hervorgehoben worden.[48]) Freilich müssen wir nicht unbeachtet lassen, daß wir niemals beurteilen können, ob die Schüler diese Arbeiten selbständig oder unter Beihilfe ihrer Lehrer, die in dieser Beziehung damals wenig gewissenhaft waren, angefertigt haben.

Von 13 Schülern der Stettiner Stadtschule liegen Arbeiten vor; es sind folgende:

1. Von Henning Schönermark aus Goslar (20 Jahre alt) zwei lateinische Gedichte in Distichen (de imagine Veneris, de imagine Palladis sive Minervae), eine lateinische Ausarbeitung (historia de Aristide) und eine sehr kunstvoll geschriebene und verzierte Darstellung de passione domini nostri Jesu Christi.

2. Von Joh. Tieffental (20 J.) eine lateinische Übersetzung und ein carmen (de gallo gallinaceo).

3. Von Petrus Blisike aus Neuwedel (21 J.) eine lateinische Übersetzung.

4. Von Conrad Meurer aus Neumarkt in der Pfalz (21 J.) ein lateinischer Aufsatz (de quatuor aetatibus mundi iuxta Ovidium) und ein Gedicht (de miranda omnium rerum conservatione).

5. Von Michael Georgi aus Schöppenstädt (22 J.) ein Gedicht (propemticon ad discipulum scriptum) und ein Aufsatz (de loto Homeri).

6. Von Joh. Sinape aus der Pfalz ein griechisch-lateinisches Gedicht (dictum ex psalmo XXVI versum) und ein Aufsatz (comparatio agriculturae et mercaturae) und ein lateinisches carmen (aurum imago evangelii).

7. Von David Kremer aus Brandenburg (18 J.) ein Aufsatz (tragoedia Euripidis, quae Hecuba est inscripta) und ein lateinisches Gedicht.

8. Von Gregor Heliander aus Brandenburg (18 J.) eine lateinische Übersetzung und ein Gedicht (Versio evangelii: Sic deus dilexit mundum. Joh. 3.)

9. Von Simon Fischer aus Pasewalk ein Aufsatz (adhortatio ad diligentiam) und eine poetische Bearbeitung des 63. Psalmes.

10. Von Georg Roßtäuscher (17 J.) eine Übersetzung (latina versio de calumniis) und ein Gedicht (evangelium Lucae 16).

11. Von Matthäus Grönenberg aus Pyritz (17 J.) eine Übersetzung (quaestio, utrum recte fecerit Martinus episcopus, qui interfecto domino suo Gratiano secutus sit Maximum Parricidam) und zwei carmina (precatio matutina und vespertina).

12. Von Andreas Fabricius (17 J.) eine Ausarbeitung (vergl. unten), zwei kurze Aufsätze und ein Gedicht.

13. Von Christoph Habenicht eine lateinische elaboratio (de liberalibus artibus) und eine poetische Wiedergabe des 2. Psalmes.

Wenn man die Arbeiten zunächst nur oberflächlich ansieht, mag man über die Leistungen der Schüler erstaunt sein, die lateinische Schriftstücke in gebundener und ungebundener Rede voll von allerlei Gelehrsamkeit abgeliefert haben. Prüft man sie aber ein wenig genauer, so schwindet dies Staunen bald. Die Gedichte sind inhaltlich so leer und der Form nach so schlecht, daß ich mich nicht entschließen kann auch nur eins von ihnen mitzuteilen. Die sogenannten Aufsätze sind beinahe ebenso dürftig und enthalten ebenfalls eine nicht geringe Zahl von grammatischen Fehlern. Als Probe mag hier eine Ausarbeitung des Andreas Fabricius (oben N. 12) abgedruckt werden. Es ist nicht zu befürchten, daß der heute mit Recht so eifrig betriebene Schwimmsport durch die Argumente, die in diesem Aufsatze gegen ihn vorgebracht werden, erheblichen Schaden erleidet.

Adhortatio ad sodalem, ne aquas ingrediatur natandi causa.

Exordium ab ipsius diligentia per antithesin.

Vulgo amici solent mutuo se adhortari ad studium literarum, sed tu tua sponte satis es incitatus ad literas ediscendas. Ideo his omissis de aliis quibusdam rebus mihi admonendus es.

Narratio, quae amplificari potest per querelam.

Solent plerumque adolescentuli hoc aestu solis aquas ingredi natandi causa seque conicere in vitae periculum.

Propositio adhortationis.

Tu igitur cavebis, ne per aliquam temeritatem lavare velis in fluviis.

Primum argumentum confirmationis.

Decet te habere rationem tuae valetudinis.

Amplificatio a loco communi.

Ingens peccatum est se ipsum conicere in periculum, sicuti docet D. Paulus: Honor est habendus corpori. Et quintum praeceptum dicit: Non occidas. Et iurisconsultus inquit: Nemo est dominus membrorum suorum.

Secundum argumentum ab inhonesto.

Prohibuit etiam praeceptor adolescentibus fluvios ingredi, cui parere te decet.

Ratio secundi argumenti.

Quia non minus debes obedientiam praeceptoribus tuis quam ipsis parentibus.

Confutatio figurata occupatione.

Etsi tuo iudicio in parvis fluminibus nihil videtur esse periculi, tamen cum frigida balnea laedant valetudinem, vitanda sunt.

Epilogus cum repetione argumentorum.

Ergo cum tantum periculi habeat, cumque tantum Deum offendat haec inobedientia, cavebis ne fluvios ingrediaris.

Amplificatio ab effectibus.

Deploranda est etiam temeritas quorundam scholasticorum, qui levissimi (!) voluptatis causa se praecipitant in periculam vitae. Tu igitur melius consules tuae saluti.

Versio huius dispositionis.

S. P. D. Quoniam usitato more est receptum, carissime amice et condiscipule, quod scholastici suis de rebus per literas conferre statusque rerum suarum declarare ac mutuo ad studia literarum se adhortari soleant, ego quoque hoc tempore non alienum nostrae amicitiae duxi, quin ad te scriberem, et nihil affero, quam ut tibi gratificari queam. Cum autem videam tam diu te literis et bonarum artium studio adeo deditum esse, igitur his omissis de aliis quibusdam rebus admonendus es.

Solent plerumque adolescentuli hoc tempore aestivo quadam temeritate aquas ingredi natandi gratia seque conicere in magnum vitae periculum. Te igitur hortor, ut caveas, ne per aliquam temeritatem lavare velis in fluviis.

Ingens enim peccatum est se ipsum conicere in periculum, ueluti D. Paulus docet: Honor est habendus corpori. Et quintum praeceptum ait: Non occidas. Item iurisconsultus: Nemo est dominus membrorum suorum.

Credo enim tibi interdictum esse a praeceptoribus tuis, ut frigida balnea ac prava sodalitia tanquam aliquod malum fugias. Nam si illis addictus fueris, facile seduci potes. Etsi autem tuo iudicio in parvis fluminibus nihil videtur esse periculi, tamen cum frigida balnea valetudini noceant, summa cum diligentia vitanda sunt. Deploranda autem est temeritas et audacia quorundam scholasticorum, qui levissimae voluptatis causa se praecipitant in undas ut in periculum. Multi enim ita submerguntur, de quorum salute nihil certi dicere possum, siquidem id faciunt absque concessu suorum praeceptorum ac parentum. Quod si te ab his balneis abstinueris, non solum praeceptoribus et parentibus tuis carus et acceptus, sed Deo rem gratissimam praestabis, qui hanc obedientiam flagitat iuxta quartum praeceptum: Honora patrem et matrem, ut sis longaevus super terram. Quia, non minus debes obedienҭiam

praeceptoribus tuis quam ipsis parentibus, peto igitur et serio abs te flagito, ut valetudinem diligenter cures et a frigidis lotionibus, quae hoc tempore aestivo pervulgares esse solent, abstineas et quasi pestiferum malum quoddam fugias et melius consulas tuae saluti. Cum enim tantum periculi habeat cumque tantum Deum offendat haec inobedientia, cavebis, ne fluvios ingrediaris. Si id autem feceris, ego vicissim, quacumque in re tuae voluntati morem gerere possum, faciam id perlibenter et nullum penitus laborem tua causa recusaturus sum. Bene et faeliciter vale.

Andreas Fabricius anno aetatis suae 17.

Noch besser vielleicht als dieser freie Aufsatz — wenn von Freiheit und Selbständigkeit die Rede sein kann — legt von den lateinischen Kenntnissen der Schüler ein Exercitum Zeugnis ab, von dem der deutsche Text und die Übersetzungen von drei Jünglingen erhalten sind. Man erkennt leicht, daß die Arbeiten ohne die geringsten Schwierigkeiten und etwa für die Kenntnisse eines heutigen Obertertianers oder Untersekundaners passend sind. Die Leistungen der Schüler, die 18 bis 21 Jahre alt sind, müssen als überaus mäßig gelten; es fehlt nicht nur jeder color latinus, sondern es kommen auch recht schlimme Fehler vor. Im Hinblick auf solche Arbeiten kann man mit dem, was heute auf unsern Gymnasien im Lateinischen geleistet wird, immer noch zufrieden sein. Der deutsche Text des Exercitiums ist hier wortgetreu mit Beibehaltung der Orthographie wiedergegeben:

Exercitium.

Es hatt der Ouidius recht vnndt woll gesagt, das niemandt kahn vnndt soll selig genannt werden, ehr sey den gestorben: wie solches gar herlich zu sehen ist ahn dem Croeso, der Lydorum koninge, welcher so reich geworden war, das ehr sich vor den reichsten in aufgang der sonnen rechnete, auch keiner war der ihm mit gelde gewalt vnndt gutern hette konnen vergleichet werdenn. Diser hatt auf ein Zeit Solonem ein von den weisen in grecia zu sich foddern lassen vnndt demselben alle sein schetz vnndt reichtumb gewesett, dar zu auch sein mechtig groß konigreich gewalt vnndt ehere vnndt denn Solonem gefragt, ob ehr auch ihn für einenn seligenn menschen achtete. Da hatt Solon geantwortet vnndt gesprochenn, niemandt kan selig genandt werden ehr sey den wol gestorbenn; Solche ein anwort achtet Croesus geringe, meinet nicht das sich das gluck wenden solte, aber balt hernach wirt ehr vom Cyro Konig in Persien gefangen vnndt zum fewr verurteilt, vnndt auf ein holtzhauffen gesetzt das ehr

verbrennet wurde, also do gedachte ehr erstlich was Solon gesagt hatte vnndt schreyt mitt lauter stimme O Solon Solon welches do es Cyrus horte lies ehr ihn von dem holtzhauffen zu sich bringen, vnndt fragt ihn was ehr für einen Solonem anrieffe, als dan hatt Croesus geantwortet, diesen Solonem welchen ich ahnruffe hatt mihr ehr Zeit gesagt do ich mich fur selig achtete, ehs konte vnnd solte niemandt vor seinem ende sehlig genennet werdenn. Nun aber sehe ich das ehr recht gesagt hatt. Da solches Cyrus horte wolte ehr nicht das ehr solte verbrennet werden sondern hatt ihn zu ein obersten in seinem reich bestetiget.

Es folgen die drei Übersetzungen:

I.

Recte quidem dixit Ovidius neminem esse vel posse beatum dici, nisi e vita excesserit. Hoc optime in Croeso rege Lydorum videndum est, qui satis possidebat divitiarum et hominem beatissimum propter fortunam in oriente se praedicabat, ita ut nemo fuerit, qui opibus atque potestate ipsum superare potuisset. Is vero tempore quodam Solonem hominem unum ex sapientibus in Graecia ad se vocat et omnia sua bona atque opes simulque sui imperii potestatem, potentiam et universa regna commonstrat et Solonem interrogat, an se etiam hominem beatum iudicaret. Respondit Solon inquiens neminem posse ante obitum beatum dici. Nihilominus tamen Croesus hoc responsum floccifecit nec fortunam facile mutari posse censuit. Sed postea a Cyro rege Persarum statim captus in pyram coniectus, ut combureretur, tunc primum eius dicti memor fuit, quod Solon dixisset, et magna voce clamavit o Solon Solon. Quod cum Cyrus audivisset, mittit sibi a rogo adduci quaerens, quem Solonem invocaret. Ad haec Croesus respondit, hic Solon quem invoco, olim, cum me beatum esse putavi, dixit, quod nemo ante exitum beatus vocari possit. Nunc ipse factis comperio, quod bene dixit. Cum haec Cyrus audivisset, noluit, ut Croesus ab igne consumeretur, sed proximum sibi in suo regno constituit.

Petrus Blifike Neowedelensis,
anno aetatis 21.

II.

Eleganter Ovidius dixit neminem ante obitum beatum esse iudicandum: sicuti hic in divite Croeso Lydorum Rege exemplum habemus, qui propter bonorum copiam se in Oriente omnium ditissimum esse putabat

et neminem esse qui sibi divitiis et potentia par esset. Hic Croesus Solonem unum ex septem sapientibus Greciae quodam tempore ad se accersi iussit et ei thesaurum regnique sui potentiam et gloriam ostendit ac interrogavit, an etiam beatus ante obitum esset vocandus cui Solon neminem beatum esse nisi qui feliciter suum obierit diem retulit. Hoc Solonis responsum Croesus nihili faciebat, sed in ea opinione erat se semper prospero fortunarum statu usurum. Mox autem a Cyro Persarum Rege quadrupes constrictus ignique addictus est, ut combureretur, tunc verborum Solonis recordatus fuit et alta voce clamavit, O Solon Solon. Audiente haec Cyro a rogo illum reduci iussit ac interrogavit, quemnam Solonem invocas ? Respondet Croesus, ille Solon quem invoco quondam mihi dixit (cum me beatum iudicarem) neminem posse nec debere ante obitum beatum praedicari, nunc intelligo illum vera locutum esse. Postquam haec audiret Cyrus noluit illum cremari sed gubernatorem sui regni illum constituit.

Joannes Tieffental agens iam
vicesimum annum.

III.

Recte dixit Ovidius: Dicique beatus

Ante obitum nemo supremaque funera debet. Hoc optime conspici potest in Croeso, Lydorum rege, qui tantis affluebat divitiis, ut se ditissimum omnium in orientali regione crederet. Nemo erat, qui ipsi divitiis vel potentia aequari potuisset. Hic aliquando Solonem, unum septem sapientum in Graecia, ad se accersivit, cui omnibus suis thesauris apertis suas opes et potentiam regni sui monstravit eumque interrogavit, an se felicem iudicaret. Qui respondit neminem ante obitum felicem dicendum. Hoc responsum Croesus parvi fecit non putans fortunam mutabilem esse. Sed paulo post a Cyro Persarum rege captus piraeque impositus cremandus primum salutare consilium Solonis agnovit eiusque nomen aliquoties inclamavit dicens o Solon, Solon. Hoc Cyrus audiens sibi eum de pira adduci iussit et quaesivit ex eo, quem Solonem invocaret. Cui Croesus: Hic Solon quem invoco me quondam, cum me felicissimum crederem, monuit neminem inquiens ante cineres debere nec posse felicem dici. Nunc autem experientia edoctus ipsum vere dixisse agnosco. Quod cum Cyrus audivisset, noluit, ut Croesus incendio periret, sed eum apud se in summo honore habuit.

Gregorius Heliander Brandenburgensis
anno aetatis suae 18.

Mit diesen Proben mag es genug sein; es ist gerade kein Genuß solche Schülerarbeiten durchzulesen, aber einen Blick in das Schulleben des 16. Jahrhunderts lassen sie uns tun.

Es bleibt noch übrig den Abschluß der großen Visitation mitzuteilen. Darüber bringen die Akten folgendes:

Am 23. Juli zu Alten Stettin aufm Rathause um drei Uhr nachmittags praesentibus des Herrn Superintendenten, Kanzlers, Syndici, Paul Bosses, Hans Framen, Zachans und Kersten Ruloffs; die andern Adjuncten, so nicht vorhanden gewest, haben sich eins teils entschuldigen lassen, und ist der Abschied belangend die Schule, den anwesenden Visitatoren vorgelesen und, da nötig, verbessert und geändert worden, hat auch denselben gefallen und den praeceptoribus zu publicieren einhellig geschlossen.

Schulen und Schuldiener Abschied, so in Beisein M. Rigkmans, des Cantoris Grunenbergs und des einen Auditoris ist publizieret worden.[49])

Es befinden die Herrn Visitatores aus der aufgenommenen Inquisition und Examination, daß gute lectiones in der Schule gelesen werden, die praeceptores auch in der Lehre unsträflich, welchs die Visitatoren unsern g. F. und Herrn untertäniglich referieren und rühmen wollen. Man wolle sie aber sämtlich ermahnet und ihnen auferlegt haben, daß sie mit den Knaben hinfort fleißiger und öfter die lectiones repetieren, das exercitium styli fleißig treiben, zu reiner Schrift und latine zu reden fleißig gewöhnen, über den legibus treulich halten, die Mutwilligen strafen; und sonderlich sollen die praeceptores sämtlich und ein jeder insonderheit seine Klassen, denen er fürstehet, zu guter Disziplin und Zucht halten, vermahnen und die Ungezogenen strafen und dem Rectori die Mühe nicht allein zuschieben.

Es sollen auch die leges durch den Superintendenten revidiert, soviel möglich eingezogen und in ordinem gebracht, auf ein Brett aufs reine auf der Kirchen Unkosten geschrieben, in der Schule aufgehangen und festiglich darüber gehalten werden.

Es sollen auch die praeceptores den Knaben mit guten Exempeln an ihrem Leben und Kleidung fürgehen, sich üppiger Kleidung nicht befleißigen, sondern ehrbarlich und fein eingezogen verhalten.

Weil auch in den funeribus große Unordnung befunden, so soll hinferner nicht ohne Unterschied die ganze oder halbe Schule, da es gleich begehrt würde, sondern nach Gelegenheit das 3., 4. oder 5. Teil der Knaben itzt, danach die andern und also umschichtig, damit die Knaben einesteils in der Schulen bleiben und ihre lectiones ohne Verhinderung hören können, genommen werden. Davon der Superintendent zum allersonderlichsten mit Vorwissen und Adjunction des Rats gewisse Ordnung

mache, auch von der Kanzel davon Erinnerung, danach sich männiglich zu richten, tun soll.

Es soll auch von der ganzen Schule nicht mehr als 12 gr., von der halben 6 gr. genommen und das Übersetzen und Wiederschickung des Geldes, wie bis anher von etlichen geschehen sein soll und an sich unbillig ist, hiermit ganz und gar abgetan und allen praeceptoribus verboten sein.

Die kleinen Knaben sollen des Winters und Herbsts mit nach den funeribus zu laufen verschonet sein, wanns des Sommers gut Wetter, können sie wohl mitlaufen.

Wann arme Leute sterben und der Schule oder Predigern nichts zu geben haben, sollen die pauperes currentes, so auf der Gasse ihr Brot holen, dieselben Toten umsonst zur Erde singen und bringen zu helfen schuldig sein, jedoch nach Gelegenheit, daß sie alle, die Hälfte oder ein Viertel der armen Knaben nach Ermäßigung des Rectoris zu solchen funeribus genommen werden.

Der Cantor und die andern Collaboratores sollen ihre Stunden und ihrer Klassen nach höchstem Fleiße warten, dieselben wegen habender Beiämter[50]) nicht versäumen, mit dem Singen in der Kirche fleißig aufwarten, einträchtig mit den Knaben singen, nicht zu spät anfangen, dadurch die Gesänge gekürzt werden, sondern dieselben gar continuieren.

Es sollen auch die praeceptores die Knaben ermahnen und strafen, daß sie jeder Zeit in der Kirche in oder aufm Chor unter der Predigt nach den funeribus und sonsten auf der Gasse still und eingezogen sich verhalten und sonderliche coriceos, so Achtung auf sie haben, dazu bestellen, damit die Jugend nicht wild werde.

Es sollen auch hinfort keine funera unter der Predigt mit Singen zur Erden bestätigt werden, des sich die praeceptores auch verhalten sollen.

Was der Präceptorn stipendia zu verbessern anlangt, wird dasselbe bis zu Ende dieser Visitation verschoben. Wann man der Kirchen Vermögen sehen wird und etwas tun kann, soll an guter Beförderung nicht mangeln.

Es sollen auch hinfort alle Winkelschulen ganz und gar abgetan und bis auf weitere Verordnung zwo deutsche Schulen gehalten werden, und ist zu der einen Hans Schwicker und zu der andern Johannes Hering angenommen. Jedoch bleibt den Custodibus[51]) bei den Kirchen frei, kleine Kinder zu unterweisen.

Weil auch nötig sein will zu den vornehmsten deutschen Schulen ein sonderlich Haus mit unterschiedlichen Gemächern zu verordnen, so ist ein Ort am Priorat gegen Jacob Müllers über besichtiget, und haben die fürstliche Verordnete angenommen, u. g. F. und H. dasselbe zu berichten und um gnädige Erklärung untertäniglich anzuhalten. Wo dann Ihre

f. G. gnädiglich willigen wollten, so werden die diaconi mit Zutat des Rats darob sein, daß mit dem allersonderlichsten ein Haus erbauet werde.

Die Diaconi haben sich auch erboten den Auditoribus scholae Losamenter auf der Schule fertigen zu lassen, damit sie auf der Schule schlafen und auf die Knaben soviel fleißiger Aufsicht haben mögen.

Was dem Rectori von einem Blocke und sonst angezeigt, wird er sich der Gebühr desfalls verhalten.

Was das Collegium Otto Jagedufels anlangt, hat sich ein Rat erboten, darob zu sein, daß zu erster Gelegenheit das Haus und Stuben gebessert und zu der Knaben mehrer Bequemlichkeit angerichtet werden[52])

Publicatum Alten Stettin 23. Juli Anno 1573.

Dieses Abschieds haben sich praeceptores soviel möglich zu verhalten erboten und zu mehrer Nachrichtung davon eine Abschrift begehrt, welche man ihnen mitzuteilen befohlen.

Zum Schlusse mag noch hervorgehoben werden, daß, obwohl die Visitatoren mit allem Ernste und großem Eifer die Schulverhältnisse zu bessern bemüht waren, doch wenig erreicht wurde. Die ganzen Zustände waren derartig, daß man wohl im Rat und bei der Kirche den Wert eines geordneten Schulwesens erkannte, aber kaum den festen Willen oder die Mittel hatte, eine enschiedene Besserung durchzuführen. Schädlich wirkte namentlich die Zwitterstellung, welche die Schule zwischen der Stadt- und der Kirchenverwaltung einnahm; es kam dadurch nicht nur zu fortgesetzten Zwistigkeiten und Reibereien, sondern die Schule blieb für beide ein Stiefkind, für das man keine besonderen Aufwendungen zu machen bereit war.

Anmerkungen.

[1]) Die älteste erhaltene Schulordnung stammt von Paulus vom Rode und ist abgedruckt im Programm des Stadtgymnasiums 1893, S. 11—13.

[2]) Coricei sind Aufseher, die aus der Zahl der Schüler bestellt sind.

[3]) Mit „Kurbutern" sind wohl solche gemeint, die auf Austausch (Bute) ausspähen (kuren).

[4]) vertauschen.

[5]) Lehrer an der Stadtschule. Zachariä (Historische Nachrichten von der Rats- und Stadtschule 1760), kennt ihn nicht.

[6]) Aufseher im Jageteufelschen Collegium war damals Andreas Krause oder Henning Söterus. (Balt. Stud. N. F. III, S. 62).

[7]) Lehrer an der Stadtschule.

[8]) Lateinische Grammatik des Philipp Melanchthon. Vgl. Hartfelder, Philipp Melanchthon als praeceptor Germaniae S. 260ff.

[9]) Die vier dialogi sacri Castellionis (gest. 1563) wurden auch in pommerschen Schulen viel gebraucht. Vgl. Balt. Stud. XXX, S. 348.

[10]) Partes musicales von Dresler. Vgl. A. D. B. 5, S. 397.

[11]) Erasmi libellus de civilitate morum. Vgl. Balt. Stud. XXX, S. 358.

[12]) Die von Joh. Sturm besorgte Auswahl der Briefe des Cicero.

[13]) Lossii arithmetica. Vgl. A. D. B. 19, S. 220f.

[14]) Murmelii praecepta prosodiae. Vgl. A. D. B. 23, S. 65f.

[15]) Fischers Arithmetik.

[16]) Nicolai Clenardi institutiones absolutissimae in graecam linguam erschienen 1530. Vgl. A. D. B. 4, S. 322.

[17]) Examen des Philipp Melanchthon. Ist damit das examen ordinandorum oder die catechesis puerorum gemeint?

[18]) Um das Lesen zu erleichtern, ist beim folgenden die Rechtschreibung geändert worden.

[19]) Kirchenordnung von 1563. Vgl. Programm des Stadtgymnasiums 1894, S. 9ff.

[20]) Über den Kampf gegen die Winkelschulen vgl. Balt. Stud. XLIV, S. 252ff.

[21]) Anton Redelstorf 1573 Bürgermeister, Hans Brinck 1570, Georg Ladewig 1573 in den Rat gewählt.

[22]) Diese Männer scheinen die diaconi d. h. die Verwalter des Kirchenvermögens gewesen zu sein.

[23]) Schulgeld.

[24]) Vigilien sind gottesdienstliche Abendgesänge.

[25]) Vgl. Balt. Stud. XLIV, S. 249f.

[26]) Vgl. Balt. Stud. XLIV, S. 253f., 322.

[27]) Mietshause.

[28]) Geleitsbrief.

[29]) Lebensunterhalt.

[30]) Vgl. über das Prioratshaus Monatsbl. 1907, S. 17ff.

[31]) Zaun.

[32]) Über das Gebäude der Stadtschule vgl. Programm des Stadtgymnasiums 1904, S. V.

[33]) Wohl aus Melanchthons loci communes (zuerst 1521).

[34]) Grönenberg war Kantor an der Schule.

[35]) Ovid. Pont. IV. 3, 35.

[36]) Vgl. Balt. Stud. XLIV, S. 253f.

[37]) Über diese Verhandlung liegt auch im Dep. Stadt Stettin (Tit. II, sect. 1. Nr. 5) ein Protokoll vor.

[38]) Er wird oben Johannes Schweiter genannt. Vgl. Balt. Stud. XLIV, S. 254.

[39]) sich unterwunden.

[40]) Von dem „Block" heißt es in dem Protokolle des Stadtschreibers, „daß er inwendig ausgehauen, darüber die Knaben sich legen und nicht Verdruß tun können".

[41]) Übertragung.

[42]) Miete.

[43]) Die beiden jüngsten Lehrer hießen auditores.

[44]) Das vorzeitige „Laufen ins Pädagogium" wird immer wieder verboten. Vgl. Festschrift des Marienstiftsgymnasiums 1894, S. 29.

[45]) Über die Mädchenschule vgl. Balt. Stud. XLIV, S. 249f.

[46]) In dem anderen Protokolle wird berichtet: „Die Visitatores wollen Fenster mit ihren Wappen geben in die Schule".

[47]) Hier folgen weitere Bestimmungen über die Begräbnisse u. a. m.

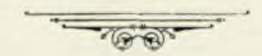
[48]) Vgl. Mitteil. der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte XVII (1907), S. 15.

[49]) Dieser Abschied ist nicht ohne Fehler abgedruckt bei E. Sehling, Kirchenordnungen IV, S. 533f.

[50]) Bei den Beiämtern (d. h. Nebenbeschäftigungen) ist besonders an das Notariatsamt des Cantors zu denken.

[51]) Die Küster der einzelnen Kirchen hielten immer Schule für die kleinen Kinder. Vgl. Balt. Stud. XLIV, S. 256f.

[52]) Vgl. Balt. Stud. N. F. III, S. 34.

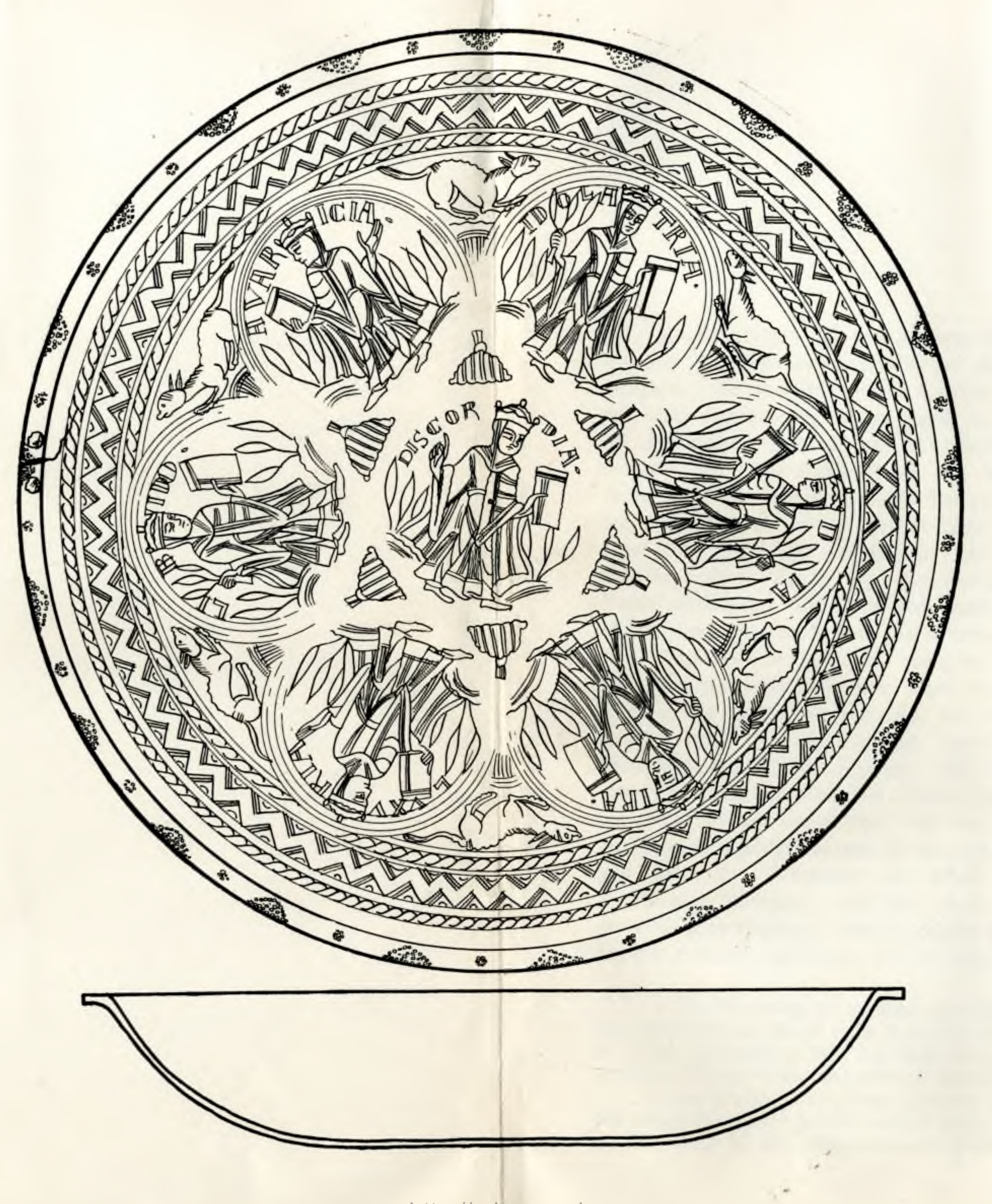


Eine neue „Hansaschüssel".

Von

Dr. C. Tassilo Hoffmann

in Stettin.


DISCOR DIA·
IDOLATRIA·

Zwischen Rügen und dem Festlande wurde 1910 in einer Tiefe von 5 m aus dem Meeresboden, ziemlich hart am Ufer, eine Metallschüssel ausgebaggert. Sie ist Eigentum des Stettiner Kaufmanns Max Borchert, mit dessen Genehmigung sie im Herbst d. J. längere Zeit im Museum für Pommersche Geschichte und Altertumskunde zur Ansicht ausgestellt werden konnte. Die Schale ist bis auf eine unbedeutende Verletzung am Rande (aber auch älteren Datums) sehr gut erhalten, besser sicherlich als der größte Teil der in der Literatur bisher bekannt gewordenen Schüsseln dieser Art. Sie besteht aus Bronze[1]) und zeigt, wie die meisten dieser Schalen, deutliche Spuren von Vergoldung, welche die Entstehung von Patina verhinderte. Der Form nach regelmäßig kreisrund (ohne Ausgußschnabel) und ausgebaucht mit abgeplattetem Boden, hat die ganze Schale einen Durchmesser von 27,7 cm, eine Höhe von 5,7 cm und wiegt 550 gr; ihr genau horizontal abstehender Rand (er ist nicht im mindesten nach unten geneigt) mißt 9 mm und zeigt, wie die beigefügte Abbildung deutlich erkennen läßt,[2]) mit der Perlpunze eingeschlagene größere dreieckige und kleine runde Häufchen von Punkten. Die Außenseite der Schale ist unverziert und läßt namentlich am unteren Teil des Randes deutliche Spuren der Finne des Hammers sehen, mit dem sie von der Mitte aus aufgetrieben; die Innenseite dagegen ist mit gravierten Figuren und Ornamenten geschmückt. Den Mittelpunkt der Schale bezeichnet innen eine kleine nabelförmige Vertiefung, nicht etwa zwecks Abarbeitung der Schale auf der Drehscheibe eingebohrt, sondern lediglich zum Einsetzen des einen Zirkelschenkels bestimmt und darum auf der Unterseite der Schale nicht kenntlich

---

[1]) Das Bronzeblech hat am Rande eine Stärke von 3 mm, wird aber stellenweise bis blattdünn, worauf einige kleine Risse und Sprünge auf der linken Seite der Schale zurückzuführen sind; die Beschädigung am Rande hier wurde durch ein unterlegtes, mit zwei Nieten befestigtes Stück Kupferblech schon in in alter Zeit repariert.

[2]) Die geradezu mustergültige Zeichnung für diese Publikation stammt von dem jungen Bautechniker Wilhelm Stubenrauch in Swinemünde, dem ich auch an dieser Stelle für seine liebenswürdige Bereitwilligkeit bestens danke.

gemacht.[3]) Im Mittelfelde der flach aufliegenden Bodenfläche, die vielleicht 10 cm im Durchmesser hat, sehen wir, in Umrissen wie bei einer Federzeichnung, eine männliche (?) nach links schreitende Gestalt (jedenfalls sind die mit spitzen Schuhen bekleideten Füße ins Profil gestellt!) in ganzer Figur und 7,2 cm groß, zwischen je 3 lanzettförmigen Blättern auf jeder Seite, die ihr bis zur Taillenhöhe reichen. Die Gestalt trägt ein langes faltenreiches Gewand, das in der Mitte senkrecht geteilt ist, mit sehr weit geöffneten, bis über das Knie herabfallenden Aermeln. Der nur ein wenig zur Linken gewandte Kopf trägt über einem Schleiertuch, das das Haupthaar verdeckt, eine Krone.[4]) Das bartlose Gesicht ist nicht ohne Ausdruck. Die winkelig gebogenen Arme nach beiden Seiten gestreckt, hält die Figur in der linken Hand einen Gegenstand, den ich für ein Buch ansprechen möchte,[5]) während die Rechte mit auffallend langem Zeigefinger in die Höhe weist. Die Gestalt ist nach oben medaillonartig abgeschlossen durch eine kreisförmige Umschrift in spätromanischen Kapitalbuchstaben: discordia.[6])

An diese mittlere Darstellung schließen sich in der Art eines Sechspasses in der Wölbung der Schale 6 Dreiviertelkreise an mit ganz ähnlichen Figuren wie die im Mittelfelde. Diese Kreise sind von einem Zirkel mit leicht ritzender Spitze gezogen, gewissermaßen als nur andeutende Hilfslinien, weit weniger scharf und tief als die Gravierung der von ihnen eingeschlossenen Gestalten. Diese 6 Seitenfiguren, abwechselnd im Profil und fast von vorn gesehen, haben von oben nach rechts im Kreise herumgehend als Überschriften die Namen folgender Untugenden oder auch Todsünden: idolatria, invidia, ira, luxuria, libido und avaricia. Sie tragen das gleiche Gewand und die gleiche Kopfbedeckung wie die Gestalt auf der Bodenfläche der Schale; auch sie halten alle in der einen Hand ein Buch, in der anderen jedoch 3 aus je einem dicken Stiel herauskommende lanzettförmige Blätter, wie solche sie selbst und auch die Mittelfigur rechts und

---

[3]) Vergl. Dr. H. Jentsch, die Gubener gravierte Bronzeschale in den „Niederlausitzer Mitteilungen“ Bd. VI (1899) S. 3.

[4]) Dr. H. Jentsch (a. a. O. S. 5) spricht bzgl. der Kopfbedeckung der Mittelfigur auf der Gubener Bronzeschale von einem Reifen, aus dem eine gerundete Kappe hervorgehe; doch ist seine Abb. dieser Schale (siehe Taf. I) leider zu undeutlich, um sie nachprüfend vergleichen zu können.

[5]) Vgl. die Abb. des ersten Lübecker Fundes bei Dr. W. Grempler, mittelalterliche Bronzeschalen in „Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift“ Bd. V (1894) Taf VI, 1; wie die des Herrn Thure Westerström zu Lund (jetzt in der dortigen Universitätssammlung) bei demselben Verfasser in den „Niederlausitzer Mitteilungen“ Bd. VI (1899) Taf. 9.

[6]) Das A gotisiert hier bereits, indem es oben nicht mehr spitz, sondern durch einen horizontalen Strich abgeplattet ist.

links flankieren. Nur zwei Seitengestalten halten die eine Hand leer und geöffnet, luxuria und avaricia. Diese letztere Tatsache ist gerade bei der Personifikation des Geizes bemerkenswert, indem sie beweist, daß die Umschriften in keiner besonderen Beziehung zu den darunter dargestellten Figuren stehen. Die Gestalten auf der Wölbung der Schale sind von der Mittelfigur durch sechsmal wiederholtes Pflanzenornament geschieden, das sich allerdings botanisch kaum bestimmen lassen wird. In der Beschreibung einer im Jahre 1903 zu Aachen gefundenen Metallschüssel nennt der Verfasser [7]) ein auffallend ähnliches Pflanzenornament: „schematische mohnartige Blüten von merkwürdig steifen und ungeschickten Formen, die an frühromanische anklingen“.

In den durch die Umrahmungslinien der Randfiguren entstandenen sechs Ornamentzwickeln befinden sich ebensoviele, zoologisch unmögliche, Tiergestalten, die einander gleich gebildet und von denen je zwei sich gegenseitig zugewandt sind. Sie sitzen, scheinbar zum Sprunge bereit, mit den Hinterfüßen auf einer Art von Konsolen (die jedoch mit den auf der Bodenfläche der Schale mit ihnen korrespondierenden Pflanzenornamenten unten zeichnerisch in keiner Verbindung stehen, noch je gestanden haben!). Diese ganzen Darstellungen im Innern der Schale werden nun nach außen hin von 3 einander parallelen Kreisen umzogen. Der unterste, der unmittelbar über der Kopfbedeckung der Randfiguren unterbrochen ist (mit Ausnahme der idolatria), zeigt Schnurornament — mit numismatischem Kunstausdruck: Strickkreis — in der Form eines halb liegenden S von typisch romanischem Charakter [8]). Der dritte oberste Strickkreis, der die Randumlegung der Schale recht ungleichmäßig begleitet (der Abstand der Ornamentlinie zum Rande variiert zwischen 2 und 6 mm), ist dem eben beschriebenen identisch, nur nirgend unterbrochen. Bei diesen Schnurornamenten sieht man, daß sie nicht mit einer S förmigen Punze in das Metall getrieben worden sind, sondern, ohne auch nur mit einem leicht ritzenden Instrument vorgezogen worden zu sein, sogleich mit dem Grabstichel eingeschnitten wurden. Zwischen diesen beiden Strickkreisen befindet sich schließlich wie auf der Gubener Schale eine doppelte Zickzacklinie mit

---

[7]) Vgl. A. C. Kisa, die gravierten Metallschüsseln des 12. u. 13. Jahrh. in der „Zeitschrift für christliche Kunst“ Jahrg. XVIII (1905) S. 227 Abb. 1.

[8]) Eine ganz gleiche Verzierung zeigt die in Anm. 5 erwähnte zweite Schale (aus Lund); ferner die 1901 gefundene „gravirte Bronzeschaale“ (sic) von Groß-Fredenwalde im Uckermärkischen Museum zu Prenzlau (vgl. A. Mieck, Mitteilungen des Uckermärkischen Museums und Geschichtsvereins zu Prenzlau Bd. I [1902] S. 124); eine ähnliche schnurartige Linie weist auch die Bronzeschale von Guben auf, was allerdings auch hier wieder nicht die nach einer Photographie hergestellte Taf. 1, sondern nur die von einer Federzeichnung herrührende Taf. 2 erkennen läßt.

ineinander geschobenen Winkeln.[9] Im oberen Zickzackbande besteht der eine Winkelschenkel aus 3, der andere aus 1 Linie, unten ebenso, nur umgekehrt. Der einfache, stets etwas gebogene Strich ist auch hier wieder nicht eingepunzt, sondern eingegraben, wohingegen die dreifachen Linien, scheinbar genau wie bei der Gubener Schale,[10] „gerade und nicht nur in der einzelnen Gruppe, sondern auch in der Gesamtausführung oft von verschiedener Länge, Lage und Entfernung von einander eingepunzt sind“. In dieser Form ist der Zickzack eines der Hauptschmuckelemente in der romanischen Dekoration.[11]

Aus alledem ergibt sich für das Alter unserer Schale die Zeit des 12. und 13. Jahrhunderts, auf welchen Zeitraum auch Trachten, Stil der Ornamentik und Buchstabenform hinweisen. Was die Herkunft dieser und ähnlicher Schalen betrifft, war man sich bisher darüber sehr im unklaren. Erst seitdem in den letzten 20 Jahren etwa eine ganze Anzahl solcher Schalen aufgefunden worden sind, glaubt Kisa nun nachweisen zu können,[12] daß sie im Rheinlande, wahrscheinlich in Cöln und Aachen, hergestellt und von dort weiter vertrieben worden sind. Während die besseren, im 12. Jahrh. entstandenen Stücke auf einen verhältnismäßig kleinen Fundkreis beschränkt sind, — soweit sie nicht der Kunsthandel in größere Fernen verschlagen hat — sorgte für die Verbreitung der fabrikmäßig hergestellten Massenartikel[13] des folgenden Jahrh. die mächtig aufblühende Hansa. Wegen ihrer Verbreitung durch die Hansa schlägt Kisa vor, diese Schale Hansaschüsseln zu nennen.

Die Frage nach der Bestimmung dieser Schüsseln[14] läßt zwar auch Kisa offen, glaubt jedoch, daß sie zumeist sakralen Zwecken gedient haben. Dem scheint zu widersprechen, daß solche Schalen zum Teil in Gräberfeldern und auf alten Burgwällen in der Erde gefunden worden sind, sowie doch auch eigentlich die Tatsache, daß sie bisher in keinem

[9]) Alle anderen mir bekannt gewordenen Schalen dieser Art haben sehr spitzwinkelige Zickzackbänder wie z. B. die Schüssel im Gewerbemuseum zu Lübeck, abgebildet in der „Zeitschrift für christliche Kunst“ Jahrg. XVIII (1905) S. 294.

[10]) Aus bekannten Gründen (vergl. Anm. 8) kann ich mich auch diesmal leider nur an den Text der Publikation der Niederlausitzer Gesellschaft für Anthropologie und Altumskunde halten; es wäre höchst wünschenswert, wenn in den Niederlausitzer Mitteilungen noch einmal eine tadellose, der wertvollen Abhandlung von Herrn Prof. Dr. Jentsch entsprechende, Abbildung der Gubener Schale erschiene.

[11]) Vgl. Dr. Reimers: Handbuch f. d. Denkmalpflege, Hannover (1911), Fig. 559 b.

[12]) Kisa a. a. O. S. 370 flg.

[13]) Als Werk eines ungebildeten Metallarbeiters möchte ich unsere Schale nicht ansprechen; hätte nicht auch solche Massenfabrikation weit mehr mit der Punze als mit dem Grabstichel gearbeitet?

[14]) Sie ist interessant genug, um näher behandelt zu werden, umsomehr als dies in den Balt. Stud. meines Wissens bisher nirgend geschehen ist.

Exemplare nachweislich aus einer Kirche oder einem Kloster stammen. Weniger schon fällt dagegen ins Gewicht, daß sich auf so vielen dieser Schalen profane Motive finden, da daran die mittelalterliche Kirche auf ihren Kirchengeräten bekanntlich wenig Anstoß nahm;[15]) zudem wurden ja oft auch wertvollere Stücke des Hausrates mit weltlichen Darstellungen nachträglich in Kirchen gestiftet. Gewöhnliches Gebrauchsgerät waren aber selbst die ganz flüchtig gravierten Schalen wenigstens zu Anfang keinesfalls, dagegen spricht entschieden die fast regelmäßige Vergoldung, die allen den Charakter des Luxusgerätes gibt. Erst späterhin, wenn dann eine solche Schale nach Abnutzung der Vergoldung etwa unscheinbar oder gar defekt geworden, mag man sie auch wohl zu profanen Zwecken verwandt haben.

[15]) Ich erinnere nur an den sogenannten Cordula-Schrein im Domschatze zu Cammin.



Dreiundsiebzigster Jahresbericht

der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde

April 1910 — April 1911.

(Vorgetragen in der Generalversammlung am 19. Mai 1911.)

Für die pommersche Geschichtsforschung ist das abgelaufene Berichtsjahr insofern von nicht geringer Bedeutung, als in ihm der Grund zu einer historischen Kommission für Pommern gelegt worden ist. Sie hat sich vor wenigen Tagen am 13. Mai, unter dem Vorsitze des Herrn Oberpräsidenten Dr. Freiherr von Maltzahn-Gültz förmlich konstituiert mit dem Zwecke, die Erforschung und Bearbeitung der heimischen Geschichte zu fördern und zu unterstützen. Als eine ihrer wichtigsten Aufgaben galt von Anfang an die Inventarisation der sogenannten kleinen Archive, und es ist damit sofort der Anfang gemacht worden. Herr Archivar Dr. Grotefend hat im Sommer v. Js. den Kreis Greifswald bereist und die dort aufgefundenen, geschichtlich wertvollen Archivalien verzeichnet. Das Ergebnis seiner Arbeit ist in einem Aufsatze mitgeteilt, der in dem XI. Bande der Pommerschen Jahrbücher zum Abdrucke gekommen ist. In diesem Sommer soll die Arbeit fortgesetzt werden.

Unsere Gesellschaft begrüßt die Begründung der historischen Kommission, die der Anregung des Herrn Oberpräsidenten zu verdanken ist, mit großer Freude, zumal da sie berufen ist, durch einen ständigen Vertreter in ihr mitzuarbeiten. Sie erhofft von ihr eine energische planmäßige Förderung der Arbeiten, die sie nun schon seit bald 90 Jahren betreibt, und namentlich eine recht umfangreiche Erschließung neuer Quellen. Auch kann durch die Kommission die Tätigkeit der beiden großen Geschichtsvereine und der

zahlreichen kleineren Vereinigungen zur Pflege heimatlicher Forschung zusammengefaßt und in einheitliche Bahnen gelenkt werden. Unsere Bestrebungen können nur Nutzen haben, wenn das Interesse an heimatsgeschichtlicher Forschung in weiteren Kreisen wächst. Für die uns bisher bewiesene Teilnahme und die Unterstützung, die wir von seiten der Behörden des Staates und der Provinz, der Kreise, Städte usw. erfahren, sind wir sehr dankbar, bitten aber herzlichst, auch ferner unsere Gesellschaft in ihren Arbeiten zu unterstützen.

Neuen, bisher von uns wenig gepflegten Aufgaben hoffen wir uns in der nächsten Zeit widmen zu können, wenn die Verwaltung unseres Museums von der Stadt Stettin übernommen sein wird. Gewiß gibt die Gesellschaft auch durch die leihweise Überlassung ihrer Sammlung, die durch mühsame Arbeit vieler Jahre geschaffen worden ist, etwas höchst Wertvolles auf, aber die Freude über die schönen Räume, die ihr im neugebauten Stadtmuseum überwiesen werden, läßt einen Schmerz über dieses Aufgeben nicht aufkommen. Wir hoffen vielmehr, daß durch den Vertrag, der in diesen Tagen zwischen der Stadt und der Gesellschaft geschlossen wird, dem Altertumsmuseum reicher Gewinn und Vorteil erwachsen werden.

Die Satzungen, die von der vorjährigen Generalversammlung beschlossen worden waren, haben die Genehmigung noch nicht erhalten und bedürfen einiger geringfügiger Änderungen.

Die Zahl der Mitglieder betrug nach dem letzten Jahresberichte 737. Sie hat sich leider wieder etwas verringert und beläuft sich jetzt auf 726. Es gehören der Gesellschaft an:

Ehrenmitglieder	9
korrespondierende Mitglieder	25
lebenslängliche Mitglieder	9
ordentliche Mitglieder	683
Summa	726

Ausgeschieden sind 52, gestorben 12 Mitglieder. Von den lebenslänglichen Mitgliedern schied aus dem Leben Oberlehrer a. D. Haber in Worbis bei Erfurt, ein alter Freund der Gesellschaft, der namentlich unserer Bibliothek zahlreiche Geschenke zukommen ließ und sich früher auch an den Arbeiten lebhaft beteiligte. In Stettin wurden uns durch den Tod entrissen Kaufmann P. Bernhardt, Kaufmann C. F. Braun, Oberingenieur Brennhausen, Regierungspräsident Günther, Kaufmann W. Kuhk, Oberbaurat Tobien, der einige Zeit unserm Vorstande angehörte, Kaufmann Weiß, ferner Superintendent Bartholdy in Stolp, Dr. med. F. Matz in Neubrandenburg, Justizrat Pagels in Pasewalk, Pastor Thomsen in Löcknitz. Ehre sei ihrem Andenken!

Eingetreten sind 53 Mitglieder. Zum Ehrenmitgliede wurde bei seinem Scheiden von Stettin der Landrat a. D. v. Brüning ernannt, der die von ihm erworbene sehr wertvolle Schumannsche Sammlung prähistorischer Fundstücke der Gesellschaft geschenkt hat.

In der Generalversammlung am 7. Mai 1910 wurden zu Mitgliedern des Vorstandes gewählt die Herren:

Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Lemcke, Vorsitzender,
Professor Dr. Wehrmann, stellvertr. Vorsitzender,
Professor Dr. Walter, Schriftführer,
Geh. Justizrat Magunna, stellvertr. Schriftführer,
Konsul W. Ahrens, Schatzmeister,
Archivdirektor Geh. Archivrat Prof. Dr. D. Friedensburg, Beisitzer,
Geh. Baurat Hintze, Beisitzer.

In den Beirat wurden gewählt die Herren:

Geh. Kommerzienrat Abel,
Stadtrat Behm,
Professor Dr. Haas,
Konsul Karow,
Konsul Kisker,
Archivrat Dr. v. Petersdorff,
Maurermeister A. Schröder,
Bürgermeister Dr. Thode.

Der in der Generalversammlung vorgetragene Jahresbericht für 1909/10 ist in den Baltischen Studien N. F. XIV, S. 169 ff. abgedruckt, wo auch der vom Herrn Professor Dr. Walter erstattete Bericht über Altertümer und Ausgrabungen in Pommern im Jahre 1909 veröffentlicht worden ist.

Im Winter 1910/11 wurden in 6 Versammlungen folgende Vorträge gehalten:

Herr Archivar Dr. Grotefend: Eine Archivreise im Kreise Greifswald.

Herr Geh. Regierungsrat Professor Dr. Lemcke: Stettin vor 60 Jahren (Fortsetzung).

Herr Oberlehrer Dr. Steffens-Berlin: Die pommersche Landwirtschaft 1800—1830.

Herr Professor Dr. Curschmann-Greifswald: Die Landeseinteilung Pommerns im Mittelalter und seine administrative Verwaltungseinteilung in der Neuzeit.

Herr Dr. R. Petsch: Behördenwesen in Hinterpommern unter dem Großen Kurfürsten.

Herr Archivrat Dr. v. Petersdorff: Bülow-Cummerow, ein Agrarpolitiker der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Ein Ausflug fand am 12. Juni nach Daber statt, wo die zahlreichen Teilnehmer die freundlichste Aufnahme bei Herrn Generalleutnant v. Diest-Daber fanden. Die Besichtigung der Schloßruine, der kirchlichen Kunstschätze, sowie des Burgwalles und der Pfahlbaustelle erregten allgemeines Interesse. Auch der kurze Aufenthalt in Naugard bot manches Sehenswerte. Bei Gelegenheit von Ausflügen, die von anderer Seite unternommen wurden, ist ausgesprochen worden, daß von Stettin aus zu wenig geschehe, um die Bewohner der pommerschen Hauptstadt mit den landschaftlichen Schönheiten oder interessanten Bau- und Kunstdenkmälern der Provinz bekannt zu machen. Wir wollen nur darauf hinweisen, daß unsere Gesellschaft seit dem Jahre 1890 regelmäßig solche Ausflüge veranstaltet. Bei ihnen sind folgende Orte besucht worden: Löcknitz, Fiddichow, Stargard, Wollin, Pasewalk, Prenzlau, Anklam und Spantekow, Gartz a. O., Neubrandenburg, Treptow a. T., Landskron, Greifenhagen, Greifswald und Eldena, Gollnow, Königsberg i. d. Nm., Stralsund, Wildenbruch, Kolbatz, Pyritz, Pansin, Daber. Wir haben demnach unseren Mitgliedern Gelegenheit geboten, eine ganze Anzahl näher oder weiter gelegener, historisch interessanter Orte kennen zu lernen. Auch in Zukunft werden wir gerne solche Ausflüge veranstalten und bitten nur um recht rege Beteiligung, sind auch für die Mitteilung von Wünschen jederzeit dankbar.

Jahresrechnung für 1910.

Einnahme:		Ausgabe:
	Aus Vorjahren	1739,83 M.
	Rückzahlungen	6,— „
	Verwaltung	4920,44 „
3976,— M.	Mitgliederbeiträge	
734,38 „	Verlag	5326,45 „
6873,— „ *) **)	Unterstützungen 2c.	1009,30 „ *)
2032,48 „	Kapitalkonto	
	Bibliothek	1074,70 „
	Museum	2104,29 „
13615,86 M.		16181,01 M.

Mehrausgabe 2565,15 M.

*) Einschließlich Mk. 500.—, die von der Provinz für die Ortsgruppe des Heimatsschutzes in Rügen bereitgestellt sind.

**) Einschließlich Mk. 340.—, außerordentliche Beiträge.

Inventarkonto aus 1909	3086,03 M.
Inventarkonto aus 1910	6000,— „
Einnahme	9086,03 M.
Ausgabe	6361,85 „
Bestand	2724,18 M.

Von den Baltischen Studien ist Band XIV der Neuen Folge, von den Monatsblättern der 24. Jahrgang erschienen. An Arbeiten und Mitteilungen, die zur Aufnahme geeignet waren, hat es nie gefehlt. Namentlich haben wir mehrere recht tüchtige Doktordissertationen in unserer Zeitschrift veröffentlichen können. Die Tätigkeit auf dem Gebiete der pommerschen Geschichtsforschung ist rege, die Zahl der alljährlich erscheinenden Abhandlungen nicht gering, wie die Bibliographie in den Pommerschen Jahrbüchern oder unsere Anzeigen in den Monatsblättern beweisen.

Von dem Inventar der Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Köslin wird das Heft 5 (Kreise Bütow und Lauenburg) demnächst erscheinen. Auch die Arbeiten für weitere Hefte sind erheblich gefördert.

Die Bibliothek hat regelmäßigen Zuwachs durch den Austausch mit mehr als 160 auswärtigen wissenschaftlichen Vereinen und Körperschaften erfahren. Wir haben aber auch für zahlreiche Geschenke zu danken. Die Benutzung besonders auch durch Auswärtige steigt immer noch.

Über die Altertümer und Ausgrabungen in Pommern im Jahre 1910 belehrt uns der Bericht des Herrn Professor Dr. Walter.*)

Wir schließen diesen geschäftsmäßigen Bericht mit einem Wunsche und einer Bitte. Möge die Teilnahme an der Erforschung der Heimat und ihrer Vergangenheit in dieser Zeit, wo so viel von Heimatschutz und Heimatliebe geredet wird, wachsen und zunehmen. Wir bitten alle unsere Mitglieder uns treu zu bleiben und nach Möglichkeit durch Mitarbeit zu unterstützen, dann aber auch neue Mitglieder und Freunde für unsere Sache zu gewinnen.

Der Vorstand
der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde.

*) Vergl. die Beilage.

Beilage.

Ueber Altertümer und Ausgrabungen in Pommern im Jahre 1910.

Von Professor Dr. E. Walter.

Es ist keine völlig neue Erscheinung, daß einmal in einem Berichtsjahre die Zahl der eingegangenen Altertümer nicht besonders groß ist und vielleicht unter dem üblichen Durchschnitt sogar erheblich zurückbleibt, und darum braucht aus diesem Umstande nicht ohne weiteres auf eine Abnahme der Ergiebigkeit des Pommerschen Bodens oder der Werbekraft unseres Museums geschlossen zu werden: tut doch der glückliche Zufall und die Aufmerksamkeit unserer Freunde in der Provinz neben der Gebelaune Einzelner hier eben das meiste. Und gerade deshalb müssen wir es mit besonderer Freude begrüßen, wenn vorwiegend die Landbevölkerung über den Wert unserer Bodenaltertümer aufgeklärt wird und sich entschließt, etwaige Fundstellen nur durch Sachkundige untersuchen zu lassen oder Einzelfunde vor der Zerstörung zu bewahren und sie unsrer großen, seit 87 Jahren gepflegten Provinzialsammlung zu überweisen. Freilich ist selbst in städtischen Kreisen neuerdings wieder das Bestreben lebhafter geworden, im Zusammenhang mit dem Heimatschutz hier und da kleinere Lokalsammlungen zu begründen und ihnen nicht nur historisch Denkwürdiges, sondern auch vorgeschichtliche Fundstücke zuzuführen. Wer jedoch die Entwickelung dieser schon früher wiederholt angelegten Sammlungen verfolgt hat, wird bei den meisten leider nur vorübergehenden Eifer und sehr wechselnde Sorgfalt in der Führung der Fundberichte und Pflege der Gegenstände feststellen können, sodaß schließlich die Abgabe an das Stettiner Museum sich von selbst wünschenswert erwies, nachdem inzwischen manches Stück zerbrochen oder verloren war.

Ich habe die ganz eigenartige, auf Zufall, Geschenke und Kauf angewiesene Entwickelung unserer Sammlung jüngst nur in Beziehung auf

die letzten zehn Jahre zu schildern versucht[1]) und dabei S. 144 hervorgehoben, wie es ein sehr wichtiger Zweig der Vereinstätigkeit ist, auf die vorhandenen Sammlungen im Gebiet fortwährend zu achten und keine Gelegenheit zu ihrer Erwerbung vorüberzulassen, es ist aber auch nicht verschwiegen, daß solche lokale Sammeltätigkeit meistenteils nur kleine Bausteine für die Gesamtwissenschaft zusammenzubringen vermag und nicht einmal imstande ist, schon vorhandenes Material auch nur zu erhalten. So sind auch die Verhältnisse der früheren Kösliner Sammlung im vorletzten Jahresbericht S. 207 zum Teil nach eigener Erfahrung besprochen und mußten in ihrem Ergebnis als wenig förderlich für die Wissenschaft bezeichnet werden. Wenn trotzdem außer an einigen anderen Orten Hinterpommerns auch in Köslin dem Vernehmen nach wieder ein eigenes Museum begründet werden soll, so wäre wohl zu wünschen, daß die früheren Erfahrungen begründete Bedenken gegen diesen Plan in die Wagschale geworfen hätten. Somit haben wir doppelte Veranlassung, auch diesmal wieder einer ganzen Reihe ländlicher Besitzer für Überweisung der auf ihrem Grund und Boden gemachten Funde zu danken, sei es daß sie durch Geistliche und Lehrer über ihre Wichtigkeit belehrt oder von selbst zu der richtigen Überzeugung gelangt waren, daß Einzelheiten nur in einer großen Sammlung zur wahren Geltung kommen können. Es hat in diesem Jahre die Königliche Regierung auch wieder die Hauptmasse der bei Anlage des Großschiffahrtsweges gemachten Baggerfunde dem Stettiner Museum zugehen lassen, dann haben außer den Herren Pastor Scheibert in Karnitz, Lehrer Spuhrmann in Kammin, Bauunternehmer Kunz in Stettin, Kustos Baschin in Berlin auch die Besitzer Abraham (Lübsow), Albrecht (Schwerinstal), Bohnenstengel (Wartenberg), Gehricke (Binz) und Keipert (Dramburg) sich um Vermehrung unserer Sammlung verdient gemacht; schließlich ist auch Herr Spielberg in Köslin wieder mit Erfolg für unsere Zwecke tätig gewesen.

Wenn wir nun im einzelnen wieder mit der **Steinzeit** beginnen, so ist die auch schon früher beobachtete Erscheinung auch diesmal zu erwähnen, daß beim Nachlassen in der Zahl neuer Fundgegenstände die wissenschaftliche Untersuchung sich dem bisherigen Material mit um so größerem Eifer zuwendet. Während also in den letzten Jahresberichten ein steter Fortschritt in der geologischen Erkenntnis der Urgeschichte Pommerns zu verzeichnen war, scheint jetzt ein gewisser Stillstand eingetreten und über die geologische und klimatologische Lage zur Zeit der ersten Besiedelung der baltischen Küsten im allgemeinen Übereinstimmung zu herrschen. Rob. Rud. Schmidt, der beste Kenner dieser Verhältnisse, findet in unseren Breiten ohne Hiatus

---

[1]) Walter, Die Entwicklung des Stettiner Museums in den letzten zehn Jahren. Mannus III, 140. Vgl. Beltz, Zentralblatt für Anthropologie 1911, 293.

einen Zusammenhang mit dem Magdalénien Westeuropas, besonders in dem baltischen Frühneolithikum erwiesen, das wir bekanntlich mit den postglazialen baltischen Landhebungen und Senkungen in Einklang bringen könnten[2]). Somit bleibt für jetzt die Beschaffung weitern Beweismaterials wünschenswert, und wenn ich im vorletzten Jahresbericht schon 21 Geräte aus Knochen und Geweih aufzählen konnte, zu denen im letzten noch zwei hinzukamen, die alle mit Wahrscheinlichkeit der Ancyluszeit hinzugerechnet werden dürften, so kann ich auch diesmal zu dieser Liste wichtige Zusätze bringen. Im Zwingermuseum in Dresden fand ich nämlich zwei sicherlich hierher gehörige Gegenstände; im Pultschrank „Küstenländer der Ostsee" liegen zwei meißelartige Knochengeräte, flach, am dicken Ende abgearbeitet und roh durch Striche verziert, mit der Aufschrift „Rügen". Herr Geheimrat Deichmüller konnte mir nur mitteilen, daß ein Privatsammler sie ohne Angabe der Fundumstände auf Rügen gekauft und dem Museum geschenkt habe, bestätigte indes, daß skandinavische Forscher sie als älteste Stücke der Sammlung angesehen hätten. Das Material konnte ich nicht feststellen, doch zweifle ich nicht, daß wir zu dem Inventar der Ancyluszeit außer Äxten, Harpunen und Angelhaken nun auch pommersche Beispiele der charakteristischen falzbeinartigen Geräte kennen, die Kossinna mit andern jetzt als Abhäute- oder Schuppenmesser deutet[3]). Mindestens verwandt sind die Geräte, die Pfeiffer jüngst als Dehner oder Fellstrecker beschrieben hat, wobei er die Rillenverzierung auf praktische Gründe zurückführt, da sie vielleicht ein Abgleiten vermeiden sollte[4]). War als Fundort dieser Stücke Rügen angegeben, so ergab eine Nachprüfung der älteren Literatur, daß in der Tat außer der einen in meiner ersten Serie schon mitgerechneten Spitze, deren Nachweis wir Deecke verdanken, schon früher noch drei durchbohrte Hirschhämmer von Rügen oder seiner Nachbarschaft genannt werden[5]), sodaß wir nun bereits 28 Geräte dieser Art aus Pommern nachweisen können. Auch bei den letzten sind die Fundumstände nicht unwichtig, denn Baier berichtet, daß ein Hammer aus Hirsch- oder Elchgeweih bei der Ausbaggerung des Ryck mit Karrenladungen von Knochen geborgen, der zweite im Torfmoor zu Frankental auf Rügen neben Hörnern des Bos primigenius, der dritte 8 Fuß tief am Meeresufer auf dem Dänholm bei Stralsund gefunden sei; er stellt ausdrücklich fest, daß sie nur in Torfmooren, Teichen oder in nächster Nähe von Wasserflächen vorkämen, erwähnt auch noch mehrere aus der Peene. Diese Örtlichkeiten passen ebenso wie das Material durchaus zu unserer bisherigen Kenntnis von der Ancylus-

---

[2]) Schmidt, Korrespondenzbl. der Gesellsch. f. Anthropologie, 1910, Nr. 9/12.

[3]) Kossinna, Urfinnen u. Urindogermanen, Mannus I, 30.

[4]) Pfeiffer, Steinzeitl. Fellbearbeitung, Zeitschr. f. Ethnol. 1910, 882.

[5]) Baier, Die vorgesch. Altert. des Mus. f. Neuvorp. u. Rügen (I) 1880, 31. 42. Die Insel Rügen (II) 1886, 47.

kultur, in der das Ren selten, dagegen Elch und Edelhirsch häufig, zuweilen auch der Urstier vorkommt. Rechnen wir schließlich auch den Hirschhornhammer hinzu, der jüngst unter der bunten Menge von Gegenständen aus der Oder bei Stettin ausgebaggert ist[6]), so dürfen wir die Ancylusperiode nunmehr bei uns gewiß als gut und einheitlich vertreten ansehen.

Außer der Zusammenbringung von zerstreutem Material gibt es aber noch andere Wege, in das Verständnis der Steinzeit noch besser einzudringen, und wir sehen sie gerade im letzten Jahre mit Erfolg beschritten. Einmal kann das bedauerliche Fehlen gesicherter stratigraphischer Beobachtungen bei unserm Steinmaterial einigermaßen durch Vergleichung der Verhältnisse wettgemacht werden, die anderswo eine einwandsfreie Lagerung zeigen, wobei schließlich typologische Untersuchungen zur Erkenntnis eines etwa bestehenden Zusammenhangs führen müssen. Andererseits kann eine eingehende Beschäftigung mit der Technik und mit den Instrumenten unserer modernen Handwerke wichtige Rückschlüsse auf den vermutlichen Gebrauch mancher nur theoretisch benannten oder bisher unverständlichen prähistorischen Geräte gestatten.

Den ersten Weg sahen wir Herrn Geheimrat Eugen Bracht bei einem Besuch unserer Sammlung mit bewundernswerter Sicherheit einschlagen. Unter unseren steinzeitlichen Gesamtfunden nahm seit Jahren der von Lietzow auf Rügen eine wichtige Stelle ein, aber mehr durch die fast unerschöpfliche Menge der einzelnen Stücke als durch gesicherte Scheidung der Typen und annehmbare chronologische Einreihung. Nachdem Hagenow schon 1828 bei Lietzow auf Jasmund eine Feuersteinwerkstätte mit Hunderten von Geräten entdeckt hatte,[7]) die er für unvollendet, nur roh geformt oder direkt verunglückt hielt, hat man diese Stücke langezeit so erklärt, daß sie nur unbrauchbare Reste enthielten, aus denen die regelmäßigen und vollendeten Geräte bereits ausgesucht wären; und doch hatte schon der erste Entdecker die Lietzower Steinsachen zu den merkwürdigeren und selteneren seiner Sammlung gezählt, auch war ihm aufgefallen, daß man solche nie in einem Grabe antreffe, wo nur vollendete Formen wie in sonstigen Einzelfunden vorkämen. In den verschiedenen Schriften Baiers kann man dann verfolgen, wie eine unterscheidende Klassifizierung immer mehr hervortritt.[8]) Zuerst werden neben Abfällen und unvollendeten Stücken schüchtern einige als so beabsichtigt anerkannt, dann nach Formgebung plumpere und feinere unterschieden, bei ersteren auch schon der rhombische Durchschnitt festgestellt, daneben technisch die erste Klasse als durch Spaltung,

---

[6]) Monatsblätter 1910, Nr. 6, S. 95. Inv. Nr. 6177.

[7]) Dritter Jahresbericht 1828, S. 102. Baier I, 8. II, 30.

[8]) Baier I. 5. II, 36. Zur vorgesch. Altertumskunde der Insel Rügen (III) 1899, 68.

die zweite durch Muschelung oder Schliff entstanden erklärt. Aber jedes zeitliche Verhältnis und jede Beurteilung der technischen Absicht fehlt, ja es wird sogar jeder Versuch für unmöglich und überflüssig erklärt, die Zeit zu bestimmen, wann sich jüngere von älteren Altertümern geschieden hätten, statt dessen nur eine ganz allmähliche Hebung des Kulturzustandes und größere Geschicklichkeit in der Bearbeitung des Feuersteins angenommen. Zwar wird zuletzt ein höher und ein tiefer gelegener Teil Rügens unterschieden, aber die geologische Lehre von gewaltigen Senkungen hat noch keine Verwendung zur Erklärung der beiden Klassen von Altertümern gefunden. Da wurde 1896 durch Herrn Professor Haas, getrennt von der erwähnten Fundstelle und unmittelbar am Strande in einer Kiesgrube, ein weit ergiebigeres Lager von gleichartigen Steingeräten aufgeschlossen, aus dem er und der Konservator Stubenrauch gegen 4600 Stück in das Stettiner Museum überführten. Der Entdecker hat auch diese reiche Sammlung unserer Gesellschaft vorgelegt[9]) und darüber an die Berliner Gesellschaft für Anthropologie berichtet;[10]) es wird die Lage der steinführenden Kiesschicht unter $^1/_2$ Fuß dickem Mutterboden beschrieben bis zu einer Tiefe von 5 Fuß, in der sich Wasser gesammelt hatte, und die rotbraune Farbe der unten im Wasser liegenden Steine gegenüber der helleren in den oberen Schichten hervorgehoben. Die Quantität der Fundobjekte ist mit Recht als einzig in ihrer Art bezeichnet und der Formenreichtum im einzelnen erörtert, aber schließlich wird dem erwähnten Urteil Baiers beigetreten, daß wir Zeit und Verhältnis der roheren Geräte zu den unzweifelhaft neolithischen mit den gegenwärtigen Mitteln nicht bestimmen können, daß aber hoffentlich die Wissenschaft diese Frage noch einmal werde beantworten können. Und doch war schon von Anfang an eine Ähnlichkeit mit belgischen Formen, z. B. von Spiennes, sowie deutliche Analogien mit den dänischen Kjökkenmöddings und schwedischen Küstenfunden aufgefallen, aber man wagte doch nicht, sie lediglich der Gestalt wegen mit den letzteren gleichzeitig zu setzen, trotzdem man an der Besiedelung Rügens von den Inseln her, nicht vom Pommerschen Festlande, das durchsumpft gewesen sei, festhielt.

Hier eben griff Bracht im wahrsten Sinne des Wortes mit kräftiger Hand ein. Der Lietzower Gesamtfund lag aus Platzmangel und der bevorstehenden Überführung in das neue Museum wegen noch ungeordnet auf einem Haufen, den die Laien sogar mit Spott betrachteten: mit Staunen sah man sich aber nun aus der wüsten Masse Reihen gleichartig gefärbter Stücke und deutlich erkennbare Serien mit bestimmter Formgebung absondern. Bracht hat außerdem die Fundstelle selbst mehrmals untersucht

[9]) Monatsblätter 1896, Nr. 12, S. 182.
[10]) Zeitschrift für Ethnologie 1897, S. 291.

und das Auge für die Erkenntnis der wichtigen Unterscheidungsmerkmale geschärft, sodaß er besonders berufen war, als Erster neue Aufschlüsse über diese bisher unsicheren Verhältnisse zu geben. Er hat auf der Tübinger Versammlung einen Vortrag über die ältesten Spuren des Neolithikum auf Rügen gehalten, der im Druck noch nicht vorliegt; mit größter Liebenswürdigkeit hat er mir indessen den Entwurf zur Kenntnisnahme überlassen und selbst einen Auszug von dem gegeben, was er bei Sichtung des Materials in unserm Museum nur mündlich erörterte. Ohne den weiteren Ergebnissen vorzugreifen, kann ich darum hier mit dem Ausdruck verbindlichsten Dankes bereits folgendes mitteilen. Im Lietzower Material erblickt er drei chronologisch getrennte Hinterlassenschaften, nämlich eine ganz primitive Periode mit Fäusteln wie etwa aus dem Strépyien, der Vorperiode des Chelléen. Rein ist diese atypische Industrie auf dem Bilm beobachtet, in Lietzow sind nur einige Stücke vorhanden, die untergetaucht sind, dann gebräunt und abgerollt wieder angespült worden sind. Nach einer sonst nicht immer kontinuierlich vorhandenen Zwischenstufe hebt sich wieder eine zweite Industrie ganz klar ab als Vorstufe zu der dem eigentlichen Neolithikum vorangehenden Schmalbeilperiode, dem Campignien der Franzosen, das auch in Arneburg und Kalbe vorkommt und in Dänemark und Norwegen der Kjökkenmöddinger Kultur entspricht. Diese jüngeren Stücke erscheinen noch in primärer Lagerung, sind nur bei hohem Wasserstand untergetaucht und nur leicht kantengerundet und bläulich gefärbt. Als führende Typen mit rhombischem Querschnitt werden Spalter und Schmalbeil angesehen; erstere in kürzerer oder schlankerer Form, aber stets Abschläge von Scheiben oder Querabsplissen, wie sie Sophus Müller beschreibt,[11]) letztere gerade in Lietzow in interessanten Prototypen vertreten und dann mit Griff weitergebildet (talon réservé der Franzosen) oder in die Form des Pickels (pic) oder Bohrers übergehend. Dazu werden auch Übergänge zu mandelförmigen Formen (amygdaloïdes) bis zu den flachen Geräten mit deutlicher Schneide gerechnet. Als dritter Typ gelten Scheiben und Schaber, an denen die Dengelung der Kante beginnt, in den Arten der Stiel-, Kiel- und Rundschaber; sie können nicht mehr mit der Hand geschlagen, sondern müssen auf einem Ambos mit einem Knochen- oder Geweihhammer sauber bearbeitet sein. Als ganz besondere Art erwähnt Bracht schließlich die von ihm erkannten Krumm-Messer (bec de perroquet) mit umbiegender Spitze und schartiger Schneide, die auf ganz Rügen vorkommen. An diese Gruppe schließt sich dann mit prismatischen Messern und Geräten von vierkantigem Querschnitt das Neolithikum an. Die atypische Stufe scheint mit der Ancylussenkung untergetaucht, die Früh-Schmalbeilperiode mit der Litoriansenkung unter Wasser gelangt zu sein.

[11]) S. Müller, Nordische Altertumskunde I, 30.

Es springt ohne weiteres in die Augen, wie sich durch diese Gruppierung das umfangreiche Material unserer Sammlung ganz anders präsentiert: man sieht eine fortschreitende Entwickelung von den primitivsten Formen bis zu den vollendeten des Neolithikums, und außer dem Ergebnis von etwa 14 beobachteten Typen läßt sich nun auch aus Färbung und Lagerung der Geräte ein Zusammenhang mit den geologischen Perioden ermitteln. Daß unsere Steinindustrien in ihren Anfängen auf Belgien und Frankreich hinweisen, wo Bracht die Verhältnisse selbst eingehend studiert hatte,[12]) ist nicht mehr zu bezweifeln, wie andererseits sich auch für unsere Küsten die Vermutung zu erfüllen beginnt, „daß einmal noch ein allerältester, vor die Muschelhaufen und Küstenfunde fallender Abschnitt menschlichen Daseins im Norden entdeckt werden wird".[13]) Rügen hat jetzt das Zwischenland Mecklenburg entschieden überflügelt und ganze Werkstätten einer Zeit aufzuweisen, von der sich dort nur Einzelfunde gezeigt haben, die sich nach Beltz den Typen der dänischen Altertümer aus der Zeit der Muschelhaufen anschließen;[14]) aus diesem Grunde wird hier wieder die Besiedelung Rügens von den dänischen Inseln her für wahrscheinlich erklärt.

Hatte Bracht auf diesem Wege die Erkenntnis der Anfänge unserer Pommerschen Steinzeit nicht unwesentlich gefördert, so können andererseits die schon erwähnten Versuche, die Pfeiffer in der Fellbearbeitung und Korbflechterei mit alten Geräten unter Zuziehung praktischer Handwerker vorgenommen hat, auch nicht ohne Folgen für das bessere Verständnis mancher Steingeräte bleiben.[15]) Die allgemein nur Messer, Schaber, Bohrer u. a. genannten Stücke erscheinen nun in ganz spezieller Verwendung und in sehr verschiedener Schäftung, z. B. können die sog. Kommandostäbe aus Geweihstücken als Bieger in der Korbmacherei, die Spalter beim Lederzuschneiden, die Kjökkenmöddinger Beile als Universalinstrumente zu allen Arbeiten an Holz oder Knochen, die Feuersteinsägen für Zurichtung von Fleisch und Fischen benutzt werden. Überhaupt ist endlich mit der verbreiteten Ansicht zu brechen, in den meisten Stücken nur Waffen zu sehen, und nach der Seite ist im Weimarer Museum unter Leitung des eifrigen Kustos Armin Möller eine prähistorische Schausammlung nach ganz neuen Gesichtspunkten angelegt, die fertige Kulturbilder statt bloßer Typenreihen bietet, Vergleichsmaterial aus anderen Gebieten enthält und

---

[12]) E. Bracht, Reise nach Westflandern. Zeitschr. für Ethnol. 1903, 823; dort fand er auch schon S. 829 nützliche Parallelen zu unseren Rügener Werkstätten.

[13]) Müller a. a. O., S. 43.

[14]) Beltz, Steinzeitl. Funde in Mecklenburg. Jahrbuch 63, S. 3—15. Mannus I, 258.

[15]) Pfeiffer, Steinzeitl. Korbflechterei, Zeitschr. f. Ethnol. 1910, 369. Das Zerlegen der Jagdtiere in der Steinzeit, Korresp.-Blatt des ärztl. Vereins für Thüringen 1910, Nr. 2/3. Steinzeit-Technik, Weimarer Museumsführer 1910.

sogar eigene Experimente gestattet.[16]) Mit halbmondförmigen Messern sind Versuche an Fischen in Saßnitz angestellt, unter dem Material in Weimar ist natürlich das reiche Rügen vertreten, dabei gerade auch die Küstenfunde.

Wenn die Steinzeit also gerade in diesem Jahre in wissenschaftlicher Beziehung eine große Bereicherung erfahren hat, so werden die Neuerwerbungen demgegenüber kaum bedeutend erscheinen. Und doch ist nicht zu unterschätzen, daß Pommern auch ohne direktes Suchen noch alljährlich eine verhältnismäßig große Anzahl von Einzelfunden liefert, denn es konnten nicht weniger als 38 Beile angekauft werden, und zwar zumeist aus den vorpommerschen Kreisen. Darunter befand sich auch ein neues Beispiel für die noch immer nicht allzu häufigen Depotfunde, bei denen schwer zu entscheiden ist, ob sie als vergrabene Schätze eines wertvollen Besitzes oder als abergläubische Opfergaben anzusprechen sind. Diesmal lagen bei Neuendorf nördlich von Stettin drei gleichmäßige Beile unter einem Stein versteckt (Inv. 6310). Geschenkt wurde ein schön geschliffenes Feuersteinbeil von rechteckigem Durchschnitt aus der Blütezeit des Neolithikums, das in Rieth am Neuwarper See gefunden ist (Inv. 6239). Die schon erwähnten Baggerfunde brachten aus der Oder unter Stücken aller Zeiten, wie zu erwarten, auch wieder ein gelbliches Feuersteinbeil, ein dunkelgraues geschliffenes, sowie zwei durchbohrte stark abgenutzte Steinhämmer zum Vorschein (Inv. 6180, 81, 86, 88).

Von Gräbern dieser Periode liegt nur eine Beobachtung vor. In Giegenitz bei Lohme auf Rügen wurde eine Grabstätte zerstört, aus der es nur gelang, die steinernen Beigaben zu erwerben. Es sind vortrefflich gearbeitete Feuersteingeräte der vollendetsten Technik, wie sie die ersten Sammler schon nur als Grabbeigaben fanden, während Formen wie die Lietzower noch nicht in Gräbern beobachtet sind. Zwei vierkantige Meißel sind 11 und 14 cm lang, eine Speerspitze 11 cm und ein schöner Dolch mit feiner Muschelung 18 cm lang, Inv. 6241—44. Auch für die steinzeitliche Keramik sei wenigstens auf eine neue Erklärung hingewiesen, nach der die Kugelamphoren nicht wie bisher angenommen und noch im letzen Jahresbericht S. 179 erwähnt war, aus dem Norden stammen, sondern wie die Jung-Rössener Becher nur eine Mischung von nördlichen und südlichen Elementen zeigen sollen; allerdings gehöre Pommern zu ihrem Verbreitungsgebiet, doch kämen sie selbst nur am Rande des nordischen Kreises vor, fehlten aber in Hannover und Skandinavien.[17]) Ob endlich noch ein anderes Vorkommnis hierher zu rechnen ist, scheint bei den unverbürgten Nachrichten nicht sicher. Ich kenne nur aus einer Zeitungsnotiz[18]) die

[16]) A. Möller, Mannus, II. Ergänzungsband, S. 70 u. ff.

[17]) Schuchhardt, Das technische Ornament in den Anfängen der Kunst. Prähistor. Zeitschr. I, 362.

[18]) Stettiner Abendpost v. 21. Juni 1911.

Mitteilung, daß bei Virchow, Kreis Dramburg, der sog. Breite Stein ohne Kenntnis der Behörden zerschlagen sei und 77 cbm Steinschlag zum Chausseebau geliefert habe; unter ihm habe sich ein Pflaster aus übergreifenden Steinplatten befunden, von anderen Platten sargförmig umstellt, das ein geschliffenes Feuersteinbeil und eine Urne enthalten habe. Von einer Bestattung und dem Verbleib der Beigaben verlautet nichts. Diese Zerstörung ist um so bedauerlicher, als der Stein nicht nur seiner Dimensionen wegen zu den größten Geschieben Pommerns gehörte, sondern auch längst durch Sagen von Unterirdischen bekannt war, die unter ihm wohnen sollten, und selbst als Deckstein eines Grabes gegolten haben muß, wie aus einer Mitteilung von Stubenrauch an Deecke in dessen Aufzählung der großen Geschiebe in Pommern hervorzugehen scheint.[19])

Für die **Bronzezeit** und ihre Erkenntnis wurde in ähnlicher Weise wie oben geschildert ein Besuch von Herrn Professor Kossinna aus Berlin besonders anregend. Zu seiner Untersuchung über die Herkunft der Germanen[20]) das Material in unserer Sammlung nachprüfend, fand er gerade für die zweite Periode der Bronzezeit, deren Siedelungsgebiete die der Abhandlung beigegebene Karte darstellt, nicht nur volle Bestätigung seiner Ansicht, sondern auch mancherlei inzwischen neu hinzugekommene Fundobjekte. Während nämlich in der neolithischen Periode und der beginnenden Bronzezeit (aber nur Periode Ia und b) in dem Teile Norddeutschlands, zu dem bei uns Vorpommern gehört, nordindogermanische Stämme archäologisch angesetzt werden, die sich später weiter nach Süden zogen, beginnt mit Periode Ic bei uns eine Siedelungslücke. Nun erst zeigen sich dagegen mit neuen Typen, die den skandinavischen entsprechen, die ersten reinen Germanen in Nordwestdeutschland, und diese Gegenden werden dann während der II. Periode dicht bewohnt, Vorpommern dagegen nimmt nur langsam wieder zu, und nicht ohne Beeinflussung von seiten eines ungermanischen, von Süden bis zum rechten Ufer der unteren Oder aus Ungarn vorgedrungenen Stammes, der Karpodaker. Auf der Karte erscheint also das untere Odertal in der zweiten Periode der Bronzezeit als Ostgrenze der Germanen, aber in einer Zone gegenüber von Stettin etwa in den heutigen Kreisen Stargard, Greifenhagen und Naugard ist in den Funden der II. Periode deutlich eine Mischkultur zu beobachten. Solche Mischungen haben schon die skandinavischen Archäologen und bei uns auch Schumann beobachtet, hier aber werden die Anfänge derselben aus genauer Kenntnis der Sammlungen aufgedeckt, und es war ungemein lehrreich, die Zuweisung des Einzelnen an westdeutsche Formen oder fremde

---

[19]) Deecke, Große Geschiebe in Pommern. XI. Jahrb. der Geogr. Gesellsch. in Greifswald, S. 11. Haas, desgleichen S. 58.

[20]) Kossinna, Mannus-Bibliothek, Nr. 6, S. 21 nebst Karte.

karpodakische Typen zu verfolgen. Da jedoch Kossinna auf Grund seiner Feststellungen im Stettiner Museum diese Verhältnisse nächstens zu bearbeiten gedenkt, wäre ein Vorgreifen und weiteres Eingehen auf Einzelheiten für jetzt nicht angebracht. Daß sich dann die Westgermanen bis zur Schlußperiode der Bronzezeit von der unteren Oder aus durch Hinterpommern bis zur unteren Weichsel verschoben und zu Beginn der Eisenzeit langsam von da wieder durch die nun eingreifenden Ostgermanen zurückgedrängt wurden, ist aus früheren Forschungen Kossinnas schon zur Erklärung von Einzelerscheinungen gelegentlich herangezogen worden.

Der suebischen Kultur, die, an Volksburgen und manchem andern erkennbar, ihren Brennpunkt in der Mark und Lausitz gehabt habe, schreibt Schuchhardt[21]) die Lokalität des „Heiligen Stadtbergs" bei Schöningen an der Oder zu, die im letzten Jahresbericht S. 182 und 189 mit ihren Resten aus allen Perioden erwähnt ist. Er will dort im Norden der Hochfläche eine germanische Volksburg mit Wall und Graben erkennen und aus zahlreichen Scherben den Spät-Lausitzer Typ nachweisen. Eine spätere Untersuchung fand die Reste der Nachgrabungen noch vor, konnte aber im Wall keine Verschalung von Holz mehr finden und die Scherben von dieser Stelle nur als nichtslavisch anerkennen. Daß die Südecke slavische Anlage ist, darüber besteht auf keiner Seite ein Zweifel.

An Gräbern aus der Bronzezeit sind nur unvollkommene Beobachtungen gemacht, da sie ohne Sachkenntnis geöffnet waren. So fand man in Binz auf Rügen eine Schwanenhalsnadel aus Bronze und einen Bronzenadelkopf nebst Urnenscherben, Inv. Nr. 6173. In Wartenberg, Kr. Pyritz, haben zwischen Sumpfstellen Gräber gelegen, aus denen allerlei entnommen, aber nur noch ein 66 cm langer Schleifstein von Schiefer mit deutlichen Spuren der Benutzung gerettet ist, Inv. Nr. 6249. Ein Stück der späten Form der Lappencelte ist in Mönkeberg, Kr. Ückermünde, als Einzelfund geborgen worden, Inv. Nr. 6292. Endlich müssen aus der bunten Masse der Baggerfunde auch etliche Bronzesachen aufgeführt werden, so ein Bronzeschwert, bei dem Klinge und Griff aus einem Stück gegossen sind und letzterer mit 5 Nieten befestigt war, während erstere an beiden Seiten gezahnt ist, Inv. Nr. 6178. Dazu kommt ein Bronzedolch älterer Form mit 2 Schaftnieten, Inv. Nr. 6184. Ein anderes Schwert sowie ein Bronzehelm mußte an das Berliner Museum abgegeben werden, doch wurden für unsere Sammlung gute Nachbildungen durch das heimische Handwerk angefertigt.

Die so eigen geartete Gruppe der pommerellischen Steinkistengräber mit Gesichtsurnen oder später mit einfacheren Urnen, die den oben erwähnten

[21]) Schuchhardt, Ausgrabungen auf dem heiligen Stadtberg. Zeitschr. für Ethnol. 1910, S. 973. Die Ostseezeitung v. 28. Nov. 1910 wiederholt diese Notiz mit weiteren Zusätzen über die suebische Kultur.

Ostgermanen zugeschrieben werden, wohl auch als Wandilier bezeichnet,[22]) pflegt in unseren Jahresberichten nur selten ohne Zuwachs zu bleiben. Der Bau der Steinkisten in Reihen ist regelmäßig; sie liegen etwa 1 m tief mit ihrem sandigen, nicht gepflasterten Boden unter der Oberfläche des Ackers, mit den großen Decksteinen oft nur 30—40 cm tief, und enthalten stets mehrere Urnen mit Leichenbrand und geringen Beigaben. Diesmal ist ein Gräberfeld von Schwerinstal bei Köslin mit 4 Steinkisten untersucht, aus denen 7 Gefäße in das Museum gelangt sind[23]). Zu den Bemerkungen über frühere Funde daselbst kann ich noch hinzufügen, daß auch Schumann diese Fundstelle nur aus der Literatur kannte und unter seinen Urnenfriedhöfen aufzählte[24]): nunmehr hat sie sich wirklich noch ergiebig erwiesen und ist noch nicht erschöpft. Wo diese Steinkisten auftreten, ist ihre Zahl meist eine sehr große, sodaß die Besiedelung in diesen Grenzgebieten zwischen Ost- und Westgermanen eine reiche gewesen sein muß. Die Gefäßformen sind wenig abwechselungsreich; von einer kleinen Standfläche verbreitert sich der Körper meist bauchig, nur einmal kommen 3 Warzenpaare und einmal 2 große Henkel vor; auf dem meist abgesetzten Rande ruht ein Mützendeckel oder eine Schale, die nur einmal mit einem Henkel vorkommt, Verzierungen fehlen gänzlich.

Der **Eisenzeit** gehören dann mancherlei Einzelheiten an, die aus der Umgegend von Dramburg herrühren, wo ja schon wiederholt in den letzten Jahren Gräber der Latène-Periode aufgenommen wurden. Diesmal ist in einer Kiesgrube ein beschädigter Bronzehalsring dieser Zeit zu Tage gekommen, Inv. Nr. 6247. Weit reichhaltiger hat sich dagegen wieder die Zeit des römischen Kultureinflusses gezeigt. Die im letzten Jahresbericht S. 186 erwähnten Gräber von Balm auf Usedom hatten in ihren Fibelbeigaben eine so seltene Form geliefert, daß ich das Stück mit plastischem Gesicht auf dem Bügel in einer Sitzung der Deutschen Gesellschaft für Vorgeschichte, Zweiggesellschaft Berlin, am 26. November 1910 vorlegte; im allgemeinen fand die gegebene Zeitansetzung Beifall, Kossinna glaubte die fragliche Fibel ins 1. nachchristliche Jahrhundert, die 3 andern mitgefundenen in den Beginn des 2. setzen zu können.[25]) Neues Material lieferte dann mehrfach der Kreis Greifenberg. In Schruptow[26]) ist bei freilich nicht ganz genau vorgenommenen Nachgrabungen Leichenbestattung neben Verbrennung beobachtet; von der ersteren ist ein Tongefäß erhalten in einfacher Schalenform mit leichter Ausbauchung und glatt abschneidendem Halse, mit tiefen Strichen am Bauche verziert, die gerade abwärts ver-

[22]) Kossinna, Zeitschr. f. Ethnol. 1905, 387.
[23]) Monatsblätter 1910, Nr. 7/8, S. 111.
[24]) Baltische Studien, 39, S. 233.
[25]) Mannus Bd. III, S. 158.
[26]) Stubenrauch, Monatsblätter 1910, Nr. 11, S. 168 m. 10 Abbild.

laufen oder sich in Winkeln treffen. Daneben sind noch merkwürdige Eindrücke dadurch hergestellt, daß man am Halse eine Reihe perlenartiger Verzierungen durch ein Rohrstäbchen herstellte, darüber und rings um die Striche am Bauche durch eine Matritze, die nach Stubenrauch die Zeichnung eines Kammes mit dreieckigem Griff wiedergibt. Solche Kämme sind in jener Periode bekannt, und hier ist sogar bei dem zweiten Grabe ein Exemplar mitgefunden, allerdings mit rundem Griff, aber diese Art der Verzierung ist bei uns in dieser Periode noch nicht beobachtet und würde uns einen neuen Beitrag für die Verzierungsweise der römischen Zeit liefern. Ich glaube immerhin Ähnliches in Mecklenburg[27]) hierher ziehen zu dürfen, denn in den Römergräbern von Pritzier zeigen die Schalen ähnliche Form und ähnliche Verzierung, nämlich Strichsysteme unter dem Halse sowie eingedrückte Perlen- oder Rosettenmuster. Das andere Gefäß war eine Mäanderurne mit zwei Henkeln am Halse, schwarzer Färbung, einem erhabenen Schnurwulst unter dem Halse und Strichmäanderverzierung am Bauch; darin lagen mit Leichenbrand Bronzefibel, Perlen und ein Knochenkamm. Dagegen hatte das erste Gefäß keine Brandreste, nur eine Eisenschnalle enthalten, und Fibel wie Perlen hatten daneben gelegen. Die Perlen sind die üblichen doppelkonischen bläulichen Glas- und bräunlichen Tonperlen, die Fibel des Skelettgrabes gleicht der Figur 164 bei Almgren und würde danach in den Kreis der in Ostdeutschland und Schleswig bekannten Formen aus dem Ausgang des 2. nachchristlichen Jahrhunderts gehören, während die im Leichenbrand gefundene andere (wie Almgren Figur 128) den Typus mit Kamm am Kopf und breitem Fuß vertritt, wie er in Westpreußen am häufigsten ist, in Pommern auch vertreten ist und ungefähr als gleichzeitig angesehen wird. Eine zeitliche Trennung beider ist also nicht wahrscheinlich, auch finden sich im Gegensatz zu Mecklenburg hier jüngere Schalengefäße mit älteren schwarzen Mäanderurnen zusammen, letztere in ostgermanischer Strichmanier verziert: wir haben also einen Mischfund aus der Übergangszeit, der Balmer Fund bestätigt die Beobachtung, daß die frührömische Periode in Westpommern schwach vertreten ist, die Schruptower Gräber aber beweisen wieder, daß Hinterpommern nicht nur in der frühen, sondern auch in der späteren Kaiserzeit besiedelt war und gerade dann weiter viele und schöne Funde geliefert hat[28]). Und ein wirklich schöner Fund ist neuerdings in der Nähe des vorigen bei Lübsow, Kreis Greifenberg, gemacht; dort lag in einem Skelettgrab mit Steinpackung eine leider beschädigte Bronzefibel mit Silberrand, dagegen ist eine trefflich gearbeitete Bronzeschüssel mit Fuß und zwei in Schlangenköpfe auslaufenden Henkeln gerettet Inv.

[27]) Beltz, Vorgeschichte von Mecklenburg, S. 137.
[28]) Kossinna, Zeitschr. f. Ethnologie 1905, 395.

Nr. 6192. Was übrigens den in Schruptow im Leichenbrand gefundenen Kamm betrifft, so habe ich zu meiner Freude bei Vergleichung der römischen Kämme in anderen Sammlungen feststellen können, daß die im letzten Jahresbericht S. 188 besprochene Form der Kämme recht wohl in die Wickingerzeit fallen kann, denn die zahlreichen Kämme aus den Thermen in Trier gehören dem 4. und 5. Jahrhundert an und gleichen doch den merovingischen, sodaß eben die Kämme der Völkerwanderungszeit den römischen nachgebildet sind. Interessant ist auch, daß der von mir noch vermißte Nachweis von Futteralen wie bei unserm Zizower Exemplar mir nun in der Tat gelungen ist, denn bei jenen Kämmen in Trier sind mehrfach schön durch Kreispunktornament geschmückte Futterale mitgefunden worden[29]. Schließlich hat sich gerade für die römische Kaiserzeit das Material in den letzten Jahren bei uns so vermehrt, daß E. Blume in Posen nun ein zusammenfassendes Werk über die germanischen Stämme und die Kulturen zwischen Oder und Passarge zur römischen Kaiserzeit auch bezüglich der Pommerschen Verhältnisse in Angriff nehmen konnte. Auch für diese Periode würde also die Mitarbeit der in weiteren Bezirken tätigen Forscher unserm engen Gebiet belehrend und aufklärend zustatten kommen.

Zuletzt pflegt die **Wendenzeit** uns in der Regel nicht eben viel Neues zu bringen, doch ist gerade das letzte Jahr nicht auf bloße Einzelfunde beschränkt geblieben. In Koppalin, Kreis Lauenburg, fand der Kustos des geologischen Instituts in Berlin, Herr Baschin, eine Anzahl der bekannten wendischen Tongefäßscherben, aber sie sind dadurch bemerkenswert, daß sie in eine Wanderdüne eingebettet waren, Inv. Nr. 6248. Ein im ganzen wohlerhaltenes wendisches Gefäß stammt von Giegenitz auf Rügen; es lag im Ackerboden und hatte sich bei seinem harten Brand unversehrt gehalten, zeigt fünf Riefelungen am weitesten Umfange und vermehrt die nicht allzu große Zahl dieser keramischen Produkte in erwünschter Weise, Inv. Nr. 6245. Ob wir den Netzsenker aus grauer Tonmasse von 15 cm Durchschnitt an der flachen Rundung auch dieser Periode zurechnen sollen, bleibt nur wahrscheinlich; er fand sich in Stettin unter den Fundamenten eines Hauses am Paradeplatz und würde durchaus gleichzeitigen Stücken entsprechen, die bei Untergrundarbeiten in Stettin häufig sind und die starke wendische Besiedelung augenfällig dartun, Inv. Nr. 6240. Aber neben diesen Einzelheiten sind die großen Anlagen der Wendenzeit jüngst auch wieder mehrfach in den Kreis der Erörterungen gezogen worden. Der schon mehrfach erwähnte Burgwall bei Schöningen ist nach Anlage und Scherbenfunden sicher von der wie immer gearteten anderen Ansiedelung auf dem dortigen Plateau zu unterscheiden, und Schuchhardt hat wahr-

[29]) Hettner, Führer durch das Museum in Trier, S. 73 m. Abbild.

scheinlich gemacht, daß hier Lubin zu suchen sei, das von Otto von Bamberg 1124 nebst Garz besuchte wendische Kastrum, dessen Lage von Schumann noch nicht festgestellt werden konnte.[30]) Als eine weitere Gelegenheit zur Vertiefung unserer Kenntnisse muß der Ausflug nach Daber angesehen werden, den unsere Gesellschaft am 12. Juni 1910 unternahm; denn obwohl die dortigen slavischen Anlagen schon längst bekannt waren, hat doch der größte Teil der zahlreichen Teilnehmer dieser Fahrt dadurch zum ersten Mal die umfangreichsten Reste dieser Art in Pommern erst besichtigen können. Wie Herr von Diest-Daber schon früher dargetan hatte,[31]) mit welchem Eifer und welchem Erfolg er die Ergebnisse der Forschung für seine Heimat zu verwenden verstand, so ermöglichte er durch weitgehende Gastfreundschaft und Stellung eines reichen Wagenparks die interessante Untersuchung der beiden Burgwälle mit Vorwall, ringsumgebenden Pfahlbauten und einer für Zuzug oder Rückzug verwendbaren Pfahlbrücke, Einzelheiten, die auf Karte II seines Werkes trefflich zur Anschauung kommen. Der Hauptwall zeigt mit seiner plateauartigen Oberfläche nichtslavischen Charakter, doch hat eine Doppelschichtigkeit nicht sicher nachgewiesen werden können. Endlich hat A. Haas die rügenschen Burgwälle im letzten Bande der Baltischen Studien einer neuen Untersuchung unterzogen.[32]) Es war zu erwarten, daß der beste Kenner Rügens unser Wissen hierüber wesentlich vervollkommnen würde, zumal seit 1868 keine eingehende Behandlung dieser Frage unternommen ist. So wissen wir nun statt der damaligen 7 Anlagen nicht weniger als 23 nachzuweisen, die genau beschrieben werden und nach Anlage und Zweck ihre Würdigung erfahren; sie dienten der Landesverwaltung, bargen Tempel oder waren kriegerischer Natur, aber auch hier hat sich bisher trotz wiederholter Grabungen nur die Möglichkeit ergeben, daß einige wie der Wall beim Rugard, bei Werder, auf dem Hengst, bei Gobbin vielleicht vorslavischen Ursprungs sein können.

Hat also das letzte Jahr an Einzelfunden nicht besonders viel gebracht, so muß das Ergebnis der Forschung in mehreren wichtigen Zeitabschnitten durchaus als erfreulich bezeichnet und in unserm Gesamtwissen ein entschiedener Fortschritt konstatiert werden.

---

[30]) Balt. Studien 37, 19.

[31]) H. von Diest, Zur Geschichte und Urzeit des Landes Daber, Stettin 1904.

[32]) A. Haas, Beiträge zur Kenntnis der rügenschen Burgwälle.

Siebenzehnter Jahresbericht

über die

Tätigkeit der Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Denkmäler in der Provinz Pommern

in der Zeit

vom 1. Oktober 1910 bis 30. September 1911.

1. Zusammensetzung der Kommission.

Am Schlusse des Berichtsjahrs gehörten der Kommission an als Mitglieder:

1. der Kaiserliche Wirkliche Geheime Rat und Oberpräsident von Pommern Dr. Freiherr von Maltzahn-Gültz in Stettin,
2. der Landeshauptmann der Provinz Pommern von Eisenhart-Rothe in Stettin, Vorsitzender der Kommission,
3. der Oberbürgermeister Dr. Ackermann in Stettin, stellvertretender Vorsitzender,
4. der Rittergutsbesitzer Kolbe in Bleſewitz,
5. der Pastor Pfaff in Selchow,
6. der Kammerherr Graf von Zitzewitz in Zezenow,

als Stellvertreter:

1. der Superintendent Gercke in Gingst,
2. der Rittergutsbesitzer von Kameke in Kratzig,
3. der Oberbürgermeister Kolbe in Stargard,
4. der Geheime Justizrat Dr. Langemak in Stralsund,
5. der Erste Bürgermeister Sachse in Köslin.

Provinzial-Konservator war der Geheime Regierungsrat Professor Dr. Lemcke in Stettin.

2. Sitzung der Kommission.

Die Sitzung der Kommission fand unter dem Vorsitze des Landeshauptmanns von Eisenhart-Rothe am 6. Dezember 1910 statt; anwesend waren außer ihm der Oberbürgermeister Dr. Ackermann, der Rittergutsbesitzer Kolbe, der Geheime Justizrat Langemak, der Provinzial-Konservator Dr. Lemcke.

Der Landeshauptmann eröffnete die Sitzung mit einem Nachrufe für den am 29. Juni 1910 verstorbenen Vorsitzenden, Landesdirektor a. D. Freiherrn von der Goltz; die Anwesenden hatten sich zu Ehren des Verstorbenen von ihren Sitzen erhoben.

Ausgelegt waren die seit der letzten Sitzung von den Kommissionen anderer Provinzen und Regierungsbezirke eingegangenen Druckschriften:

1. aus Schleswig-Holstein, Bericht des Direktors des Thaulow-Museums, des Landesbibliothekars, der Provinzial-Kommission für Kunst, Wissenschaft und Denkmalpflege und des Provinzial-Konservators für 1908;

2. aus Westfalen, Bericht der Provinzial-Kommission zum Schutze und zur Erhaltung der Denkmäler für 1909;

3. aus Brandenburg, Die Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg, Band V, Teil I, Kreis Lebus;

4. aus Posen, Bericht über die Denkmalpflege im Jahre 1909;

5. aus Westpreußen, Bericht der Provinzial-Kommission zur Verwaltung der Provinzial-Museen für 1909;

6. aus Hannover, Bericht über die Wirksamkeit der Denkmalpflege im Jahre 1909/10 und Heft 10 der Kunstdenkmäler;

7. aus Wiesbaden, Jahresbericht der Bezirkskommission zur Erforschung und Erhaltung der Denkmäler innerhalb des Regierungsbezirks für das Jahr 1909;

8. aus Ostpreußen, Jahresbericht des Konservators für 1909;

9. aus Kassel, Band IV der Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Kassel;

10. aus Wiesbaden, Band IV der Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks, Kreise Biedenkopf Dill Oberwesterwald und Westerburg.

Vorgetragen wurde von dem Provinzial-Konservater der von ihm verfaßte Entwurf des XVI. Jahresberichts über die Denkmalpflege in Pommern, der die Zeit vom 1. Oktober 1909 bis Ende September 1910 umfaßt. Der Bericht fand die Zustimmung der Kommission und ist veröffentlicht in der Zeitschrift „Baltische Studien" der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde, N. F. XIV außerdem in Sonderdrucken verbreitet, auch den sämtlichen Pfarrämtern Pommerns im Wege des Umlaufs zugegangen; er wird allen, die sich dafür interessieren, von dem Provinzial-Konservator unentgeltlich zugesandt.

Im Anschluß an den Jahresbericht wurde auf die ausgelegten Schriften hingewiesen, unter denen auch diesmal die Veröffentlichung des Regierungsbezirks Kassel durch ihren Umfang und den Reichtum der Ausstattung besondere Beachtung fand.

3. Erhaltung und Wiederherstellung von Denkmälern.

Wiederherstellungen von größerem Umfange und in Städten.

Zwei besonders wichtige und umfangreiche Arbeiten sind nach mehrjähriger Tätigkeit im Berichtsjahre endlich zum Abschlusse gediehen, die Erneuerung der Marienkirchen in Greifenberg und Stargard, die beide zu den bedeutendsten mittelalterlichen Bauten unserer Provinz gehören und beide weniger durch den Zahn der Zeit gelitten hatten, als durch die Hand der Menschen arg entstellt waren. Die Greifenberger konnte am 14. Februar, die Stargarder am 30. August 1911 neu geweiht und dem kirchlichen Gebrauche zurückgegeben werden. Die Weihe in Stargard gestaltete sich besonders festlich dadurch, daß die Kaiserlichen Majestäten und mehrere Mitglieder des Kaiserlichen Hauses der Feier beiwohnten. Beide Majestäten besichtigten nach Beendigung des Gottesdienstes die Kirche im Innern wie im Äußern und sprachen wiederholt Ihre Befriedigung über das Geschaffene aus. In Greifenberg wie in Stargard hat neben vielen privaten Stiftern auch die Stadtgemeinde als solche wesentlich zum Gelingen des Werks beigetragen. Die Wiederherstellung im einzelnen zu beschreiben und zu würdigen, sowie durch Abbildungen zur Anschauung zu bringen, wird die nahe bevorstehende Herausgabe der Baudenkmälerinventare des Kreises Greifenberg und des Stadtkreises Stargard willkommene Gelegenheit bieten. Die Baukosten sind in beiden Fällen recht bedeutend gewesen, sie betrugen in Greifenberg 218 728 Mk., in Stargard rund 450 000 Mk. An Beihülfen aus öffentlichen Mitteln wurden hier beigetragen vom Staate 90 000 Mk., von der Provinz 43 000 Mk., vom Ev. Oberkirchenrate 15 000 Mk., vom Marienkirchbauverein 11 500 Mk., von Privaten 62 000 Mk. Mit freudigem Danke ist zu berichten, daß Se. Majestät der Kaiser die Gnade hatte, für die Stargarder Kirche gemalte Glasfenster zu stiften. Die Stadtgemeinde Stargard gibt zur Verzinsung und Amortisation der von der Kirchengemeinde aufgenommenen Schuld jährlich einen Zuschuß von 2000 Mk., zu gleichem Zwecke sind Stiftungen von Privaten in Höhe von jährlich 900 Mk. aufgebracht. In Belgard und Dramburg wurden die Vorarbeiten und Vorbereitungen, namentlich auch die Beschaffung der Geldmittel endlich so weit gefördert, daß die Wiederherstellungsarbeiten jetzt sicher in die Hand genommen werden können. In Rügenwalde ist die Arbeit an der Gertrudkapelle nach dem trefflichen Entwurfe von Sackur im Gange, in Treptow a. R. der Ausbau

der auch geschichtlich wertvollen Heiligengeist-Kapelle, von der bisher nur der Straßengiebel wiederhergestellt war, genehmigt. In Pasewalk ist der Ausbau der Nikolaikirche zwar in Aussicht genommen, aber noch wenig gefördert, eine sachgemäße Ausgestaltung der schönen Nordkapelle an der Marienkirche angeregt; die Bemalung der Blenden des Straßengiebels des Heiligengeist-Hospitals hat eine stil- und sachgemäße Erneuerung und Ergänzung unter Mitwirkung des Provinzial-Konservators erfahren. Die mehrfach angeregte Ausmalung der Kirche in Richtenberg hat Fortschritte nicht gemacht, ebensowenig der Ausbau der Annenkapelle an der Marienkirche in Greifswald. Die Fertigstellung der Johanniskirche in Stettin für den kirchlichen Gebrauch steht noch immer aus. Inzwischen hat sich eine neue Agitation gegen das Kirchengebäude von seiten eines Bezirksvereins geltend gemacht, der keinen anderen Grund für die Zerstörung der Kirche ins Feld führt, als die Hoffnung, durch den Verkauf des Geländes auf dem sie steht, einen solchen Gewinn zu erzielen, daß die Gemeinde vor Belastung durch Steuern gesichert werden könne. Diese Agitation veranlaßte den Provinzial-Konservator zweimal in öffentlicher Versammlung für den hohen Denkmalwert der Kirche, ihre mit Unrecht angezweifelte Baubeständigkeit und die früher niemals bemängelte, praktische Brauchbarkeit einzutreten. Trotzdem nahm in dieser Versammlung ein höherer Geistlicher das Wort, um auf Grund längst widerlegter Angaben die Kirche als baufällig zu bezeichnen und so die Gemüter von neuem ängstlich zu machen. Obwohl nun alle höheren Instanzen das Gutachten der Stettiner Baupolizei, auf das hin vor 12 Jahren die Schließung der Kirche verfügt wurde, für unzutreffend erklärt haben, obwohl der Leiter des Städtischen Hochbauamts in einer Versammlung des Bezirksvereins sich dahin äußerte, er werde kein Bedenken tragen, sich sein Nachtlager an der als am meisten gefährdet bezeichneten Stelle der Kirche bereiten zu lassen, ohne daß er deswegen für Leben und Gesundheit das Geringste fürchte, wird doch die Kirche von ihren Gegnern nie anders, als „unsere baufällige Johanniskirche" bezeichnet. Es ist darum mit großer Freude zu begrüßen, daß in dem kürzlich von den Städtischen Behörden angenommenen Ortsstatute die Johanniskirche in die Zahl der Gebäude aufgenommen ist, die zu schützen sind. Die Kirche ist Städtischen Patronats, die Gemeinde klein an Zahl und nicht besonders leistungsfähig, aber mit Rücksicht auf den hohen Denkmalwert hat die Provinz schon vor längerer Zeit eine namhafte Beihülfe von 20 000 Mk. bewilligt und der Herr Minister seine Bereitwilligkeit zu helfen wiederholt durch seine Kommissare ausgesprochen. Im Interesse der Denkmalpflege ist zu wünschen, daß die ganze Kirche und nicht nur ein Teil hergestellt wird. In Stralsund ist für die ungemein wertvolle Ausstattung der Nikolaikirche seit der im

vorjährigen Berichte besprochenen Ausmalung nichts nennenswertes geschehen; über die weitere Verwendung der Katharinenkirche, die früher als Zeughaus diente, soll noch entschieden werden. Die Denkmalpflege muß in erster Linie für eine Verwendung als Gotteshaus eintreten, wird aber, da es in Stralsund an Kirchenräumen nicht gebricht, sich auch nicht gegen die Benutzung für das jetzt sehr beengte Museum aussprechen können, sofern nur der Bestand des Gebäudes und seine Formen nicht darunter leiden.

In der Stettiner Schloßkirche sind im Laufe des Sommers nun auch die Altarbilder und die übrigen Ölgemälde sachgemäß gereinigt und zeigen sich in einer Schönheit, die man vorher kaum ahnen konnte; leider hängen manche unter ihnen so unvorteilhaft, daß sie für den ganzen Raum nicht ausreichend zur Geltung kommen. Die Arbeit ist mit Vorsicht und Sorgfalt von Löscher-Stettin geleistet. Derselbe hat die alten Stadtbilder in Lauenburg und Bütow in gleicher Weise von Übermalung und Verdunkelung befreit, so daß sie wie neu erscheinen. Das Steintor in Tribsees hat sich mit einer Herstellung des letzten Bestandes begnügen müssen, das Kösliner Tor in Schlawe hat auch diese noch nicht erfahren.

Wiederherstellung und Veränderungen in Landkirchen.

Fertig gestellt ist der Ausbau der verfallenen Kapelle in Bonin, Kr. Köslin, die von den Anwohnern sehr mit Unrecht für das älteste kirchliche Gebäude des ganzen Bezirkes gehalten wurde; ferner die Kirchen in Butow, Dahlow und Seefeld, Kr. Satzig, Köselitz, Kr. Kammin, Techlipp, Kr. Rummelsburg; in Angriff genommen ist der Ausbau in Lottin, Kr. Neustettin, Pumptow, Kr. Pyritz, Woitzel, Kr. Regenwalde; Ausbesserungen sind vorgenommen ohne vorher den Konservator zuzuziehen an dem trefflichen Quaderbau des 13. Jahrhunderts in Schöneberg, Kr. Satzig, an dem gerade ein ganz besonders vorsichtiges Vorgehen geboten war; zum Glück ist bisher nur ein Teil der Außenfläche, nicht die ganze in stilwidriger Behandlung in Arbeit genommen, so daß an den übrigen Teilen einem gleichen Fehler vorgebeugt werden konnte. Der seit längerer Zeit vorbereitete Ausbau der Kirche in Bahrenbusch, Kr. Neustettin (vgl. die Abbildungen im XVI. Jahresbericht), harrt noch der Ausführung. In Vorbereitung befindet sich die Wiederherstellung in Schmolsin, Kr. Stolp, Waase, Kr. Rügen, Jassen, Kr. Bütow, des Westgiebels in Altenkirchen, Kr. Rügen, einzelner Teile der Kirchen in Kemnitz, Kr. Greifswald, und Gingst, Kr. Rügen. Erweiterungen sind geplant in Nessin, Kr. Kolberg, und Wismar, Kr. Naugard, wo die Gemeinde sich zur Anlage eines Seitenschiffs jedoch noch immer nicht verstehen will; Neubau von Türmen ist eingeleitet in Güstow, Kr. Randow, und Reinkenhagen, Kr. Grimmen, Wiederherstellung mittelalterlicher Altar-

schreine in Middelhagen und Patzig, Kr. Rügen. Sehr zu bedauern ist, daß es bisher nicht möglich war, ausreichende Mittel zu gewinnen für den Ausbau des Kirchleins in Kloster auf Hiddensö, Kr. Rügen. Regere Baulust, die sich vielfach in den Gemeinden geltend macht, hat den Abbruch älterer, meist in Fachwerk erbauter Kirchen zur Folge gehabt, so in Neblin und Klotzen, Kr. Neustettin, Lebbin, Kr. Demmin, Karvin, Kr. Kolberg, Podewils, Kr. Belgard, Welschenburg, Kr. Dramburg; sie waren alle unansehnlich und teils verfallen, teils von altersher verwahrlost; die Kirchen in Binow, Kr. Greifenhagen, und Kaseburg, Kr. Usedom-Wollin, erschienen einer Ausbesserung nicht mehr wert und werden durch Neubauten ersetzt werden müssen; in Binow sollen Formen des Mittelalters erhalten bleiben. Dem Neubau einer Kirche in Damshagen, Kr. Schlawe, konnte nicht zugestimmt werden. In Bresin, Kr. Lauenburg, ist der Neubau vollendet, Ausstattungstücke der alten Kirche werden in ihn übernommen.

Die Ausmalung der Kirchen ist von dem Herrn Minister ausdrücklich als eine Veränderung bezeichnet, die der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf, sie ist eine der wichtigsten und wirksamsten Maßnahmen, die dem Kirchenraume ein kirchliches Gepräge verleihen. Gleichwohl wird die Mitwirkung des Konservators nur in den seltensten Fällen von den Gemeinden nachgesucht, wie es in Benz, Kr. Kammin, Gr. Schönfeld, Kr. Pyritz, Gornow, Uchtdorf, Gr. Schönfeld und Thänsdorf, Kr. Greifenhagen, geschehen ist; in den meisten Fällen wird der Kirchenraum dem Anstreicher der Nachbarstadt überlassen, der ihn nach der alten Schablone behandelt. Ausnahmen davon sind selten und Meister, die sich die Kirchenmalerei auch in Landkirchen zur Lebensaufgabe gemacht haben, sind noch seltener. Rühmliche Ausnahme macht die Ausmalung der Kirche in Gr. Schönfeld, Kr. Pyritz, desgleichen in Seefeld, Kr. Satzig.

Ältere Wandgemälde sind bloßgelegt in Levenhagen, Kr. Greifswald; die Wiederherstellung solcher in Dargitz, die in Aussicht genommen ist, ließ sich noch nicht ins Werk setzen. Hervorzuheben ist, auf Grund der gemachten Erfahrungen, daß es am besten ist, neu aufgedeckte alte Malereien zunächst auf längere Zeit durch eine lose vorgehängte Leinwand, die zurückgeschlagen werden kann, zu bedecken; an eine Wiederherstellung ist unter allen Umständen erst dann zu gehen, wenn eine Kraft gewonnen ist, die durch Studium und Erfahrung für diese Arbeit gehörig vorgebildet ist.

Gleiche Zurückhaltung ist für gemalte Fenster dringend zu empfehlen.

Kirchenheizungen werden in Städten und auf dem Lande vielfach eingerichtet, ohne daß die von dem Königlichen Konsistorium angeordnete Befragung des Provinzial-Konservators erfolgt wäre. Es erscheint deshalb

angebracht die betr. Verfügung hier noch einmal aus dem Kirchlichen Amtsblatte zu wiederholen.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Journ.-Nr. 13867. Stettin, den 14. September 1896.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 16. Juni d. J. (Kirchl. Amtsblatt S. 72) weisen wir darauf hin, daß nach der in einem Spezialfalle ergangenen Entscheidung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten auch die Anlagen von Heizvorrichtungen in Kirchen, welche einen Denkmalwert besitzen, unter die Bestimmung des § 1 Nr. 8 C des Kirchengesetzes vom 18. Juli 1892 fallen und daß daher, bevor die Genehmigung zu der Anlage bei uns nachgesucht wird, eine gutachtliche Äußerung des Provinzial-Konservators einzuholen ist. Der Herr Minister wünscht selbstverständlich, daß die Beheizung alter Kirchen aus Rücksicht auf die Denkmalpflege nicht verhindert werde, macht aber darauf aufmerksam, daß es wohlbewährte Systeme gebe, welche geeignet seien, allen praktischen Anforderungen zu entsprechen, ohne den Denkmalwert der Kirche zu beeinträchtigen.

gez. Richter.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Journ.-Nr. 14869. Stettin, den 19. September 1896.

Da die Gemeindekirchenräte in den meisten Fällen nicht in der Lage sein werden, beurteilen zu können, ob ein Kirchengebäude Denkmalwert besitzt oder nicht, so haben dieselben hierüber in allen Fällen vor Ausführung der Anlage die Entscheidung des Provinzial-Konservators nachzusuchen. Letzterer hat sich gern bereit erklärt, in jedem Falle sein Urteil abzugeben. gez. Richter.

Da sich aus den bei dem Konservator eingehenden Entwürfen und Anschlägen zu Kirchenheizungen nicht immer ein klares Urteil über die Sachlage gewinnen läßt und deshalb oft wiederholte Rückfragen nötig werden oder die Sache nur durch eine örtliche Besichtigung geklärt werden kann, wird hier nochmals der Wunsch ausgesprochen, daß die betr. Anfragen schon im Anfange des Jahres an den Konservator gerichtet werden, damit er sie nötigenfalls bei der Aufstellung seines Planes für die Sommerreisen, die ihn durch die ganze Provinz führen, beizeiten berücksichtigen kann. Nachgesucht wurde die Mitwirkung des Konservators im Berichtsjahre nur für die Kirchen in Brusenfelde, Kr. Greifenhagen, Coprieben, Kr. Neustettin, Sidenbollentin, Kr. Demmin, die Stadtkirchen in Altdamm, Schlawe und den Dom in Kammin.

Zur Veräußerung eines spätmittelalterlichen, beschädigten Altarschreins der Kirche in Radduhn, Kr. Greifenberg, ist die staatliche Genehmigung nicht erteilt.

Der Umguß gesprungener Glocken wurde für die Kirchen in Barth, Eixen, Kr. Franzburg, Gesow, Kr. Randow, unter den üblichen Bedingungen genehmigt.

Die Kirchen Pommerns zeichnen sich auf dem Lande namentlich im östlichen Teile der Provinz aus durch den sie umgebenden stattlichen, oft Jahrhunderte alten Baumwuchs; malerische Wirkungen ersten Ranges werden durch ihn hervorgebracht; es sei beispielsweise erinnert an die in dem vorigen Jahresberichte enthaltenen Abbildungen der Kirche in Bahrenbusch, denen sich, aus der großen Menge herausgegriffen, die dem vorliegenden Berichte beigegebenen aus Gr. Tuchen und Sommin, Kr. Bütow, Schönebeck, Kr. Satzig, und Wismar, Kr. Naugard, anschließen (Fig. 1—4). Mit tiefem Bedauern muß die Denkmalpflege berichten, daß in Wismar heute von allen den Bäumen, die einst die wunderbar schöne Dorfkirche umschließend das Ortsbild so reizvoll gestalteten, auch nicht einer mehr steht. In Podewils, Kr. Belgard, hatte ein Baum, den man in zu großer Nähe des Gebäudes hatte emporstreben lassen, das Kirchendach beschädigt; gegen seine Beseitigung war nichts einzuwenden, aber man hat mit ihm sämtliche Bäume des Friedhofs, dessen schönste Zierde sie waren, als wären sie Mitschuldige an der Zerstörung des Daches, mitleidlos niedergelegt. Es kommt ja vor, daß der Baumwuchs eine Kirche samt ihrem Turme vollständig überragt und jedem Blicke entzieht; aber dann genügt es einen oder den andern jener Riesen fortzunehmen und Durchblicke zu schaffen, die stehengebliebenen werden dadurch zugleich schöner und können sich freier entfalten. Das Aushülfsmittel, zu dem man in diesem Falle selbst in Städten wie Naugard und Lauenburg gegriffen hat, macht die Sache nur noch schlimmer; dort hat man den Bäumen allen in gleicher Höhe die Krone genommen, so daß jetzt die kahlen Stämme, dicht nebeneinanderstehend wie vorher, einen widerwärtigen Eindruck machen und später, wenn sie wieder begrünt sind, sich gegenseitig Licht und Luft nehmen und verkümmern müssen; dagegen sind richtig verteilte Anpflanzungen sehr wohl geeignet, die Wirkung eines Gebäudes zu heben und zu mehren.

4. Schutz der Denkmäler.

Das Gesetz vom 15. Juli 1907 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden gibt den Stadtgemeinden das Recht, ihre Denkmäler durch Ortsstatute zu schützen. Aber zu den vier im vorigen Berichte aufgeführten Städten Pommerns, die von diesem Rechte Gebrauch gemacht haben, Treptow a. R., Kammin, Rügenwalde und Stolp ist im laufenden Jahre nur Stettin hinzugetreten; seine Stadtverordneten haben aber die betr. Vorlage des Magistrats nur für die Dauer von 10 Jahren angenommen und in den beiden

Städten, die noch mehr Denkmalschätze besitzen, als Stettin, nämlich Stralsund und Stargard, hat man sich nicht einmal zu diesem beschränkten Statut entschlossen.

Und doch hat Stralsund gerade in diesen Tagen eine Verschandelung seines berühmten Alten Marktes erlebt, die durch ein solches Statut leicht zu verhindern gewesen wäre. Die Fassade des östlich an das Rathaus grenzenden Hauses ist von seinem Besitzer in einer Weise behandelt, die nicht nur das Rathaus mitentstellt, sondern auch den ganzen Markt verunstaltet. Daß in der alten, ehrwürdigen Hansastadt so etwas möglich war, darf billig Wunder nehmen. Freilich hat auch die Stadtverwaltung selbst, wie schon im vorigen Berichte erwähnt, kein Bedenken getragen, das malerische Stadtbild der Nordseite durch das dieser vorgebaute Feuerwehrgebäude seines besten Reizes zu berauben. Auch Kolberg entbehrt noch des Statuts; wenn es dort auch nicht so vieles gibt, das des Schutzes bedürfte wie in der ehemals größten und reichsten Stadt Pommerns, so gilt es doch geschichtliche Erinnerungen aus einer ruhmreichen Zeit hochzuhalten und sich der wenigen älteren Häuser anzunehmen, die alle Belagerungen der Festung glücklich überstanden haben und jetzt schwere Einbuße zu erleiden in Gefahr sind durch Veränderungen ihres Äußeren, wie sie dem v. Braunschweigschen Hause und den beiden Apotheken drohen. In Pyritz, dessen Stadtmauer und wohlerhaltene Wehrbauten die Stadt vor allen andern pommerschen Orten auszeichnen, ist man sich dieses Vorzuges so wenig bewußt, daß noch immer, in letzter Zeit namentlich durch Umbauung der Außenseite einer schließlichen Zerstörung und Beseitigung vorgearbeitet und Vorschub geleistet wird. Stargard, das nächst Pyritz am meisten Grund hatte auf die Reste der mittelalterlichen Wehr stolz zu sein, sieht auch durch die Vernachlässigung früherer Zeiten, jetzt ein Stück nach dem andern aus diesem Schatze der Vergangenheit schwinden. Nachdem nächst dem Walltore ein größeres Stück der Mauer eingefallen war und nicht wieder errichtet werden konnte, ist ihm auch das nahe gelegene Wiekhaus gefolgt, das ein wesentliches Stück des gerade hier ungemein malerischen Mauerzuges bildete. Gegen einen Mauerdurchbruch an dem Utermannschen Grundstücke, das bereits einen ausreichenden Zugang zur Straße an anderer Stelle hat, mußte der Konservator Einspruch erheben.

Schloß Spyker auf Rügen konnte leider vor der Beseitigung des Schmuckes der Barockhauben auf seinen vier Ecktürmen nicht bewahrt werden; sie wurden durch Zinnenkränze aus Kunststein ersetzt, die ihm ein unwahres Gepräge verleihen (Fig. 5).

Der diesjährige Tag für Denkmalpflege wurde abgehalten in Gemeinschaft mit dem Vereine für Heimatschutz am 13. bis 16. September in Salzburg; voran ging ihm diesmal wieder eine Tagung der preußischen Provinzial- und Bezirkskonservatoren, in der unter dem Vorsitze des Konservators der Kunstdenkmäler, Geheimen Ober-Regierungsrats Lutsch, die bei der Betätigung der Denkmalpflege während der beiden letzten Jahre gemachten Erfahrungen besprochen und leitende Grundsätze für die Behandlung der in der Praxis sich wiederholenden oder zu erwartenden Fragen mitgeteilt wurden. Die Verhandlungen und die Besichtigungen in Salzburg wie in der Umgegend boten Stoff zur Belehrung in reicher Fülle, ebenso die den Schluß bildende Ausfahrt nach Wien, die mit einer Donaufahrt über Dürrnstein und Besichtigung von Melk begann und durch das Studium der Denkmäler Wiens einen an dauernden Eindrücken reichen Abschluß erhielt.

5. Vorgeschichtliche Denkmäler.

Die Sammlung der vorgeschichtlichen Denkmäler, an denen Pommern so reich ist, wurde in derselben Weise wie früher fortgesetzt durch die Gesellschaft für Pommersche Geschichte in Stettin und durch das Neuvorpommersche Provinzialmuseum in Stralsund. Für jene eröffnet sich die Aussicht, durch den stetig fortschreitenden Bau des Städtischen Museums auf der Hakenterrasse zu einer würdigeren und zweckmäßigeren Entfaltung ihrer in einem Zeitraume von neun Jahrzehnten gesammelten Schätze zu gelangen. Unter dem Zuwachs des letzten Jahres verdient auch an dieser Stelle eine Erwähnung und Besprechung ein zweiter Hausurnenfund aus dem Lauenburger Kreise. (Vgl. Anhang.)

Die durchaus anerkennenswerten Bestrebungen des Heimatschutzes beginnen leider die wichtige Sammlung und Vereinigung der vorgeschichtlichen Funde auf das äußerste zu erschweren; diese gehören an eine Stelle, die einerseits groß genug ist, um einen Überblick über das Ganze und eine Gewähr für Mittel und Persönlichkeiten zur Fortführung und Bestand der Sammlung zu bieten, andererseits eng genug begrenzt ist, um sich die nötige Beschränkung aufzuerlegen; aber die Heimatschützer beeilen sich, überall Ortsmuseen anzulegen, die auch auf die vorgeschichtlichen Altsachen ihr Augenmerk richten. Der heutige Bestand an solchen ist noch lange nicht groß genug, um es zu rechtfertigen, daß nicht alle Bausteine, die der Boden einer Provinz liefert, nebeneinander gereiht werden, nur so können sie dazu dienen, das Gebäude unserer vorgeschichtlichen Kenntnis zu vervollständigen und abzuschließen; hier kann allein vergleichende Anschauung der Funde die richtigen Einblicke in das Vergangene eröffnen. Die Erfahrung hat nur zu oft gelehrt, daß das Gedeihen dieser Museen kleiner Orte auf zwei

Augen beruht und daß sie ihren Schöpfer und Meister selten überleben. Anders steht es mit den der eigentlichen Ortsgeschichte angehörigen Denkmälern der geschichtlichen Zeit, sie bleiben am besten an dem Orte, der sie geschaffen hat, die vorgeschichtlichen gehören der Gesamtheit.

6. Denkmalforschung.

Die Grundlage für die Erforschung der Denkmäler bildet ihre Inventarisierung; diese hat der Provinzial-Konservator ununterbrochen fortgesetzt und das im XV. Jahresbericht angekündigte 5. Heft des Regierungsbezirks Köslin, das die Kreise Bütow und Lauenburg umfassen sollte, ist erschienen; das 10. Heft des Regierungsbezirks Stettin, das den Kreis Regenwalde bringen wird, ist so weit gefördert, daß es in den Druck gegeben werden kann. Ihm wird sich im Laufe des Jahres das 11. Heft, Kreis Greifenberg, unmittelbar anschließen. Für den Kreis Kammin sind alle Vorarbeiten abgeschlossen. Das noch ausstehende Ergänzungsheft für den Kreis Pyritz, das die Geologie und das Volkstum des Weizackers behandeln soll, konnte bisher nicht ausgegeben werden, da die von dem Dr. Soenderop bearbeitete geologische Karte einer Ergänzung bedurfte, während der Korrektur des Blattes aber erkrankte der Herausgeber. Doch ist Aussicht, daß die so lange mit vieler Mühe gepflegte Arbeit in absehbarer Zeit abgeschlossen wird.

Zur Bücherei des Konservators gingen ein:

Jahresberichte der Denkmalpflege des Großherzogtums Hessen 1902—1907; Geschenk des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Mertens, Zeittafeln der Denkmäler mittelalterlicher Baukunst, Berlin 1910 Folio; Geschenk der Kgl. Akademie für das Bauwesen.

Meßbildaufnahmen aus Belgard, Marienkirche und Hohes Tor, — aus Stargard, Marienkirche, Pyritzer Tor, Haustüren und Johanniskirche; Geschenk des Herrn Kultusministers.

Conwentz, Beiträge zur Naturdenkmalpflege, Heft 4/5, 1910; Geschenk des Herrn Kultusministers.

Reimers, Die Denkmalpflege in Hannover, 2. Auflage; Geschenk des Herrn Landeshauptmanns der Provinz Hannover.

Bormann, Kolb und Vorlaender, Wand- und Deckengemälde, Band II Heft 5 Fortsetzung; Geschenk des Herrn Kultusministers.

7. Beihülfen der Provinz für die Denkmalpflege.

Der Provinzial-Landtag bewilligte im Jahre 1911 als Beihülfen für die Denkmalpflege in Pommern

der Kirche in Gr. Zicker auf Rügen	1 850 M.
der Kirche in Middelhagen auf Rügen	500 „
der Kirche in Liepen, Kr. Anklam	400 „
der Kirche in Seefeld, Kr. Satzig	2 600 „
der Marienkirche in Greifenberg	15 000 „
der Heiligengeistkapelle in Treptow a. R.	4 000 „
der Stadt Grimmen für das Stralsunder Tor . . .	500 „
der Stadt Greifswald, für die Annenkapelle 2. Rate . .	2 000 „
der Kiche in Altefähr auf Rügen	1 500 „
Summa:	28 350 M.
ferner zur Anschaffung von Schränken für die Sammlung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde in Stettin	50 000 M.
Zusammen:	78 530 M.

Der Vorsitzende.
v. Eisenhart-Rothe.

Der Provinzial-Konservator.
Dr. Lemcke.

Anlage.

Hausurnenfund in Woedtke, Kr. Lauenburg.

Am 30. Oktober ging bei dem Provinzial-Konservator von dem Wirklichen Geheimen Rate Herrn von Rexin die Anzeige ein, daß auf der Feldmark seines Gutes Woedtke eine einem kleinen Hause ähnlich geformte Graburne gefunden sei, die auf 7 Füßen stehe; da am Orte nicht für eine allen Wechselfällen des Transports gewachsene Verpackung des wohlerhaltenen Gefäßes gesorgt werden könne, möchte der Konservator sie persönlich abholen und dem Altertumsmuseum in Stettin übergeben, dem Herr von Rexin sie zum Geschenke bestimmt habe, wie er es schon früher durch wertvollste Funde der vorgeschichtlichen Zeit bereichert hat.

Am 3. November wurde die Fundstelle besichtigt; sie befindet sich etwa 1 km südlich von Woedtke, nahe dem nach Schwichow führenden Wege, am Fuße einer flachen Bodenerhebung. Das Grab war durch keinerlei Erhöhung oder Aufschüttung gekennzeichnet gewesen, nur der völlig freiliegende mächtige Deckstein, der die ganze Kammer bedeckte, hatte die Vermutung erweckt, daß sich unter ihm ein Grab befinde. Der Guts-vorsteher-Stellvertreter und der Förster des Rittergutes hatten den Stein abgewälzt und in der Grabkammer 3 Urnen vorgefunden, von denen nur eine heil geborgen wurde.

Seit der Öffnung des Grabes waren schon mehrere Tage verstrichen, ehe ich zur Stelle kam. Ich fand eine fast noch megalithisch zu nennende Kammer vor, deren Pflaster und Seitenwände aus geradlinig gespaltenen Steinen sorgfältig und auf das sauberste aufgebaut waren. In und neben der 1,30 m langen, 90 cm tiefen und 66 cm breiten Kammer, die nur oben und an einer Schmalseite geöffnet, im übrigen aber ganz unversehrt war, lagen die Bruchstücke von zwei Urnen verschiedener Form verstreut, einer zierlich ornamentierten, dünnwandigen Rundurne und einer großen, viereckigen Hausurne von sehr dickem, teilweise bis zu 3 cm starken Gewände, nebst den zu ihr gehörigen 7 cm langen, säulenförmigen Füßen, auf denen sie nach Aussage der Finder wie auf Pfählen gestanden hatte. Beide Gefäße waren bei voreiligem, unvorsichtigem Versuche sie herauszuheben, zerfallen und man hatte sich begnügt, ihren Inhalt an zerkleinerten Knochen, Kohlenresten und Sand zu durchsuchen und nach Beigaben zu forschen, aber nichts weiter gefunden als einige vom Feuer und Rost zerstörte und formlos gewordene Reste von Schmuckstücken aus Eisen und Bronze, die zum Teil von Fibeln und schmalen Armringen herrühren mögen. Diese Metallreste waren geborgen, die Urnentrümmer hat man liegen lassen; sie hatten schon mehrere Tage, dem Regen und Nachtfrost ausgesetzt, unter freiem Himmel gelegen, aber da sie in der Mehrzahl noch Formen erkennen ließen, schien es ausführbar, die Gefäße in ihren Hauptformen zu bestimmen und zusammenzusetzen; die Trümmer wurden daher sorgfältig verpackt und nach Stettin befördert. Herr von Rexin erbot sich auch, eine photographische Aufnahme der Grabkammer zu bewirken und die Steine, aus denen sie gebildet ist, im Frühjahr zum Wiederaufbau im Museum nach Stettin schaffen zu lassen. Die zerbrochene Hausurne soll nach der Schätzung der Finder eine Länge von mehr als 50 cm und eine Höhe von mehr als 35 cm gehabt haben.

Das dritte Gefäß, ebenfalls Hausurne (Fig. 6. 7), war bis auf einen unwesentlichen Teil des Daches heil und wurde dem Grabe unversehrt entnommen; sie ist wesentlich kleiner als die zerfallene Schwester und mißt in ihrer größten Länge 32 cm, in der Höhe, die Füße eingerechnet, 24 cm, in der Breite 24 cm. Sie hat die Form eines auf 7 Pfählen stehenden Hauses; von den 3,5 cm langen Pfählen sind je 3 auf die Langseiten verteilt, der 7. befindet sich unter dem Schnittpunkte der Diagonalen der rechteckigen Unterfläche. Die Wände sind nicht genau geradlinig, sondern in der Mitte etwas bauchig vortretend. An der hinteren Langseite tritt in der Mitte eine starke Rippe senkrecht vor; an der vorderen ist der Hauseingang angeordnet; er war geschlossen durch eine von der Innenseite vorgeschobene und durch eine Nute gezogene Tür; auch diese Tür ist bis auf einen geringen Teil gut erhalten. Besonders

bemerkenswert ist, daß an beiden Giebelenden des stark betonten Dachfirstes Nachahmungen des bekannten Pferdekopf-Giebelschmucks wohlerhalten und unzweifelhaft erkennbar zu sehen sind. Die Füße oder Pfähle haben kreisförmigen Querschnitt, am oberen und unteren Ende einen Durchmesser von etwa 3,5 cm und sind in der Mitte, durch tiefe Auskehlung profiliert, etwa um die Hälfte schwächer gebildet; mit dem Boden des Gefäßes sind sie in festem Zusammenhange. Der mit größter Vorsicht entfernte Inhalt bestand hier ohne metallene Beigaben nur aus Knochenteilen, Kohlen und Sand. Die nicht genau die Mitte der Wand haltende Türöffnung ist 7,5 cm breit und 8 cm hoch, die Ecken etwas abgerundet, namentlich am Sturz; die ebenfalls aus Ton gebildete, etwas beschädigte Türplatte hat bei gleicher Höhe von 8 cm eine Länge von 11 cm, ihre Dicke beträgt nur 5—6 mm; die Wandstärke geht außer im Boden nicht über 7 mm hinaus. Das Dach steht wie am Schweizerhause ziemlich weit, an den Langseiten 2 bis 2,5 cm, an den Giebeln 3 cm vor. Der bräunliche Ton ist mit kleinen Quarzstücken, zuweilen auch mit etwas größeren durchsetzt.

Die Urne ist die erste in Pommern in heilem Zustande und vollem Zusammenhange aller Teile geborgene Hausurne. Eine 1893 bei Obliwitz, Kr. Lauenburg, gefundene gelangte nur in Trümmern zutage; sie ist auf dem Museum in Stettin nach Maßgabe der vorhandenen Reste ergänzt und im 14. Jahresberichte über die Denkmalpflege in Pommern (Baltische Studien N. F. XII) veröffentlicht und abgebildet von A. Stubenrauch, im Auszuge wiederholt in den Baudenkmälern der Kreise Lauenburg und Bütow, Seite 293. In der Urne von Obliwitz waren besser erhaltene Beigaben gefunden, die es ermöglichten, ihre Zeit genau zu bestimmen; wir werden indeß auch ohne diese Hülfe das Grab von Woedtke in den Zeitraum des Übergangs von der Bronzezeit zur Eisenzeit setzen müssen, d. h. in die Mitte des letzten Jahrtausends vor Christo. Vor den Funden von Obliwitz und Woedtke kannte man in Deutschland nur wenige Graburnen in Hausform und diese waren meist in Mitteldeutschland, namentlich in der Harzgegend gefunden. Die Lauenburger Hausurnen stellen einen von diesen abweichenden Typus dar; sie sind Zeitgenossen der Gesichtsurnen, die seit Jahrzehnten in großer Zahl auch aus dem Lauenburger Kreise bekannt geworden sind und diesen östlichsten Teil Pommerns neben dem angrenzenden Westpreußen in den Vordergrund des vorgeschichtlichen Interesses gerückt haben. Die Hausurne von Woedtke veranschaulicht, wenn sie auch nur Nachbildung des zu ihrer Zeit üblichen Hausbaues ist, doch die älteste uns bekannte Bauweise der vorgeschichtlichen Zeit Pommerns und bietet vielleicht auch in ihrer Giebelverzierung einen Hinweis auf die Nationalität der damaligen Bewohner des Landes. H. Lemcke.



Fig. 1. Katholische Kirche in Gr. Tuchen.



Fig. 2. Kirche in Sommin.



Fig. 3. Kirche in Schönebeck.



Fig. 4. Kirche in Wismar.



Fig. 5. Schloß Spyker auf Rügen, vor dem Umbau.







Fig. 6. 7. Hausurne von Woedtke.

Von der **Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde** werden herausgegeben:

I. Inventar der Baudenkmäler Pommerns.

Teil I:

Die Baudenkmäler des Regierungs-Bezirks Stralsund.

Bearbeitet von **E. von Haselberg.**

Erschienen sind: Heft 1: Kreis Franzburg, Heft 2: Kreis Greifswald, Heft 3: Kreis Grimmen, Heft 4: Kreis Rügen, Heft 5: Stadtkreis Stralsund.

Teil II:

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungs-Bezirks Stettin.

Bearbeitet von **H. Lemcke.**

Erschienen ist Band I in 4 Heften (die Kreise Demmin, Anklam, Ückermünde und Usedom-Wollin). Von Band II ist erschienen: Heft 5 (Kreis Randow), Heft 6 (Kreis Greifenhagen), Heft 7 (Kreis Pyritz); von Band III Heft 8 (Kreis Satzig), Heft 9 (Kreis Naugard); von Band IV Heft 14 (Das Königliche Schloß in Stettin).

Teil III:

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungs-Bezirks Köslin.

Bearbeitet von **L. Böttger** und **H. Lemcke.**

Erschienen sind: Band I, Heft 1: Kreise Köslin und Kolberg-Körlin, Heft 2: Kreis Belgard, Heft 3: Kreis Schlawe. Band II, Heft 1: Kreis Stolp, Heft 2: Kreise Bütow und Lauenburg.

II. Quellen zur pommerschen Geschichte.

1. Das älteste Stadtbuch der Stadt Garz a. R. Bearbeitet von **G. von Rosen.** 1885.
2. Urkunden und Copiar des Klosters Neuenkamp. Bearbeitet von **F. Fabricius.** 1891.
3. Das Rügische Landrecht des Matthäus Normann. Bearbeitet von **G. Frommhold.** 1896.
4. Johannes Bugenhagens Pomerania. Bearbeitet von **O. Heinemann.** 1900.

Ältere Jahrgänge der **Baltischen Studien** sind, soweit sie noch vorrätig sind, zu ermäßigten Preisen von der Gesellschaft zu beziehen.


BIBLIOTEKA
I H K M
P369
P.II.207
http://rcin.org.pl